

Fortschreibung des Teilhabeplans für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Ostalbkreis

- Entwurf -

Stand: 19.02.2020

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen

Bearbeitung

Dorothee Haug-von Schnakenburg
Julia Lindenmaier
Maxi Schmeißer

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg, Referat 21 Teilhabe und Soziales

Martin Joklitschke

Landratsamt Ostalbkreis
Sozialplanung

Haftung

Alle Angaben in dieser Veröffentlichung erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhebung. Angaben in dieser Veröffentlichung begründen keinen Rechtsanspruch irgendeiner Art.

Hinweis

In der Regel werden im Text die männliche und die weibliche Form verwendet. Um den Text lesbarer zu gestalten, wird in einigen Passagen nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Dezember 2019

Vorwort



Menschen mit Behinderungen gehören ganz selbstverständlich zu unserem Alltag, auch bei uns im Ostalbkreis. Dabei sollten wir aber bedenken: „Behinderung ist eine schwere Last, die sich erleichtern lässt, wenn es uns gelingt zu lernen, wie wir uns auf Verschiedenheit einstellen können.“ Diese Worte des früheren Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker machen deutlich, dass es unsere Aufgabe ist, der Verschiedenheit der Menschen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

Bereits im Herbst 2006 hat deshalb der Ostalbkreis als einer der ersten Landkreise in Baden-Württemberg einen Teilhabeplan für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung verabschiedet. Damit wurde eine zuverlässige Planungsgrundlage geschaffen mit wichtigen Impulsen für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Unterstützungsangebotes für Men-

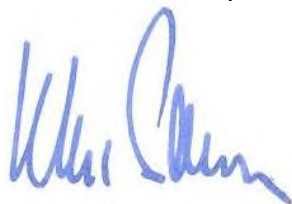
schen mit Behinderungen.

Mit der Fortschreibung liegt nun ein aktualisierter Teilhabeplan vor, der die seitherigen Entwicklungen berücksichtigt und Handlungsempfehlungen für die kommenden Jahre ableitet. Nicht erst seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es unser Bestreben, dass Menschen mit Behinderungen im Ostalbkreis im Sinne einer richtig verstandenen Inklusion die volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen genießen. Dieser Herausforderung wollen wir uns auch in der Zukunft stellen und die Unterstützungsangebote quantitativ und qualitativ so weiterentwickeln, dass Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren mit Behinderungen im Ostalbkreis gut leben können und Inklusion immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit wird.

Ich danke allen, die mit großem Engagement an der Fortschreibung des Teilhabeplans mitgewirkt haben und ihr Fachwissen im begleitenden Arbeitskreis oder bei den Fachgesprächen eingebracht haben. Besonders dankbar bin ich dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbst ihre Anliegen und Wünsche geäußert haben, sei es bei den Einrichtungsbesuchen, bei der Schülerbefragung oder beim Workshop in einfacher Sprache. Damit ist es uns gelungen, die unmittelbar Betroffenen in den Planungsprozess aktiv mit einzubeziehen.

Mein besonderer Dank gilt Frau Julia Lindenmaier, Frau Dorothee Haug-von Schnakenburg und Frau Maxi Schmeißer vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) für die äußerst engagierte und fachlich fundierte Unterstützung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Sozialdezernates.

Ich wünsche allen Akteuren, die sich im Ostalbkreis um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bemühen, auf dem Weg zur Umsetzung der in diesem Teilhabeplan formulierten Ziele und Empfehlungen ein gutes Gelingen.



Klaus Pavel
Landrat

1	Rahmenbedingungen und Grundlagen	1
1.1	Zum Begriff und Konzept von Behinderung	1
1.2	Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung	1
1.3	Aktionsplan in Baden-Württemberg	2
1.4	Bundesteilhabegesetz	3
1.5	Drittes Pflegestärkungsgesetz	5
1.6	Entwicklung in Baden-Württemberg	5
2	Teilhabeplanung	7
2.1	Auftrag und Ziele	7
2.2	Zielgruppe	8
2.3	Eingliederungshilfe und wesentliche Behinderung	8
2.4	Beteiligung	8
2.5	Bildung von Planungsräumen	9
2.6	Datenerhebung und -auswertung	11
2.7	Aufbau des Berichts	12
2.8	Vorausschätzung	13
3	Kinder und Jugendliche	18
3.1	Frühförderung	18
3.2	Kindertagesstätten	23
3.3	Schulen	31
3.4	Übergang Schule - Beruf	40
3.5	Wohnen Kinder und Jugendliche	45
3.6	Ausblick und Handlungsempfehlungen	51
4	Arbeit und Beschäftigung	53
4.1	Allgemeiner Arbeitsmarkt	54
4.2	Werkstätten	61
4.3	Förder- und Betreuungsgruppen	69
4.4	Seniorenbetreuung	74
4.5	Vorausschätzung Arbeit und Beschäftigung	80
4.6	Ausblick und Handlungsempfehlungen	86
5	Wohnen	89
5.1	Privates Wohnen	94
5.2	Ambulant unterstützte Wohnformen	100
5.3	Stationäres Wohnen	108
5.4	Kurzzeit-Unterbringung	120
5.5	Vorausschätzung Wohnen	121
5.6	Ausblick und Handlungsempfehlungen	125
6	Offene Hilfen: Teilhabe und Freizeit	130
6.1	Beratung und Information	131
6.2	Familienentlastende Dienste	133
6.3	Freizeit, Mobilität und medizinische Versorgung	136
6.4	Ausblick und Handlungsempfehlungen	137
7	Anregungen von Menschen mit Behinderung	140

1 Rahmenbedingungen und Grundlagen

Seit der ersten Teilhabebplanung aus den Jahren 2005 und 2006 haben sich im Bereich der Behindertenhilfe Veränderungen und Entwicklungen ergeben. Diese Veränderungen haben auch Auswirkungen auf die zukünftigen Planungen im Ostalbkreis und müssen entsprechend berücksichtigt werden.

1.1 Zum Begriff und Konzept von Behinderung

Auch die Definition von Behinderung verändert sich mit gesellschaftlichen Entwicklungen. Aktuelle Konzepte setzen an der Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und Umweltfaktoren an. Menschen mit Behinderung sind demnach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei können die Einschränkungen sowohl bei den Menschen mit Behinderung selbst liegen als auch in ihrem äußeren Umfeld begründet sein. Dieses Konzept von Behinderung lehnt sich an die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) an. Die ICF ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie beschreibt einheitlich und standardisiert den funktionalen Gesundheitszustand, die Beeinträchtigungen von Aktivität und Teilhabe sowie die relevanten Kontextfaktoren, zum Beispiel die Umweltfaktoren.

Die sozialrechtliche Definition des Begriffs „Behinderung“ findet sich im Sozialgesetzbuch IX („Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“). Danach sind Menschen mit Behinderungen „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung (...) liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung (...) zu erwarten ist.“¹ Meist wird eine Behinderung erst dann „amtlich“ festgestellt, wenn zum Beispiel ein Schwerbehindertenausweis oder eine Leistung der Eingliederungshilfe beziehungsweise eine sonderpädagogische Unterstützung für den Schulbesuch beantragt wird.

1.2 Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Mit der von der Bundesrepublik Deutschland am 26.03.2009 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention)², den Zusätzen im Grundgesetz und den Sozialgesetzbüchern haben gesellschaftliche Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Deutschland eine rechtliche Verbindlichkeit. Sie beinhaltet das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung und fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde das Leitbild der Inklusion anerkannt. Dies meint die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Mit diesem Leitbild geht ein Behinderungsbegriff einher, der nicht länger Defizite festschreibt. Nach diesem Verständnis entstehen Behinderungen stets aus einer Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- bzw. umweltbedingten Barrieren, die sie an ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

¹ Sozialgesetzbuch IX, § 2 Absatz 1.

² Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Januar 2010.

Das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist, Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und umzusetzen:

- vom Konzept der Integration zum weitreichenderen Konzept der Inklusion,
- von der Fürsorge zur Selbstbestimmung,
- vom Objekt staatlicher Fürsorge zum selbstbestimmten Subjekt,
- von der Patientin, dem Patienten, zur Bürgerin beziehungsweise zum Bürger,
- vom Hilfeempfänger zum Träger von Rechten und Pflichten.

In der Behindertenrechtskonvention sind die Menschenrechte hinsichtlich der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung konkretisiert. Sie zielt auf die Förderung der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft ab. Es geht nicht um Sonderrechte, sondern um unteilbare Grund- und Menschenrechte und die Inklusion in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Bund und Länder haben sich durch die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention rechtlich dazu verpflichtet,

- die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung sicherzustellen,
- Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern,
- geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen, damit die Vorgaben der Konvention realisiert werden.

1.3 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde ein eigener Plan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, der sogenannte Landesaktionsplan, erarbeitet. Er knüpft an den nationalen Aktionsplan der Bundesregierung vom 15.06.2011 an und wurde in enger Kooperation mit Betroffenenverbänden, den Sozialverbänden sowie mit den Kommunen erstellt. Der damalige Landes-Behindertenbeauftragte für Baden-Württemberg koordinierte den Prozess. Es wurde ein Maßnahme-Papier entwickelt, das unter breiter Beteiligung von 700 Menschen mit und ohne Behinderung in vier Regionalkonferenzen diskutiert und ergänzt wurde. Am 06.05.2014 hat der Landes-Behindertenbeauftragte diese Vorschläge an die Landesregierung übergeben. Die Vorschläge betreffen die Handlungsfelder Bildung, Erziehung, Gesundheit, Arbeit, Wohnen, Barrierefreiheit, Kultur, Freizeit, Sport und die Persönlichkeitsrechte. Unter der Zielvorgabe, wie Inklusion aktiv gestaltet und gelebt werden kann, formulierte daraufhin die Landesregierung unter Beteiligung aller Ressorts den Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg.³ Damit liegt ein umfassender Überblick vor, der die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land und das weitere Vorgehen aufzeigt.

³ Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg. Stuttgart 2015. <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/aktionsplan-der-landesregierung-zur-umsetzung-der-un-behindertenrechtskonvention-in-baden-wuerttembe/> Stand 03.09.2019.

1.4 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz, BTHG)

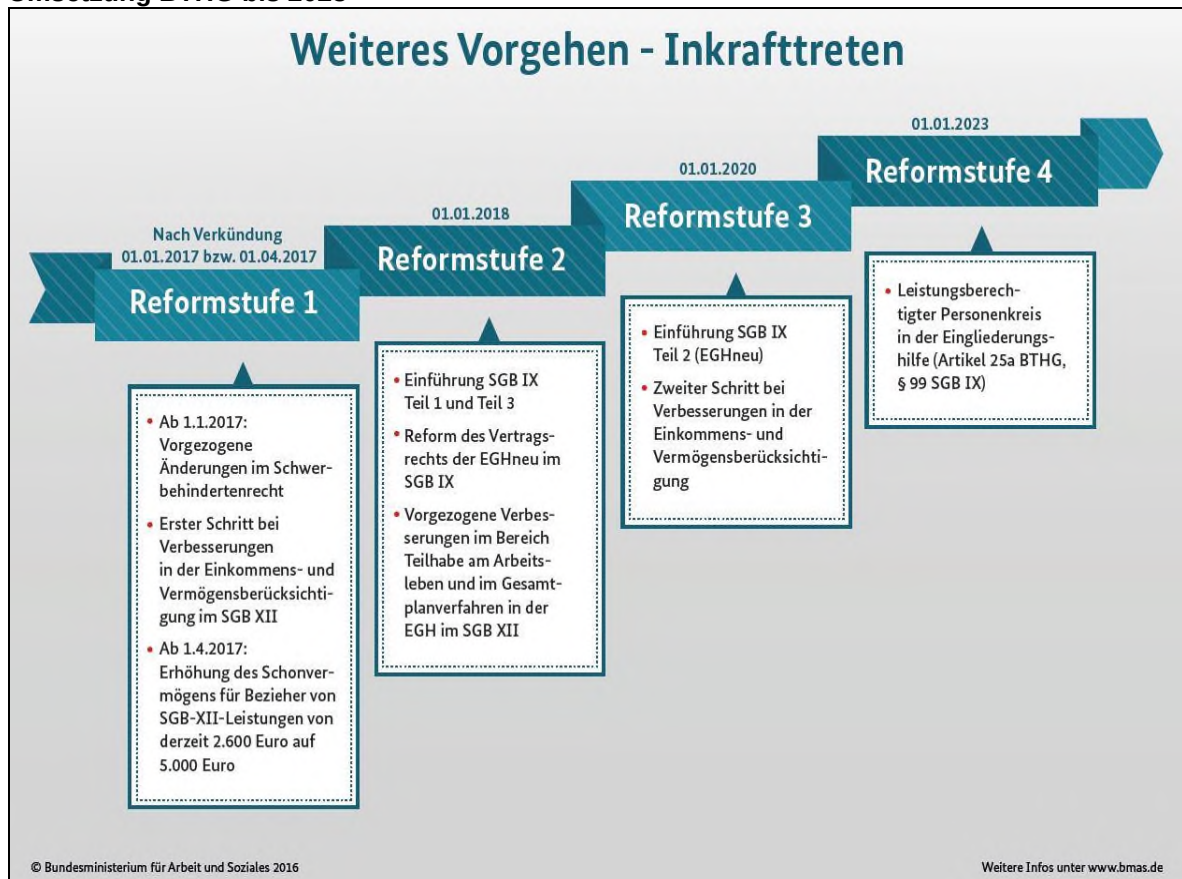
Das Bundeskabinett hat am 28.06.2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen (Bundesteilhabegesetz, kurz: BTHG) beschlossen. Nach zahlreichen Änderungen im letzten Teil des Gesetzgebungsverfahrens hat der Deutsche Bundestag das BTHG am 01.12.2016 beschlossen. Am 16.12.2016 hat auch der Bundesrat diesem Gesetz zugestimmt. Nach Verkündung des endgültigen Gesetzestextes im Bundesgesetzblatt ist das BTHG ab dem 01.01.2017 stufenweise in Kraft getreten.

Das Gesetz enthält eine Neufassung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen). Im ersten Teil wird das für alle Reha-Träger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. Im zweiten Teil wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Der dritte Teil enthält das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht.

Nachfolgende Ziele sollen mit dem BTHG umgesetzt werden:

- Dem Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten Behinderungsbegriff Rechnung getragen werden,
- Leistungen sollen „aus einer Hand“ erbracht werden, Zuständigkeitskonflikte der Träger sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen sollen vermieden werden,
- Leistungen sollen sich am individuellen Bedarf orientieren und personenbezogen ermittelt werden, das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung soll gestärkt werden,
- durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) und durch den Ausbau von Vertretungsrechten, zum Beispiel in den Werkstätten, soll die Position der Menschen mit Behinderungen gestärkt werden,
- die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen verbessert werden. Insgesamt soll die Teilhabe am Arbeitsleben vorangebracht werden.⁴

⁴<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html;jsessionid=BD1AC05FBAC85D1F84B39E4F90ECD809?nn=67370>, Stand 16.07.2019.

Umsetzung BTHG bis 2023⁵

Ab dem 01.01.2017 ist zum Beispiel die Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes in Werkstätten auf monatlich 52 Euro in Kraft getreten. Außerdem gab es Verbesserungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz. So gilt für Personen, die Eingliederungshilfeleistungen erhalten, ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag von bis zu 25.000 Euro als angemessen. Neu ist der Absetzungsbetrag für Einkommen aus selbständiger und nicht-selbständiger Arbeit bei Empfängern von Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe mit 40 Prozent.

Ab dem 01.01.2018 wurde eine Regelung für das Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe eingeführt und das neue Schwerbehindertenrecht trat in Kraft. Das Gesamtplanverfahren kann vereinfacht in vier Schritten dargestellt werden: Bedarfsermittlung, Feststellung der Leistungen, Erstellung eines Gesamtplans und auf dieser Grundlage Erlass des Verwaltungsaktes, Abschluss einer Teilhabezielvereinbarung.⁶

Ab dem 01.01.2020 gilt das neue Eingliederungshilferecht. Bisher waren die Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB XII (Sozialhilfe) geregelt. Mit dem BTHG werden sie als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX aufgenommen und reformiert. Die Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderungen wird nicht mehr an eine bestimmte Wohnform geknüpft sein, sondern sich am notwendigen individuellen Bedarf der Personen orientieren. Es wird nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen unterschieden. Der Träger der Eingliederungshilfe soll künftig auch für Menschen, die in Einrichtun-

⁵ <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/faq-bthg.html#faq537280>, Stand 16.07.2019.

⁶ <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/wie-sieht-gesamtplanverfahren-konkret-aus.html>, Stand 16.07.2019.

gen leben, lediglich die reinen (therapeutischen, pädagogischen oder sonstigen) Fachleistungen erbringen, während für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die notwendigen Kosten der Unterkunft, wie bei Menschen ohne Behinderungen, Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise nach dem SGB II gewährt werden.

Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen, die bisher in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe (zukünftig: gemeinschaftliche oder besondere Wohnform) leben, künftig zwei Verträge abschließen werden: einen Mietvertrag und einen Vertrag über die Eingliederungsleistungen, die sie in Anspruch nehmen. Die Leistungserbringer mit stationären Einrichtungen müssen ihre Kosten entsprechend aufschlüsseln. Die Sozialverwaltungen wiederum müssen mit den Leistungserbringern neue Rahmenverträge und Leistungsvereinbarungen abschließen.

Die Eingliederungshilfe wurde außerdem um weitere Leistungen ergänzt. Mit den neuen Leistungsgruppen „Teilhabe an Bildung“ und „Soziale Teilhabe“ haben Menschen mit Behinderungen künftig einen Anspruch auf Assistenzleistungen und Leistungen zur unterstützten Elternschaft.⁷

Spätestens ab dem Jahr 2023 wird der berechnete Personenkreis für Leistungen der Eingliederungshilfe neu definiert. Der gesamte Prozess der Umsetzung des BTHG wird bundesweit evaluiert.⁸

1.5 Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III)

Nachdem der Bundestag am 01.12.2016 das Dritte Pflegestärkungsgesetz beschlossen hat, hat auch der Bundesrat am 16.12.2016 dem Gesetz zugestimmt. Wesentlicher Bestandteil ist die Übertragung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der Leistungsbeträge aus dem SGB XI in das SGB XII, die zum 01.01.2017 in Kraft traten.

1.6 Entwicklungen in Baden-Württemberg

Eine breite Diskussion über inklusive Beschulung und die Erprobung in verschiedenen Modellkreisen in Baden-Württemberg hat zur Aufhebung der Sonderschulpflicht für Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf geführt. Die Änderung des Schulgesetzes ist zum August 2015 erfolgt.⁹ Auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen hat das Thema Inklusion eine große Bedeutung bekommen.

In der Behindertenhilfe hat die "Landesheimbauverordnung" bereits 2009 Weichen für inklusive Strukturveränderungen in der Einrichtungslandschaft und zur Verbesserung des Standards in Richtung des Normalitätsprinzips gestellt.¹⁰

Erste Ergebnisse einer Debatte über den Umbau der Strukturen in der Behindertenhilfe und die Konversion von Komplexeinrichtungen wurden 2012 in einem "Impulspapier Inklusion"¹¹ zusammengefasst und werden seitdem auf vielen Ebenen engagiert weiter verfolgt.

⁷ Vgl. hierzu insgesamt: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/aenderungen-im-einzelnen/>, Stand 16.07.2019.

⁸ Hier erfolgt nur eine beispielhafte Aufführung von Neuerungen durch das BTHG, keine komplette Auflistung. Änderungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen befinden sich im Anfangsteil der jeweiligen Kapitel.

⁹ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, zuletzt geändert am 23.02.2016.

¹⁰ Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO), zuletzt geändert am 18. April 2011.

¹¹ <http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/Impulspapier-Inklusion.pdf>, Stand 30.07.2019.

Zudem trat in Baden-Württemberg am 01.06.2014 die Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderungsverordnung in Kraft.¹² Sie regelt das Zusammenwirken der zuständigen Leistungsträger, der Interdisziplinären Frühförderstellen und der Sozialpädiatrischen Zentren. Gegenstand der Landesrahmenvereinbarung ist die Gewährleistung von medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Leistungen Interdisziplinärer Frühförderstellen und Sozialpädiatrischer Zentren als Komplexleistung.

Seit Januar 2015 gibt es das neue Landesbehindertengleichstellungsgesetz, das Stadt- und Landkreise verpflichtet, haupt- oder ehrenamtliche Behindertenbeauftragte zu bestellen.¹³

Zum Bundesteilhabegesetz hat der Landtag von Baden-Württemberg am 21.03.2018 ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg verabschiedet. Die Stadt- und Landkreise wurden mit diesem Gesetz zu Trägern der Eingliederungshilfe.¹⁴ Sie sind damit vor die Aufgabe gestellt, den Übergang von einer bisher überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistungsgewährung umzusetzen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat im Juli 2017 eine Arbeitsgruppe mit den Leistungsträgern, den Leistungserbringern und Menschen mit Behinderung eingerichtet, die die Entwicklung eines landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungsinstruments, das den Regelungen des BTHG entspricht, begleitet haben. Entwickelt wurde das Instrument durch das Unternehmen transfer in Abstimmung mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe. Das neu entwickelte und landesweit anzuwendende Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW soll ab 2020 dazu dienen, den Fokus der Bedarfsermittlung auf den individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person zu legen und damit zum Paradigmenwechsel von institutionellen, fürsorgeorientierten hin zu personenzentrierten Leistungen beizutragen.¹⁵

Das neue Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW wurde im Jahr 2019 von 33 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg modellhaft erprobt. Die wissenschaftliche Begleitforschung zu dieser Erprobung hat die Evangelische Hochschule Ludwigsburg übernommen.

Bis zum Zeitpunkt der Berichtslegung im Herbst 2019 konnten die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer in Baden-Württemberg noch keinen neuen Landesrahmenvertrag SGB IX abschließen. Daher wurde am 18.04.2019 eine Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg getroffen. Diese soll sicherstellen, dass die Leistungen auch während der Übergangszeit fristgerecht erbracht und vergütet werden. Sie sieht vor, dass die bisherigen Leistungen solange fortgeführt werden können, bis die Einrichtungen und Dienste ihre Leistungen und Vergütungen mit den zuständigen Leistungsträgern auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX neu vereinbart haben. Die Vereinbarung ist auf zwei Jahre befristet. Spätestens dann müssen alle Leistungen auf den neuen Rahmenvertrag umgestellt sein.

¹² Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg vom 1. Juni 2014.

¹³ Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 17.12.2014.

¹⁴ https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/SM/Dokumente/171114_Entwurf-Umsetzung-Bundesteilhabegesetz.pdf, Stand 27.08.2019.

¹⁵ <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/bthg-baden-wuerttemberg/>, Stand 30.07.2019.

2 Teilhabeplanung

Ausgangspunkt Erstplanung

Der Ostalbkreis hat erstmals im Jahr 2006 einen Teilhabeplan für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung verabschiedet.¹ Der Landkreis verfolgte damit gemeinsam mit Leistungserbringern und Einrichtungen sowie Angehörigenvertretern das Ziel, Unterstützungsangebote so umzugestalten, dass sie sich zeitgemäß an einem Leben in der Gemeinschaft orientieren und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Im ersten Teilhabeplan wurden die Angebote (im Umfeld) der Eingliederungshilfe sowie ihre Inanspruchnahme im Kreis dargestellt. Künftige Bedarfe in der Eingliederungshilfe wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren geschätzt und Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Angebotslandschaft formuliert.

2.1 Auftrag und Ziele der Fortschreibung

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) wurde, wie schon bei der ersten Planung, damit beauftragt, den Kreis auch bei der Fortschreibung der Planung zu unterstützen.

Mit der vorliegenden Fortschreibung wird die damalige Planung unter Berücksichtigung der seitherigen Entwicklungen aktualisiert.

Vor allem die Zielsetzung der Inklusion hat in der Zwischenzeit Veränderungen des gesetzlichen Rahmens, der Unterstützungslandschaft und der Gesellschaft herbeigeführt und wird auch noch weiteren Wandel bedingen. Deshalb sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasste Empfehlungen für die quantitative und qualitative Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten der Eingliederungshilfe gegeben werden.

Ziele der Fortschreibung der Teilhabeplanung sind es, Verwaltung, Politik und Leistungserbringern im Ostalbkreis eine gesicherte und fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung informiert und für deren Belange sensibilisiert werden, um so dem Ziel der Inklusion – im Sinne einer uneingeschränkten Teilhabe an allen Lebensbereichen – ein Stück näher zu kommen.

Hierzu werden die Angebote zur Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Ostalbkreis erhoben und eine Bedarfsprognose für die kommenden zehn Jahre erstellt. Gemeinsam mit allen relevanten Akteuren werden Einschätzungen zu den Ergebnissen vorgenommen und hieraus Ansatzpunkte für Vorschläge zu einer Weiterentwicklung der Angebote abgeleitet.

Die Fortschreibung des Teilhabeplans soll dabei keine statische Beschreibung sein, sondern Ausgangspunkt und Grundlage für fortlaufende Konkretisierungen und die Umsetzung weiterer Planungsprozesse mit allen Beteiligten vor Ort bilden.

¹ Landratsamt Ostalbkreis (2006): Sozialplanung für Menschen mit Behinderungen im Ostalbkreis, Aalen. Online abrufbar unter https://www.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?_topnav=36&_sub1=31788&_sub2=31821&_sub3=11911&id=894, Stand 13.08.2019.

2.2 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Teilhabepanung des Ostalbkreises sind Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, für die im Rahmen der Sozialhilfe gemäß § 53 und § 54 SGB XII eine sogenannte wesentliche Behinderung festgestellt wurde oder voraussichtlich festgestellt werden wird. Diese Menschen sind in der Regel auf besondere Leistungen nach einem der Sozialgesetzbücher angewiesen, um ihren Alltag zu gestalten.

2.3 Eingliederungshilfe und wesentliche Behinderung

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind oder von solch einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.² Die Eingliederungshilfe-Verordnung konkretisiert den Begriff der wesentlichen Behinderung weiter.³ Die Eingliederungshilfe soll dazu beitragen, eine drohende Behinderung zu verhüten oder die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern. Sie soll Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen Tätigkeit ermöglichen.

2.4 Beteiligung

Der Prozess zur Fortschreibung der Teilhabepanung startete im Herbst 2017 mit einer Auftaktveranstaltung im Landratsamt des Ostalbkreises. Wie schon beim ersten Planungsprozess kam hierzu ein Begleit-Arbeitskreis zusammen. Dieser bestand aus Vertreterinnen und Vertretern

- der Kreistagsfraktionen,
- der Großen Kreisstädte,
- von Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
- der Agentur für Arbeit,
- des Integrationsfachdienstes (IFD),
- des Integrationsamtes KVJS,
- des Medizinisch-pädagogischen Dienstes (MPD) des KVJS,
- der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB),
- von Menschen mit Behinderung sowie Ihren Eltern und Angehörigen,
- des Landratsamtes Ostalbkreis,
- des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

² Bis zum 31.12.2019 war die Eingliederungshilfe noch eine Sozialleistung nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wurde die Eingliederungshilfe neu geregelt und ab 2020 vollständig in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt (siehe hierzu ausführlicher Kapitel 1.4).

³ Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung).

Neben der Auftakt- und einer Abschlussveranstaltung fanden im Planungsprozess noch drei weitere Sitzungen des begleitenden Arbeitskreises zu den Themen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung sowie Kinder und Jugendliche statt.

An der Sitzung mit dem Thema Kinder und Jugendliche nahmen auch Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung im Ostalbkreis teil, die ihre Wünsche und Vorstellungen zum Wohnen, Arbeiten und für die Freizeit vorstellten.

Am Ende des Teilhabeplanungsprozesses wurde im Landratsamt ein Beteiligungs-Workshop abgehalten, bei dem sich Menschen mit einer geistigen Behinderung in einfacher Sprache über den Prozess der Teilhabeplanung informieren und anschließend in Kleingruppen ihre Anregungen für eine Weiterentwicklung der Unterstützungslandschaft einbringen konnten (siehe Kapitel 7).

Auch an den Fachgesprächen in Einrichtungen der Behindertenhilfe nahmen Menschen mit einer geistigen Behinderung teil. Diese führten Vertreter des Landratsamtes und des KVJS mit Vertretern aller Leistungserbringer, die im Ostalbkreis entsprechende Unterstützungsangebote erbringen, vor Ort. Dazu gehören die Stiftung Haus Lindenhof, die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd und die Lebenshilfe Aalen sowie die Diakonie Stetten, die Samariterstiftung und Reha Südwest.⁴

Die Fachgespräche dienten dazu, vertiefende Einblicke in die Arbeit der Einrichtungen der Behindertenhilfe zu erhalten und ermöglichten es – ausführlicher als im Rahmen von Arbeitskreis-Sitzungen – Überlegungen und Planungen für die Zukunft auszutauschen und zu besprechen. Außerdem konnten so vor Ort Eindrücke gewonnen und Gespräche mit den Menschen geführt werden, die entsprechende Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen. Die Erhebung quantitativer Daten kann auf dieser Grundlage um vielfältige qualitative Aspekte ergänzt werden.

Darüber hinaus fanden noch fünf weitere Fachgespräche mit einem spezifischen thematischen Schwerpunkt statt zu denen entsprechende Experten eingeladen waren, davon jeweils ein Fachgespräch:

- mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Ostalbkreises,
- zum Thema Offene Hilfen (mit Trägern Familienentlastender Dienste, von Freizeit- und Bildungsangeboten, usw.),
- mit den Schulleitungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang geistige Entwicklung,
- mit Verantwortlichen für den Aktions-Plan für Inklusion der Stadt Schwäbisch-Gmünd,
- zum Thema Allgemeiner Arbeitsmarkt (mit Vertretern der Agentur für Arbeit, des Integrationsamtes und des Integrationsfachdienstes).

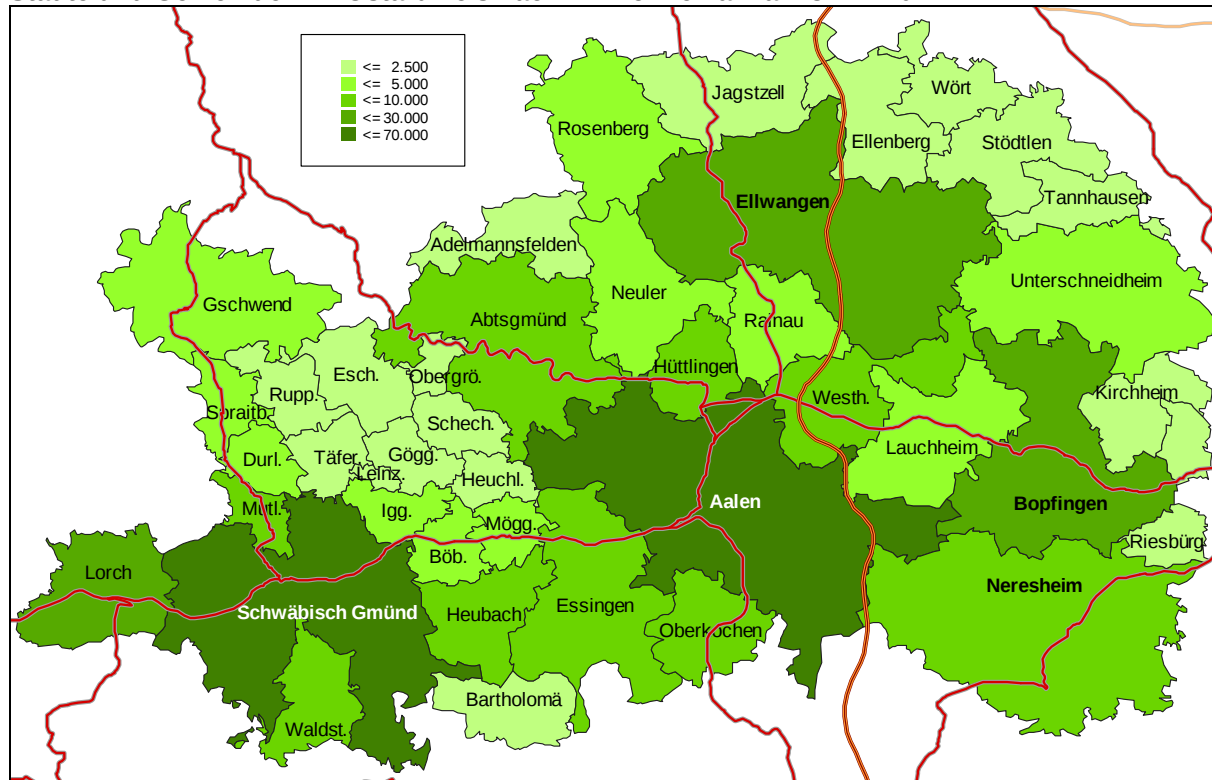
2.5 Bildung von Planungsräumen

Gemessen an seiner Fläche ist der Ostalbkreis der drittgrößte Landkreis in Baden-Württemberg. Östlich im Regierungsbezirk Stuttgart gelegen, grenzt er an die bayerischen Landkreise Ansbach und Donau-Ries, sowie die baden-württembergischen Landkreise Schwäbisch Hall, Heidenheim, Göppingen und den Rems-Murr-Kreis.

⁴ Auch im Hörgeschädigtenzentrum St. Vinzenz fand ein Fachgespräch statt. Im Gesprächsverlauf wurde allerdings deutlich, dass bei der Personengruppe, an die sich die Angebote des Zentrums richten, eindeutig die Hörschädigung im Vordergrund steht und diese daher nicht zur Zielgruppe der Teilhabeplanung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung gehört.

Am Ende des Jahres 2017 hatte der Ostalbkreis insgesamt 312.422 Einwohner, die in 42 Städten und Gemeinden lebten.

Städte und Gemeinden im Ostalbkreis nach Einwohnerzahl am 31.12.2017



Karte: KVJS 2019 (N=312.422).

Wie schon die Erstplanung, orientiert sich auch die vorliegende Fortschreibung der Teilhabeplanung am Ziel einer wohnortnahen Grundversorgung. Menschen mit Behinderung wünschen sich in aller Regel, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben, wenn sie Unterstützung benötigen. Die Auswertung der Daten und der Vorausschätzung erfolgte daher nicht nur für den Ostalbkreis insgesamt, sondern auch nach Planungsräumen differenziert.

Generell können Planungsräume kleinräumig und vertieft betrachtet oder zu größeren Einheiten zusammengefasst werden. Der Blick auf die zukünftige Entwicklung in einem Planungsraum zeigt auf, wie hoch dort die Zahl der Menschen mit Unterstützungsbedarf voraussichtlich sein wird. Damit steht noch nicht fest, in welchem Planungsraum die Leistung tatsächlich erbracht wird. Bei konkret anstehenden Planungsvorhaben muss im Einzelfall aktuell geprüft werden, welche Lösung sinnvoll ist.

Die Einteilung der Planungsräume wurde im begleitenden Arbeitskreis zur ersten Sozialplanung im Jahr 2005 vereinbart. Dabei wurden geografische Bezüge, bestehende Verkehrsverbindungen wie Straßen und Öffentlicher Personennahverkehr sowie gewachsene regionale Identitäten berücksichtigt.

Aus Sicht der Planungsverantwortlichen des Landratsamtes hat sich die damals vorgenommene Einteilung in vier Planungsräume bewährt und wird daher für die Fortschreibung beibehalten. Die vier größten Städte des Ostalbkreises bilden jeweils das Zentrum eines Planungsraumes.

Dies sind

- die Kreisstadt Aalen mit rund 68.000 Einwohnern,
- Schwäbisch-Gmünd mit fast 61.000 Einwohnern,
- Ellwangen mit gut 24.000 Einwohnern
- und Bopfingen mit knapp 12.000 Einwohnern.

Planungsräume im Ostalbkreis



Karte: KVJS 2019.

Die Bildung von Planungsräumen schränkt nicht das individuelle Wunsch- und Wahlrecht ein. Es gibt persönliche und fachliche Gründe, einen Wohnort zu wählen, der in einem anderen Planungsraum oder gar in einem anderen Land- oder Stadtkreis liegt.

2.6 Datenerhebung und -auswertung

Eine zuverlässige und aktuelle Datengrundlage ist die Basis einer verlässlichen Sozialplanung. Um einen umfassenden Überblick über die Situation im Ostalbkreis zu erhalten, wurden sowohl vorhandene Datenquellen genutzt als auch neue Daten erhoben.

Für eine differenzierte Bestandsaufnahme wurden bei den Leistungserbringern Erhebungen über die Platzzahl und die Belegung der Einrichtungen mit Standort im Ostalbkreis (Standort-Perspektive), sowie die dort erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung durchgeführt. Stichtag hierfür war der 31.12.2017.

Die Daten wurden anonymisiert erhoben und im Verlauf des Planungsprozesses ausschließlich in aggregierter Form präsentiert.

Die Leistungserhebung ist ein zentraler Bestandteil des Teilhabeplans, weil sie genauere Erkenntnisse über die Lebenssituation von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Kreisgebiet liefert. Sie bildet zudem die Basis für die Vorausschätzung.

Allerdings lebt nur ein Teil der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, für die der Ostalbkreis Eingliederungshilfe bezahlt, innerhalb der Kreisgrenze. Um Erkenntnisse über die auswärts lebenden Menschen zu gewinnen, wurde die Statistik der Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe des Ostalbkreises ausgewertet (Leistungsträger-Perspektive).

Darüber hinaus wurden weitere Datenquellen herangezogen, wie zum Beispiel Daten des Statistischen Landesamtes und Statistiken des Integrationsamtes beim KVJS.

Der ausdrückliche Dank gilt hier allen Beteiligten, die Daten zur Verfügung gestellt haben.

Die Ergebnisse der Datenauswertung werden in Form von Karten, Grafiken und Tabellen dargestellt. Hier sind bei der Addition von Teilsummen aufgrund von Rundungen kleinere Abweichungen zu der Gesamt-Summe von 100 Prozent möglich.

Um trotz unterschiedlicher Einwohnerzahlen aussagekräftige Vergleiche zwischen den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg sowie zwischen den Planungsräumen anstellen zu können, wurden zudem Kennziffern berechnet. Dabei handelt es sich um sogenannte Dichtewerte. Diese beziehen die Fallzahl für einen konkreten Leistungsbereich – zum Beispiel Leistungsberechtigte im stationär betreuten Wohnen – rechnerisch auf die Einwohnerzahl. Aufgrund der relativ kleinen Fallzahlen in der Eingliederungshilfe und der zum Teil kleinräumigen Betrachtung werden hier zumeist Dichtewerte pro 10.000 Einwohner ausgewiesen. Werte je 100 Einwohner sind zwar gebräuchlicher, weisen hier aber aufgrund der geringen Fallzahlen oft nur Ziffern nach dem Komma auf und wären somit schlecht lesbar.

Ein Dichtewert von beispielsweise 2,0 Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe im stationären Wohnen pro 10.000 Einwohner im Ostalbkreis drückt aus, dass im Ostalbkreis pro 10.000 Einwohner 2 Menschen eine Leistung im stationären Wohnen erhalten.

2.7 Aufbau des Berichts

Die einzelnen Kapitel des Berichts sind in der Regel gleich aufgebaut. Am Anfang der Kapitel wird beschrieben, um welches Angebot es sich handelt.

Danach wird unter der Überschrift „Standort-Perspektive“ untersucht,

- welche Angebote es im Ostalbkreis gibt,
- wie diese in den vier Planungsräumen ausgestaltet sind,
- und in welchem Umfang sie genutzt werden.

Dabei werden sowohl Nutzerinnen und Nutzer aus dem Ostalbkreis berücksichtigt, als auch diejenigen, die ursprünglich aus anderen Stadt- und Landkreisen kommen und ein Angebot im Ostalbkreis nutzen.

Im dritten Abschnitt „Leistungsträger-Perspektive“ wird dann die Perspektive gewechselt. Hier wird beschrieben, wie viele Leistungen der Ostalbkreis als Leistungsträger bezahlt. Dabei werden nur Leistungsempfänger berücksichtigt, die eine Leistung vom Ostalbkreis beziehen, allerdings unabhängig davon, ob sie diese Leistung im Ostalbkreis oder außerhalb des Kreisgebiets erhalten.

Im vierten Abschnitt „Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung“ wird sowohl aus der Standort-Perspektive als auch aus der Leistungsträger-Perspektive ein Vergleich der Daten aus den Jahren 2005 bzw. 2006 und dem Jahresende 2017 vorgenommen und besondere Entwicklungen beschrieben.

In den Kapiteln 4 und 5 (Arbeit und Beschäftigung bzw. Wohnen) erfolgt zudem ein weiteres Unterkapitel, das die Ergebnisse der Vorausschätzung darstellt.

Im letzten Abschnitt „Ausblick und Handlungsempfehlungen“ werden die Befunde aus dem jeweiligen Kapitel schlussfolgernd zusammengefasst, bewertet und Handlungsempfehlungen formuliert.

2.8 Vorausschätzung

Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Der Ostalbkreis ist Planungsträger für die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe im eigenen Kreisgebiet. Seine Mitarbeiter benötigen eine solide Entscheidungsgrundlage, um den zukünftigen Bedarf abschätzen zu können und ausreichende, angemessene Angebote planen zu können. Sie bestätigen zum Beispiel den Bedarf, wenn öffentliche Mittel für den Neubau oder die Sanierung von Gebäuden eingesetzt werden sollen.

Deshalb wurde vom Ende des Jahres 2017 an eine Bedarfsvorausschätzung für die nächsten zehn Jahre berechnet. Diese prognostiziert den jährlichen Bedarf der im Landkreis lebenden erwachsenen Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung an Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen und für die Beschäftigung bis zum Jahresende 2027. Dabei ist zu beachten, dass die Zahl der Menschen, die Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen (Zahl der Leistungsberechtigten) nicht identisch mit der Zahl von Leistungen der Eingliederungshilfe ist. Dies liegt darin begründet, dass manche Menschen nur eine Leistung in Anspruch nehmen, andere dagegen mehrere.

Die quantitative Vorausschätzung ist keine Festschreibung, sondern bildet einen Orientierungsrahmen für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote im Ostalbkreis.

Erst die „qualitative“ Ausgestaltung der Angebote schafft eine gute und wohnortnahe Versorgung, die für jeden die passende Form der Unterstützung ermöglicht.

Eine Platzzahl kann daher auch erst nach einer differenzierten Bewertung des Bestandes und zusätzlicher Faktoren festgelegt werden. Stehen zu wenige oder nicht für alle Zielgruppen geeignete Plätze zur Verfügung, müssen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung auf Angebote in anderen Stadt- und Landkreise ausweichen. Es sollten auch nicht zu viele Plätze vorhanden sein oder geschaffen werden. Die Praxis zeigt, dass Plätze, für die keine aktuelle Nachfrage aus dem Kreisgebiet besteht, in der Regel nicht für den wohnortnahen Bedarf frei gehalten werden. Die Träger der Einrichtungen belegen ihre Plätze aus wirtschaftlichen Gründen möglichst zeitnah und gegebenenfalls mit Personen aus anderen Planungsräumen oder Kreisen.

Inwieweit die vorausgeschätzten Zahlen Wirklichkeit werden, hängt von mehreren Faktoren ab. Der tatsächliche Bedarf für konkrete Planungen muss immer im Einzelfall unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und Rahmenbedingungen bewertet werden. Der tatsächliche Bedarf kann zum Beispiel höher liegen,

- wenn Angebote mit überregionalem Einzugsbereich entstehen und Menschen aus anderen Kreisen zuziehen,
- wenn Werkstätten zunehmend Schulabgänger aufnehmen, die nicht den Bildungsgang geistige Entwicklung besucht haben.

Darüber hinaus können landes- und bundespolitische Vorgaben erheblichen Einfluss auf zukünftige Entwicklungen haben.

In dem hier vorliegenden Bericht wurden die zukünftigen Wohnbedarfe entsprechend dem derzeit (noch) geltenden Leistungsrecht, differenziert nach stationärem und ambulant be-

treutem Wohnen fortgeschrieben. Spätestens mit dem Auslaufen der Übergangsvereinbarung zum 01.01.2022 – und damit in weiten Teilen des Prognosezeitraums – wird es diese Trennung im Leistungsrecht jedoch nicht mehr geben.⁵ Dem Prinzip der Personenzentrierung entsprechend wird die notwendige Unterstützung dann nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf ausgerichtet werden. Nichtsdestotrotz können die Ergebnisse der Vorausschätzung weiterhin als Planungsgrundlage für die Sozialplanung im Kreis dienen, da diese eine quantitative Einschätzung zu verschiedenen Bedarfen erlauben – unabhängig von der konkreten Organisation und Ausgestaltung der Leistung. So lässt sich etwa aus dem geschätzten Bedarf für stationäre Wohnleistungen die Zahl der Personen ableiten, die auch zukünftig einen hohen Assistenzbedarf im Wohnen haben werden.

Datenbasis und Berechnungsmethodik

Grundlage für die Berechnung der Vorausschätzung sind zum einen die Daten zum Bestand aus der Leistungserhebung bei Einrichtungen im Kreis zum Stichtag 31.12.2017 und zum anderen die Ergebnisse der Erhebung bei den Schulleitungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beziehungsweise körperliche und motorische Entwicklung mit Bildungsgang geistige Entwicklung im Ostalbkreis. Diese wurden nach ihrer Einschätzung befragt, wie viele Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs geistige Entwicklung in den nächsten zehn Jahren ihre Schule verlassen und welchen Bedarf an Unterstützung sie voraussichtlich haben werden. Dabei waren die Schüler aus anderen Kreisen, die nach Beendigung ihrer Schulzeit voraussichtlich in ihren Herkunftskreis zurückkehren, von der Erhebung ausdrücklich ausgenommen und wurden nicht mit erfasst. Die Zahlen der Schüler, die aus einem anderen Stadt- oder Landkreis stammen, aber nach Beendigung der Schule voraussichtlich nicht in ihren Herkunftskreis zurückkehren, sondern im Ostalbkreis bleiben und hier ein Unterstützungsangebot in Anspruch nehmen werden, wurden dagegen erhoben und gingen teilweise in die Vorausrechnung ein. Die Zahl der Schüler, die aus dem Ostalbkreis stammen, wurde für die Vorausrechnung in vollem Umfang berücksichtigt.

Die Leistungen aus der Leistungserhebung werden unter der Voraussetzung bestimmter Annahmen fortgeschrieben (vgl. hierzu den folgenden Abschnitt „Annahmen“). Das heißt, es wird die Alterung der Leistungsberechtigten berechnet und die damit verbundenen Wechsel in andere Angebotsformen, zum Beispiel von der Werkstatt in eine Seniorenbetreuung. Neben solchen Übergängen zwischen den Angeboten werden auch Abgänge aus dem Unterstützungssystem berechnet. Abgänge resultieren aus Sterbefällen und in der Tagesstruktur zudem aus dem Erreichen des Rentenalters. Den Abgängen stehen wiederum die Zugänge gegenüber. Die Zahl der zu erwartenden neuen Leistungen wird geschätzt und zur Zahl der fortgeschriebenen Leistungen aus der Leistungserhebung hinzugerechnet. Zugänge ins Unterstützungssystem ergeben sich durch folgende Personengruppen:

- erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, die bisher ohne Unterstützung der Eingliederungshilfe wohnen und die aufgrund ihres eigenen Alters oder das ihrer Angehörigen voraussichtlich eine Unterstützung beim Wohnen benötigen werden. Die Anzahl und das Alter dieser Personen sind aus der Leistungs-

⁵ In Baden-Württemberg gilt vom 01.01.2020 an eine Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, bis spätestens zum 31.12.2021 alle Leistungserbringer ihre Leistungen und Vergütungen mit dem Leistungsträger auf Basis des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX sukzessive neu vereinbart haben müssen. Diese ermöglicht die Fortführung der bisherigen Leistungen, um einen Leistungsabbruch zu vermeiden.

erhebung bekannt (sofern sie eine Eingliederungshilfeleistung der Tagesstruktur erhalten).

- Schülerinnen und Schüler, die in den nächsten zehn Jahren die Schule beenden werden und dann voraussichtlich Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen oder zur Tagesstrukturierung benötigen.

Berechnung und Darstellung auf Planungsebene

Die Vorausschätzung wurde nicht nur für den Landkreis insgesamt, sondern – entsprechend des Prinzips einer wohnortnahen Versorgung – auch kleinräumig für die vier Planungsräume berechnet.

Bei den Neuzugängen aus privatem Wohnen wurde davon ausgegangen, dass der Bedarf in der Gemeinde entsteht, in der die betreffenden privat wohnenden Erwachsenen am Stichtag der Erhebung lebten. Die Zuordnung beim Wechsel aus einer WfbM oder Förder- und Betreuungsgruppe in eine Tagesbetreuung für Senioren erfolgte nach Standort der bisherigen Tagesstruktur.

Die Neuzugänge durch zukünftige Schulabgänger wurden proportional zum Bevölkerungsanteil den jeweiligen Planungsräumen zugeordnet.

Annahmen

Jede Vorausschätzung beruht auf Annahmen, die nach gründlicher Abwägung aufgrund fachlicher Einschätzungen getroffen werden. Eine Vorausschätzung kann deshalb später nur insoweit Gültigkeit beanspruchen, wie die ihr zugrundeliegenden Annahmen auch tatsächlich eintreffen. Für die Berechnung wurden Annahmen zugrunde gelegt, die sich aus der Perspektive des Kreises einschätzen und hinreichend zuverlässig quantifizieren lassen. Für die Vorausschätzung wurden die folgenden Annahmen getroffen:

Allgemein:

- Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die heute im Ostalbkreis leben, haben hier ihren Lebensmittelpunkt. Sie werden deshalb in der Regel hier altern und bis zu ihrem Tod verbleiben, auch wenn sie ursprünglich aus anderen Kreisen stammen. Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aus dem Ostalbkreis, die heute in anderen Kreisen wohnen und dort Unterstützung erhalten, werden voraussichtlich dort altern und versterben (Beheimatungsprinzip).
- Zuzüge von einzelnen Erwachsenen, die am Stichtag in einem anderen Kreis lebten sowie Wegzüge von Einzelpersonen aus dem Landkreis werden rechnerisch nicht berücksichtigt (Ausgleichsannahme).
- Frei werdende Plätze werden von Bürgerinnen und Bürgern des Ostalbkreises belegt (wohnortnahe Planungsperspektive).
- Die Lebenserwartung von Menschen mit wesentlicher geistiger Behinderung gleicht sich der Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung an, liegt aber im Durchschnitt noch leicht darunter. Im KVJS-Forschungsvorhaben „Alter erleben“⁶ wurde die Lebenser-

⁶ KVJS-Forschung (Hrsg.): Friedrich Dieckmann, Heidrun Metzler: Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart 2013.

wartung von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg ermittelt.⁷ Diese Daten sind in die Berechnung der Vorausschätzung eingegangen.

Wohnen:

- Übergänge werden nur insoweit quantifiziert, als sie einen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse haben. Anderes bleibt rechnerisch außen vor, weil es lediglich eine Scheingenauigkeit produzieren würde.
- Die Zahl der Wechsel zwischen stationär und ambulant unterstütztem Wohnen und umgekehrt gleicht sich aus (Ausgleichsannahme)
- Der Anteil der ambulant betreut Wohnenden wird sich bis zum Jahr 2027 deutlich erhöhen. Mindestens 50 Prozent aller Neuanträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen werden in ambulanter Form gewährt werden.
- Es werden altersspezifische Quoten für den Wechsel aus dem privaten Wohnen ohne Unterstützung durch die Eingliederungshilfe in unterstützte Wohnformen angesetzt: Bei jüngeren Menschen geht man zunächst noch davon aus, dass sie häufig bei den Eltern wohnen bleiben, so dass für die 20- bis unter 30-Jährigen beispielsweise eine Wechselquote von 2 Prozent zugrunde gelegt wurde.
Die Wechselquoten sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus anderen Kreisen über die Jahre an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst worden. Inzwischen werden zum Beispiel bei den jüngeren Jahrgängen höhere Wechselquoten in unterstützte Wohnformen angesetzt, die im Vergleich zu früher die Normalisierungstendenzen abbilden, die sich beobachten lassen: nämlich dass auch jüngere Menschen mit Behinderung inzwischen häufiger zeitnah nach Beendigung der Schule aus dem Elternhaus ausziehen. In der Altersstufe der 70-Jährigen und Älteren ist davon auszugehen, dass mit 90 Prozent die weit überwiegende Mehrheit eine Eingliederungshilfe-Leistung für das Wohnen in Anspruch nimmt, da sowohl die Ressourcen der Leistungsberechtigten altersbedingt abnehmen und vor allem auch die Ressourcen der Eltern.
- Verlagert ein Träger nach dem Stichtag der Leistungserhebung (stationäre) Plätze, die mit Leistungsempfängern des Kreises belegt sind, von einem Standort außerhalb des Kreises in den Ostalbkreis, erhöht sich zwar die Zahl der vorhandenen Plätze beziehungsweise Leistungen, die Bedarfsberechnung bleibt davon aber unberührt. Eine nachträgliche Anpassung wäre zum einen nicht leistbar. Zum anderen sind die zu erwartenden Auswirkungen auf den Bedarf des Kreises durch frei werdende Plätze innerhalb des 10-jährigen Prognosezeitraums eher gering. Auf längere Sicht können sich zusätzliche Kapazitäten für den kreiseigenen Bedarf entwickeln, die zu gegebener Zeit zu berücksichtigen wären.

Arbeit und Beschäftigung:

- Übergänge werden auch hier nur insoweit quantifiziert, als sie einen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse haben.
- Die Zahl der Wechsel zwischen Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppe gleicht sich aus (Ausgleichsannahme). An der Summe der Bedarfe im Bereich Tagesstruktur ändert die Verteilung zwischen diesen Leistungen nichts.

⁷ Und zwar für jeden Jahrgang der 20- bis unter 85-Jährigen. Für die Altersgruppen unter 20 Jahren und ab 85 Jahren wird auf die Allgemeine Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes von 1991 zurückgegriffen, da diese eine etwas geringere Lebenserwartung ausweist als die aktuelle Sterbetafel.

- Es wird angenommen, dass die Zahl der vorzeitigen Austritte etwa gleich groß ist wie die Zahl der Eintritte durch „Quereinsteiger“.
Es gibt Menschen, die eine Werkstatt vor Erreichen des gesetzten Rentenalters verlassen – vor allem aus gesundheitlichen Gründen. Gleichzeitig gibt es „Quereinsteiger“: Dazu gehören zum Beispiel Schulabgänger aus dem Förderschwerpunkt Lernen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung, die erst andere Qualifizierungsangebote nutzen und später in eine Werkstatt wechseln. Ebenso gehören Menschen dazu, die erstmals in höherem Alter Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, weil sie zuvor zum Beispiel in der Familie versorgt wurden.
Eine solche „Ausgleichsannahme“ wird auch für die Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen getroffen.
- Das angesetzte Alter beim Ausscheiden aus Altersgründen aus WfbM und Förder- und Betreuungsgruppen liegt bei 65 Jahren. Die Zahl der Abgänge aus der Seniorenbetreuung errechnet sich über die statistische Lebenserwartung.

Die Ergebnisse der Vorausschätzung werden am Ende der jeweiligen Kapitel zur Arbeit und Beschäftigung sowie zum Wohnen dargestellt.

3 Kinder und Jugendliche

3.1 Frühförderung

In der Zeit von der Geburt bis zur Einschulung eines Kindes mit geistiger und mehrfacher Behinderung werden wichtige Weichen gestellt. Gleichzeitig ist diese Zeit mit Unsicherheiten behaftet. Eine Diagnose, die eine verlässliche Prognose für die Zukunft bietet, kann man in den ersten Lebensjahren noch nicht stellen. Bei kleinen Kindern lässt sich oft noch nicht sagen, ob es sich um eine Entwicklungsverzögerung handelt oder um eine Behinderung, die auf Dauer bleiben wird. Selbst eine eindeutige medizinische Diagnose sagt noch nicht viel darüber aus, wie sich ein Kind tatsächlich entwickeln wird. Zu verschieden sind die individuellen Verläufe und familiären Voraussetzungen. Das gilt insbesondere für geistige Behinderungen. Deshalb ist die Lebenssituation vieler Eltern in den ersten Lebensmonaten und -jahren ihres Kindes mit Unsicherheiten und Gedanken an die Zukunft behaftet. Für Eltern bedeutet die Feststellung, dass ihr Kind eine Behinderung hat oder davon bedroht ist, häufig auch eine Umstellung in der Lebensplanung. Soziale Bezugssysteme verändern sich. Auch materielle Auswirkungen können einschneidend sein, zum Beispiel wenn sich ein Elternteil aus dem Arbeitsleben zurückzieht. Deshalb benötigen die Eltern umfassende, zeitnahe und engmaschige Unterstützung.

Gleichzeitig sind eine frühzeitige Behandlung und die richtige Förderung ausschlaggebend dafür, eine drohende Behinderung zu vermeiden oder deren Folgen zu mildern. Der Frühförderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die Frühförderung ist für Eltern und Kinder in der Regel die erste Anlaufstelle und begleitet sie oft bis zum Zeitpunkt der Einschulung des Kindes. Nach der Diagnostik kommen unterschiedliche medizinische, therapeutische, sozial-, sonder- und heilpädagogische Maßnahmen und Angebote in Frage. Es gilt, das richtige Maß und das richtige Tempo für jedes Kind zu finden – es weder zu überfordern, noch zu unterfordern.

Frühförderung trägt dazu bei, die Ressourcen und Fähigkeiten des Kindes so früh wie möglich zu stärken, um eine Behinderung zu vermeiden oder eine bleibende Behinderung abzumildern. Dienste der Frühförderung informieren, beraten und begleiten Eltern und andere Erziehungspartner. Sie helfen Kompetenzen zur Bewältigung der Lebenssituation aufzubauen. Zu den Aufgaben der Früherkennung und Frühförderung zählen Diagnostik und Therapie, zum Beispiel medizinische Diagnostik, Entwicklungsdiagnostik und Entwicklungsförderung, sonderpädagogische Förderung, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie sowie Beratung und Begleitung bei der Inklusion und Vermittlung von Unterstützung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist Voraussetzung dafür, dass Maßnahmen der Frühförderung zum Erfolg führen.

Zielgruppe

Die Angebote der Frühförderung richten sich an die Altersgruppe von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule. Man geht davon aus, dass mindestens sechs Prozent aller Kinder im Vorschulalter der Frühförderung bedürfen.¹ Dazu gehören sowohl Kinder, bei denen bereits eine Behinderung diagnostiziert wurde, als auch Kinder, die in ihrer Entwicklung verzögert sind sowie Kinder mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen.²

¹ Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg: Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg. Rahmenkonzeption 1998. Stuttgart 1998. Seite 7 (im Folgenden zitiert als „Rahmenkonzeption Frühförderung 1998“).

² Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 18.

Bausteine der Frühförderung

Die wichtigsten Akteure der Frühförderung in Baden-Württemberg sind:

- die niedergelassenen Ärzte und Therapeuten,
- die Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin sowie die Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ),
- die öffentlichen Gesundheitsdienste,
- die Sonderpädagogischen Beratungsstellen,
- die Interdisziplinären Frühförderstellen,
- die Regionalen Arbeitsstellen Frühförderung und
- die überregionale Arbeitsstelle Frühförderung.³

Zur Frühförderung zählen sowohl medizinisch-therapeutische als auch sonder-, sozial- und heilpädagogische Maßnahmen. Die Maßnahmen sollen so früh wie möglich einsetzen und fachkundig durchgeführt werden. Sie sollen möglichst wohnortnah und interdisziplinär erbracht werden.⁴ Die Zugänge erfolgen in der Regel über die niedergelassenen Kinderärzte und die Kindertagesstätten.

Medizinisch-therapeutische Maßnahmen sollen folgenschwere Krankheiten und Behinderungen möglichst verhindern. Zumindest sollen sie durch Früherkennung und frühzeitige Behandlung deren Folgen mildern. Bei einer Behinderung sollen sie die bestmögliche Rehabilitation sicherstellen.⁵ Medizinische Maßnahmen werden vorrangig von niedergelassenen Ärzten und Therapeuten und in Krankenhäusern erbracht. Sozialpädagogische Maßnahmen sollen Eltern über finanzielle und institutionelle Hilfen beraten und ungünstigen Lebensbedingungen, die die Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren beeinträchtigen können, entgegenwirken.⁶ Heil- und sonderpädagogische Maßnahmen sollen die kindliche Entwicklung und interaktive Teilhabe fördern.⁷

Arbeitsgrundlagen in Baden-Württemberg

Arbeitsgrundlage in Baden-Württemberg ist in weiten Teilen immer noch die Rahmenkonzeption Frühförderung von 1998. Diese Rahmenkonzeption setzt auf das enge Zusammenwirken medizinischer, psychologischer, pädagogischer und sozialer Dienste.⁸ Frühförderung soll danach ganzheitlich, familienorientiert, interdisziplinär, regional und koordinierend arbeiten.⁹ Einrichtungen der Frühförderung sollen in den einzelnen Stadt- und Landkreisen überschaubare Gebiete versorgen, die Eltern und Kinder regelmäßig erreichen können.¹⁰ Ein gut abgestimmtes Unterstützungssystem vor Ort trägt zum Erfolg der Frühförderung bei. Im Landesaktionsplan Baden-Württemberg 2015 wird vorgeschlagen, die Rahmenkonzeption Frühförderung mittelfristig aktualisiert fortzuschreiben.¹¹

Zudem trat in Baden-Württemberg am 01.Juni 2014 die Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderungsverordnung in Kraft. Sie regelt das Zusammenwirken der zuständigen Leistungsträger, der Interdisziplinären Frühförderstellen und der Sozialpädiatrischen Zen-

³ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 21.

⁴ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 13.

⁵ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 10.

⁶ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 12.

⁷ Weitere rechtliche Grundlagen: § 46 SGB IX und Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV).

⁸ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Vorwort.

⁹ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 19.

¹⁰ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 20.

¹¹ Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (Hrsg.): Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg. Stuttgart 2015. Seite 94.

tren. Gegenstand der Landesrahmenvereinbarung ist die Gewährleistung von medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Leistungen Interdisziplinärer Frühförderstellen und Sozialpädiatrischer Zentren als Komplexleistung.¹²

Niedergelassene Kinderärzte und Therapeuten in freien Praxen

Die Grundversorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder stellen in freier Praxis niedergelassene Kinderärzte und Therapeuten sicher. Zu den Aufgaben der Kinderärzte gehören die gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen U1 bis J1. Dadurch sind Kinderärzte – nach den Hebammen – meist die ersten Ansprechpartner der Eltern und nehmen eine wichtige Stellung im Unterstützungssystem ein. Kinderärzte verordnen geeignete Therapien – zum Beispiel Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Sie weisen auf Möglichkeiten der Förderung hin. Bei unklaren Diagnosen und schwierigen Bedingungen überweisen sie an eine Klinik für Kinder- und Jugendmedizin oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum.

Klinische Versorgung

Die Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin¹³ und die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie stellen die klinische Grundversorgung sicher. Sie können in interdisziplinären Teams und mit ihrer apparativen Ausstattung eine weiterführende Diagnostik erstellen, als dies bei niedergelassenen Kinderärzten in freier Praxis möglich ist. Überwiegend erbringen sie diese Leistungen ambulant. Bei Bedarf übernehmen die Kliniken auch die Akutversorgung und eine stationäre Behandlung. In Baden-Württemberg sind die Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) meist an Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin oder an entsprechenden Abteilungen allgemeiner Kliniken angesiedelt.

Sozialpädiatrische Zentren sind nach § 119 SGB V eine institutionelle Sonderform in der interdisziplinären ambulanten Krankenhausversorgung. Sie sind zuständig für die Untersuchung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen (0 bis 18 Jahre) im Kontext des sozialen Umfelds, einschließlich der Beratung und Anleitung von Bezugspersonen. Zum Behandlungsspektrum gehören Entwicklungsstörungen, drohende und manifeste Behinderungen sowie Verhaltens- und seelische Störungen verschiedenster Ursachen. Der Zugang zum SPZ erfolgt grundsätzlich durch Überweisung der Kinderärzte. Im Ostalbkreis gibt es kein Sozialpädiatrisches Zentrum. Die nächsten SPZ befinden sich in Göppingen, Esslingen, Stuttgart, Schwäbisch Hall und Ulm.

Es gibt jedoch zwei Kinderkliniken im Ostalbkreis, die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Ostalb-Klinikums in Aalen und die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Stauferklinikum in Mutlangen.

Darüber hinaus gibt es an der St. Anna-Virngrund-Klinik in Ellwangen eine Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

¹² Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg vom 1. Juni 2014.

¹³ bzw. Kinderabteilungen an Kliniken.

Sonderpädagogische Beratungsstellen/ Sonderpädagogische Frühförderung

Die Beratung, Diagnostik und Förderung in Sonderpädagogischen Beratungsstellen wird von Lehrern mit sonderpädagogischer Qualifikation geleistet. Die Lehrerstunden werden über die Kultusverwaltung des Landes finanziert.¹⁴ Förderung und Beratung erfolgen in der Beratungsstelle, möglichst aber im Lebensumfeld der Kinder, zum Beispiel bei der Hausfrühförderung im Elternhaus oder bei der mobilen Frühförderung in Kindertagesstätten. Es besteht landesweit ein flächendeckendes Netz an Sonderpädagogischen Beratungsstellen, allerdings nur für die Förderschwerpunkte Lernen, geistige Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Darüber hinaus gibt es spezielle Sonderpädagogische Beratungsstellen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören, die aufgrund der geringen Anzahl der Klienten in der Regel überregional arbeiten.

Sonderpädagogische Beratungsstellen sind ein niedrighschwelliges Angebot. Sie sind für die Familien kostenlos. Die Eltern müssen weder eine ärztliche Verordnung noch einen Nachweis über eine bestehende Behinderung vorlegen. Die Beratungsstellen sind vielfach räumlich in die Gebäude der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) integriert.

Im Ostalbkreis gibt es insgesamt 17 Sonderpädagogische Beratungsstellen, eine mit dem Förderschwerpunkt Hören, eine mit dem Förderschwerpunkt Sehen, drei mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, zwei mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, drei mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, sieben mit dem Schwerpunkt Lernen und zwei mit dem Fokus Sprache. Zwei der Beratungsstellen bieten zweierlei Förderschwerpunkte an.¹⁵ Die Beratungsstellen arbeiten im Verbund mit Sonderpädagogischen Beratungsstellen mit anderen Förderschwerpunkten zusammen.

Interdisziplinäre Frühförderstellen

In fast allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg wurden Interdisziplinäre Frühförderstellen in freier, kommunaler oder gemischter Trägerschaft eingerichtet. Im Unterschied zu Sonderpädagogischen Beratungsstellen müssen sie interdisziplinär mit Fachkräften aus dem medizinisch-therapeutischen und dem pädagogisch-psychologischen Bereich besetzt sein. Sie bieten umfassende, ganzheitliche und familienorientierte Förderung „unter einem Dach“. Durch die interdisziplinäre Besetzung der Teams können Eltern und Kinder ein fachlich abgestimmtes Gesamtangebot erhalten. Im Unterschied zu den Sonderpädagogischen Beratungsstellen werden auch psychologische und psychosoziale Hilfen angeboten und therapeutische Behandlungen durchgeführt – zum Beispiel Heilpädagogik, Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie.¹⁶

Die Kosten für medizinisch-therapeutische Maßnahmen wie zum Beispiel Ergotherapie und Logopädie werden von den Krankenkassen übernommen. Für heilpädagogische Maßnahmen kommt der örtliche Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe auf. Darüber hinaus können Fördermittel vom Land beantragt werden.¹⁷ Die Landesförderung

¹⁴ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 32. Die Lehrerstunden sowie die Fahrtkosten werden vom Land finanziert. Die sächlichen Kosten übernimmt der Schulträger, der für den Betrieb des SBBZ vom Land einen pauschalierten Sachkostenbeitrag erhält.

¹⁵ Landesversorgungsamt im Regierungspräsidium Stuttgart: Wegweiser Frühförderung in Baden-Württemberg Stand 2018.

¹⁶ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, Seite 34-36.

¹⁷ Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen (VwV-IFF) vom 27.03.2017.

soll die Niederschwelligkeit und die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation fördern, zum Beispiel durch die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften. Neben der Förderung des Kindes steht die Beratung der Eltern im Mittelpunkt. Interdisziplinäre Frühförderstellen übernehmen damit eine wichtige Funktion als Wegweiser im Hilfesystem. Die Arbeit der Interdisziplinären Frühförderstellen endet in der Regel, wenn ein Kind in einen Schulkindergarten oder in ein SBBZ aufgenommen wird.

Im Ostalbkreis gibt es zwei Interdisziplinäre Frühförderstellen: eine des Fördervereins Aufwind e.V. in Aalen und eine der Canisius-Beratungsstellen in Schwäbisch Gmünd. Im Jahr 2017 wurden 338 Kinder durch die Frühförderstellen beraten, davon erhielten 281 eine regelmäßige Förderung oder Therapie.

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

An der Angebotslandschaft im Bereich der Frühförderung hat sich seit dem Jahr 2006 nichts geändert. Die Anzahl an Kindern, die Angebote der Frühförderung in Anspruch genommen haben, wurde in der ersten Teilhabeplanung nicht erhoben.

Bei beiden Interdisziplinären Beratungsstellen gibt es Wartezeiten für die Erstgespräche und für die heilpädagogische Therapie.¹⁸

¹⁸ Wartezeiten für ein Erstgespräch bis zu 6 Wochen, Wartezeiten vom Abschluss der Diagnostik bis zum Beginn der heilpädagogischen Therapie bis zu 6 Monate.

3.2 Kindertagesstätten

Seit dem Jahr 2013 haben Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege. Dieses Recht gilt auch für Kinder mit Behinderung, es wird durch die UN-Konvention noch bestärkt. Spätestens ab dem Alter von drei Jahren besuchen nahezu alle Kinder – ob mit oder ohne Behinderung – eine Kindertagesstätte.

Immer häufiger werden Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Auch das Kindertagesbetreuungsgesetz in Baden-Württemberg, das zum 01. Januar 2009 in Kraft getreten ist, und das SGB IX¹ enthalten eine grundsätzliche Aufforderung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung. Die Belange von Kindern mit Behinderung müssen bei der kommunalen Bedarfsplanung berücksichtigt werden.² Der Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg greift das Thema Behinderung ebenfalls an verschiedenen Stellen auf.³

In Baden-Württemberg besteht für Kinder mit Behinderung bislang ein zweigliedriges System: sie können entweder eine Kindertageseinrichtung beziehungsweise eine Kindertagespflege besuchen oder – bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – einen Schulkindergarten.⁴ Die Finanzierung und die Rahmenbedingungen unterscheiden sich. In der Praxis des Alltags mischen sich diese beiden Formen jedoch immer häufiger. Ohnehin differenziert sich die Angebotslandschaft immer weiter aus. Kindertagesstätten unterscheiden sich nach konfessioneller und weltanschaulicher Ausrichtung, Neigungsprofil, Betreuungszeiten und Gruppenkonzepten. Zum Teil integrieren sie Gruppen von Kindern mit Behinderung, die formell zu einem Schulkindergarten gehören. Auch Schulkindergärten öffnen sich zunehmend für Kinder ohne Behinderung. Viele sind kaum noch als Sondereinrichtungen erkennbar, weil Kinder mit und ohne Behinderung unter einem Dach in gemischten Gruppen betreut werden.⁵

Am Ende des Jahres 2017 erhielten in Baden-Württemberg 4.578 Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe als ambulante Integrationshilfe zum Besuch einer Kindertagesstätte.⁶ Nahezu gleichzeitig – zu Beginn des Schuljahres 2017/18 – besuchten 4.383 Kinder einen Schulkindergarten.⁷ Die Zahl der ambulanten Integrationshilfen ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen.⁸ Die Zahl der Kinder, die Schulkindergärten besuchen, ist jedoch

¹ SGB IX §4 Absatz 3.

² Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 17.03.2009, § 2 Absatz 2, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013.

³ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Fassung vom 15. März 2011.

⁴ Für den Besuch eines Schulkindergartens besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

⁵ Ausführliche Details in der Broschüre: „Die Vielfalt leben – Schulkindergarten und Kindergarten unter einem Dach“ von der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart. Stuttgart 2013.

⁶ KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart, alle Behinderungsarten.

⁷ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Statistische Berichte. Grundschulförderklassen und Schulkindergärten in Baden-Württemberg im Schuljahr 2017/18, alle Behinderungsarten.

⁸ KVJS-Berichterstattung: Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Vergangene Jahre: Stuttgart, alle Behinderungsarten.

nur leicht gesunken.⁹ Somit ist die Gesamtzahl der Kinder mit Förderung im Vorschulalter gestiegen.

Allgemeine Kindertagesstätten

Spätestens ab dem Alter von drei Jahren besuchen nahezu alle Kinder eine Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung für die nächstgelegene Kindertagesstätte hat viele Vorteile: Die kurzen Wege sparen Zeit und Aufwand. Sie ermöglichen es Kindern und Eltern, neue Kontakte in ihrem Wohnumfeld zu knüpfen oder bestehende zu erhalten. Kinder mit Behinderung profitieren vom alltäglichen Umgang mit Kindern ohne Behinderung und erhalten dadurch Anregungen. Sie sind in ein „normales“ Lebensumfeld integriert. So lernen sie leichter, sich in diesem Umfeld zu bewegen, als dies in einer Sondereinrichtung der Fall wäre. Kinder ohne Behinderung profitieren ebenfalls vom Umgang mit Kindern mit Behinderung. Sie unterscheiden nicht zwischen „behindert“ und „nicht behindert“. Sie lernen, dass jeder Stärken und Schwächen hat, dass jeder auf seinem Entwicklungsniveau teilhaben und seinen Beitrag leisten kann.

Für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes mit Behinderung benötigen die Kindertagesstätten fachliche Unterstützung. Zudem müssen die Gebäude barrierefrei und die Bildungsangebote sowie Gruppengrößen und -konzepte auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung abgestimmt sein.

Um Kinder mit Behinderung zu integrieren, bedarf es in erster Linie der Bereitschaft der Kindertagesstätte vor Ort. Hierzu haben sich viele Kindertagesstätten bereits auf den Weg gemacht – zum Beispiel durch Fortbildungen oder die Erstellung von entsprechenden Konzeptionen. Damit die Inklusion eines Kindes mit Behinderung gelingt, stehen Sonderpädagogische Beratungsstellen und gegebenenfalls die Fachberatung für Kindertagesstätten zur Seite.

Die Sonderpädagogischen Beratungsstellen sind – je nach Schultyp – auf bestimmte Behinderungsarten spezialisiert. Sie beraten die Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten im Umgang mit dem besonderen Unterstützungsbedarf des Kindes, fördern das Kind selbst und stehen Eltern mit Beratung zur Seite. Der Schwerpunkt der Sonderpädagogischen Beratungsstellen liegt auf der Arbeit vor Ort im Alltag der Kindertagesstätten.

Die Fachberatung für Kindertagesstätten ist bei den Stadt- und Landkreisen oder bei freien Trägern angesiedelt. Sie kann ebenfalls wertvolle Unterstützung leisten. Integrationshilfen nach den Sozialgesetzbüchern VIII und XII¹⁰ können zur individuellen Unterstützung des Kindes hinzukommen.

Die Gewährung von Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer Kindertagesstätte setzt voraus, dass aufgrund der Besonderheit der Behinderung eine zusätzliche Hilfe notwendig ist, die nicht vom Personal der Kindertagesstätte geleistet werden kann. Bei der Beantragung einer Leistung muss die Art der Behinderung festgelegt werden, denn für Kinder mit einer ausschließlich seelischen Behinderung sind diese Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII zu erbringen, für alle anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII¹¹.

⁹ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Statistische Berichte. Grundschulförderklassen und Schulkindergärten in Baden-Württemberg im Schuljahr 2017/18, alle Behinderungsarten.

¹⁰ Ab 2020 §112 SGB IX.

¹¹ Ab 2020 §112 SGB IX.

Aus einem KVJS-Forschungsvorhaben¹² heraus wurde eine Orientierungshilfe zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen entwickelt, die allen Beteiligten als Grundlage für die Gewährung von Eingliederungshilfe in diesem Bereich dienen kann.¹³

Die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten ist Aufgabe der Städte und Gemeinden. Die Teilhabepflicht wurde aus der Perspektive der Sozialämter und der Eingliederungshilfe konzipiert. Insofern spielen die Kindertagesstätten im Rahmen des Planungsprozesses eine untergeordnete Rolle.

Pakt für gute Bildung und Betreuung

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben im Januar 2019 den im Koalitionsvertrag angekündigten Pakt für gute Bildung und Betreuung unterzeichnet. Dieser sieht Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vor. Das finanzielle Gesamtvolumen des Pakts für gute Bildung und Betreuung soll rund 80 Millionen Euro umfassen. Ein Baustein des Konzeptes ist die zusätzliche Unterstützung für Kindertagesstätten bei der inklusiven Betreuung. So sollen zum Beispiel mobile Fachdienste und Qualitätsbegleiter in allen Stadt- und Landkreisen eingesetzt werden, die die Einrichtungen in Bezug auf ihre inklusive Konzeption beraten und unterstützen und das Personal weiterqualifizieren sollen. Darüber hinaus sollen die Träger von Kindertageseinrichtungen zukünftig einen doppelten Förderzuschuss für Inklusionskinder bekommen.¹⁴

Standort-Perspektive

Laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg besuchten am 01.03.2018 129 Kinder mit (drohender) Behinderung¹⁵ eine allgemeine Kindertagesstätte im Ostalbkreis und bekamen dafür eine Leistung der Eingliederungshilfe (Integrationshilfe) nach dem SGB XII oder dem SGB VIII.¹⁶ Kinder mit Behinderung, die eine allgemeine Kindertageseinrichtung ohne Integrationshilfe besuchen, sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Leistungsträger-Perspektive

Am Ende des Jahres 2017 erhielten 125 Kinder mit Behinderung vom Ostalbkreis eine Leistung der Eingliederungshilfe als Integrationshilfe (123 Kinder nach SGB XII, 2 Kinder nach SGB VIII) zum Besuch einer Kindertagesstätte. Bezogen auf 1.000 Einwohner unter 7 Jahren liegt der Ostalbkreis am Ende des Jahres 2017 mit der Kennziffer 6,4 fast genau im Durchschnitt der Kreise in Baden-Württemberg (6,45).

¹² KVJS-Forschung (Hrsg.): Petra Deger, Kirsten Puhr, Jo Jerg: Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in allgemeine Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen. Eine Untersuchung zur Praxis der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg unter Einbeziehung der strukturellen Rahmenbedingungen von Inklusion. Stuttgart 2015.

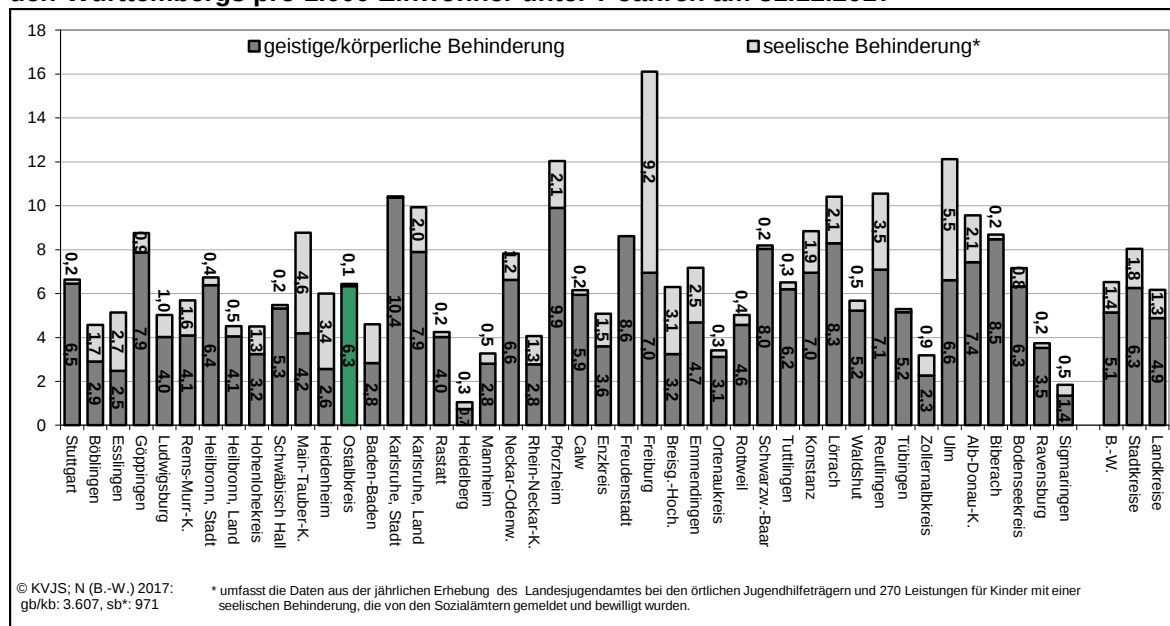
¹³ KVJS: Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe. Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Leistungen der Eingliederungshilfe. Stuttgart 2015.

¹⁴ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/pakt-fuer-gute-bildung-und-betreuung/>, Stand 09.05.2019.

¹⁵ Berücksichtigung aller Behinderungsformen.

¹⁶ Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1 Blatt 1/1 zum 01.03.2018.

Kinder, die eine Leistung der Eingliederungshilfe als Integrationshilfe zum Besuch einer Kindertageseinrichtung erhielten, in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs pro 1.000 Einwohner unter 7 Jahren am 31.12.2017



Grafik: KVJS. Datenbasis: KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart.

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Standort-Perspektive

In der ersten Teilhabeplanung wurden 168 Kinder mit Behinderung ausgewiesen, die zum Stichtag 15.01.2006 in integrativen Gruppen in Regelkindertageseinrichtungen betreut wurden.¹⁷ Diese Gruppen gibt es in dieser Form heute nicht mehr.

Laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg besuchten am 01.03.2018 129 Kinder mit (drohender) Behinderung¹⁸ eine allgemeine Kindertagesstätte im Ostalbkreis und bekamen dafür eine Leistung der Eingliederungshilfe (Integrationshilfe) nach dem SGB XII oder dem SGB VIII.¹⁹ Kinder mit Behinderung, die eine allgemeine Kindertageseinrichtung ohne Integrationshilfe besuchen, sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Leistungsträger-Perspektive

Die Zahl der betreuten Kinder mit Leistungen der Eingliederungshilfe als Integrationshilfe zum Besuch einer Kindertagesstätte ist in Baden-Württemberg in den letzten Jahren stark gestiegen. Am Ende des Jahres 2006 waren es 1.644 Kinder – am Jahresende 2017 bereits 4.578. Vom Ostalbkreis erhielten am Jahresende 2005 64 Kinder entsprechende Leistungen. Am 31.12.2017 waren es 125 Kinder, die Anzahl hat sich also fast verdoppelt.

¹⁷ Sozialplanung für Menschen mit Behinderung im Ostalbkreis 2006, S. 23.

¹⁸ Berücksichtigung aller Behinderungsformen.

¹⁹ Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1 Blatt 1/1 zum 01.03.2018.

Schulkindergärten

Während es sich bei Kindertagesstätten um Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt, sind Schulkindergärten in Baden-Württemberg schulische Einrichtungen. Auf einen Platz in einem Schulkindergarten besteht kein Rechtsanspruch. Denn es handelt sich um eine Freiwilligkeitsleistung des Landes Baden-Württemberg, die nicht bedarfsdeckend angelegt ist.

Die Aufnahme setzt

- einen entsprechenden Schulkindergarten im Einzugsgebiet,
- einen freien Platz,
- das Einverständnis der Eltern,
- ein Gutachten einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle,
- die schriftliche Feststellung der sonderpädagogischen Förderbedürftigkeit durch das Staatliche Schulamt sowie
- ein amtsärztliches Gutachten

voraus.

In Baden-Württemberg gab es im Schuljahr 2017/18 insgesamt 259 Schulkindergärten, in denen 4.383 Kinder betreut wurden. 33 Prozent waren Mädchen und 67 Prozent Jungen. 40 Prozent der Kinder besuchten Schulkindergärten in öffentlicher Trägerschaft, 60 Prozent private Schulkindergärten in freier Trägerschaft.²⁰ In Schulkindergärten mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung werden Kinder ab zwei Jahren aufgenommen, in Schulkindergärten mit anderen Förderschwerpunkten Kinder ab drei Jahren.

Förderschwerpunkte

Die Schulkindergärten in Baden-Württemberg sind auf unterschiedliche Förderschwerpunkte spezialisiert. So gibt es Schulkindergärten mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung. Kinder mit einer geistigen Behinderung besuchen in erster Linie den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Kinder mit geistiger und zusätzlicher körperlicher Beeinträchtigung besuchen in der Regel einen Schulkindergarten mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. Es gibt in der Praxis jedoch keine klare Trennung. Diese beiden Förderschwerpunkte befinden sich zudem oft unter einem Dach. 57 Prozent der Kinder in Schulkindergärten wurden im Herbst 2017 in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung betreut.²¹

Spezifische Förderung versus Wohnortnähe

Schulkindergärten haben den Vorteil, dass sie baulich, konzeptionell und personell auf den Förder- und Therapiebedarf von Kindern mit Behinderung ausgerichtet sind. So haben die Gruppen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung durchschnittlich nur sechs bis sieben Kinder. Ein für die Eltern kostenfreier Bring- und Abholdienst ist inbegriffen. Therapiemaßnahmen, die die Eltern sonst selbst organisieren müssten, sind in den Alltag des Schulkindergartens integriert. Da Schulkindergärten größere Einzugsbereiche haben, müssen die Kinder mitunter lange Fahrtwege in Kauf nehmen. Dadurch können sie den Kontakt zu gleichaltrigen Spielkameraden in ihrem Wohnumfeld verlieren. Auch für Eltern

²⁰ Statistisches Landesamt: Statistische Berichte Baden-Württemberg. B V 8 – j 17/18 vom 14.08.2018. Berechnungen: KVJS.

²¹ Statistische Berichte Baden-Württemberg. B V 8 – j 17/18 vom 14.08.2018. Berechnungen: KVJS.

fallen die alltäglichen Möglichkeiten der Begegnung weg, die mit dem Besuch einer Kindertagesstätte in Wohnortnähe verbunden wären. Als schulische Einrichtungen haben Schulkindergärten zudem in der Regel während der Schulferien geschlossen und damit deutlich mehr Schließtage als die Kindertagesstätten.

Weiterentwicklung der Schulkindergärten

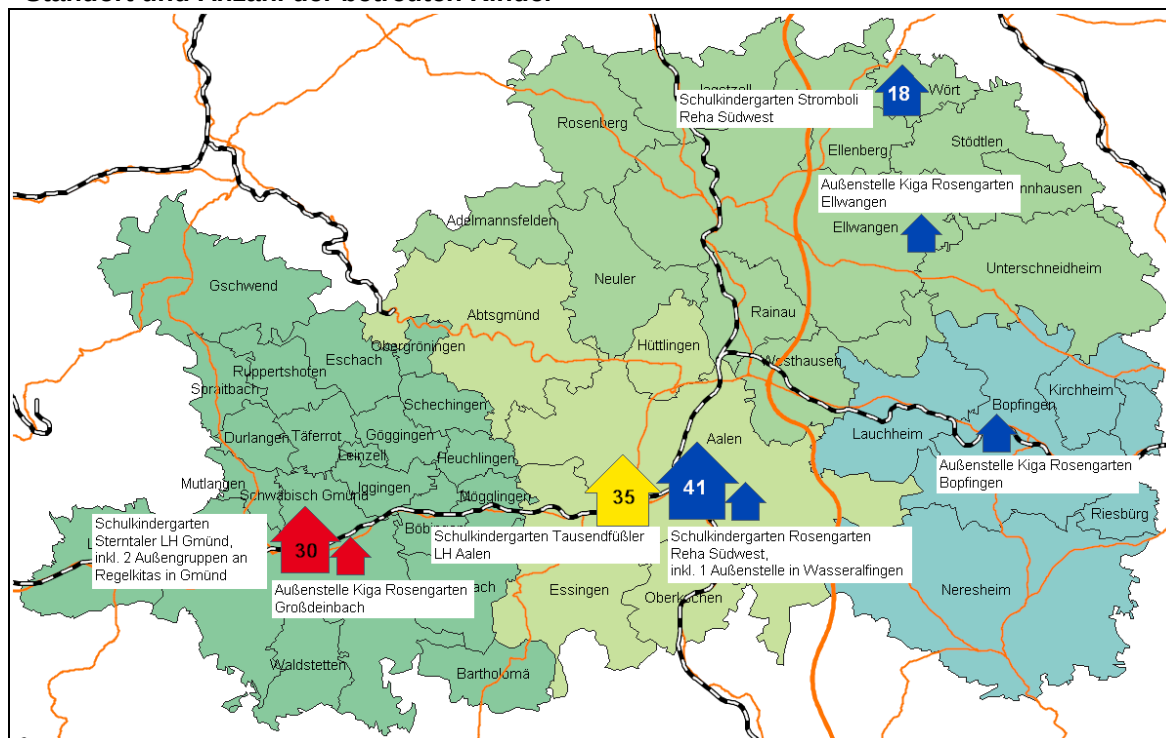
Schulkindergärten entwickeln sich immer mehr zu inklusiven Einrichtungen. Dabei befinden sich Schulkindergärten und Kindertagesstätten oft nicht nur räumlich unter einem Dach. Sie arbeiten auch eng zusammen, häufig in gemischten Gruppen. Diese Form wird in Baden-Württemberg auch als Intensivkooperation bezeichnet. Die Intensivkooperationen sind auf unterschiedlichen Wegen entstanden. Private Träger von Schulkindergärten, oft Lebenshilfe-Vereinigungen, haben ihr Angebot erweitert und sind gleichzeitig zum Träger einer Kindertagesstätte geworden. Somit liegen beide Angebote in einer Hand. Teilweise sind einzelne Gruppen aus Schulkindergärten aus- und in bestehende Kindertagesstätten eingezogen. In diesem Fall haben Schulkindergarten und Kindertagesstätte unterschiedliche Träger.

Konzeptionell muss die Intensivkooperation gut vorbereitet werden, da die räumliche Zusammenführung allein in der Regel nicht zu einem echten Miteinander führt. Dies gilt vor allem dann, wenn die Träger von Schulkindergarten und Kindertagesstätte nicht identisch sind. Die Erfahrungen mit der Intensivkooperation zeigen, dass Standort und Konzeption der Einrichtung darüber entscheiden, ob ein Schulkindergarten als Sondereinrichtung wahrgenommen wird oder nicht. Eine mögliche Gefahr von Stigmatisierung und Ausgrenzung kann durch die Intensivkooperation vermieden werden.

Standort-Perspektive

Im Ostalbkreis boten im Schuljahr 2017/2018 vier Schulkindergärten den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beziehungsweise den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung an. Der Schulkindergarten Tausendfüßler in Aalen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung wurde zum Stichtag 18.10.2017 von 35 Kindern besucht. Er befindet sich in Trägerschaft der Lebenshilfe Aalen. Die gleichen Förderschwerpunkte hatte der Schulkindergarten Sterntaler der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd in Schwäbisch Gmünd. Ihn besuchten zum gleichen Stichtag 30 Kinder. Den Schulkindergarten Stromboli der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH in Wört mit den ebenfalls gleichen Förderschwerpunkten besuchten zum Stichtag 18 Kinder. In den Schulkindergarten Rosengarten in Aalen gingen zum Stichtag 41 Kinder. Dort lag der Förderschwerpunkt ausschließlich bei der körperlichen und motorischen Entwicklung. Träger war ebenfalls die Reha-Südwest gGmbH. Alle Schulkindergärten sind mittlerweile inklusiv aufgestellt, indem sie entweder Außengruppen in Regelkindertageseinrichtungen haben oder auch Kinder ohne Behinderung betreuen.

Schulkindergärten mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung im Ostalbkreis zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 - Standort und Anzahl der betreuten Kinder



Karte: KVJS. Datenbasis: Amtliche Schulstatistik (N=124).

Im Herbst 2017 besuchten 124 Kinder einen Schulkindergarten mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beziehungsweise körperliche und motorische Entwicklung im Ostalbkreis. Dies entspricht 6,4 Kindern je 1.000 Einwohner unter 6 Jahren. Damit lag der Ostalbkreis deutlich über dem Durchschnitt des Landes Baden-Württemberg, der bei 3,6 Kindern je 1.000 Einwohner unter 6 Jahren lag.²²

Leistungsträger-Perspektive

Leistungen der Eingliederungshilfe sind in der Regel nur für den Besuch eines Schulkindergartens in privater Trägerschaft erforderlich. Der Besuch von öffentlichen Schulkindergärten erfordert keine Leistung der Eingliederungshilfe, weil diese Kosten vom öffentlichen Schulträger getragen werden.

Am 31.12.2017 gewährte der Ostalbkreis für 224 Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch eines privaten Schulkindergartens. Dies entspricht 11,5 Kindern je 1.000 Einwohner unter 6 Jahren. Der Durchschnitt für Baden-Württemberg lag bei 8,5.

²² Datenbasis: Amtliche Schulstatistik, Sonderauswertung Statistisches Landesamt, Berechnungen: KVJS.

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Standort-Perspektive

Die Anzahl an Schulkindergärten für Kinder mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung hat sich seit 2006 nicht verändert. Die Anzahl an Kindern, die einen Schulkindergarten besuchten, wurde bei der ersten Teilhabeplanung nicht erhoben, daher ist kein Vergleich möglich.

Leistungsträger-Perspektive

Am 31.12.2005 bezahlte der Ostalbkreis für 76 Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch eines privaten Schulkindergartens, am 31.12.2017 war er für 224 Kinder zuständiger Leistungsträger.

3.3 Schulen

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung haben gleichermaßen das Recht wie die Pflicht, eine Schule zu besuchen. Das baden-württembergische Schulgesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Schularten.¹ Seit das neue Schulgesetz am 01.08.2015 in Kraft getreten ist, ersetzt der Begriff des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) den Begriff der Sonderschule.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung konnten in Baden-Württemberg zwar schon bislang Schüler einer allgemeinen Schule werden, allerdings nur, wenn sie dem jeweiligen Bildungsgang an diesen Schulen folgen konnten. Das war für Kinder mit geistiger Behinderung meistens ein Ausschlusskriterium. Möglich war die inklusive Beschulung nur im Rahmen einer Kooperation zwischen der allgemeinen Schule und dem SBBZ in Form von Außenklassen. Das Kind blieb formal Schüler des SBBZ. Des Weiteren wurde im Schuljahr 2009/10 schulische Inklusion im Rahmen eines Modellversuchs in fünf Schulamtsbezirken durchgeführt.

Mit Inkrafttreten des Schulgesetzes im Jahr 2015 haben sich deutliche Veränderungen ergeben. Im Einzelnen sind dies:

- Die Sonderschulpflicht wurde aufgehoben.
- Ein qualifiziertes Elternwahlrecht wurde eingeführt.
- Ein zieldifferenter Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch wurde eingeführt.
- Inklusive Bildungsangebote wurden realisiert.
- Die Sonderschulen wurden in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) umgewandelt, die auch Kindern ohne Behinderung offen stehen.
- Die Steuerungsfunktion der Staatlichen Schulämter und die Bedeutung der Bildungswegekonzferenzen wurden gestärkt.
- Die Zuschüsse an die Privatschulen mit inklusiven Bildungsangeboten im Privatschulgesetz wurden angepasst.

Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet nunmehr in allgemeinen Schulen statt, soweit die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein SBBZ besuchen.² Das Staatliche Schulamt stellt auf Antrag der Erziehungsberechtigten fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht und legt den Förderschwerpunkt fest. Nach einer Beratung durch das Staatliche Schulamt wählen die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder ein SBBZ besuchen soll. Wenn die Eltern sich für eine allgemeine Schule entscheiden, leitet die Schulaufsichtsbehörde eine Bildungswegekonzferenz ein. Dazu werden die Eltern, die beteiligten Schulen, Schulträger und Leistungs- und Kostenträger eingeladen. Bei einem Kind mit geistiger Behinderung, das eine allgemeine Schule besucht, ist es grundsätzlich erforderlich, zieldifferent zu unterrichten. Zieldifferenter Unterricht bedeutet, dass ein Kind mit einer geistigen Behinderung zwar die gleiche Klasse besucht wie seine Schulkameraden, aber nach einem anderen Bildungsplan unterrichtet wird, weil es in der Regel das Bildungsziel einer allgemeinen Schule nicht erreichen kann. Das neue Schulgesetz sieht gruppenbezogene Lösungen vor.³ Das heißt, dass mehrere Kinder mit Behinderung als Gruppe in einer Klasse an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden.

¹ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, Absatz 1, zuletzt geändert am 19.02.2019.

² Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15 Absatz 1, zuletzt geändert am 19.02.2019.

³ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 83, zuletzt geändert am 19.02.2019.

Allgemeine Schulen

Im Zuge der Diskussion um Inklusion ist der Schulbesuch von Kindern mit Behinderung zu einem Thema geworden, das in der Öffentlichkeit breit und häufig auch kontrovers diskutiert wird. Das Land Baden-Württemberg hat sein Schulgesetz geändert. Die Veränderungen traten am 01.08.2015 in Kraft. Somit wurden die Änderungen zum Schuljahr 2015/16 wirksam.

Schon vor der Gesetzesänderung besuchten von Jahr zu Jahr mehr Kinder mit Behinderung eine allgemeine Kindertagesstätte. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besuchten – je nach Förderschwerpunkt – mehr oder weniger häufig allgemeine Schulen. Kinder mit geistiger Behinderung waren von dieser Entwicklung jedoch weitgehend ausgenommen, außer im Rahmen von Außenklassen und des Modellversuchs. Wie bei den Kindertagesstätten auch, hat der Besuch der nächstgelegenen Schule den Vorteil, dass hier Freundschaften im Wohnumfeld entstehen, die die Kinder eigenständig pflegen können. Der Kontakt zu Gleichaltrigen ist für die persönliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oft der größte Gewinn, den sie emotional und subjektiv aus ihrer Schulzeit ziehen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gleichermaßen – unabhängig vom Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen.

Es gibt jedoch auch Eltern, die dem gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen kritisch gegenüberstehen. Sie sehen die besonderen Rahmenbedingungen der SBBZ als ein Angebot, bei dem ihre Kinder eine intensive Förderung erfahren. Sie befürchten, dass diese hohe Qualität an allgemeinen Schulen nicht ausreichend oder nicht verlässlich realisiert werden kann.

Sonderpädagogische Dienste

Jenseits des gemeinsamen Unterrichts unterstützen die Sonderpädagogischen Dienste der SBBZ seit vielen Jahren die allgemeinen Schulen bei der Förderung von Kindern. Diese Dienste wurden in Baden-Württemberg kontinuierlich ausgebaut. Auch künftig wird es Aufgabe der SBBZ sein, die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht zu unterstützen.⁴

Schulbegleitung

Die Gewährung einer Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe setzt voraus, dass aufgrund der Besonderheit der Behinderung eine zusätzliche Hilfe notwendig ist, die nicht vom Schulsystem geleistet werden kann. Die Schulbegleitung kann als begleitende oder pädagogische Hilfe in Abgrenzung zum pädagogischen Kernbereich der Schulen geleistet werden.

Ein KVJS-Forschungsvorhaben liefert zu den Schulbegleitungen in Baden-Württemberg eine Reihe aktueller Erkenntnisse:⁵ Knapp zwei Drittel der Kinder, die eine Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB XII⁶ zum Besuch einer allgemeinen Schule erhielten, sind männlich, ein gutes Drittel weiblich. Wiederum zwei Drittel der Kinder besuchen eine Grundschule. Etwa die Hälfte der Kinder, für die eine Schulbegleitung beantragt wird, ist

⁴ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, Absatz 2, zuletzt geändert am 19.02.2019.

⁵ KVJS-Forschung (Hrsg.): Petra Deger, Kirsten Puhr, Jo Jerg: Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in allgemeine Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen. Eine Untersuchung zur Praxis der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg unter Einbeziehung der strukturellen Rahmenbedingungen von Inklusion. Stuttgart 2015.

⁶ Ab 2020 §112 SGB IX.

ausschließlich körperbehindert. Etwa 40 Prozent sind geistig oder mehrfach behindert. Drei Viertel der Maßnahmen waren zunächst auf ein Jahr befristet. Der überwiegende Teil der Schulbegleiter, die über die Eingliederungshilfe nach SGB XII finanziert wurden, hatte eine fachliche Qualifikation. Dabei handelte es sich um pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte, selten auch um Pflegefachkräfte. Gut ein Fünftel der Schulbegleitungen nach dem SGB XII wurde an Schülerinnen und Schüler bezahlt, die ein SBBZ besuchten, was nicht dem ursprünglichen Ziel der Leistung entspricht. Dabei handelte es sich um Kinder mit sehr starken Beeinträchtigungen unterschiedlicher Art.

Die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für eine Schulbegleitung setzt nicht selten ein relativ aufwändiges Antragsverfahren voraus. Die Schulbegleitung ist als individuelle Leistung direkt an das Kind gekoppelt. Damit erhält das Kind einen Sonderstatus, weil ihm eine Person direkt zugeordnet ist, die nur dieses eine Kind unterstützt.

Basierend auf den Erkenntnissen des Forschungsvorhabens wurde eine Orientierungshilfe zur Inklusion in Schulen entwickelt, die allen Beteiligten als Grundlage für die Gewährung von Eingliederungshilfe in diesem Bereich dienen kann.⁷

Standort-Perspektive

Im Ostalbkreis wurden im Schuljahr 2017/2018 206 Schülerinnen und Schüler an einer öffentlichen oder privaten allgemeinen Schule inklusiv beschult⁸ – davon 133 Schüler an einer Grundschule, 60 in der Sekundarstufe einer Gemeinschaftsschule, neun Schüler an einer Haupt- oder Werkrealschule, drei an einer Realschule und ein Kind an einem Gymnasium.⁹ Bezogen auf die Zahl der Einwohner zwischen 7 und unter 21 Jahren ergab sich eine Kennziffer von 4,5 Schülerinnen und Schüler pro 1.000 Einwohner, die im Ostalbkreis inklusiv beschult worden sind. Damit lag der Ostalbkreis unter der durchschnittlichen Dichte aller Stadt- und Landkreise von 5,6 inklusiv beschulten Schülern pro 1.000 Einwohner im Alter von 7 bis unter 21.

Durch die Sonderpädagogischen Dienste der SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige oder körperliche und motorische Entwicklung im Ostalbkreis wurden im Schuljahr 2017/2018 75 Kinder mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung an allgemeinen Schulen im Ostalbkreis oder einem Nachbarlandkreis unterstützt.

⁷ KVJS: Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe. Inklusion in Schulen. Leistungen der Eingliederungshilfe. Stuttgart 2015.

⁸ Berücksichtigung aller Behinderungsformen.

⁹ Sonderauswertung Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Berechnung KVJS.

Leistungsträger-Perspektive

Am Ende des Jahres 2017 erhielten 37 Kinder mit Behinderung vom Ostalbkreis eine Leistung der Eingliederungshilfe als Integrationshilfe zum Besuch einer Schule.¹⁰ Bezogen auf 1.000 Einwohner von 7 bis unter 21 Jahren erreichte der Ostalbkreis am Ende des Jahres 2017 eine Kennziffer von 0,8 Leistungsberechtigten und lag damit unter dem Durchschnitt von Baden-Württemberg von 1,4.¹¹

Drei Personen bekamen am 31.12.2017 vom Ostalbkreis Eingliederungshilfe als „Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule“ (§ 54 SGB XII).

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Standort-Perspektive

Im ersten Teilhabeplan wurden keine Daten zur inklusiven Beschulung dargestellt, da dieses Thema damals noch in den Anfängen steckte.

Leistungsträger-Perspektive

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einer Integrationshilfe zum Besuch einer allgemeinen Schule ist in Baden-Württemberg in den letzten Jahren stark gestiegen. Am Ende des Jahres 2005 waren es 458 Schüler¹² – am Jahresende 2017 bereits 2.163¹³. Im Ostalbkreis stieg die Zahl von 5 Schülern am 31.12.2005 auf 37 Schüler am 31.12.2017.

¹⁰ davon 5 Schüler für den Besuch eines SBBZ.

¹¹ KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart.

¹² Nur SGB XII.

¹³ Nur SGB XII, dazu kommen 2.265 Leistungen nach dem SGB VIII.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Seit Inkrafttreten des Schulgesetzes für Baden-Württemberg am 01.08.2015 wird der Begriff des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) verwendet und ersetzt – wie bereits erwähnt – den früheren Begriff Sonderschule.

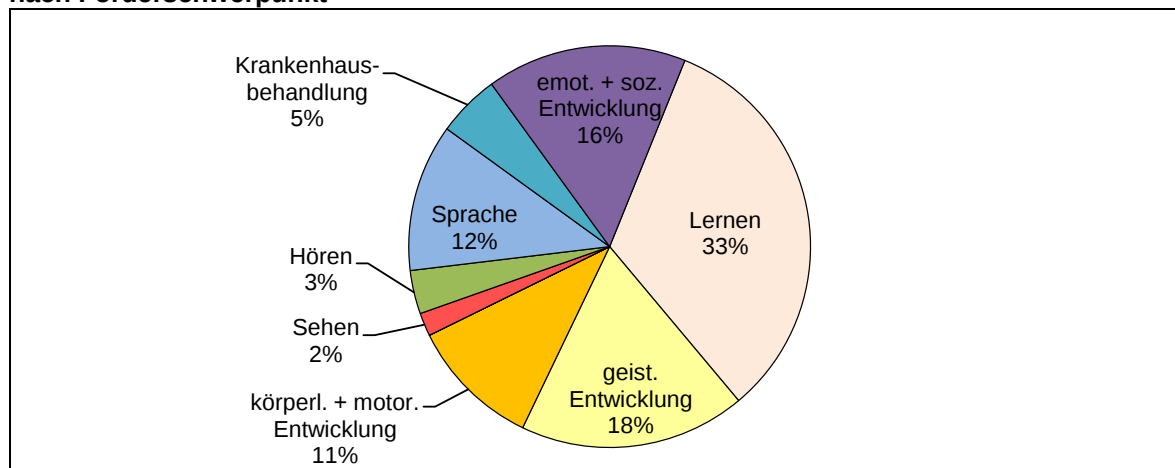
Förderschwerpunkte

Die SBBZ werden in der Regel in Typen geführt, die einem der Förderschwerpunkte in Baden-Württemberg entsprechen. Mit Änderung des Schulgesetzes wurden die Förderschwerpunkte von neun auf acht reduziert und begrifflich neu gefasst:

- Lernen,
- Sprache,
- emotionale und soziale Entwicklung,
- Sehen,
- Hören,
- geistige Entwicklung,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.¹⁴

Zu Beginn des Schuljahrs 2017/2018 besuchten in Baden-Württemberg insgesamt 49.369 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung ein SBBZ, davon der größte Teil ein SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Der zweitgrößte Teil besuchte ein SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Schüler an öffentlichen und privaten SBBZ in Baden-Württemberg im Schuljahr 2017/2018 nach Förderschwerpunkt



Grafik: KVJS. Datenbasis: Sonderauswertung Statistisches Landesamt (N=49.369). Berechnungen: KVJS.

Schulabschluss, Bildungsgang und Bildungsplan

Welchen Schul- oder Bildungsabschluss ein Kind am Ende der Schulzeit erhält, hängt vom besuchten Förderschwerpunkt und dem Bildungsgang des jeweiligen SBBZ ab. Dazu gehören je nach SBBZ auch Bildungsgänge, die zu einem allgemeinen Schulabschluss führen. Das sind zum Beispiel Grundschule, Hauptschule, Realschule und Gymnasium.

¹⁴ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, Absatz 2, zuletzt geändert am 19.02.2019.

Jedem dieser Bildungsgänge liegt der entsprechende Bildungsplan für diese Schulabschlüsse zugrunde.

Die SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung führen nicht zu einem allgemeinen Schulabschluss. Sie unterrichten ausschließlich nach dem Bildungsplan geistige Entwicklung. Auch die SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen führen teilweise nicht zu einem allgemeinen Schulabschluss. An SBBZ mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung kann man – je nach Bildungsgang – sowohl allgemeine Schulabschlüsse erwerben, als auch nach den Bildungsplänen geistige Entwicklung und Lernen unterrichtet werden. Rechnet man zur Zahl der Schülerinnen und Schüler der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Schülerzahlen der Bildungsgänge geistige Entwicklung an anderen SBBZ hinzu, liegt der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung an SBBZ in Baden-Württemberg bei 26 statt 18 Prozent (von insgesamt 49.369).

Förderschwerpunkte und Bildungsgänge an SBBZ in Baden-Württemberg

Förderschwerpunkt	Bildungsgänge					
	Grundschule	Werkrealschule Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Lernen	geistige Entwicklung
Lernen					x	
Sprache	x	x	x			
emotionale und soziale Entwicklung	x	x	x		x	x
Sehen*	x	x	x		x	x
Hören	x	x	x	x	x	x
geistige Entwicklung						x
körperliche und motorische Entwicklung	x	x	x	x	x	x
Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	Bildungsangebot entspricht der Herkunftsschule der Schülerin / des Schülers					

Quelle: <http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/4561440>, Stand 16.05.2019; Schultypen wurden durch neue Bezeichnungen der Förderschwerpunkte ersetzt. *Schule für Blinde und Schule für Sehbehinderte wurden unter dem neuen Förderschwerpunkt „Sehen“ zusammengefasst.

SBBZ im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind nicht nach Klassenstufen organisiert, sondern seit dem Schuljahr 2009/10 in Grundstufe, Hauptstufe und Berufsschulstufe gegliedert. Für die Grundstufe wird eine Regelbesuchszeit von vier Jahren angenommen, für die Hauptstufe von fünf Jahren und für die Berufsschulstufe von drei Jahren. Die Dauer der Schulzeit beläuft sich in der Regel auf zwölf Jahre, wobei Verlängerungen möglich sind.¹⁵

Entwicklung der Schülerzahlen

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an SBBZ lag in Baden-Württemberg in den Schuljahren von 2000/2001 bis 2017/2018 zwischen 49.369¹⁶ und 55.199 pro Jahr. Dabei hatten die SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen und Hören in den letzten fünf Jahren einen deutlichen Rückgang um 17 bzw. 12 Prozent zu verzeichnen, die SBBZ mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung einen Zuwachs um 7 Prozent. Die Zahl der Schüler an SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung blieb in den letzten fünf Jahren konstant.

¹⁵ Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 03.08.2009.

¹⁶ Niedrigster Stand im Schuljahr 2017/18.

Einzugsbereiche

SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gibt es in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs, da es sich um eine relativ große Zahl von Schülerinnen und Schülern handelt.

SBBZ mit Förderschwerpunkt Sehen und Hören gibt es nicht in jedem Stadt- oder Landkreis, weil die Zielgruppe relativ klein ist und die Schüler sich zudem über die verschiedenen Bildungsgänge verteilen. Da ein SBBZ eine gewisse Mindestgröße haben muss, um fachlich und wirtschaftlich sinnvoll arbeiten zu können, haben SBBZ mit diesem Förderschwerpunkt immer einen überregionalen Einzugsbereich.

Ähnlich verhält es sich bei den SBBZ mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. Nur knapp ein Fünftel der Schüler besuchen dort Bildungsgänge, die zu einem allgemeinen Schulabschluss führen. Die Bildungsgänge können deshalb nicht wohnortnah angeboten werden.

64 Prozent der Schülerinnen und Schüler wurden im Schuljahr 2017/18 im Bildungsgang geistige Entwicklung unterrichtet.¹⁷ Mehr als die Hälfte der Schüler der SBBZ mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung haben also eine geistige Behinderung.

SBBZ bieten den Vorteil, dass dort eine hohe Fachkompetenz für sehr spezielle Bedarfslagen vorhanden ist. Je kleiner aber die Zielgruppe, desto weiter sind häufig die Wege zu einem passenden SBBZ. Ist der Besuch eines weiter entfernt liegenden SBBZ erforderlich, muss ein Teil der Schüler entweder täglich lange Fahrzeiten in Kauf nehmen, unter der Woche im Internat leben oder die ganze Familie muss umziehen.

Außenklassen/Kooperative Organisationsformen

Die SBBZ konnten bislang sogenannte Außenklassen an Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen sowie an Gymnasien einrichten. Analog dazu wurde der Begriff Kooperationsklasse verwendet, weil auch SBBZ Klassen allgemeiner Schulen in ihre Gebäude integriert hatten. Der Begriff der Außenklasse kommt in der Neufassung des Schulgesetzes nicht mehr vor. Er wurde ersetzt durch den Begriff der kooperativen Organisationsform. In der Praxis der Schulen wird der Begriff Außenklasse aber häufig noch verwendet. So können Kinder mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot weiterhin gemeinsam in einer Klasse unterrichtet werden. Die Kinder mit Behinderung sind dabei weiterhin formal Schüler des SBBZ.

Das neue Schulgesetz setzt diesbezüglich einen neuen Akzent. Diese kooperativen Organisationsformen sollen sowohl an SBBZ als auch an den allgemeinen Schulen eingerichtet werden.¹⁸ Die Kinder mit Behinderung bleiben dabei zwar formal Schüler des SBBZ. Je nach Konzept und tatsächlicher Praxis können sich die Kinder jedoch als ein Klassenverband erleben. Die Dezentralisierung von SBBZ über kooperative Organisationsformen ist eine mögliche Form, um für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung mehr Wohnortnähe und Normalität zu schaffen. Im Schuljahr 2017/2018 besuchten in Baden-Württemberg bereits 16 Prozent der Schüler der SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und 8 Prozent der Schüler der SBBZ mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung eine kooperative Organisationsform.¹⁹

¹⁷ Sonderauswertung Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Berechnung KVJS.

¹⁸ Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 15, Absatz 5 und 6, zuletzt geändert am 19.02.2019.

¹⁹ Sonderauswertung Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Berechnung KVJS.

Leistungsträger-Perspektive

Ende des Jahres 2017 erhielten 379 Schüler – unabhängig von der Behinderungsart – eine Leistung der Eingliederungshilfe zum Besuch eines privaten SBBZ vom Ostalbkreis. Von den 129 Schülern lebten 83 stationär (64 Prozent).

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Standort-Perspektive

Die Anzahl der SBBZ für Kinder mit einer geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderung hat sich im Ostalbkreis seit der ersten Teilhabeplanung nicht verändert. Die Schülerzahl ist allerdings angestiegen. Im Schuljahr 2004/2005²¹ besuchten 424 Schülerinnen und Schüler ein SBBZ mit Bildungsgang geistige Entwicklung im Ostalbkreis, im Schuljahr 2017/2018 waren es 525 Kinder. Die Anzahl der Schüler in kooperativen Organisationsformen ist ebenfalls von 51 im Jahr 2004 auf 148 im Schuljahr 2017/18 stark angestiegen.

Leistungsträger-Perspektive

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Ostalbkreis Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch eines privaten SBBZ bezahlt hat, ist seit dem Jahr 2005 angestiegen. Am 31.12.2005 war er für 182 Schüler zuständiger Leistungsträger, am Ende des Jahres 2017 für 379 Schüler.

²¹ Damaliger Stichtag der Teilhabeplanung im Jahr 2006.

3.4 Übergang Schule – Beruf

Beim Übergang von der Schule ins Erwachsenenleben erschließen sich jungen Menschen mit Behinderung neue Lebensbereiche und neue Entwicklungsaufgaben wie zum Beispiel die Ablösung vom Elternhaus oder der Aufbau neuer Freundschaften und Partnerschaften. Die Eingliederung in das Arbeitsleben stellt dabei einen wesentlichen Teil der Vorbereitung auf das Erwachsenenleben dar. Neben der gezielten Vermittlung arbeitsrelevanter Fähigkeiten und Kompetenzen gewinnen deshalb in den letzten Schuljahren zunehmend solche Maßnahmen an Bedeutung, die darauf ausgerichtet sind, junge Menschen mit Behinderung auf ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben vorzubereiten. Wichtig ist dabei die kontinuierliche Begleitung bei der Suche und dem Ausloten neuer Lebensentwürfe. An der Schnittstelle zwischen Schule und Beruf finden wichtige Entwicklungen und Weichenstellungen statt, die oft entscheidend dafür sind, in welchem Umfang ein Mensch mit Behinderung als Erwachsener selbständig leben kann beziehungsweise wie hoch der Bedarf an Unterstützung sein wird.

Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler mit geistiger und mehrfacher Behinderung auf das Arbeitsleben erfolgt in der Berufsschulstufe der SBBZ unter Einbeziehung der Eltern, des Integrationsfachdienstes, der Agentur für Arbeit und der Sozialverwaltung des Stadt- oder Landkreises als Leistungsträger der Eingliederungshilfe — insbesondere bei der Berufswegeplanung in Berufswegekonferenzen. Den Schülerinnen und Schülern soll eine frühzeitige berufliche Orientierung und Erprobung am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Praktika im Sinne von Erfahrungen zur Entscheidungsfindung des individuellen Berufsweges werden sorgfältig vorbereitet und unter möglichst realen Rahmenbedingungen durchgeführt und begleitet.

In der Vergangenheit war es üblich, dass nach Schulabschluss viele Schulabgängerinnen und Schulabgänger des Schultyps geistige Entwicklung eine zweijährige berufliche Förderung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen absolviert haben.¹ Dies war lange Zeit der einzige scheinbar vorgezeichnete Weg. In Baden-Württemberg wurden seit Beginn der „Aktion 1000“² im Jahr 2005 vielfältige Bestrebungen unternommen, diesen Automatismus zu durchbrechen. In enger Kooperation des Integrationsamtes beim KVJS mit der Kultus- und Arbeitsverwaltung ist es gelungen, ein flächendeckendes Netz von Berufsvorbereitenden Einrichtungen (BVE) als spezifische Ausgestaltung der Berufsschulstufe der SBBZ aufzubauen. Im Anschluss an die BVE, die als Schwerpunkt die berufliche Orientierung hat, gehen die Schüler in die mit der BVE vernetzten Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV), die als Schwerpunkt die Qualifizierung und im Anschluss die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses am allgemeinen Arbeitsmarkt hat. Während dieser in der Regel dreijährigen Ausbildungsphase finden regelmäßig Berufswegekonferenzen statt.

¹ siehe Kapitel 4.2 Werkstätten

² Vgl. hierzu https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Schwerbehinderung/Projekte-Initiativen/Aktion_1000plus/Dokumente/Eckpunkte_zur_Aktion1000_Perspektive_2020.pdf, Stand 30.04.2019.

Berufswegekonferenzen

Die Berufswegekonferenzen stellen sicher, dass frühzeitig eine individuelle Berufswegeplanung erfolgt, die die persönlichen Ressourcen und Lebensziele der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Ziel der Berufswegekonferenz ist die verbindliche Planung und Umsetzung aller erforderlichen Schritte, um den individuell „richtigen“ Weg für alle Schülerinnen und Schüler zur beruflichen Bildung, Vorbereitung, Qualifizierung und Platzierung im Arbeitsverhältnis zu finden. Mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern wird daran gearbeitet, dass das Ziel der beruflichen Teilhabe erreicht wird – unabhängig davon, ob es in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder am allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert wird. Generell geht es nicht um den besseren oder schlechteren Weg, sondern um den individuell geeigneten. Bei manchen Schülerinnen und Schülern weiß man erst dann, wo die berufliche Perspektive hingehen kann, wenn ausführliche praktische Erprobungen durchgeführt wurden.³ Einberufen wird die Konferenz von der jeweiligen Schule. Die Berufswegeplanung soll möglichst frühzeitig mit dem Eintritt in die Berufsschulstufe erfolgen. In der Regel nehmen an der Konferenz neben der einladenden Schule die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, der Integrationsfachdienst, ein Reha-Berater der Agentur für Arbeit, ein Vertreter des Stadt- oder Landkreises als Leistungsträger der Eingliederungshilfe sowie bei Bedarf die örtliche Werkstatt oder ein sonstiger spezieller beruflicher Maßnahmeträger – zum Beispiel der Jobcoach aus KoBV – teil. Die Schule erfasst zuvor mit Unterstützung schulischer Multiplikatoren oder dem Integrationsfachdienst die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler mit einem dafür entwickelten und in Baden-Württemberg flächendeckend eingeführten Instrument, dem „Kompetenzinventar“. Für Schüler, die inklusiv beschult werden und einen höheren Unterstützungsbedarf beim Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt haben, ist die Berufswegekonferenz ebenfalls ein wichtiges Planungsinstrument.

Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)

Die Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) ist ein Angebot der schulischen Bildung, das mit der „Aktion 1000“ als Konzept in Baden-Württemberg umgesetzt wird und in der Regel an den allgemeinen Berufsschulen angesiedelt ist. Federführend ist jeweils das SBBZ. Ziel ist die intensive Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Zielgruppen sind zum einen besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung – zum anderen Schüler des Förderschwerpunktes Lernen mit besonderem Unterstützungsbedarf, die mit den üblichen Fördermaßnahmen allein den Sprung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht schaffen würden.

Nachdem in der Berufswegekonferenz eine gemeinsame Entscheidung für den Besuch einer BVE getroffen wurde, wechseln die Schülerinnen und Schüler in der Regel nach der Hauptstufe in die BVE. Ein Wechsel ist auch später aus der Berufsschulstufe noch möglich. Die Dauer ist auf zwei Jahre angelegt, kann aber bei Bedarf um ein Jahr verlängert oder auch verkürzt werden, wenn zum Beispiel ein früherer Übergang in KoBV sinnvoll ist. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gemeinsam unterrichtet und auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. Formal bleiben Schüler des SBBZ „geistige Entwicklung“ Schüler dieser Schule. Schüler aus dem SBBZ „Lernen“ werden Schüler der Berufsschule. Nach dem Motto „erst platzieren, dann qualifizieren“ durchlaufen sie in der BVE mehrere betriebliche Praktika. Sie erhalten dadurch Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sind neben der Vorbereitung auf

³ KVJS (Hrsg.) 2008, Handlungsempfehlungen im Rahmen der Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen wesentlich behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, KVJS-Service Behindertenhilfe, Anlage 2, Seite 47.

die Arbeit auch die Bereiche Wohnen, Nutzung des ÖPNV, Freizeit und Partnerschaft weiterhin wichtige Handlungsfelder in der BVE.

Am Ende des Jahres 2018 waren in Baden-Württemberg an 58 Standorten BVE eingerichtet. Es bestanden in allen Stadt- und Landkreisen entsprechende Angebote.⁴ Im Ostalbkreis gab es im Schuljahr 2017/2018 drei BVE-Standorte. Diese waren die Justus-von-Liebig-Schule in Aalen, das Kreisberufsschulzentrum in Ellwangen und seit Sommer 2019 in Schwäbisch Gmünd die Agnes-von-Hohenstaufen-Schule. Der KoBV-Standort war die Justus-von-Liebig-Schule in Aalen. Im Schuljahr 2017/2018 besuchten 28 Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung eine BVE-Maßnahme im Ostalbkreis.⁵

Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)

Die Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) ist ein Angebot der beruflichen Bildung. KoBV ist ein gemeinsames Angebot der Kultusverwaltung, der Arbeitsverwaltung und des Integrationsamtes beim KVJS als Komplexleistung. Sie schließt unmittelbar an die Förderung in der BVE an und ist an die duale Ausbildung angelehnt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Regel für drei Tage im Betrieb und erhalten an zwei Tagen Unterricht an der Berufsschule. Bei der KoBV handelt es sich um eine Variante einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB). Sie integriert vorhandene Angebote der schulischen und beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung, die früher von der Agentur für Arbeit, dem Integrationsfachdienst, den SBBZ und Werkstätten getrennt, neben- und nacheinander durchgeführt wurden. In der KoBV werden diese Leistungen gleichzeitig und nebeneinander erbracht. KoBV bietet kontinuierliche Unterstützung durch den Integrationsfachdienst, Jobcoaching im Betrieb und sonderpädagogisch ausgerichteten Berufsschulunterricht.

Die unmittelbare Anleitung am Praktikumsplatz stellt ein Jobcoach sicher, der von der Agentur für Arbeit refinanziert wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Auszubildenden gleichgestellt. Sie sind sozialversichert und beziehen Ausbildungsgeld von der Agentur für Arbeit. Die Dauer ist auf maximal 18 Monate begrenzt.

Der Ausbau von KoBV-Angeboten stagnierte eine Zeit lang, unter anderem aufgrund der Einführung des Rechtsanspruches auf Unterstützte Beschäftigung. Inzwischen konnten aber beinahe flächendeckend KoBV-Standorte in Kooperation mit BVE eingerichtet werden. Insgesamt waren am Ende des Jahres 2018 in Baden-Württemberg 37 KoBV eingerichtet. Teilweise sind mehrere BVE-Standorte mit einem KoBV-Standort vernetzt.

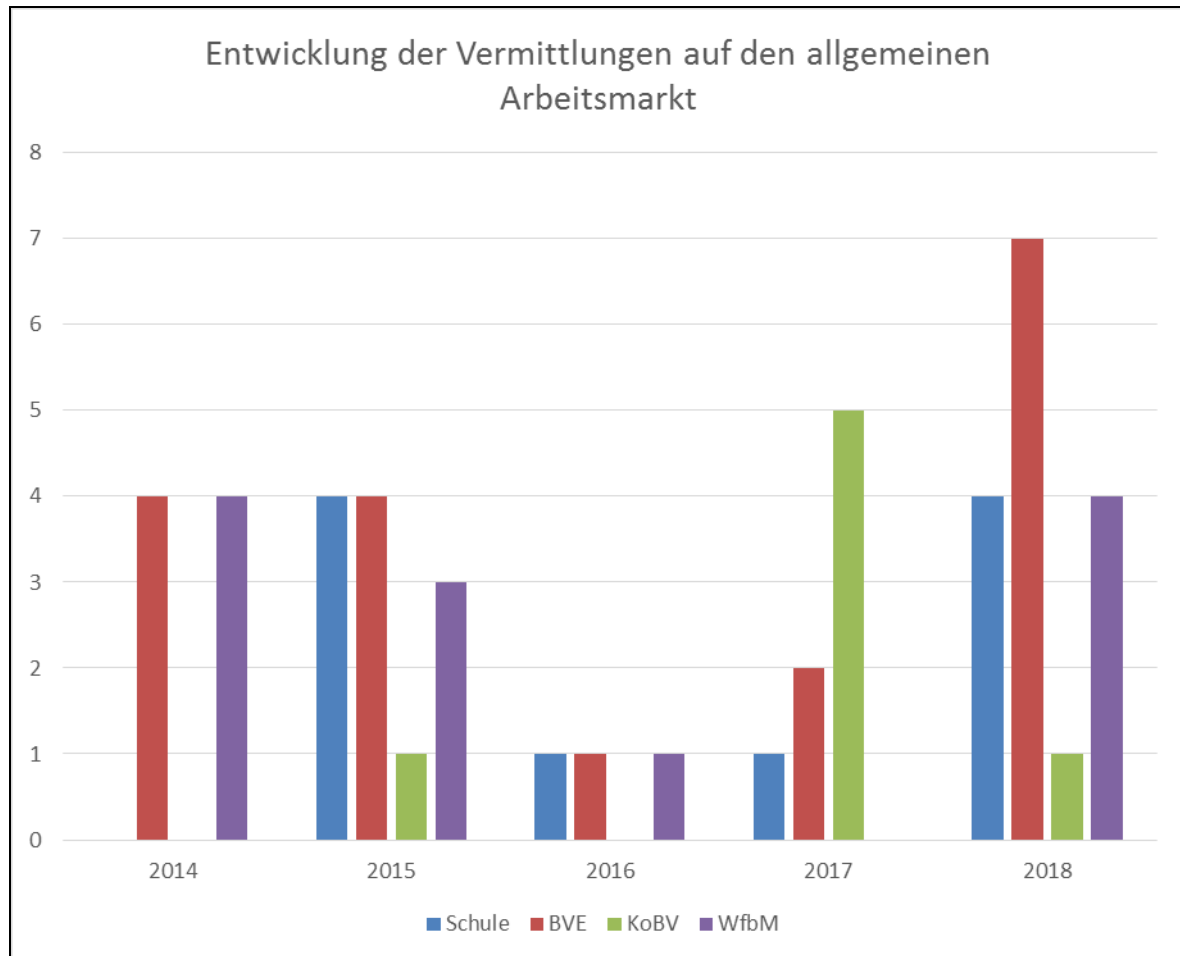
Im Ostalbkreis gab es im Schuljahr 2017/2018 einen KoBV-Standort, an der Justus-von-Liebig-Schule. Er wurde von fünf Teilnehmern besucht.⁶

⁴ Datenbasis: KVJS-Integrationsamt. Stand November 2018.

⁵ Datenbasis: KVJS-Integrationsamt. Stand September 2019.

⁶ Datenbasis: KVJS-Integrationsamt. Stand September 2019.

Vermittelte Personen mit einer wesentlichen geistigen oder mehrfachen Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch den Integrationsfachdienst im Ostalbkreis in den Jahren 2014-2018



Grafik: IFD Ostalb-Aalen 2019

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Im Bereich Übergang Schule – Beruf hat sich viel getan. Neu hinzugekommen sind die Maßnahmen BVE und die anschließende KoBV, sie sind nun auch gesetzlich geregelt. Auch die verbindlichen Bildungs- und Berufswegekonferenzen für alle Schüler, die für den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden, gab es 2006 noch nicht.

Im dem Schuljahr 2015/16 wurde im Ostalbkreis das vorne beschriebene Kompetenzinventar eingeführt, um an den Schulen die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schülern einheitlich zu erfassen.

Im November 2018 haben die Vertreter aller Institutionen, die im Ostalbkreis am Übergang von der Schule oder einer Werkstatt in den Beruf beteiligt sind, eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Dies war ein Ergebnis aus der Netzwerkkonferenz, das durch das Landratsamt des Ostalbkreises federführend vorangetrieben wurde. In der Kooperationsvereinbarung verpflichten sich alle Akteure auf einen gemeinsam entwickelten Leitfaden, der die Zielsetzung hat, die Förderung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiter voranzubringen. In dem Leitfaden⁷

⁷ Landratsamt Ostalbkreis (Hrsg.): Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Ostalbkreis. November 2018.

werden die Entwicklungsstufen beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beschrieben und die jeweiligen Verantwortlichen benannt. Ein Ergebnis der Arbeitsgruppen zum oben beschriebenen Leitfaden war der Einstieg des Landkreises in die Akquise von Praktikumsplätzen bei Firmen im Landkreis. Im Frühsommer 2019 fanden erste Gespräche mit einer Firma in Aalen statt, weitere sollen folgen. Die Initiative soll zukünftig auf alle Regionen des Kreises ausgedehnt werden.

3.5 Wohnen Kinder und Jugendliche

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung leben in der Regel bei ihren Eltern – wie Kinder ohne Behinderung auch. Nur in Ausnahmen wechseln sie bereits vor dem Ende der Schulzeit in eine andere Wohnform, zum Beispiel in ein Wohnheim, ein Internat oder eine Pflegefamilie. Manchmal sind spezielle Schultypen zu weit vom Wohnort entfernt, als dass sie täglich erreichbar wären. Manchmal ist der Alltag in der Familie so belastet, dass ein Umzug in ein Wohnheim notwendig wird.

Ambulantes Wohnen

Eine ambulante Wohnform für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können, ist die Betreuung in einer Pflegefamilie. Die Kosten dafür werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII analog der Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII übernommen.

Stationäres Wohnen

Wohnheime¹

In wenigen Fällen wird für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung eine stationäre Hilfe notwendig. Ein Teil der Kinder kann nicht oder nicht mehr im Elternhaus versorgt werden, weil dies aufgrund der Schwere der Behinderung oder der Situation in der Familie nicht möglich ist.

Junge Erwachsene, die bereits als Kinder oder Jugendliche in einem Wohnheim gelebt haben, wechseln nach Schulabschluss sehr häufig nahtlos in eine unterstützte Wohnform für Erwachsene.

Internate

Meistens wird durch die Eltern eine wohnortnahe Beschulung angestrebt. Daher sind Aufnahmen in ein Internat nicht die Regel. Sie werden benötigt, wenn ein geeignetes SBBZ zu weit vom Wohnort entfernt ist. Vor allem seh- und hörgeschädigte sowie ausschließlich körperbehinderte Kinder müssen häufig eine Schule in einem anderen Stadt- oder Landkreis besuchen und wohnen deshalb unter der Woche in einem Internat. Die Kinder verbringen das Wochenende und die Schulferien jedoch in aller Regel im Elternhaus. Die Beziehung zu Eltern und Geschwistern bleibt somit erhalten und ein Teil dieser Kinder und Jugendlichen wohnt nach dem Schulbesuch wieder bei den Eltern oder in deren Nähe. Bei anderen führt die Unterbringung im Internat dazu, dass sie als Erwachsene nicht mehr ins Elternhaus zurückkehren und unmittelbar nach Schulabschluss ein unterstütztes Wohnangebot benötigen.

¹ Für minderjährige Nutzerinnen und Nutzer von stationären Wohnangeboten ändert sich durch das BTHG nichts. Es bezieht sich nur auf Erwachsene.

Standort-Perspektive

Angebotslandschaft

Im Ostalbkreis bietet die Stiftung Haus Lindenhof stationäre Wohnplätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung an. Die Konrad-Biesalski-Schule der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH in Wört hält ein Internat für Kinder und Jugendliche mit einem Bildungsanspruch im Bereich körperliche und motorische Entwicklung vor.

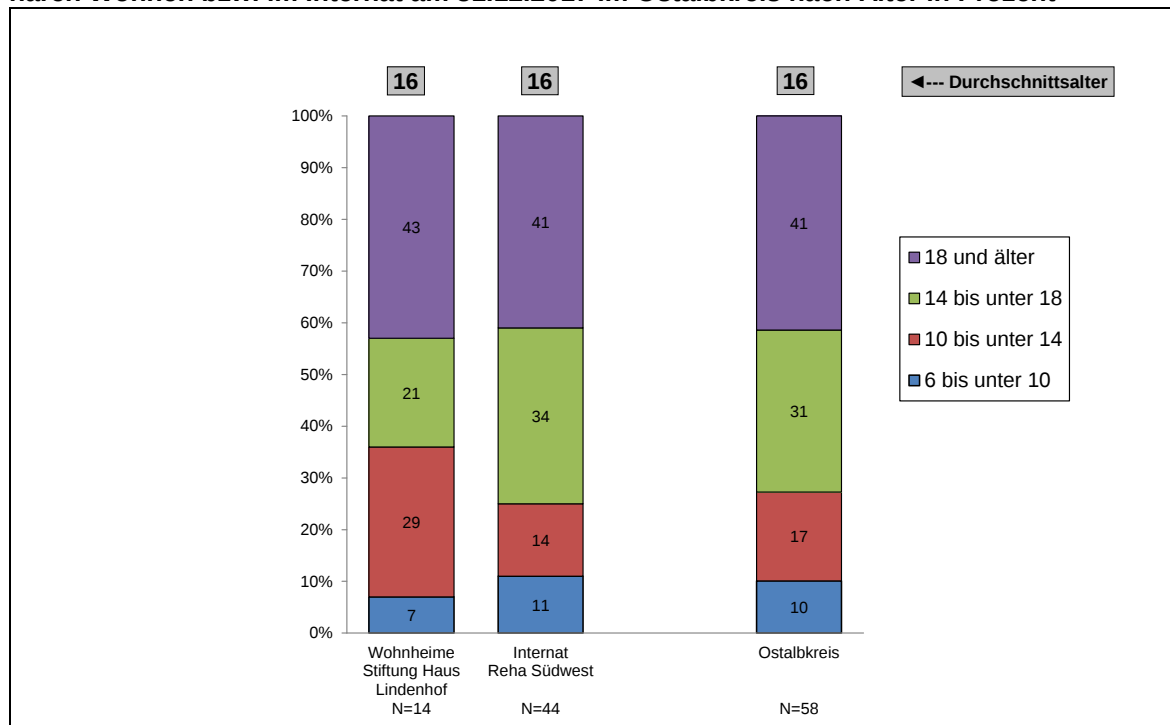
Im Wohnheimbereich der Stiftung Haus Lindenhof lebten am 31.12.2017 14 Kinder und Jugendliche, im Internat der Konrad-Biesalski-Schule lebten 44 Kinder und Jugendliche.

Soziodemografische Merkmale

Die 58 Kinder und Jugendlichen im stationären Wohnen waren zwischen 6 und 23 Jahre alt, das Durchschnittsalter lag bei 16 Jahren. Die größte Altersgruppe waren mit 41 Prozent junge Erwachsene zwischen 18 und 23 Jahren, Kinder im Grundschulalter (6-10 Jahre) waren mit 10 Prozent die kleinste Gruppe.

53 Prozent der Kinder und Jugendlichen waren Jungen, 47 Prozent Mädchen. Alle besuchten noch die Schule.

Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen bzw. im Internat am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Alter in Prozent

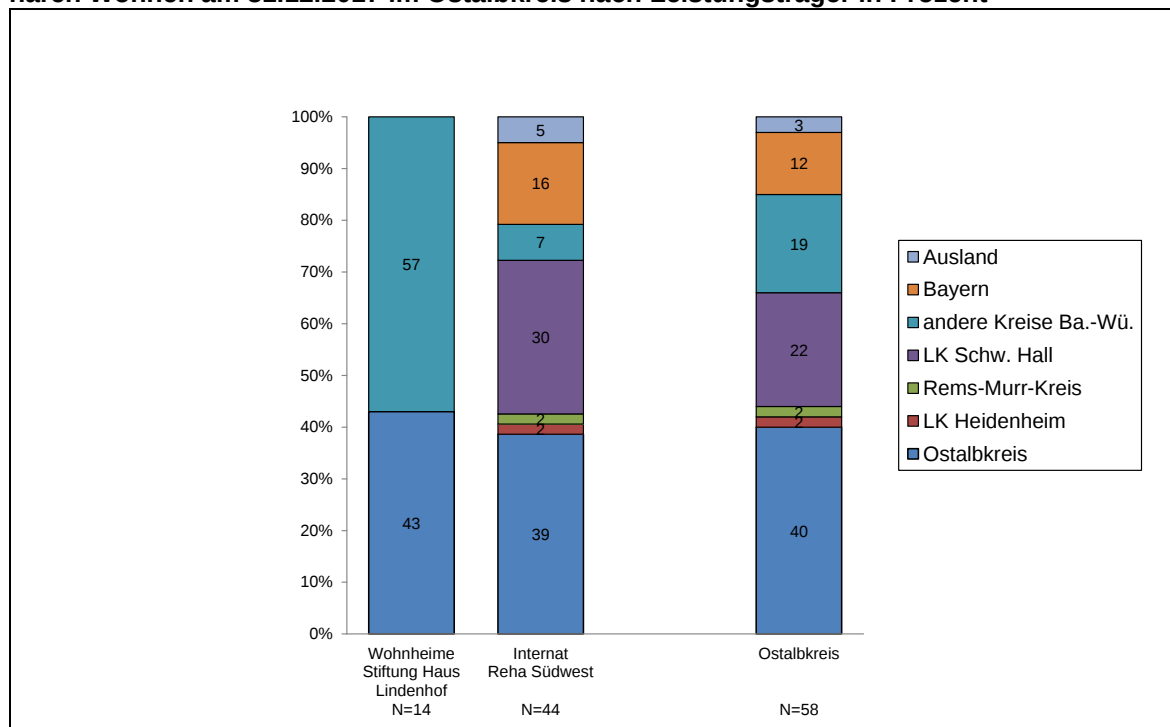


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=58).

Leistungsträger

Für 40 Prozent der Kinder und Jugendlichen war der Ostalbkreis zuständiger Leistungsträger, für 22 Prozent der Nachbarlandkreis Schwäbisch Hall. 19 Prozent kamen aus weiteren entfernten Landkreisen in Baden-Württemberg, 12 Prozent aus Bayern, was sicherlich an der Grenzlage der Konrad-Biesalski-Schule liegt.

Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Leistungsträger in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung im Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=58).

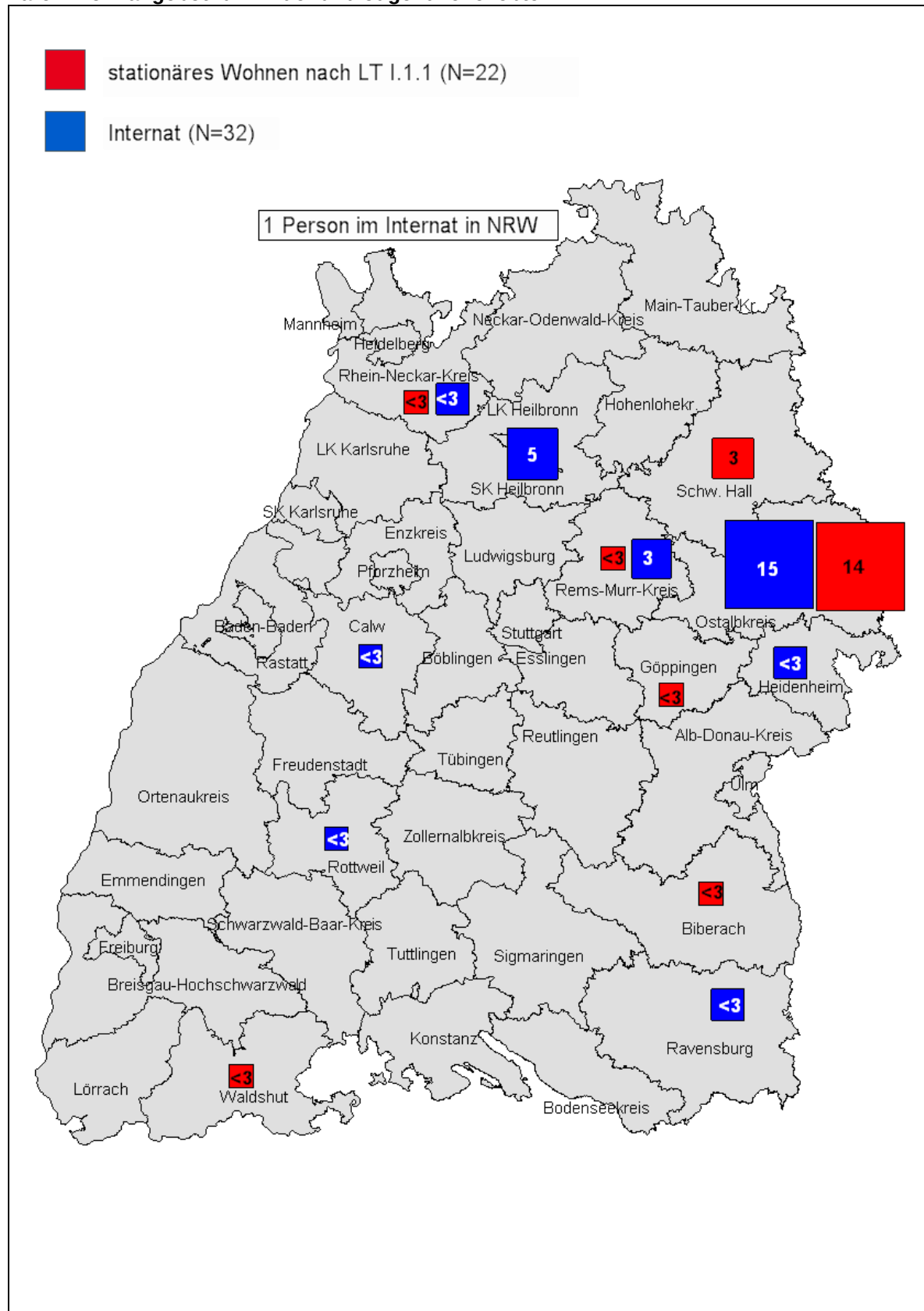
Leistungsträger-Perspektive

Am 31.12.2017 lebten insgesamt 22 Kinder und Jugendliche, für die der Ostalbkreis zuständiger Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe war, in einem stationären Wohnheim und 32 in einem Internat. Die Kinder und Jugendlichen verteilen sich über mehrere Einrichtungen in Baden-Württemberg. Von den 22 stationär wohnenden Kindern und Jugendlichen (Leistungstyp I 1.1 oder 1.2)² lebten acht außerhalb des Ostalbkreises, was 36 Prozent entspricht. Von den 32 Internatsschülern lebten 17 (53 Prozent) außerhalb des Ostalbkreises.

² Leistungstyp I 1.1: stationäre Hilfen für geistig und/oder mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Leistungstyp I 1.2: stationäre Hilfen für körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

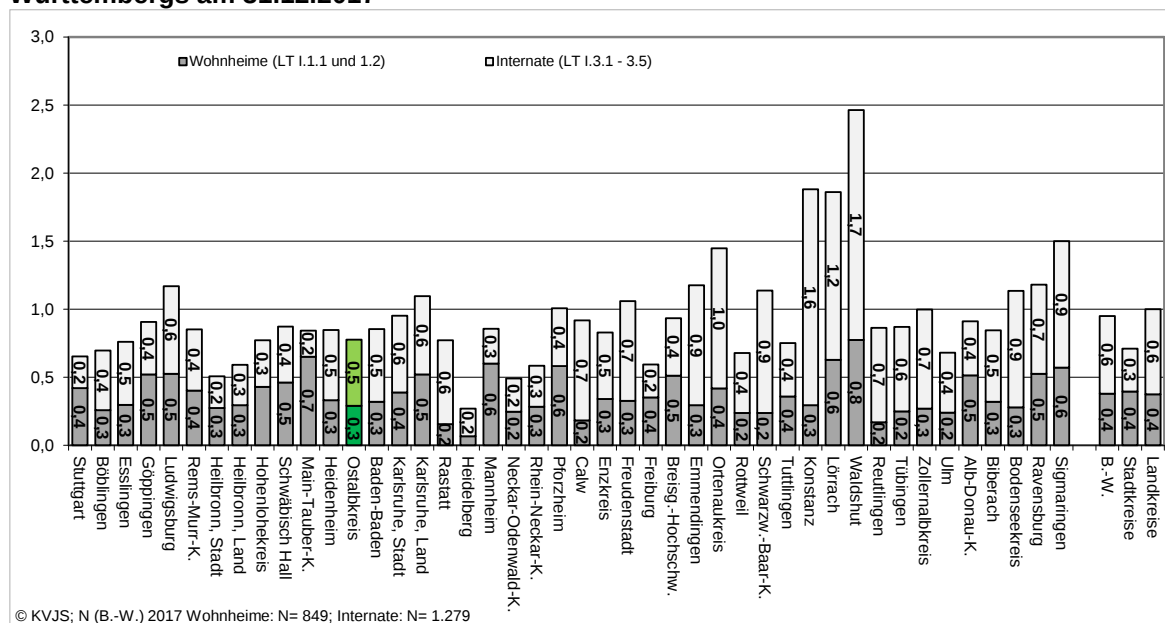
Leistungsempfänger des Ostalbkreises mit Behinderung, die am 31.12.2017 in einem stationären Wohnangebot für Kinder und Jugendliche lebten



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=54).

Vergleicht man die Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren im stationären Wohnen, für die der Ostalbkreis am 31.12.2017 Leistungsträger war, so lag der Ostalbkreis mit einer Kennziffer von 0,3 Personen je 1.000 Einwohner (LT I 1.1 + 1.2) und einer Kennziffer von 0,5 Personen je 1.000 Einwohner (LT I 3.1-3.5)³ jeweils leicht unter dem Landesdurchschnitt Baden-Württembergs (0,4 bzw. 0,6).

Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren im stationären Wohnen (LT I 1.1 + 1.2 und LT I 3.1-3.5) pro 1.000 Einwohner in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs am 31.12.2017



Grafik: KVJS. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2017. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2019.

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Standort-Perspektive

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen ist sowohl im Internatsbereich als auch in den Wohnheimen der Stiftung Haus Lindenhof zurückgegangen. Wurden im Jahr 2005 im Internat der Konrad-Biesalski-Schule 52 Kinder und Jugendliche betreut, waren es am Jahresende 2017 nur noch 44. Noch stärker fällt der Rückgang in den Wohnheimen der Stiftung Haus Lindenhof aus. Am 31.03.2005 wurden dort 43 Kinder und Jugendliche betreut, am 31.12.2017 waren es nur noch 14. Damals kamen zwei Drittel der Kinder nicht aus dem Ostalbkreis, waren also eher wohnortfern untergebracht. Vielleicht lässt sich der Rückgang damit erklären, dass heutzutage mehr auf eine wohnortnahe Unterbringung geachtet wird und daher nicht mehr so viele Kinder aus anderen Kreisen in den Ostalbkreis ziehen.

³ Leistungstyp I 3.1: Stationäre Hilfe in der Heimsonderschule für Sprachbehinderte
 Leistungstyp I 3.2: Stationäre Hilfe in der Heimsonderschule für Sehbehinderte und Blinde
 Leistungstyp I 3.3: Stationäre Hilfe in der Heimsonderschule für Hörgeschädigte
 Leistungstyp I 3.4: Stationäre Hilfe in der Heimsonderschule für Körperbehinderte
 Leistungstyp I 3.5: Stationäre Hilfe in der Heimsonderschule für Geistigbehinderte.

Leistungsträger-Perspektive

Auch aus der Leistungsträger-Perspektive ging die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die vom Ostalbkreis eine Leistung der Eingliederungshilfe zum stationären Wohnen (Leistungstyp I 1.1+ 1.2 und Leistungstyp I 3.1-3.5) erhielten zurück. Am 31.12.2005 bekamen 34 Kinder und Jugendliche eine Leistung vom Ostalbkreis zum stationären Wohnen in einem Wohnheim und 41 Kinder und Jugendliche eine Leistung zum Besuch eines Internats. Am 31.12.2017 waren es nur noch 22 Leistungen in einem Wohnheim und 32 Leistungen für den Besuch eines Internats.

3.6 Ausblick und Handlungsempfehlungen

Insgesamt ist das Frühförderangebot im Ostalbkreis gut ausgebaut. Im Planungsprozess wurde immer wieder angesprochen, dass manche Eltern mit den Angeboten nicht erreicht werden. Der Landkreis möchte gemeinsam mit den beteiligten Akteuren überlegen, wie es gelingen könnte, mehr betroffene Familien zu erreichen und die Beratungsangebote noch bekannter zu machen.

Darüber hinaus sollte nach einer Lösung gesucht werden, um die Wartezeiten bei der Interdisziplinären Frühförderstelle weiter zu reduzieren.

Zur Stärkung einer wohnortnahen und inklusiven Betreuung und Beschulung wird Barrierefreiheit benötigt. Die Richtlinien für den Schulneubau berücksichtigen bereits die Barrierefreiheit. In Bestandsgebäuden muss sie aber oftmals erst hergestellt werden. Dazu sollten sich die Kommunen auf den Weg machen und entsprechende Beratung und Fördermittel in Anspruch nehmen.

Das Thema „Übergang Schule und Beruf“ ist in den SBBZ gut verankert. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die auch in der Sekundarstufe inklusiv beschult werden, muss dieses Thema in der Zukunft ebenfalls berücksichtigt und verankert werden, damit hier keine Lücken entstehen. Diesen Schülern fehlt die ganzheitliche Vorbereitung auf die Zeit nach der Schule, die in der Berufsschulstufe der SBBZ angegangen wird. Dies umfasst auch alltagstaugliche Fertigkeiten wie den Umgang mit Geld, Haushaltstätigkeiten und Mobilitätstraining.

Diese Fertigkeiten können auch in einem Wohntraining oder Trainingswohnen erworben werden, was es bisher im Ostalbkreis für Jugendliche nicht gibt. Die Reha Südwest gGmbH bietet zwar ein Jugendwohnen für die Internatsschüler als eine Art „Wohntraining light“ an, dieses Angebot ist aber weniger intensiv als ein reguläres Wohntraining und wird nicht extra vergütet. Hier sollte geprüft werden, ob ein Angebot des Trainingswohnens auch für Schüler, die nicht im Internat leben, realisiert werden kann.

Das Thema Kurzzeit-Unterbringung für Kinder wurde im Planungsprozess immer wieder als sehr drängend angesprochen. Die bestehenden Möglichkeiten im Ostalbkreis reichen nicht aus. Für die Entlastung von Eltern, deren Kinder mit Behinderung zu Hause leben, ist dieses Angebot enorm wichtig. Der Landkreis möchte das Thema Kurzzeit-Unterbringung für Kinder und Erwachsene aufgreifen, um gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren nach einer Lösung und Konzeptionen zu suchen (s. auch Kapitel 5.4). Dazu könnte ein Arbeitskreis Kurzzeit-Unterbringung gebildet werden.

Im Planungsprozess wurde deutlich, dass Eltern sich für ihre Kinder eher keine Unterbringung in einem klassischen Wohnheim wünschen, wenn sie ihre Kinder nicht zu Hause betreuen können oder die jungen Erwachsenen das Elternhaus in Folge eines Abnabelungsprozesses verlassen. Hier sind neue Wohnformen gefragt, die möglichst inklusiv im Sozialraum verankert sein sollten. Die Leistungserbringer sollten sich gemeinsam mit dem Landkreis auf den Weg machen, um neue innovative und inklusive Ideen zu finden und umzusetzen.

Überblick Handlungsempfehlungen Kinder und Jugendliche

- Information von Eltern und Fachkräften anderer Institutionen über die Angebote der Frühförderung im Landkreis als Daueraufgabe für alle Beratungsinstitutionen.
- Die Träger der Interdisziplinären Frühförderstellen und der Landkreis überlegen, wie die Wartezeiten bei den Interdisziplinären Frühförderstellen reduziert werden können.
- Die Barrierefreiheit von möglichst vielen Schulen im Landkreis sollte angestrebt werden, damit eine inklusive Beschulung flächendeckend möglich ist.
- Die Ausgestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf bzw. ins Erwachsenenleben muss in Zukunft auch für inklusiv beschulte Schüler berücksichtigt werden.
- Die Umsetzung eines Wohntrainingsangebots nicht nur für Internatsschüler wird vom Landkreis geprüft.
- Der Landkreis gründet gemeinsam mit den beteiligten Akteuren einen zeitlich befristeten Arbeitskreis zum Thema Kurzzeit-Unterbringung, in dem Lösungen zur besseren Entlastung der Eltern erarbeitet werden sollen.
- Es werden neue Wohnformen für die stationäre Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen initiiert.

4 Arbeit und Beschäftigung

Arbeit dient der Sicherstellung der Lebensgrundlagen, schafft gleichzeitig wichtige soziale Kontakte und gibt dem Tag eine Struktur. Eine Arbeit zu haben, die von anderen anerkannt wird, stärkt das Selbstwertgefühl und ist eine wichtige Form der gesellschaftlichen Teilhabe. Dies gilt in gleicher Weise für Menschen mit und ohne Behinderung. Ist Arbeit im Sinne einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung nicht (mehr) möglich, bedarf es einer alternativen sinn erfüllten und sinnstiftenden Tätigkeit. Denn jeder Mensch benötigt ein „gewisses Maß an sozialer Erdung“, das heißt „eine individuell unterschiedliche Tagesdosis an Bedeutung für Andere ...“, um die übrige freie Zeit nicht fremd-, sondern selbstbestimmt genießen zu können.“¹

Im Rahmen der Debatte um Inklusion diskutiert man heute vorrangig über Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der beruflichen Integration von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird zunehmend eine große Bedeutung zugemessen. Deshalb wurden in den vergangenen Jahren hierfür zahlreiche Fördermöglichkeiten und Konzepte entwickelt. In der Praxis ist jedoch erst ein geringer Teil der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt.

Als Alternative zum allgemeinen Arbeitsmarkt gibt es für Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung Möglichkeiten der Arbeit, Förderung, Beschäftigung und Betreuung. Diese Angebote werden überwiegend über die Eingliederungshilfe finanziert. Vorrangig sind dies die Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die in den 1960er Jahren flächendeckend aufgebaut wurden und für viele Menschen den Lebensmittelpunkt im Alltag bilden. Am Ende des Jahres 2017 bezahlten die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg für 20.255 Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung eine Leistung der Eingliederungshilfe für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt (ohne Berufsbildungsbereich). Für diejenigen, die aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigungen nicht in einer Werkstatt arbeiten konnten, waren dies 7.012 Leistungen, welche überwiegend in einer Förder- und Betreuungsgruppe erbracht wurden. Für eine Tagesstruktur, die überwiegend von Seniorinnen und Senioren in Anspruch genommen wurde, waren es 2.611 Leistungen.²

Die Formen der Beschäftigung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung haben sich sowohl auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als auch in den Werkstätten stark ausdifferenziert. So sind zum Beispiel Inklusionsbetriebe sowie ausgelagerte Arbeitsgruppen und Einzelarbeitsplätze von Werkstätten wichtige Bindeglieder an der Schnittstelle zwischen dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den sogenannten Sondereinrichtungen geworden.

Durch das Bundesteilhabegesetz wurden die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben weiter ausgeweitet. So wurde das Budget für Arbeit, das bisher schon in verschiedenen Bundesländern als Modell erprobt wurde, ab Januar 2018 bundesweit als neue Leistung der Eingliederungshilfe in § 61 SGB IX eingeführt. In Baden-Württemberg wird das Budget für Arbeit als Teil 2 des landesweit abgestimmten Förderprogramms „Arbeit Inklusiv“ umgesetzt. Darüber hinaus wurden mit dem Bundesteilhabegesetz sogenannte andere Leistungsanbieter zugelassen, deren Angebote eine Alternative zu einer Werkstatt für behinderte Menschen darstellen sollen (§ 60 SGB IX).³

¹ Klaus Dörner: Leben und Sterben: die neue Bürgerhilfebewegung. In: Bundeszentrale für politische Bildung. Aus Politik und Zeitgeschichte 4/2008.

² KVJS-Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart.

³ Vgl. Kapitel 4.2 Werkstätten.

4.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt

Im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und ihre Integration in örtliche Strukturen haben Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine wichtige Bedeutung. In Baden-Württemberg gibt es seit 2005 ein landesweit abgestimmtes Arbeitsmarktprogramm „Aktion 1000“¹ (seit 2018 in „Arbeit Inklusiv“ umbenannt), durch das der Übergang von wesentlich behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gezielt gefördert wird. Insbesondere die arbeitssuchenden Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung können im Rahmen der individuellen Unterstützung ein hohes Maß an Leistungsfähigkeit entwickeln, sofern das Arbeitsumfeld individuell gestaltet wird und sie personell unterstützt werden. Für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ist es wichtig, individuelle Lösungen zu finden. Es ist deshalb von großer Bedeutung, einen passgenauen Arbeitsplatz zu finden und diesen auf Dauer zu sichern. Bei der Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes wurde unter den beteiligten Institutionen abgestimmt, wie und durch wen die gezielte Vorbereitung und umfassende Unterstützung dieser Personengruppe gewährleistet ist.

Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung benötigen für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – neben arbeitsrelevanten Kompetenzen – ein hohes Maß an Eigenmotivation. Sie sollten mobil, das heißt in der Lage sein, selbständig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Durch die derzeit viel diskutierte Veränderung zu einer inklusiven Gesellschaft gibt es erfreulicherweise immer mehr Betriebe, die bereit sind, leistungsschwächere Menschen einzustellen. Durch entsprechende Beratung und Unterstützung haben mittlerweile etliche Betriebe ein geeignetes Arbeitsumfeld für wesentlich behinderte Menschen geschaffen.

Bei einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung den gleichen Risiken einer Beschäftigung wie ihre Kollegen ohne Behinderung ausgesetzt. Ändern sich die Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz, kann dies zu deutlichen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit des Mitarbeiters führen. Dies ist der Grund, warum in Baden-Württemberg die Integrationsfachdienste diese Arbeitsverhältnisse kontinuierlich begleiten und bei Bedarf geeignete Ausgleichsmaßnahmen in die Wege leiten.

Seit die Aufnahme oder Rückkehr in die WfbM für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung durch die Träger der Eingliederungshilfe gesichert ist, steigt die Bereitschaft der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen, sich auf den Prozess des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzulassen.

Arbeitgebern werden bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit von Beschäftigten mit geistiger und mehrfacher Behinderung verschiedene Ausgleichsleistungen angeboten. Dazu zählen die Leistungen der Agentur für Arbeit durch den Eingliederungszuschuss und des Integrationsamtes beim KVJS in Form von Zuschüssen zur behindertengerechten Ausstattung eines Arbeitsplatzes sowie zu den Lohnkosten bei außergewöhnlichen Belastungen des Arbeitgebers durch die Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung. Zusätzlich kann das Integrationsamt in Verbindung mit dem laufenden Arbeitsmarktprogramm „Arbeit inklusiv“ eine aufstockende Integrationspauschale gewähren. In diesem Zusammenhang können auch Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von ergänzenden Lohnkostenzuschüssen in Frage kommen. Die Zuschüsse können mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses für bis zu fünf Jahre verbindlich in Aussicht gestellt werden. Dies erhöht die Planungssicherheit der Arbeitgeber.

Das Budget für Arbeit, das bisher schon in verschiedenen Bundesländern als Modell erprobt wurde, wurde ab Januar 2018 bundesweit als neue Leistung der Eingliederungshilfe

¹ Vgl. https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Schwerbehinderung/Projekte-Initiativen/Aktion_1000plus/Dokumente/Eckpunkte_zur_Aktion1000_Perspektive_2020.pdf.

in § 61 SGB IX eingeführt. Das Budget für Arbeit soll ein weiterer Schritt zu einem inklusiven Arbeitsmarkt sein, wie ihn die UN-Behindertenrechtskonvention fordert. Mit dem Inkrafttreten des BTHG standen die für die Teilhabe am Arbeitsleben zuständigen Leistungsträger in Baden-Württemberg vor der Frage, ob die bisherigen Instrumente durch eine Förderung mit dem neuen Budget für Arbeit ersetzt werden können. Es wurde aber deutlich, dass das Budget für Arbeit dies nicht leisten kann. Es unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten von dem soeben beschriebenen Ansatz: Es führt wegen des Ausschlusses der Arbeitslosenversicherung nicht zu vollwertigen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen und es steht für Schüler zum Übergang von der Schule in das Arbeitsleben nicht zur Verfügung, sondern erst, wenn sie einen Werkstattanspruch erworben haben. Dies ist in der Regel erst nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs einer WfbM der Fall. So wurde entschieden, dass in Baden-Württemberg in Zukunft zwei Angebote zur Förderung zur beruflichen Teilhabe zur Verfügung stehen. Wesentlich behinderte Menschen sollen im bisherigen Rahmen und Umfang bei der Teilhabe am Arbeitsleben des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden können. Die Förderung mit dem Budget für Arbeit soll als weitere Möglichkeit hinzutreten. Deshalb wurden die bisherigen Grundsätze „Arbeit Inklusiv“ bis 2022 verlängert und in einem zweiten Teil um Regelungen zum Budget für Arbeit erweitert.²

Erfolge bei der Integration setzen voraus, dass alle Akteure vor Ort eng zusammenarbeiten und ihre jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen bündeln. Zu den Akteuren gehören neben den Schulen die Werkstätten, die Agentur für Arbeit, die Stadt- und Landkreise als Leistungsträger der Eingliederungshilfe, die Integrationsfachdienste, das Integrationsamt beim KVJS und andere Reha-Träger wie zum Beispiel die Rentenversicherung. Weiter gehören dazu die betroffenen Menschen selbst, ihre Eltern sowie Personen im Umfeld als potentielle Unterstützer. Wichtige Akteure sind außerdem Kommunen, Schulverwaltungen, private und öffentliche Arbeitgeber vor Ort und deren Verbände sowie gegebenenfalls weitere Anbieter spezieller Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote. Bei Problemen an einem bestehenden Arbeitsplatz kann zeitlich befristet ein Jobcoach eingesetzt werden, der mit dem Menschen eine Anpassungsqualifizierung macht.³

Netzwerk- und Berufswegekongressen

In den Netzwerkkongressen sind alle lokalen oder regionalen Institutionen und Akteure des Arbeitsmarktes vertreten, die zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung beitragen können. Dazu zählen auch die Schulen und die Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung sowie die Inklusionsbetriebe. Sie treffen gemeinsam verbindliche Verfahrens- und Kooperationsabsprachen über erforderliche Unterstützungen und Leistungen zur beruflichen Bildung und Vorbereitung – wenn möglich mit Erprobungen am allgemeinen Arbeitsmarkt. Diese Absprachen werden regelmäßig an die jeweiligen Erfordernisse vor Ort angepasst. Die Netzwerkkongressen sind in Baden-Württemberg mittlerweile flächendeckend eingeführt. Sie finden – in Abstimmung mit allen Leistungsträgern – in der Regel einmal jährlich in allen 44 Stadt- und Landkreisen statt.

In Berufswegekongressen werden gemeinsam Entscheidungen getroffen, die die berufliche Teilhabe eines einzelnen Schülers unterstützen. Sie werden von den SBBZ in Kooperation mit dem Schüler, dessen Angehörigen und dem Integrationsfachdienst einberufen.⁴ Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine gezielte Vorbereitung zwei Jahre vor der Schulentlassung beginnen sollte.

² KVJS: Geschäftsbericht 2017/2018. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes. S. 32.

³ § 38 a Absatz 3 SGB IX.

⁴ siehe Kapitel 5.3 Übergang Schule – Beruf.

Integrationsfachdienst (IFD)

Der Integrationsfachdienst⁵ übernimmt beim Übergang aus der Schule oder Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eine koordinierende Rolle. Er berät, begleitet und unterstützt arbeitsuchende und berufstätige Menschen mit Behinderung, die einen besonderen Unterstützungsbedarf bei der Teilhabe an sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen haben. Dazu gehören:

- Menschen, die im Sinne des SGB IX schwerbehindert oder von der Agentur für Arbeit gleichgestellt sind,
- Menschen mit wesentlicher Behinderung oder Menschen mit drohender wesentlicher Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach SGB XII sowie
- Menschen, die Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers erhalten.

Der Integrationsfachdienst richtet sich mit seinen Angeboten an alle Menschen, auf die diese Kriterien zutreffen und wird auf Nachfrage der Menschen mit Behinderung oder auf „Zuweisung“ eines Leistungsträgers tätig. Die Kosten dafür trägt das Integrationsamt aus der Ausgleichsabgabe. Für Menschen mit Behinderung entstehen keine Kosten. Der Integrationsfachdienst berät und unterstützt zudem die Arbeitgeber. Am Ende des Jahres 2017 gab es in Baden-Württemberg an 36 Standorten⁶ Integrationsfachdienste.⁷ Sie arbeiten im Auftrag des KVJS.

Der Integrationsfachdienst wird tätig, wenn Menschen mit Behinderung und einem besonderen Unterstützungsbedarf einen Arbeitsplatz oder eine Ausbildungsstelle suchen. Er begleitet zum Beispiel Werkstatt-Beschäftigte und Abgänger von SBBZ auf dem Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Er arbeitet mit den Schulen und Werkstätten bei der beruflichen Orientierung zusammen und leistet nach Absprache mit den weiteren Beteiligten praktische Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Praktikums- und Arbeitsstellen, bei der Vorstellung, bei der Arbeitsaufnahme und bei der Eingliederung in das berufliche Umfeld.

Ein weiterer gesetzlich verankerter Arbeitsschwerpunkt des Integrationsfachdienstes ist die Sicherung der Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderung. Das kann zum Beispiel dann notwendig sein, wenn nach längerer Erkrankung die Rückkehr an den Arbeitsplatz ansteht. Weiterhin unterstützt der Integrationsfachdienst bei einer betrieblichen Belastungserprobung. Dabei wird die Einsetzbarkeit am alten Arbeitsplatz abgeklärt. Der Integrationsfachdienst unterstützt zudem bei der Wiederaufnahme der Arbeit, zum Beispiel bei der Einschätzung der Belastungsfähigkeit im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung. Er hilft bei der Suche nach Lösungen, wenn Konflikte am Arbeitsplatz auftreten und leistet Krisenintervention, auch bei Kündigungsverfahren.

Der Integrationsfachdienst berät Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dahingehend, wie Menschen mit Behinderung optimal in ihrem Betrieb eingesetzt werden können. Dabei geht es um finanzielle Fördermöglichkeiten in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Leistungsträgern und die Antragsstellung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsfachdienstes stehen in engem Kontakt zu den Firmen in der Region. Sie sind – auch nach erfolgreicher Vermittlung – weiterhin Ansprechpartner der Firmen und Klienten. Der Integrationsfachdienst arbeitet zudem zusammen mit Einrichtungen und Diensten der schulischen oder beruflichen Bildung oder Rehabilitation⁸.

Der Integrationsfachdienst im Ostalbkreis ist bei der Gemeindepsychiatrie im Ostalbkreis e.V. angesiedelt. Im Jahr 2018 wurden vier Werkstatt-Beschäftigte auf den allgemeinen

⁵ §§ 109 bis 115 SGB IX.

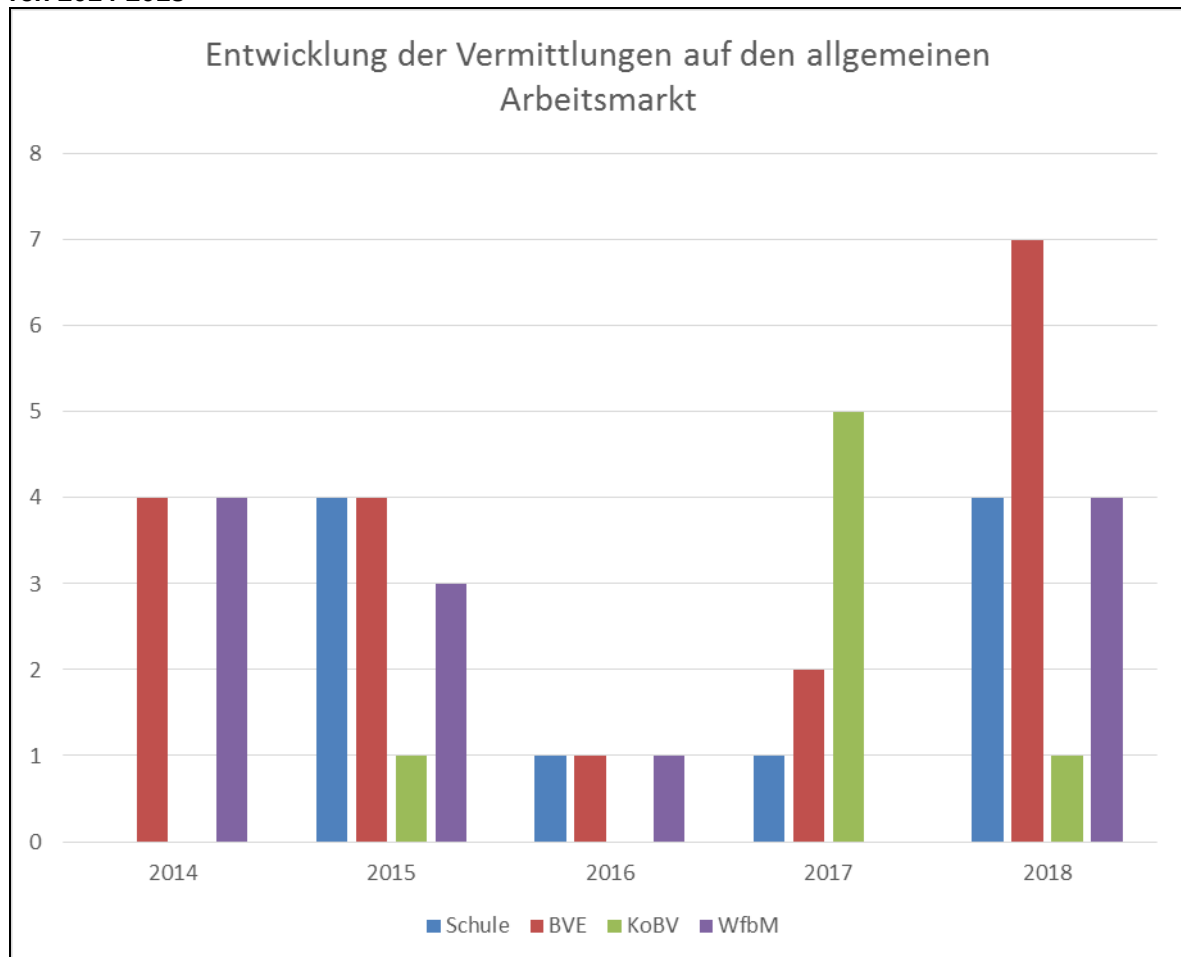
⁶ Aber für alle 44 Stadt- und Landkreise tätig.

⁷ KVJS: Geschäftsbericht 2017/2018. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes. S. 26.

⁸ § 111 Abs. 3 SGB IX.

Arbeitsmarkt vermittelt. Darüber hinaus hat der Integrationsfachdienst im Jahr 2018 vier Schülerinnen und Schüler aus einem SBBZ und sieben aus der BVE auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt. Aus der KoBV wurde ein Schüler vermittelt.⁹

Vermittelte Personen mit einer wesentlichen geistigen oder mehrfachen Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch den Integrationsfachdienst im Ostalbkreis in den Jahren 2014-2018



Grafik: Integrationsfachdienst Ostalb – Aalen 2019.

Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe¹⁰ sind juristisch und wirtschaftlich selbständige Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie sollen mindestens 30 Prozent und höchstens 50 Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigen, die aufgrund ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände und trotz Unterstützung durch den Integrationsfachdienst keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden. Inklusionsbetriebe bieten diesen Personen sozialversicherungspflichtige Arbeit, Weiterbildungsmöglichkeiten und arbeitsbegleitende Unterstützung. So ermöglichen sie nicht nur die Teilhabe am Arbeitsleben, sondern auch die berufliche Weiterentwicklung. Die Beschäftigten arbeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Das heißt, sie erhalten den gesetzlichen Mindestlohn oder einen tariflich vereinbarten Lohn und entrichten Sozialversicherungsbeiträge. Damit erwerben sie Anwartschaften zum Beispiel auf Renten und Arbeitslosengeld.

⁹ Angaben Integrationsfachdienst Ostalb Aalen.

¹⁰ in § 132 SGB IX Integrationsprojekte genannt, ab 2018 gilt der Begriff der Inklusionsbetrieb.

Inklusionsbetriebe sind marktorientierte Unternehmen. Sie finanzieren sich nicht vorwiegend aus staatlichen Transferleistungen, sondern durch ihre Tätigkeit am Markt. Angesichts des hohen Anteils besonders betroffener schwerbehinderter Menschen in der Belegschaft ist eine darauf abgestimmte Form der Aufbau- und Ablauforganisation erforderlich.

Zum Stichtag 31.12.2017 gab es in Baden-Württemberg 90 Inklusionsbetriebe, wovon 10 Betriebe im Laufe des Jahres 2017 neu hinzugekommen sind. Die bereits bestehenden 80 Inklusionsbetriebe hatten im Jahr 2017 4.420 Beschäftigte, davon 1.958 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Von diesen wiederum zählten 1.570 Personen zu den „besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen“, die ohne Inklusionsbetriebe vermutlich keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefunden hätten. Der Anteil der Beschäftigten mit einer geistigen Behinderung in Inklusionsbetrieben lag bei 42 Prozent, Menschen mit seelischer Behinderung wurden in den Inklusionsbetrieben zu einem Anteil von 26 Prozent beschäftigt.¹¹

Im Ostalbkreis gab es im Jahr 2017 vier Inklusionsbetriebe. Die GEBIB mbH (gemeinnützige Gesellschaft für die berufliche Integration von Behinderten) betreibt die Tafel-Läden in Schwäbisch Gmünd, Bopfingen, Ellwangen und Heubach sowie einen Secondhandladen in Aalen. Die ZEMO gGmbH bietet Arbeitsplätze in den Bereichen Zerspanung und Montage in der Region Aalen/Ellwangen. Die INTEG bietet in den Bereichen Metallbearbeitung, handwerkliche Serviceleistungen, Gastronomie und Gebäudereinigung Arbeitsplätze für Menschen mit und ohne Behinderung an. Die Haus Lindenhof Service GmbH ist der vierte Inklusionsbetrieb im Ostalbkreis. Sie bietet Arbeitsplätze in den Bereichen Catering, Gebäude- und Hausreinigung, Winterdienst und Elektroprüfungen an.

Beschäftigte in den Inklusionsbetrieben im Ostalbkreis zum 31.12.2017

	GEBIB mbH	ZEMO gGmbH	INTEG GmbH	Haus Linden- hof Service GmbH	Gesamt
Beschäftigte insgesamt*	14	25	21	126	186
Beschäftigte mit Schwerbehinderung*	6	13	12	28	59
davon mit einer geistigen oder Lernbehinderung	3	5	4	16	28

*über 18 Wochenstunden

Tabelle: KVJS 2019. Datenbasis: Erhebung des KVJS Integrationsamt zum 31.12.2017

Lohnkostenzuschüsse

Zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung mit einer geringeren Leistungsfähigkeit und einem besonderen Unterstützungsbedarf können Arbeitgeber Zuschüsse zu den Lohnkosten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erhalten.¹² Sie tragen dazu bei, gefährdete Arbeitsverhältnisse zu sichern und bieten einen Anreiz, neue Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Vorrangig sind die Zuschüsse der Agentur für Arbeit, die bis zu drei Jahre nach Beginn eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden können. Die Zuschüsse des Integrationsamtes beim KVJS aus Mitteln der Ausgleichsabgabe können diese ergänzen oder nach Zahlungsende an deren Stelle treten und bis zu 40 Prozent des

¹¹ KVJS: Geschäftsbericht 2017/2018. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes. S. 21+22.

¹² Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung, § 27, Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen.

Arbeitsentgeltes einschließlich des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers betragen. Das Integrationsamt hat im Ostalbkreis im Jahr 2018 für 250 Personen Lohnkostenzuschüsse gewährt.¹³

Nicht immer reichen die Mittel der Agentur für Arbeit und des Integrationsamtes aus, insbesondere wenn es um die Sicherung des Arbeitsplatzes von wesentlich behinderten Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf und hohen Leistungseinschränkungen geht. Deshalb haben sich die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg bereit erklärt, auf der Basis des Landesprogramms „Arbeit Inklusiv“ Lohnkostenzuschüsse als Freiwilligkeitsleistung aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu erbringen. Im Anschluss an die Förderung der Agentur für Arbeit kann somit – in begründeten Einzelfällen – eine Förderung von bis zu 70 Prozent für die nächsten fünf Jahre sichergestellt werden. Zum Jahresende 2017 hatten zu diesem Zweck alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg mit dem KVJS eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zum ergänzenden Lohnkostenzuschuss abgeschlossen.¹⁴ Der Ostalbkreis hat diese Verwaltungsvereinbarung bereits im Jahr 2011 abgeschlossen. Im Jahr 2018 wurden für 12 Personen ergänzende Lohnkostenzuschüsse bewilligt.¹⁵

Unterstützte Beschäftigung nach dem SGB IX

Das zum 01.01.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung stellt Menschen mit Behinderung mit einem Potential für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder für eine Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den Mittelpunkt.¹⁶ Als Zielgruppe definiert die Bundesagentur für Arbeit Menschen mit Lernbehinderung im Grenzbereich zur geistigen Behinderung und Menschen mit geistiger Behinderung im Grenzbereich zur Lernbehinderung. Genannt werden auch behinderte Menschen mit nachhaltigen psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten (nicht im Akutstadium).¹⁷ Im Vorfeld ist zu klären, dass kein Werkstattbedarf vorliegt. Ziel des Gesetzes ist, Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten.¹⁸ Dabei unterscheidet die Unterstützte Beschäftigung zwei Phasen: die individuelle betriebliche Qualifizierung und die Berufsbegleitung.

Die individuelle betriebliche Qualifizierung bereitet auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Geeignete betriebliche Tätigkeiten werden erprobt. Die Einarbeitung und Qualifizierung auf betrieblichen Arbeitsplätzen wird unterstützt. Leistungsträger sind die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung oder die Kriegsopferversorgung bzw. -fürsorge. Die Dauer der Maßnahme ist auf 24 Monate begrenzt, kann aber im Bedarfsfall um weitere 12 Monate verlängert werden.¹⁹

Die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung setzt nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ein und dient der Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses. Sie soll die hierzu erforderliche Unterstützung und Krisenintervention gewährleisten. Leistungsträger sind die gesetzliche Unfallversiche-

¹³ Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe, Datenbasis: schriftliche Auskunft Integrationsamt KVJS.

¹⁴ KVJS: Geschäftsbericht 2014/2015. Zahlen – Daten – Fakten zur Arbeit des Integrationsamtes. S. 5.

¹⁵ schriftliche Auskunft Integrationsamt KVJS.

¹⁶ Bundesagentur für Arbeit: Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX. Produktinformation der Zentrale (SP III 23) und der Einkaufsorganisation. 16.12.2008.

¹⁷ Durchführungsanweisung der Arbeitsagentur zu §38a SGB IX, <http://www.arbeitsagentur.de/zentrale/Content/HEGA-Internet/A05-Berufli-Qualifizierung/Publikation/HEGA-01-2009-Unterstuetzte-Besch-Anlage3.pdf>.

¹⁸ § 38a SGB IX Abs. 1.

¹⁹ § 38a SGB IX Abs. 2.

rung und die Kriegsopferversorgung, nicht mehr die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherung. Das Integrationsamt gewährt die Berufsbegleitung mit der Beauftragung des regionalen Integrationsfachdienstes im Rahmen seiner Zuständigkeit²⁰, also für Menschen, die schwerbehindert oder gleichgestellt sind.

Im Jahr 2017 wurden im Ostalbkreis fünf Personen in der Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung gefördert, darunter waren zwei Personen mit geistiger Behinderung. Vier Teilnehmer haben nach der Maßnahme eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, darunter auch beide Personen mit geistiger Behinderung.²¹

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Das Thema Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wurde in der ersten Teilhabeplanung nicht explizit behandelt, da es damals noch verhältnismäßig selten war, dass Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt wurden. In den vergangenen Jahren, vor allem auch seit die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten ist, sind viele Schritte gegangen worden, die die berufliche Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt für den angesprochenen Personenkreis ermöglichen. In Baden-Württemberg ist es gelungen, dass sich das Kultusministerium, die Agentur für Arbeit und der KVJS gemeinsam um die Weiterentwicklung der Teilhabechancen für wesentlich behinderte Menschen vernetzt haben. In der Folge ist es gelungen, dass alle Stadt- und Landkreise diese Innovationen aufgegriffen haben und ihren Beitrag zur regionalen Umsetzung erbringen.

Im November 2018 haben die Vertreter aller Institutionen, die im Ostalbkreis am Übergang von der Schule oder einer Werkstatt in den Beruf beteiligt sind, eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Dies war ein Ergebnis aus der Netzwerkkonferenz, das durch das Landratsamt des Ostalbkreises federführend vorangetrieben wurde. In der Kooperationsvereinbarung verpflichten sich alle Akteure auf einen gemeinsam entwickelten Leitfaden²², der die Zielsetzung hat, die Förderung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiter voranzubringen. In dem Leitfaden werden die Entwicklungsstufen beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beschrieben und die jeweiligen Verantwortlichen benannt.

Ein Ergebnis der Arbeitsgruppen zum oben beschriebenen Leitfaden war der Einstieg des Landkreises in die Akquise von Praktikumsplätzen bei Firmen im Landkreis. Im Frühsommer 2019 fanden erste Gespräche mit einer Firma in Aalen statt, weitere sollen folgen. Die Initiative soll zukünftig auf alle Regionen des Kreises ausgedehnt werden.

²⁰ § 38a SGB IX Abs. 3.

²¹ Auskunft Agentur für Arbeit Aalen.

²² Landratsamt Ostalbkreis (Hrsg.): Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Ostalbkreis. November 2018.

4.2 Anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung und andere Leistungsanbieter

Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) sind wichtige Beschäftigungsangebote für Menschen, die aktuell nicht in der Lage sind, auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig zu werden. Sie sind Einrichtungen der Teilhabe am Arbeitsleben. Ihr Angebot richtet sich an Personen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung ohne besondere Unterstützung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Aufgabe der Werkstätten ist es, Menschen mit Behinderung berufliche Bildung zu vermitteln und eine Beschäftigung anzubieten. Die Tätigkeit in der Werkstatt soll den Menschen dazu verhelfen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Sie soll sie dabei unterstützen, ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln.¹ Aufgabe der Werkstätten ist es auch, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Viele Menschen, insbesondere mit geistiger Behinderung, können nur mit besonderer Unterstützung am Arbeitsleben teilhaben, wie dies zum Beispiel in der Werkstatt möglich ist. Die Feststellung, ob eine Werkstatt der geeignete Ort der Beschäftigung ist, erfolgte bisher im Fachausschuss der Werkstätten: Träger der Werkstatt, der Träger der Eingliederungshilfe, die Agentur für Arbeit und gegebenenfalls die Rentenversicherung erstellten eine Stellungnahme für den zuständigen Leistungsträger, ob eine bestimmte Person mit Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt werden soll oder ob eine andere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommt. Mit dem BTHG wird dieses Verfahren nun abgelöst und im Rahmen der Teilhabeplanung durch den zuständigen Rehabilitationsträger geprüft.

Andere Leistungsanbieter

Wie schon im Kapitel 1.4 erwähnt, werden durch das BTHG² andere Leistungsanbieter eingeführt. Diese sollen Menschen mit Behinderung, die einen Anspruch auf den Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich einer Werkstatt haben, diese Leistungen außerhalb von Sondereinrichtungen ermöglichen. Durch diese Ausweitung des Werkstattangebots nun auch auf Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes sollen inklusivere Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden und individuelle Wünsche der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden können. Die Leistungsberechtigten sind den Werkstatt-Beschäftigten rechtlich gleichgestellt, eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht allerdings nicht. Die Anforderungen an die anderen Leistungsanbieter sind gegenüber den für Werkstätten geforderten Strukturmerkmalen weniger hoch. Während die personellen Vorgaben der Werkstattverordnung und die dort festgelegten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsregelungen auch von den anderen Leistungsanbietern erfüllt werden müssen, können sich diese aber darauf beschränken, nur den Berufsbildungsbereich oder auch nur den Arbeitsbereich vorzuhalten. Ebenso gibt es für andere Leistungsanbieter keine Aufnahmeverpflichtung, keine Mindestplatzzahl und keine Vorgaben für die räumliche und sachliche Ausstattung. Auch ein förmliches Anerkennungsverfahren der Betriebsstätte ist nicht notwendig. Wenn ein anderer Leistungsanbieter nicht das vollumfängliche Angebot des Arbeits- oder Berufsbildungsbereichs vorhält, kann eine Kooperation mit einer anerkannten Werkstatt eingegangen werden, die die fehlenden Komponenten (zum Beispiel arbeitsbegleitende Maßnahmen, Sozialdienst, etc.) gewährleistet.

¹ § 56 SGB IX Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen.

² SGB IX § 60.

Bis Mitte 2019 war die Nachfrage von Leistungserbringern, solch ein Angebot vorhalten zu wollen, bundesweit zurückhaltend. Menschen mit Behinderung, die dieses Angebot ausdrücklich beantragt haben, waren bisher ebenfalls die Ausnahme.³

Werkstätten

Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

In der Werkstatt durchlaufen Menschen mit Behinderung zunächst ein dreimonatiges Eingangsverfahren. Dabei geht es um eine erste Orientierung, wo Kompetenzen und Stärken der Person liegen. Daran schließt sich in der Regel eine zweijährige berufliche Qualifizierung im Berufsbildungsbereich an. Die Maßnahmen im Berufsbildungsbereich sind darauf ausgerichtet, die Beschäftigten mit unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern vertraut zu machen. Ziel des Berufsbildungsbereichs ist es, die Persönlichkeitsentwicklung und Leistungsfähigkeit zu fördern, so dass es Menschen mit Behinderung möglich wird, einer geeigneten Beschäftigung in der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Leistungsträger sind fast immer die Agentur für Arbeit und die Rentenversicherung.

Arbeitsbereich

Die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt sind in der Regel Leistungen der Eingliederungshilfe und werden nach Abschluss des Berufsbildungsbereichs erbracht. Werkstatt-Beschäftigte unterliegen der Sozialversicherungspflicht und erwerben dadurch Rentenansprüche. Darin liegt für viele Menschen mit Behinderung ein Anreiz, in einer Werkstatt zu arbeiten. Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit im Arbeitsbereich einer Werkstatt ist „ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“.⁴

Werkstätten bieten nach Möglichkeit ein breites Spektrum an Tätigkeiten an, um den unterschiedlichen Wünschen und Fähigkeiten der Beschäftigten gerecht zu werden. Gleichzeitig müssen Werkstätten jedoch darauf achten, wirtschaftlich zu arbeiten. Sie stehen demnach in einem Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit und sozialpädagogischem Auftrag.

Neben der Lohn- und Auftragsfertigung für die Industrie erbringen viele Werkstätten Dienstleistungen. Zu den Lohn- und Auftragsarbeiten zählen zum Beispiel Montage, Verpackungsarbeiten und Konfektionierung. Einige Werkstätten stellen selbst entwickelte Produkte her und vermarkten sie, wie zum Beispiel Holzspielzeug oder Töpferwaren. Eine besondere Form der Eigenproduktion sind landwirtschaftliche Betriebe.

Außenarbeitsplätze (Betriebsintegrierte Arbeitsplätze) und Praktika

Die Beschäftigung kann und soll im Sinne der Inklusion zunehmend auch außerhalb des eigentlichen Werkstatt-Gebäudes stattfinden („virtuelle Werkstatt“). Werkstätten lagern dazu Außenarbeitsplätze in Form von Einzelarbeitsplätzen oder ganzen Arbeitsgruppen in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes aus, zum Teil sogar komplette Produktionsbereiche. Für die Auftraggeber entfällt der Materialtransport in die Werkstatt. Für Menschen

³ Vgl. hierzu insgesamt: Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen – Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg von Karl-Friedrich Ernst und Bettina Süßmilch. In: Landkreisanrichten Baden-Württemberg, Heft 4, 14.12.2018, S. 312 ff.

⁴ § 219 SGB IX Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen.

mit geistiger und mehrfacher Behinderung entsteht ein Stück Normalität: Sie suchen nicht mehr täglich eine „Sondereinrichtung“ auf, sondern arbeiten wie die Kolleginnen und Kollegen ohne Behinderung in einem „richtigen“ Betrieb – auch wenn sie leistungsgerecht Werkstatt-Beschäftigte sind. Die Arbeit in einem Betrieb leistet einen wesentlichen Beitrag zur Teilhabe und zur Stärkung des Selbstbewusstseins. Dies geht meist mit einer hohen Arbeitsmotivation einher. Mit betrieblich integrierten Arbeitsgruppen und Einzelarbeitsplätzen können neue Formen der Beschäftigung entstehen, die das Spektrum an Arbeitsfeldern erweitern. Dazu zählt die Mitarbeit im Handwerk, in der Industrie oder in Behörden sowie in Hotels und Gaststätten, in Kindergärten und Altenpflegeheimen oder im Einzelhandel.

Viele Werkstätten haben Dienstleistungsgruppen – zum Beispiel für Gebäudereinigung oder Catering – eingerichtet, die ihre Leistungen Behörden, Betrieben und Privatpersonen außerhalb der Einrichtung anbieten. Eine besondere Form der Dienstleistung sind Garten- und Landschaftspflegegruppen, die es heute an vielen Werkstätten gibt. Um den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, spielen vor allem Praktika in Firmen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine wichtige Rolle.

Dem Aufbau von betrieblich integrierten Arbeitsgruppen sollte immer der Vorrang vor dem Bau neuer oder der Erweiterung bestehender Werkstatt-Gebäude gegeben werden, da diese dem Prinzip der Normalität entsprechen und mehr Flexibilität bieten. Der Übergang zu einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in eine Inklusionsfirma fällt von hier aus leichter.

Werkstatt-Transfer

Unter diesem Begriff wurde im Juli 2017 eine Ausdifferenzierung des Arbeitsbereiches der Werkstatt (LT I.4.4) im Landesrahmenvertrag für das SGB XII beschlossen. Das Ziel dieser rahmenvertraglichen Umsetzung ist es, den Leistungsberechtigten im Falle eines veränderten und erhöhten Hilfebedarfs weiterhin Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt zu ermöglichen und damit einen Wechsel in eine Förder- und Betreuungsgruppe zu vermeiden und gleichzeitig den Übergang von Menschen mit Behinderung aus der Förder- und Betreuungsgruppe in die Werkstatt zu ermöglichen.

Im Ostalbkreis heißen diese Werkstatt-Transfergruppen betreuungsintensive Werkstattgruppen und wurden im Oktober 2018 von sieben Personen genutzt (zwei Personen in der Christophorus Werkstatt in Ellwangen, fünf in den Vinzenz von Paul Werkstätten in Schwäbisch Gmünd).

Standort-Perspektive

Angebotslandschaft

Im Ostalbkreis gab es am 31.12.2017 acht Werkstätten, die sich in Lorch-Waldhausen, Schwäbisch Gmünd, Aalen, Ellwangen, Bopfingen und Neresheim befinden. Die Werkstatt in Waldhausen wird von den Remstalwerkstätten der Diakonie Stetten betrieben. In Schwäbisch Gmünd betreibt die Stiftung Haus Lindenhof die Werkstatt am Salvator und die Vinzenz von Paul Werkstätten. Ebenfalls betreibt die Stiftung Haus Lindenhof die Christophorus Werkstatt in Ellwangen. Träger der Werkstatt am Albuch und der Werkstatt an der Hochbrücke in Aalen ist die Samariterstiftung. Sie betreibt darüber hinaus die Werkstatt am Ipf in Bopfingen und die Härtsfeld Werkstatt in Neresheim. Das Angebot des Berufsbildungsbereichs wurde zum Jahresende 2017 an den Standorten Ellwangen,

Neresheim/Bopfingen waren am Ende des Jahres 2017 142 Werkstattplätze belegt, sie verteilten sich auf die Härtsfeld Werkstatt in Neresheim mit 62 belegten Plätzen und auf die Werkstatt am Ipf in Bopfingen mit 80 belegten Plätzen. Die wenigsten belegten Plätze gab es im Planungsraum Ellwangen (125). Sie befanden sich alle in der Christophorus Werkstatt in Ellwangen.

Leistungsdichte

Am Ende des Jahres 2017 waren im Ostalbkreis 862 Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt.⁵ Dies entspricht 28 Werkstatt-Beschäftigten je 10.000 Einwohner. Die Kennziffer liegt deutlich über dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

Innerhalb des Ostalbkreises – auf Ebene der Planungsräume – waren die Kennziffern unterschiedlich hoch. Im Planungsraum Neresheim/Bopfingen lag die Kennziffer mit 50 Werkstatt-Beschäftigten je 10.000 Einwohner deutlich höher als in den anderen Planungsräumen. Die niedrigste Kennziffer (16) wies der Planungsraum Aalen auf.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger Behinderung am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Standort der Werkstatt und Planungsräumen (inkl. Berufsbildungsbereich)

	absolut	je 10.000 Einwohner
Ostalbkreis	862	28
Planungsraum Schwäbisch Gmünd	341	26
Planungsraum Aalen	148	16
Planungsraum Ellwangen	125	23
Planungsraum Neresheim/Bopfingen	142	50
Außenarbeitsplätze	106	3 ⁶

Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

Soziodemografische Merkmale

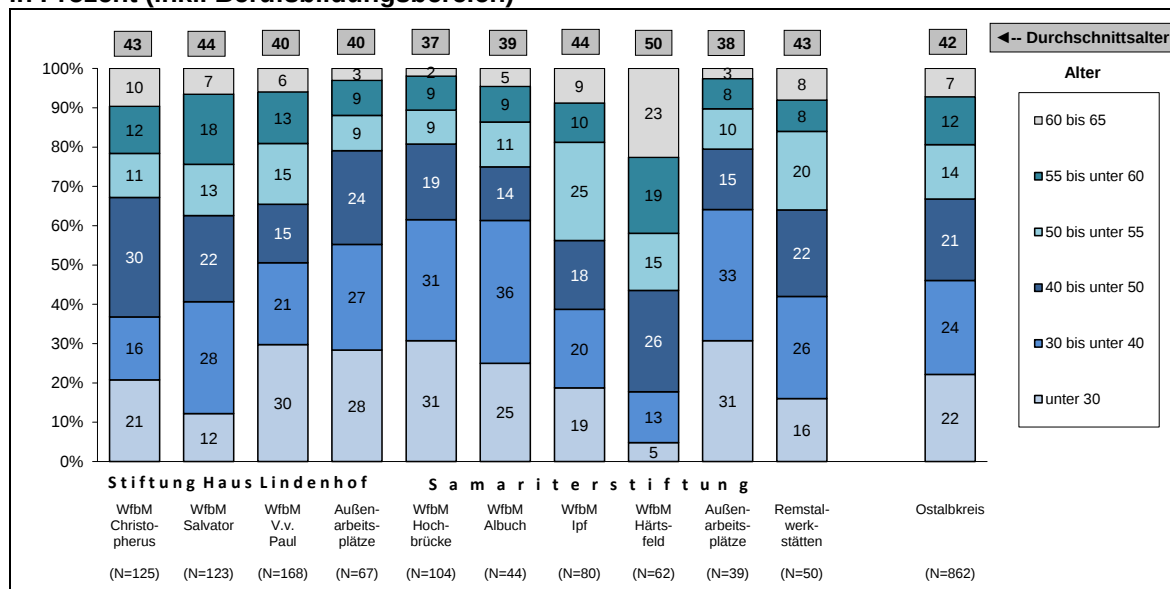
Die 862 Werkstatt-Beschäftigten im Ostalbkreis waren zwischen 18 und 65 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 42 Jahren und damit leicht über dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. 54 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten waren Männer, 46 Prozent Frauen.

In den nächsten zehn Jahren nach dem Jahresende 2017 werden voraussichtlich mindestens 167 Menschen die Werkstatt altersbedingt verlassen.

⁵ einschließlich Außenarbeitsplätze.

⁶ bezogen auf den gesamten Landkreis.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger Behinderung am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Alter in Prozent (inkl. Berufsbildungsbereich)



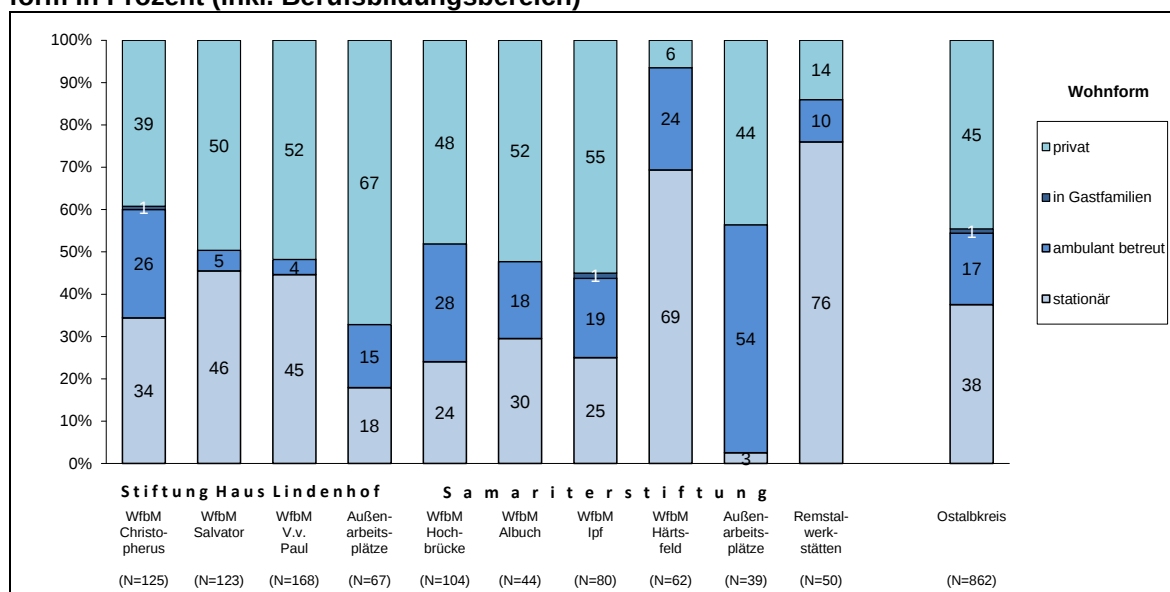
Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=862).

Wohnform

Von den 862 Werkstatt-Beschäftigten lebten

- 45 Prozent in einem Privathaushalt ohne eine Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen
- 1 Prozent im begleiteten Wohnen in Gastfamilien
- 17 Prozent im ambulant betreuten Wohnen und
- 38 Prozent im stationären Wohnen.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger Behinderung am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Wohnform in Prozent (inkl. Berufsbildungsbereich)

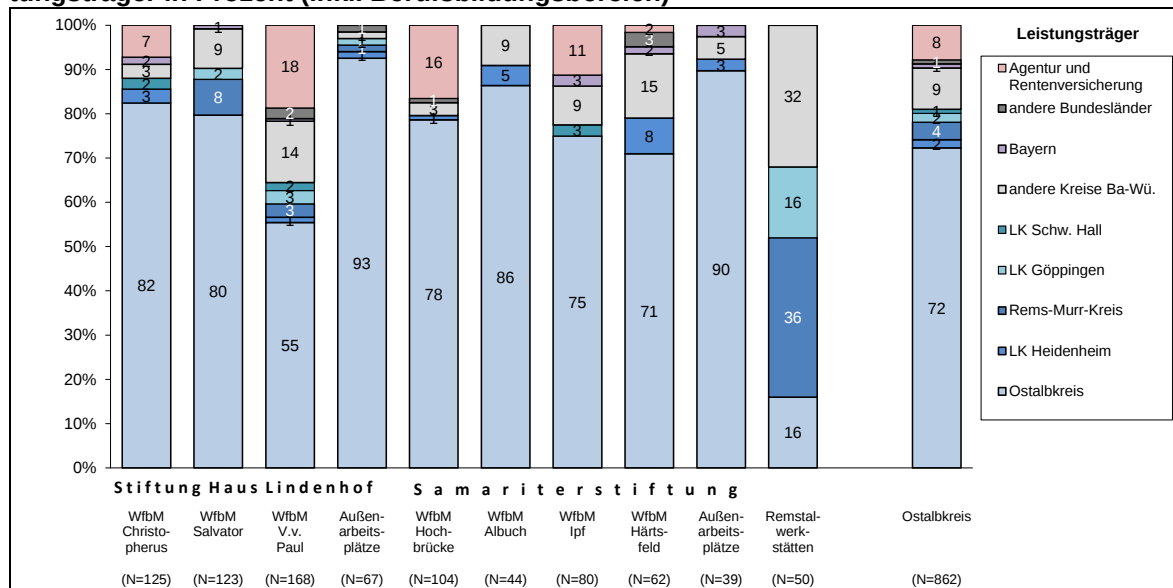


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=862).

Leistungsträger

Der Ostalbkreis war zum Stichtag 31.12.2017 für 72 Prozent der 862 Werkstatt-Beschäftigten zuständiger Leistungsträger. Dies ist ein hoher Wert im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. Für die 66 Beschäftigten im Berufsbildungsbereich (8 Prozent) waren die Agentur für Arbeit oder die Rentenversicherung Leistungsträger. Sie kommen in der Regel ebenfalls aus dem Standortkreis oder der Region. 9 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten kamen aus einem angrenzenden Landkreis. Die Werkstätten im Ostalbkreis sind somit ein wohnortnahes Beschäftigungsangebot.

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger Behinderung am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Leistungsträger in Prozent (inkl. Berufsbildungsbereich)

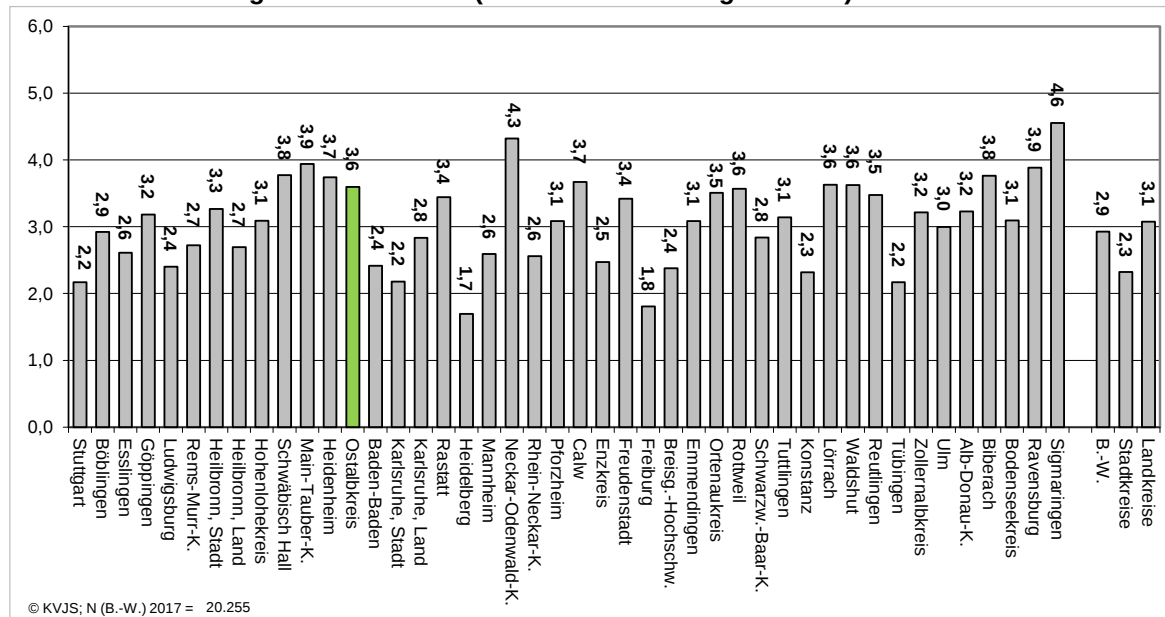


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=862).

Leistungsträger-Perspektive

Der Ostalbkreis war am Jahresende 2017 für 699 Werkstatt-Beschäftigte mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung Leistungsträger (ohne Berufsbildungsbereich). Dies entspricht 3,6 Personen je 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren. Der Ostalbkreis lag mit diesem Wert etwas über dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg (3,1).

Werkstatt-Beschäftigte mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs am 31.12.2017 (ohne Berufsbildungsbereich)



Grafik: KVJS. Datenbasis: KVJS, Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2017. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2019.

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Standort-Perspektive

Die Anzahl der belegten Werkstattplätze hat sich von 764 Plätzen im Jahr 2006 auf 862 zum Jahresende 2017 deutlich erhöht. Zwei Werkstattstandorte sind seit 2006 hinzugekommen, die Werkstatt am Salvator in der Nähe des Bahnhofs in Schwäbisch Gmünd und die Werkstatt am Albuch in Aalen. Diesen Werkstattstandort gab es im Jahr 2006 zwar schon, dort waren aber damals ausschließlich Menschen mit einer psychischen Erkrankung beschäftigt. Die Angebotsdichte in den Planungsräumen ist weiterhin sehr unterschiedlich. Die Werkstatt-Beschäftigten sind im Vergleich zu 2006 älter geworden. Damals waren 21 Prozent 50 Jahre und älter, Ende 2017 waren dies bereits 33 Prozent. Die Werkstattbeschäftigten wohnten 2017 vermehrt ambulant und privat.

Leistungsträger-Perspektive

Die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten, für die der Ostalbkreis zuständiger Leistungsträger war, hat sich von 586 Personen zum Ende des Jahres 2006 auf 699 Personen zum 31.12.2017 erhöht.

4.3 Förder- und Betreuungsgruppen

Erwachsene, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in der Werkstatt arbeiten können, besuchen häufig eine Förder- und Betreuungsgruppe. Dabei handelt es sich um Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und zusätzlichen Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel mit starken Seh- und Hörschädigungen, körperlichen Beeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen oder stark herausforderndem Verhalten. Förder- und Betreuungsgruppen richten sich in der Regel an Menschen, die jünger als 65 Jahre sind. Bei vielen Besuchern von Förder- und Betreuungsgruppen ist die pflegerische Versorgung ein Teil der Unterstützungsleistung.

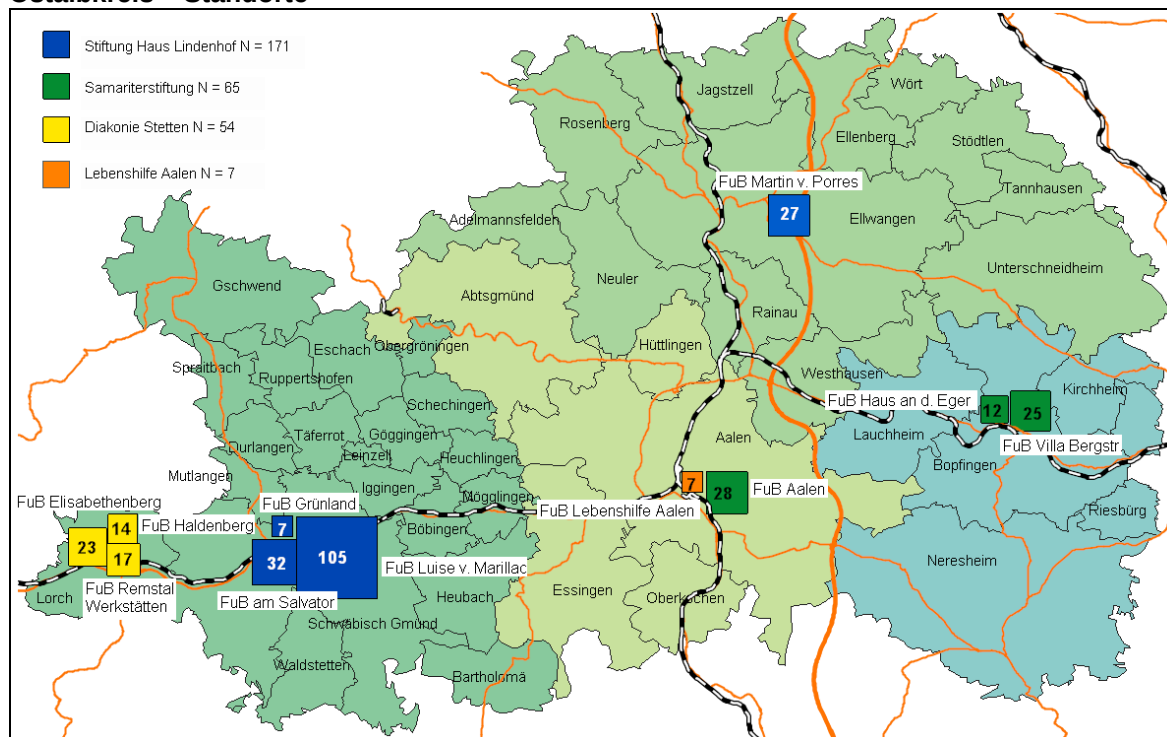
Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung finden in Förder- und Betreuungsgruppen einen zweiten Lebensbereich, der ihnen eine sinnstiftende Tätigkeit neben dem Wohnen in der Familie oder im Wohnangebot erschließt. Ziel der Förderung ist es, die Selbständigkeit der Besucherinnen und Besucher zu fördern, im Idealfall soweit, dass sie in einer Werkstatt arbeiten können. Förder- und Betreuungsgruppen arbeiten eng mit Werkstätten zusammen, um die Durchlässigkeit zwischen beiden Bereichen zu gewährleisten. Durch eine organisatorische und räumliche Nähe können Besucherinnen und Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen in die Werkstatt wechseln und umgekehrt. Förder- und Betreuungsgruppen sind idealerweise unter dem Dach der Werkstatt eingerichtet, es gibt sie aber auch an einen stationären Wohnbereich angegliedert oder für sich allein stehend.

Standort-Perspektive

Angebotslandschaft

Im Ostalbkreis gab es am 31.12.2017 elf Standorte von Förder- und Betreuungsgruppen. Am Jahresende 2017 besuchten 73 Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung eine Förder- und Betreuungsgruppe.

Besucherinnen und Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen am 31.12.2017 im Ostalbkreis – Standorte



Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=297).

Planungsräume

Im Planungsraum Schwäbisch Gmünd gab es am Jahresende 2017 sechs Standorte. Die drei Standorte in Lorch (FuB am Wohnheim Haldenberg, FuB an den Wohnheimen Elisabethenberg, FuB an den Remstalwerkstätten) wurden durch die Diakonie Stetten e.V. betrieben und waren mit 54 Personen belegt. Die drei Standorte in Schwäbisch Gmünd (FuB an der Werkstatt am Salvador, FuB Luise von Marillac am Zentralstandort der Stiftung Haus Lindenhof und die Grünlandgruppe) waren in Trägerschaft der Stiftung Haus Lindenhof und am Stichtag mit 144 Personen belegt.

Im Planungsraum Aalen gab es zwei FuB-Standorte, beide in der Stadt Aalen. Die Lebenshilfe Aalen hatte am 31.12.2017 sieben belegte Plätze an ihrem Wohnheim in der Hirschbachstraße, die Samariterstiftung hatte 28 belegte FuB-Plätze an der Werkstatt an der Hochbrücke.

Im Planungsraum Ellwangen gab es nur einen FuB-Standort (FuB Martin von Porres) an der Christophorus Werkstatt der Stiftung Haus Lindenhof in Ellwangen, der mit 27 Personen belegt war.

Im Planungsraum Neresheim/Bopfingen betrieb die Samariterstiftung zwei FuB-Standorte in der Stadt Bopfingen: die FuB am Haus an der Eger mit 12 belegten Plätzen und die FuB Villa Bergstraße in unmittelbarer Nähe der Werkstatt am Ipf mit 25 belegten Plätzen.

Leistungsdichte

Am Ende des Jahres 2017 besuchten im Ostalbkreis 297 Menschen eine Förder- und Betreuungsgruppe. Dies entspricht 10 Personen je 10.000 Einwohner. Die Kennziffer liegt deutlich über dem Durchschnitt der Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. Die Kennziffern in den Planungsräumen waren sehr unterschiedlich.

Besucherinnen und Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Standort der Gebäude und Planungsräumen

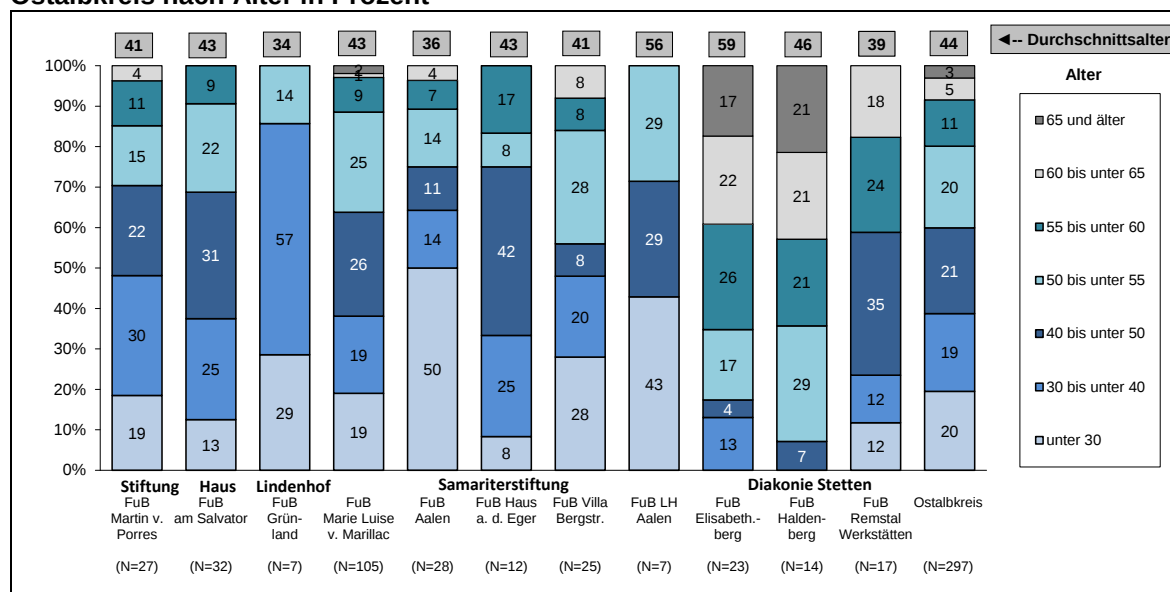
	absolut	je 10.000 Einwohner
Ostalbkreis	297	10
Planungsraum Schwäbisch Gmünd	198	15
Planungsraum Aalen	35	4
Planungsraum Ellwangen	27	5
Planungsraum Neresheim/Bopfingen	37	13

Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=297).

Soziodemografische Merkmale

Die 297 Besucherinnen und Besucher der Förder- und Betreuungsgruppen im Ostalbkreis waren zwischen 20 und 82 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 44 Jahren und damit etwas höher als in anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. 58 Prozent waren Männer, 42 Prozent Frauen.

Besucherinnen und Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Alter in Prozent

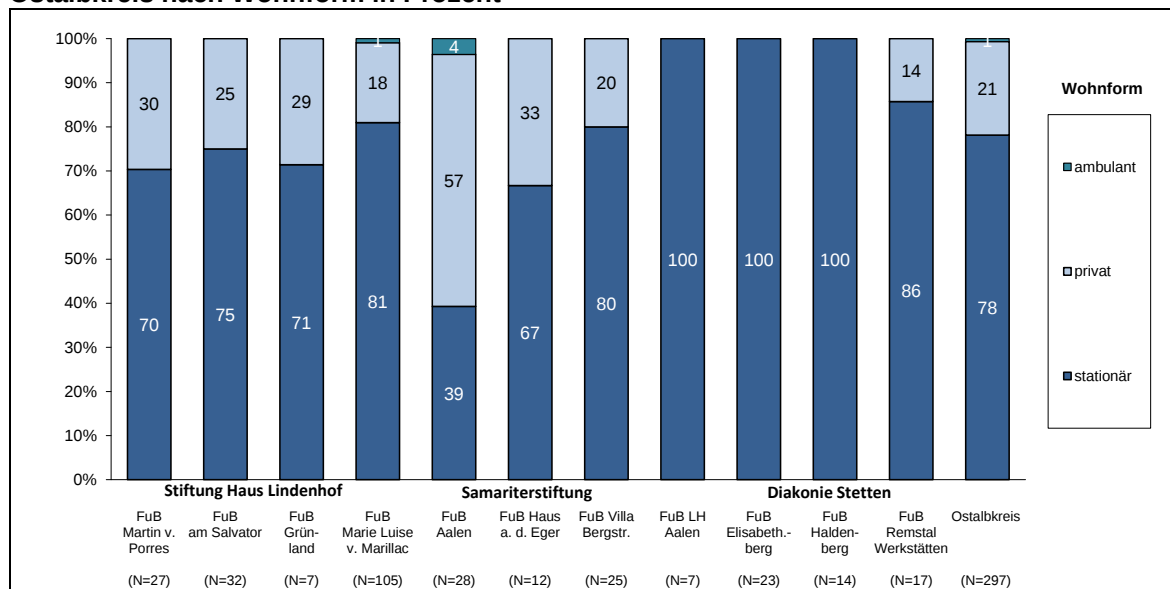


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=297).

Wohnform

Von den 297 Besucherinnen und Besuchern der Förder- und Betreuungsgruppen im Ostalbkreis lebten 78 Prozent stationär und 21 Prozent in einem Privathaushalt ohne eine Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen. Ambulant betreut lebte ein Prozent. Der Anteil an privat wohnenden Besucherinnen und Besuchern einer Förder- und Betreuungsgruppe ist im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen niedrig.

Besucherinnen und Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Wohnform in Prozent

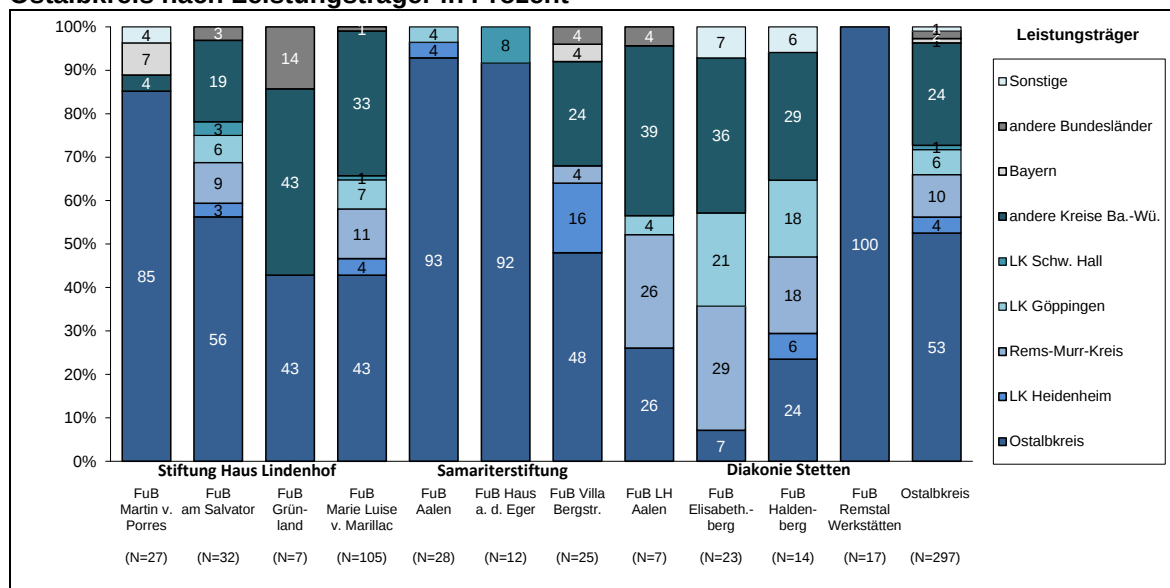


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=297).

Leistungsträger

Der Ostalbkreis war am 31.12.2017 zuständiger Leistungsträger für 53 Prozent der 297 Besucherinnen und Besucher einer Förder- und Betreuungsgruppe. Dies ist im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen, ein niedriger Wert.

Besucherinnen und Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Leistungsträger in Prozent

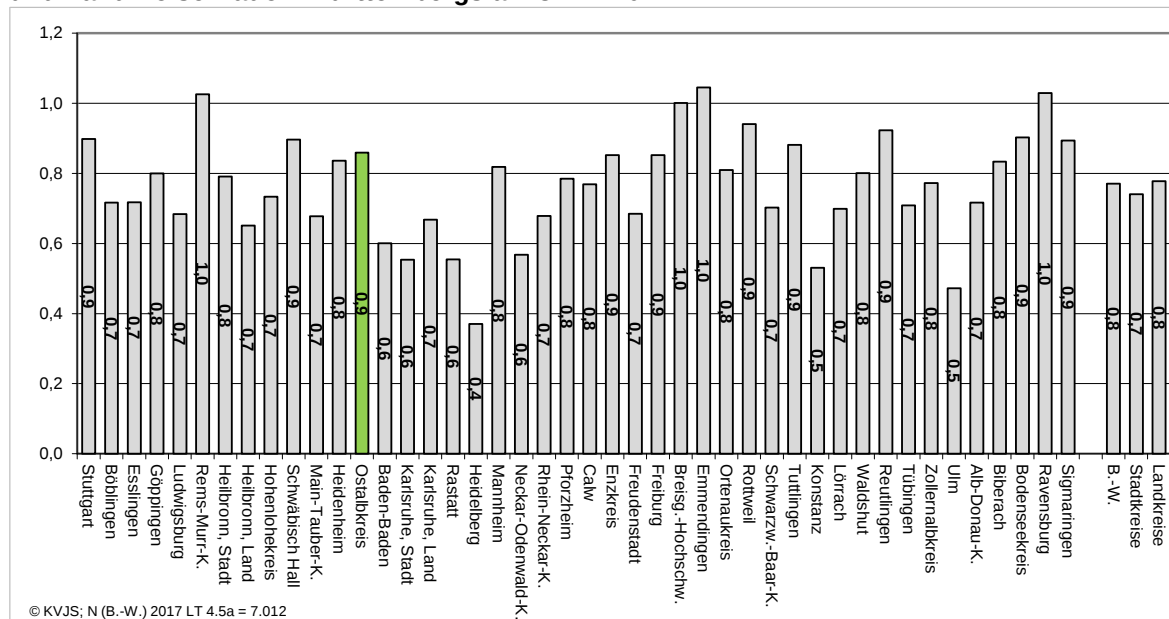


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=297).

Leistungsträger-Perspektive

Der Ostalbkreis war am 31.12.2017 für 221 Besucherinnen und Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen zuständiger Leistungsträger. Dies entspricht 0,9 Personen je 1.000 Einwohner ab 18 Jahren. Die Kennzahl lag leicht über dem Durchschnittswert von 0,8 Personen in Baden-Württemberg.

Besucherinnen und Besucher mit geistiger und körperlicher Behinderung von Förder- und Betreuungsgruppen je 1.000 Einwohner ab 18 Jahren in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs am 31.12.2017



Grafik: KVJS. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2017. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2019.

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Standort-Perspektive

Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher einer Förder- und Betreuungsgruppe hat seit 2006 stark zugenommen. Waren es Ende des Jahres 2006 178 Personen, so waren es am 31.12.2017 bereits 297 Menschen. Dies ist eine Zunahme von 119 Personen und entspricht einer Steigerung von 67 Prozent. Zwei FuB-Standorte sind hinzugekommen, die FuB Am Salvator und die FuB Grünlandgruppe, beide getragen von der Stiftung Haus Lindenhof. Die Angebotsdichte ist weiterhin sehr unterschiedlich in den einzelnen Planungsräumen. Die Besucher der Förder- und Betreuungsgruppen sind älter geworden, leben aber nach wie vor überwiegend in einer stationären Wohnform.

Leistungsträger-Perspektive

Die Anzahl der Leistungsempfänger des Ostalbkreises hat sich seit 2005 erhöht. Am Ende des Jahres 2005 bezahlte der Kreis für 173 Personen Eingliederungshilfeleistungen zum Besuch einer Förder- und Betreuungsgruppe, am 31.12.2017 waren es 221 Menschen. Dies entspricht einer Steigerung von 28 Prozent.

4.4 Seniorenbetreuung

Werkstattbeschäftigte oder Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen, die die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten und damit das Rentenalter erreicht haben, erhalten in der Regel statt der bisherigen Leistung eine Tagesbetreuung für Senioren (Leistungstyp I.4.6). Auch ein kleinerer Teil der jüngeren Wohnheimbewohner besucht die Tagesbetreuung, wenn weder eine Werkstatt noch eine Förder- und Betreuungsgruppe die angemessene Unterstützung darstellen.

Die Seniorenbetreuung ist häufig an Wohnheime angegliedert. Dafür werden oft die Aufenthaltsräume der Wohnheime mitgenutzt. Besucherinnen und Besucher, die nicht im Wohnheim wohnen, können hier nicht immer aufgenommen werden. Neu eingerichtete Angebote finden deshalb außerhalb des Wohnbereiches statt. In größeren Einrichtungen werden manchmal Anlaufpunkte geschaffen, in denen die Besucherinnen und Besucher der Seniorenbetreuung zusammenkommen.

Zunehmend wohnen Seniorinnen und Senioren mit geistiger und mehrfacher Behinderung in individuellen Wohnformen, zum Beispiel im ambulant betreuten Wohnen, bei Angehörigen und in stationären, gemeindeintegrierten Wohngemeinschaften. Im Sinne der Inklusion sind hier individuelle sozialraumbezogene Arrangements zu schaffen. Entscheidend ist, dass die Menschen die für sie richtige Unterstützung und eine gute Begleitung in den Ruhestand bekommen.¹ Das setzt ein gutes fachliches Konzept voraus. Es gilt, die richtige Lösung vor Ort zu finden oder zu schaffen. Bestehende Angebote für Seniorinnen und Senioren vor Ort – wie zum Beispiel die Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren – können sich auch für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung öffnen.² Vor allem aber wird es darauf ankommen, Seniorinnen und Senioren mit Behinderung in nachbarschaftliche Aktivitäten und weitere soziale Netzwerke am Wohnort dauerhaft einzubeziehen. Eine enge Zusammenarbeit von allen Beteiligten in den Städten und Gemeinden vor Ort ist dafür unerlässlich. Den Kirchengemeinden, Vereinen und Nachbarschaftszentren kommt dabei eine besondere Rolle zu.

Standort-Perspektive

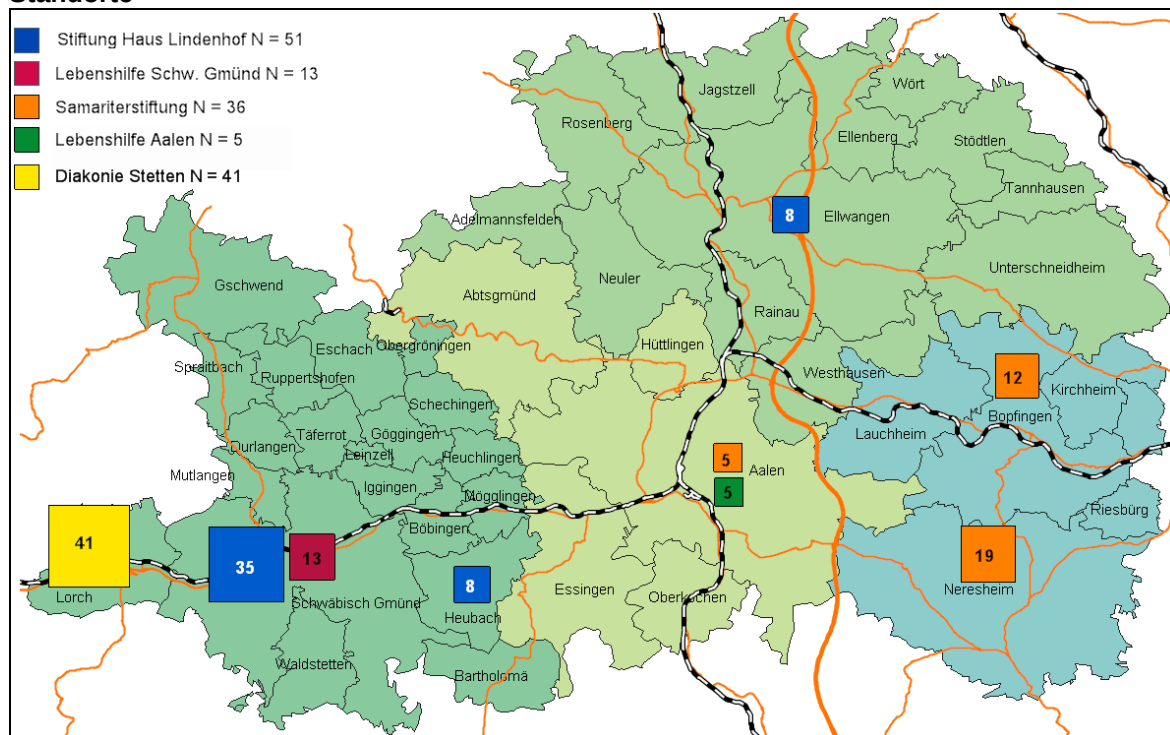
Angebotslandschaft

Im Ostalbkreis gab es am 31.12.2017 an sieben Standorten Angebote für Senioren mit geistiger und mehrfacher Behinderung, sie wurden von insgesamt 146 Personen besucht. Fast alle Angebote waren an ein Wohnheim angegliedert oder befanden sich auf dem Zentralgelände eines Trägers, nur in Lorch-Waldhausen gab es ein kleines Angebot der Diakonie Stetten, das an die dortige Werkstatt angegliedert war.

¹ Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg: Wie gestalte ich meinen Ruhestand? Fortbildung für Menschen mit Behinderung, die aus einer Werkstatt in den Ruhestand gehen und deren Angehörige. Ein neuer Baustein der Eingliederungshilfe. Stuttgart März 2011.

² Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg: Neue Bausteine in der Eingliederungshilfe. KVJS-spezial. Stuttgart November 2010. Seite 9-11.

Besucherinnen und Besucher der Seniorenbetreuung am 31.12.2017 im Ostalbkreis – Standorte



Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=146).

Planungsräume

Die meisten Angebote der Seniorenbetreuung befanden sich im Planungsraum Schwäbisch Gmünd. Auf dem Elisabethenberg besuchten 18 Personen ein Angebot der Seniorenbetreuung, am Wohnheim Haldenberg waren es 13 Personen, am Wohnheim in Waldhausen sechs Besucherinnen und Besucher und vier Personen besuchten das Angebot an der Werkstatt in der Uferstraße in Waldhausen. Alle Angebote wurden von der Diakonie Stetten vorgehalten.

In Schwäbisch Gmünd besuchten 13 Personen das Angebot der Seniorenbetreuung der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd, das sich am Wohnheim in der Leutzestraße befand. Auf dem Zentralgelände der Stiftung Haus Lindenhof besuchten zum Stichtag 23 Personen ein Angebot der Seniorenbetreuung, im Bischof-Kettler-Haus in der Goethestraße waren es 12 Personen. Acht Seniorinnen und Senioren besuchten das Angebot am Bischof-Sproll-Haus in Heubach.

Im Planungsraum Aalen gab es zwei Standorte der Seniorenbetreuung, einen beim Wohnheim Haus am Hirschbach der Lebenshilfe Aalen, der am Stichtag von fünf Personen besucht wurde und einen weiteren beim Appartementhaus Gartenstraße der Samariterstiftung, der ebenfalls von fünf Personen besucht wurde.

Im Planungsraum Ellwangen gab es nur ein Angebot der Seniorenbetreuung, das Haus Kamillus der Stiftung Haus Lindenhof in Ellwangen, das am Stichtag von acht Personen genutzt wurde.

Zwei Angebote der Seniorenbetreuung gab es im Planungsraum Neresheim/Bopfingen. Am Wohnheim Haus am Sohl in Neresheim nutzten 19 Personen dieses Angebot, in Bopfingen im Wohnheim Haus an der Eger waren es 12 Besucherinnen und Besucher. Beide Angebote waren in Trägerschaft der Samariterstiftung.

Leistungsdichte

Am Ende des Jahres 2017 besuchten insgesamt 146 Personen eine Seniorenbetreuung im Ostalbkreis. Dies entspricht einer Kennziffer von 4,7 Personen je 10.000 Einwohner. Die Kennziffer liegt damit über dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

Besucherinnen und Besucher der Seniorenbetreuung am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Standort der Gebäude und Planungsräumen

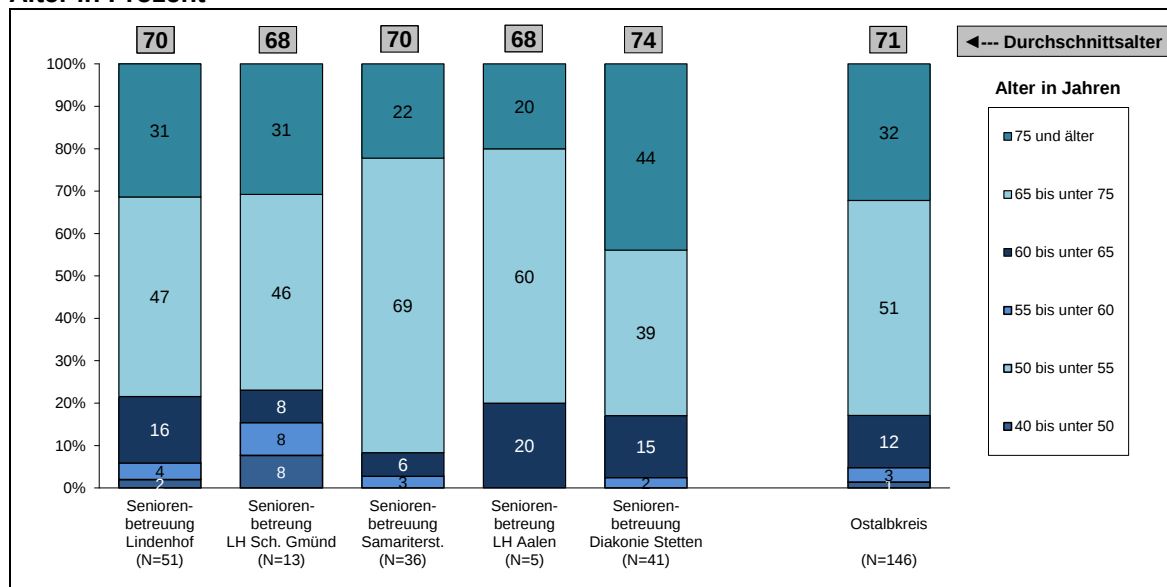
	absolut	je 10.000 Einwohner
Ostalbkreis	146	4,7
Planungsraum Schwäbisch Gmünd	97	7,3
Planungsraum Aalen	10	1,1
Planungsraum Ellwangen	8	1,5
Planungsraum Neresheim/Bopfingen	31	10,9

Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=146).

Soziodemografische Merkmale

Die 146 Besucherinnen und Besucher waren zwischen 48 und 88 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 71 Jahren und damit etwas höher als in anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen. 62 Prozent waren Männer und 38 Prozent Frauen.

Besucherinnen und Besucher der Seniorenbetreuung am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Alter in Prozent

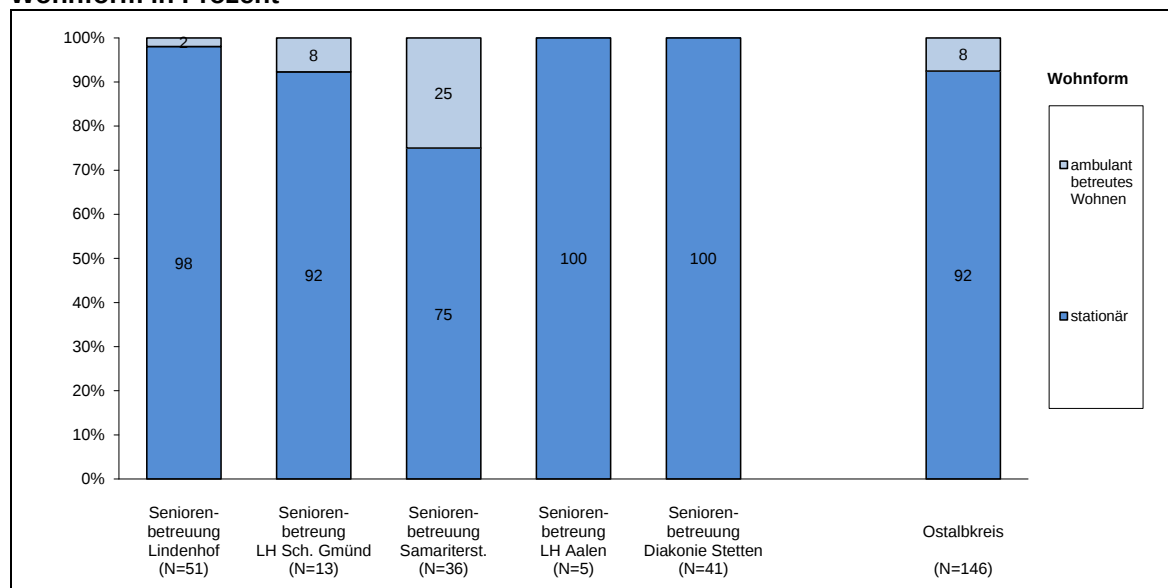


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=146).

Wohnform

Von den 146 Besucherinnen und Besuchern der Seniorenbetreuung im Ostalbkreis lebten 8 Prozent (11 Personen) im ambulant betreuten Wohnen, alle anderen lebten in einem stationären Wohnangebot.

Besucherinnen und Besucher der Seniorenbetreuung am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Wohnform in Prozent

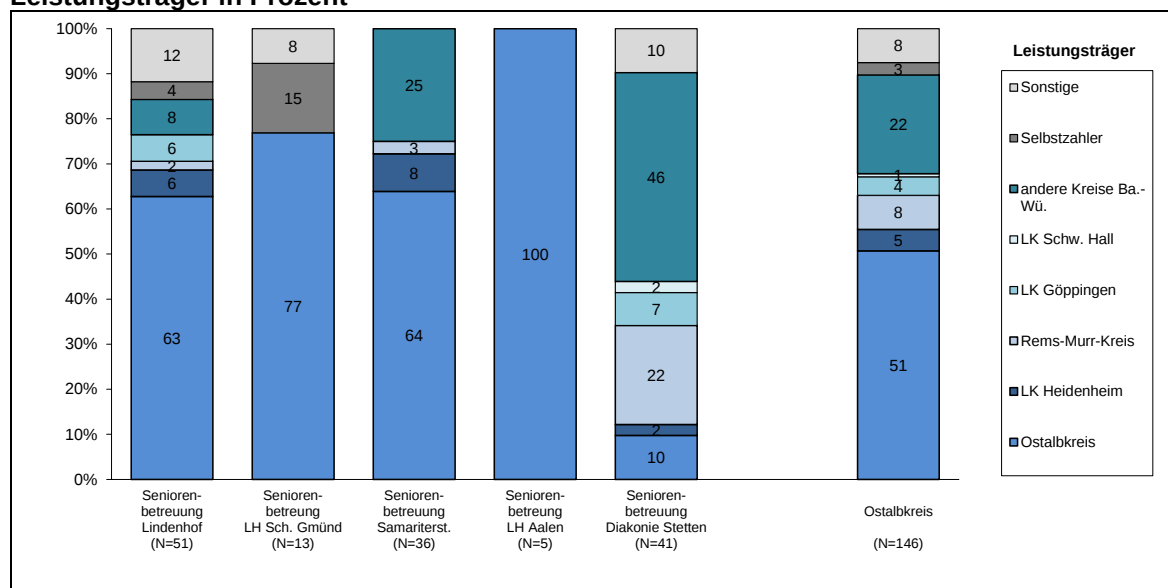


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=146).

Leistungsträger

Der Ostalbkreis war für die Hälfte der 146 Besucherinnen und Besucher der Seniorenbetreuung zuständiger Leistungsträger. Für 18 Prozent waren die angrenzenden Landkreise Leistungsträger und für 22 Prozent andere Kreise in Baden-Württemberg. 3 Prozent waren Selbstzahler, 8 Prozent fielen auf sonstige Leistungsträger.

Besucherinnen und Besucher der Seniorenbetreuung am 31.12.2017 im Ostalbkreis nach Leistungsträger in Prozent

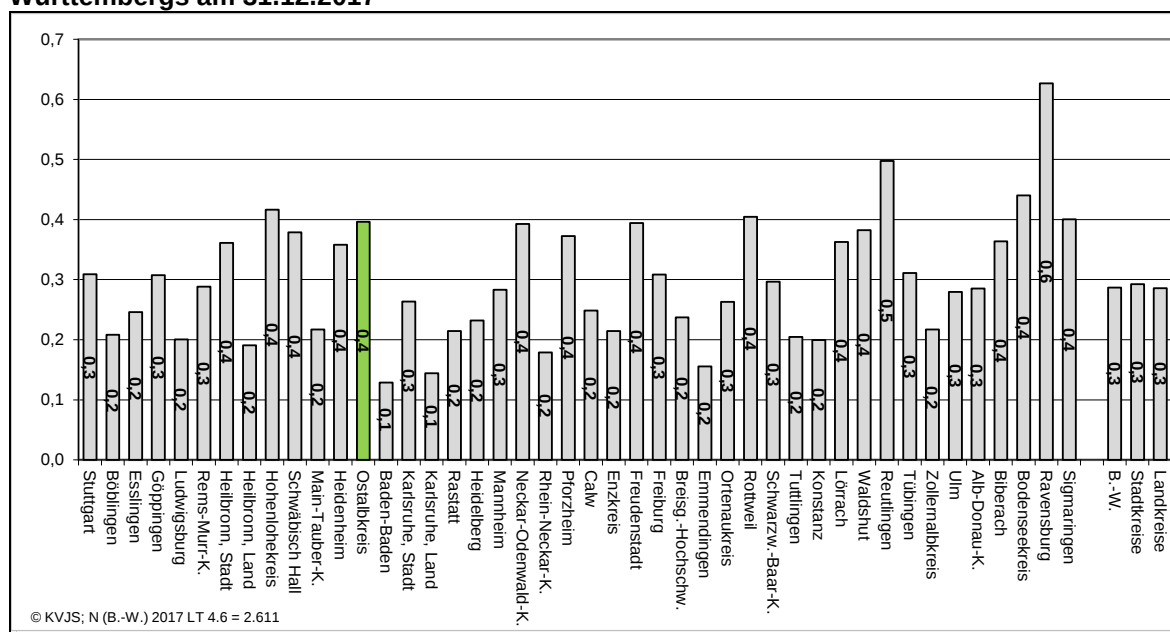


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=146).

Leistungsträger-Perspektive

Der Ostalbkreis war am 31.12.2017 Leistungsträger für 102 Personen, die eine Seniorenbetreuung besuchten. Dies entspricht 0,4 Personen je 1.000 Einwohner ab 18 Jahren. Damit liegt der Ostalbkreis leicht über dem Durchschnitt der Kreise in Baden-Württemberg (0,3).

Besucherinnen und Besucher mit geistiger Behinderung der Seniorenbetreuung je 1.000 Einwohner ab 18 Jahren in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs am 31.12.2017



Grafik: KVJS. Datenbasis: Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2017. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 2019.

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Standort-Perspektive

In der Seniorenbetreuung gab es in den letzten Jahren eine enorme Entwicklung. Haben am Ende des Jahres 2006 87 Personen im Ostalbkreis ein Angebot der Seniorenbetreuung besucht, waren es zum Ende des Jahres 2017 146 Personen. Es kam mit dem Angebot am Wohnheim in Heubach ein neuer Standort hinzu. Nach wie vor lebten die meisten Besucher der Seniorenbetreuung stationär, der Altersdurchschnitt der Besucher ist angestiegen.

Im Jahr 2016 hat die Samariterstiftung das Projekt GesiR (Gestaltung inklusiver Ruhestand) ins Leben gerufen. Dabei sollen inklusive Freizeit- und Beschäftigungsangebote geschaffen bzw. akquiriert werden und Menschen mit und ohne Behinderung zusammengebracht werden, die gemeinsame Freizeitinteressen haben.

Leistungsträger-Perspektive

Eine Steigerung zeigte sich auch bei den Leistungsempfängern des Ostalbkreises, für die er Eingliederungshilfe für eine Seniorenbetreuung bezahlte. Am Ende des Jahres 2005 waren es 37 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für eine Seniorenbetreuung, am Ende des Jahres 2017 waren es 102 Personen.

4.5 Vorausschätzung Arbeit und Beschäftigung

Die Bedarfsvorausschätzung wurde für den Bereich Arbeit und Beschäftigung anhand der momentan üblichen Leistungskategorien Werkstatt für behinderte Menschen, Förder- und Betreuungsgruppe und Seniorenbetreuung vorgenommen. Sie bilden die Basis für eine rechnerische Annäherung an die Bedarfe in den nächsten zehn Jahren. Eine genaue Beschreibung der Berechnung und der ihr zugrundeliegenden Annahmen findet sich in Kapitel 2.8. Der Schätzzeitraum umfasst zehn Jahre vom 31.12.2017 bis zum 31.12.2027.

Am 31.12.2017 erhielten im Ostalbkreis 1.305 Personen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Eingliederungshilfe zur Tagesstrukturierung, und zwar

- 862 in einer Werkstatt, einschließlich Berufsbildungsbereich,
- 297 in einer Förder- und Betreuungsgruppe,
- 146 in einem Angebot für Senioren.

Die Anzahl der Werkstattdienstleistungen wird bis zum 31.12.2027 voraussichtlich von 862 um 97 Leistungen auf 765 zurückgehen.

In den Förder- und Betreuungsgruppen wird sich die Zahl von 297 Leistungen am Ende des Jahres 2017 auf voraussichtlich 273 zum Ende des Jahres 2027 reduzieren.

Der deutliche Rückgang dieser beiden Leistungsformen ist einerseits der Tatsache geschuldet, dass die momentanen Leistungsbezieher in den Tagesstrukturangeboten im Ostalbkreis einen hohen Altersdurchschnitt aufweisen und viele von ihnen in den nächsten zehn Jahren ins Rentenalter kommen. Andererseits kommen aus den SBBZ weniger Schulabgänger direkt in die Eingliederungshilfe als in den Jahren zuvor. Dies wiederum resultiert sicherlich zu einem Teil aus der Tatsache, dass mehr Schüler als bisher eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen und nicht mehr direkt in eine Werkstatt gehen.

Bei den tagesstrukturierenden Angeboten für Senioren wird ein erheblicher Bedarfszuwachs vorausgeschätzt. Die Zahl von 146 Leistungen am 31.12.2017 wird auf 279 Leistungen am Ende des Jahres 2027 ansteigen. Ein Anstieg des Bedarfs für Senioren mit Behinderung ist durch die demographische Entwicklung in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs festzustellen.

Geschätzter Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen der Tagesstruktur für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung von 2017 bis 2027 im Ostalbkreis

	Leistungen am 31.12.			Differenz zu 2017 (Mehr- bzw. Minderbedarf)
	2017	2022	2027	
Planungsraum Schwäbisch-Gmünd				
Werkstatt	398	380	346	- 52
Förder-und Betreuungsgruppe	198	179	160	- 38
Angebote für Senioren	97	121	157	60
Planungsraum gesamt	693	680	663	- 30
Planungsraum Aalen				
Werkstatt	161	171	176	15
Förder-und Betreuungsgruppe	35	42	48	13
Angebote für Senioren	10	19	31	21
Planungsraum gesamt	206	232	255	49
Planungsraum Ellwangen				
Werkstatt	135	128	126	- 9
Förder-und Betreuungsgruppe	27	30	31	4
Angebote für Senioren	8	22	31	23
Planungsraum gesamt	170	180	188	18
Planungsraum Neresheim/Bopfingen				
Werkstatt	168	140	117	- 51
Förder-und Betreuungsgruppe	37	36	34	- 3
Angebote für Senioren	31	49	60	29
Planungsraum gesamt	236	225	211	- 25
Ostalbkreis insgesamt				
Werkstatt	862	819	765	- 97
Förder-und Betreuungsgruppe	297	287	273	- 24
Angebote für Senioren	146	211	279	133
Landkreis gesamt	1.305	1.317	1.317	12

Datenbasis: Leistungserhebung im Ostalbkreis zum Stichtag 31.12.2017

Die obere Tabelle weist für die einzelnen Planungsräume unterschiedliche Bedarfe aus. Während die Werkstattleistungen in den Planungsräumen Schwäbisch Gmünd und Bopfingen/Neresheim stark und im Planungsraum Ellwangen gering rückläufig sind, ist im Planungsraum Aalen ein geringer Zuwachs von 15 Leistungen zu erwarten. Da der Zuwachs so gering ist, muss er nicht mit baulichen Maßnahmen realisiert werden.

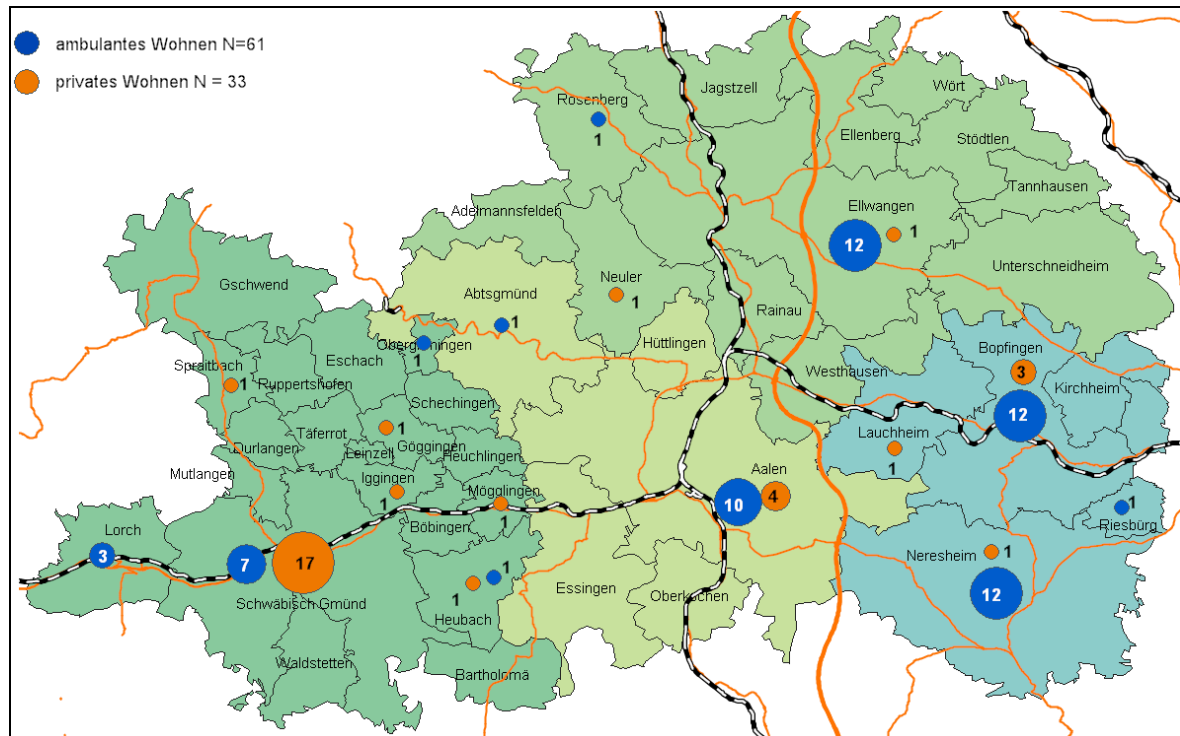
Im Bereich der Leistungen der Förder- und Betreuungsgruppen ist im Planungsraum Schwäbisch Gmünd ein starker und im Planungsraum Neresheim/Bopfingen ein sehr geringer Rückgang zu erwarten. In den Planungsräumen Ellwangen und Aalen sind sehr geringe Zuwächse (+ 4 bzw. + 13) vorausgeschätzt. Da auch diese Zuwächse sehr gering sind, müssen auch sie nicht durch bauliche Maßnahmen realisiert werden, zumal vermutlich Räumlichkeiten in den Werkstätten frei werden.

Der erwartete Zuwachs an Leistungen für die Tagesbetreuung der Senioren verteilt sich mit Ausnahme des Planungsraums Schwäbisch Gmünd (+ 60) sehr gleichmäßig. Im Planungsraum Aalen wird ein zusätzlicher Bedarf an 21 neuen Leistungen berechnet, für den Planungsraum Ellwangen 23 und für den Planungsraum Neresheim/Bopfingen zusätzliche 29 Leistungen.

Beim Planungsraum Schwäbisch Gmünd muss generell berücksichtigt werden, dass es durch die Aufgabe der Wohnangebote der Diakonie Stetten auf dem Elisabethenberg zu Verlagerungen kommen wird. Einige Bewohner werden in die geplanten neuen Wohnangebote in Schwäbisch Gmünd und Aalen ziehen, manche aber auch in Wohnangebote in anderen Landkreisen. Dadurch ändert sich auch der Bedarf an Leistungen zur Tagesstruktur. Dies ist bei der Sozialplanung zu berücksichtigen.

Die folgende Karte zeigt, wo derzeit Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ab 55 Jahren, die ein Tagesstrukturangebot (WfbM, FuB oder Tagesbetreuung) nutzen, privat beziehungsweise betreut wohnen. Hieraus lassen sich Hinweise auf den in den Planungsräumen zu erwartenden Bedarf der kommenden Jahre ableiten. Diese Menschen kommen in den nächsten zehn Jahren ins Rentenalter und ihnen steht dann nicht automatisch eine Seniorenbetreuung im Wohnheim zur Verfügung.

Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung über 55 Jahre in Angeboten der Tagesstruktur, die privat, ambulant oder begleitet in Familien wohnen in den Gemeinden im Ostalbkreis am 31.12.2017

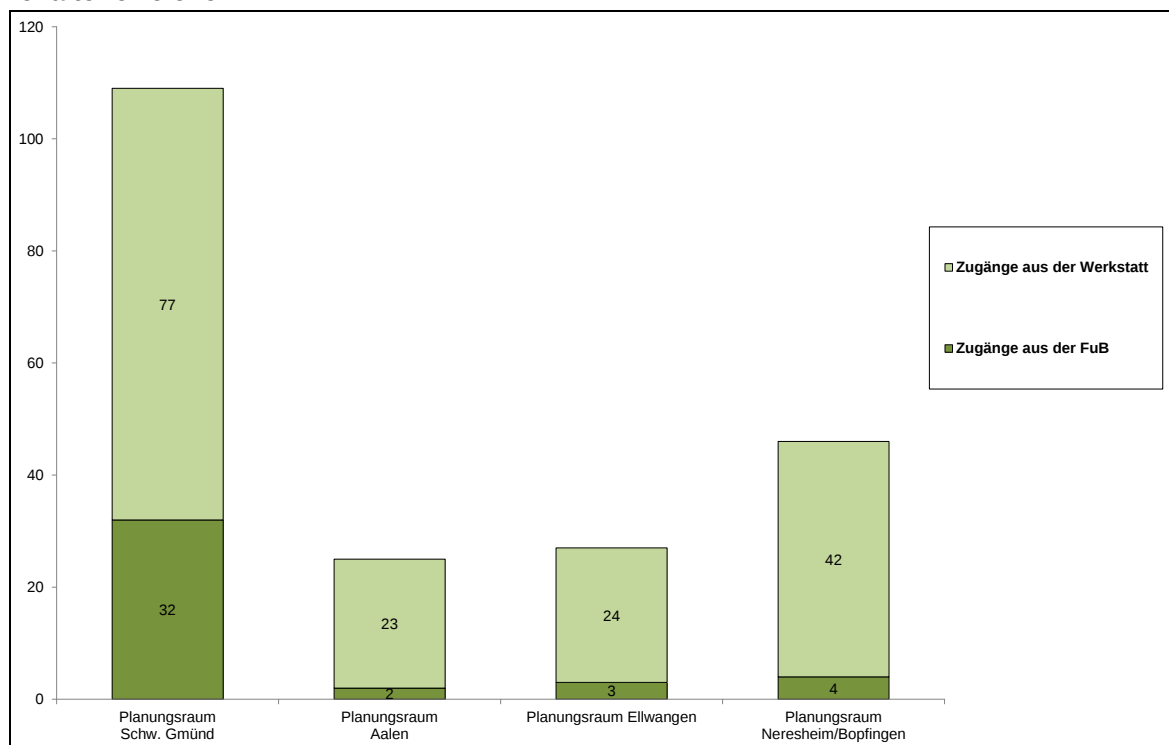


Grafik KVJS 2017: Datenbasis: Leistungserhebung im Ostalbkreis zum Stichtag 31.12.2017 (N=94).

Senioren mit geistiger Behinderung bringen individuell unterschiedliche Voraussetzungen für ein gelingendes Altern mit. Wie auch Senioren ohne Behinderung unterscheiden sie sich nach Lebenslagen und Gesundheitszustand. So gibt es rüstige Menschen, die sehr aktiv sind und gesund in den Ruhestand gehen. Es gibt aber auch Menschen mit sehr schweren Behinderungen, die einen hohen Unterstützungs- und Pflegebedarf haben. Andere sind am Anfang noch rüstig, entwickeln aber im Laufe der Jahre einen höheren Bedarf. Wiederum andere bleiben bis ins hohe Alter fit.¹ Zur Quantifizierung des Personenkreises der zukünftigen Senioren kann das Unterscheidungsmerkmal der zuvor besuchten Tagesstruktur heran gezogen werden. Es wird unterstellt, dass Rentner aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt mehr Ressourcen haben, als Menschen aus den Förder- und Betreuungsgruppen. Bei letzteren ist oftmals ein Pflege- und höherer Unterstützungsbedarf vorhanden. Danach muss sich die Unterstützung im Seniorenalter ausrichten.

¹ KVJS-Forschung (Hrsg.): Friedrich Dieckmann, Heidrun Metzler: Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart 2013.

Anzahl der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in den Werkstätten und Förder- und Betreuungsgruppen im Ostalbkreis, die bis zum Jahresende 2027 das Seniorenalter erreichen



Grafik: KVJS, Datenbasis: Leistungserhebung im Ostalbkreis zum Stichtag 31.12.2017. Eigene Berechnungen KVJS (N=207)².

Im Planungsraum Schwäbisch Gmünd erreichen bis 2027 109 Personen das Seniorenalter, (32 Personen aus den Förder- und Betreuungsgruppen und 77 aus der Werkstatt), im Planungsraum Aalen sind es 25 Personen (2 Personen aus den Förder- und Betreuungsgruppen und 23 aus der Werkstatt), im Planungsraum Ellwangen 27 Personen (3 Personen aus den Förder- und Betreuungsgruppen und 24 aus der Werkstatt) und im Planungsraum Bopfingen/Neresheim 46 Personen (4 Personen aus dem Förder- und Betreuungsbereich, 42 aus der Werkstatt). Der Schwerpunkt liegt in allen vier Planungsräumen auf einem gelingenden Ruhestand nach der Werkstatttätigkeit, im Planungsraum Schwäbisch Gmünd ist aufgrund des großen Bedarfs aber ein besonders dringender Handlungsbedarf gegeben. Es wäre nach neuen Wegen einer personenzentrierten Gestaltung der Wohnformen und der Tagesgestaltung zu suchen. Die vorausgeschätzte Zahl der Zugänge in den Ruhestand kann den Umfang der benötigten Leistungen beziffern. Die Ausgestaltung der Leistungen hängt von konzeptionellen Überlegungen ab.

Ein bedarfsgerechter wohnortnaher Ausbau ist bei den Angeboten der Betreuung für Senioren mit Behinderung unerlässlich. Stehen nicht genügend wohnortnahe Angebote zur Verfügung, ist zu befürchten, dass insbesondere Senioren mit schwererer Behinderung und in ihrem Bewegungsradius eingeschränkte Senioren keine tagesstrukturierende Betreuung erhalten oder aber allein wegen einer fehlenden Tagesbetreuung in eine Wohneinrichtung umziehen müssen. Neben dem erforderlichen Ausbau der auf diesen Personenkreis ausgerichteten Angebote sollten auch sonstige am Wohnort verfügbare Möglichkeiten einer Tagesbetreuung und sozialen Teilhabe einbezogen werden. Auch

² Diese Zahl unterscheidet sich deshalb von den 133 vorausgeschätzten zusätzlichen Leistungen in der Seniorenbetreuung, da hier nur die Zugänge dargestellt werden und die Abgänge durch Versterben nicht berücksichtigt wurden.

sollte in den Angeboten eine Teilzeitznutzung möglich sein, da nicht alle Senioren an jedem Tag und ganztätig ein Angebot wahrnehmen möchten.

4.6 Ausblick und Handlungsempfehlungen

Aus der Berechnung der zukünftigen Bedarfe lassen sich Handlungsempfehlungen und zum Teil sehr konkrete Maßnahmenempfehlungen ableiten. Neben den quantitativen Bedarfen sollen aber auch qualitative Aspekte zur Weiterentwicklung der Strukturen – vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der gesellschaftlichen Inklusion – eine wesentliche Rolle spielen.

Allgemeiner Arbeitsmarkt

Im Ostalbkreis wird bereits viel getan, um Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung eine dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Diese vielfältigen Aktivitäten sollen weitergeführt werden und die Netzwerkarbeit weiter gestärkt werden, um die Bemühungen noch nachhaltiger zu machen. Auch die Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung weiterer potentieller Arbeitsgeber soll weitergeführt und intensiviert werden. Der Landkreis könnte beispielsweise hierzu einen Aktionstag initiieren. Der Landkreis hat sich auf den Weg gemacht, Firmen zu akquirieren und zu werben, Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen. Im Frühsommer 2019 wurden erste Gespräche mit einer Firma in Aalen geführt. Diese Initiative soll zukünftig auf das ganze Landkreisgebiet ausgeweitet werden.

Manche Menschen mit Behinderung, zum Beispiel Autisten, brauchen „Nischenarbeitsplätze“, um am allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben zu können. Nischenarbeitsplätze sind neue, meist zusätzlich eingerichtete Arbeitsplätze, die auch Teile eines regulären Arbeitsplatzes umfassen können. Sie werden an den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Menschen mit Behinderung ausgerichtet, der dort arbeiten möchte.¹ Der Landkreis nimmt seine Verantwortung wahr und will versuchen, solche Nischenarbeitsplätze zu initiieren. Die Städte und Gemeinden im Ostalbkreis sollten dies ebenfalls tun.

Werkstatt

In den nächsten Jahren wird die Zahl der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die einen Werkstatt-Arbeitsplatz benötigen, aufgrund der demographischen Entwicklung abnehmen. Erstmals erreichen ganze Jahrgänge das Rentenalter und scheiden somit aus der Werkstatt aus. Dies hat jedoch erhebliche Konsequenzen für die Begleitung und Betreuung von Seniorinnen und Senioren mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Die Planungsräume im Ostalbkreis sind hiervon unterschiedlich betroffen. Die Werkstattträger sollten sich gemeinsam mit dem Landkreis Gedanken machen, wie sie mit diesen Entwicklungen umgehen können. Die errechneten zusätzlichen 15 Bedarfe im Planungsraum Aalen können durch Außenarbeitsplätze oder durch organisatorische Veränderungen in den bestehenden Werkstätten gedeckt werden.

Im Ostalbkreis gibt es sehr viele ausgelagerte Werkstattplätze bei Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes. Es sollte weiterhin regelmäßig geprüft werden, ob diese ausgelagerten Werkstattplätze nicht in reguläre Arbeitsplätze umgewandelt werden können. Dies ist im Leitfaden in Form einer regelmäßigen Besprechung der Personen in einer Teilhabekonferenz vorgesehen.

Das Bundesteilhabegesetz legt den Fokus auf das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung. Eigene Wünsche und Vorstellungen zu entwickeln ist aber, gerade auch für junge Menschen, nicht immer einfach. Die Werkstätten und Schulen sollen ihre Beschäftigten und Schüler dazu anregen und unterstützen, berufliche Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

¹ https://www.bildungsserver.de/onlineressource.html?onlineressourcen_id=40446, Stand 29.08.2019.

Der Wechsel aus dem Förder- und Betreuungsbereich in die Werkstatt sollte erleichtert werden, um mehr Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf eine Werkstatttätigkeit zu ermöglichen. Hier stellen die Werkstatt-Transfergruppen eine geeignete Möglichkeit dar. Bisher werden sie nur von der Diakonie Stetten und der Samariterstiftung und nicht in allen Planungsräumen angeboten. Wenn sich weitere Bedarfe abzeichnen, sollten diese Werkstatt-Transfergruppen weiter und flächendeckender ausgebaut werden.

Es bleibt abzuwarten, ob sich im Ostalbkreis Angebote von neuen Leistungsanbietern im Rahmen des BTHG etablieren werden (siehe hierzu Kapitel 4.2). Je nach Umfang der Angebote können sie sich auf die Belegungszahlen der Werkstätten auswirken.

Förder- und Betreuungsgruppen

Das Angebot an Förder- und Betreuungsgruppen scheint im Ostalbkreis gut ausgebaut zu sein, um die Bedarfe in den nächsten Jahren zu decken. Die errechneten Bedarfszahlen gehen in den nächsten zehn Jahren leicht zurück, so dass die vorhandenen Plätze ausreichend sein müssten. Im Sinne des BTHG sollten die Anbieter von Förder- und Betreuungsgruppen ebenfalls dazu anregen, Zukunftsperspektiven im Bereich der Tagesstruktur zu entwickeln. Ein Augenmerk sollte auf die Personen gelegt werden, für die eine Werkstatttransfergruppe geeignet sein könnte. Auch sollte unter dem Aspekt der Teilhabe überlegt werden, wie die FuB-Angebote möglichst inklusiv ausgestaltet und weiterentwickelt werden können.

Seniorenbetreuung

Wie bereits im Kapitel 4.5 beschrieben, wird eine beachtliche Anzahl von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in den kommenden zehn Jahren das Rentenalter erreichen. Einige davon werden nicht in einer stationären Wohnform leben, sondern ambulant betreut oder auch privat. Damit diese Personen angemessene, inklusive und wohnortnahe Angebote zur aktiven Gestaltung ihres Ruhestandes wahrnehmen können, sollte es in allen Planungsräumen allgemein zugängliche Angebote für Senioren im Gemeinwesen geben. Seniorentreffs, Volkshochschulen, offene Mittagstische, Vereine usw. sollten für den Personenkreis der Senioren mit geistiger und mehrfacher Behinderung geöffnet und weitere inklusive Angebote konzipiert werden.

Da sich gezeigt hat, dass Inklusion nicht von alleine durch das bloße Zusammentreffen von Menschen mit und ohne Behinderung funktioniert, bedarf es einer fachlichen Begleitung. Fachkräfte wirken dann nicht mehr als Gruppenbetreuer sondern als „Türöffner“ ins Gemeinwesen. Sie fördern die Einbindung in nachbarschaftliche Aktivitäten und andere soziale Netzwerke am Wohnort.

Ein besonderes Augenmerk bei der Konzipierung neuer Angebote muss auf den Planungsraum Schwäbisch Gmünd gelegt werden, da hier besonders viele Menschen in den nächsten Jahren ins Seniorenalter kommen.

Noch leben viele Seniorinnen und Senioren mit geistiger Behinderung in einem Wohnheim und brauchen im Ruhestand eine entsprechende Tagesstruktur. Nicht immer ist ein ganztägiges Angebot an fünf Tagen in der Woche in einer festen Gruppe — im Sinne eines Leistungstyps der Eingliederungshilfe — erforderlich. Auch hier wäre nach Möglichkeiten für flexible, differenzierte und individuell passgenaue Lösungen zu suchen, damit die Bewohnerinnen und Bewohner Angebote außerhalb des Hauses wahrnehmen und wählen können. Anregungen dafür bieten die Modellversuche im Rahmen der „Neuen

Bausteine“ in der Eingliederungshilfe des KVJS.² Besonders sollten Kooperationen mit Regelangeboten im Gemeinwesen angestrebt werden, zum Beispiel in der Altenhilfe.

Überblick Handlungsempfehlungen Arbeit und Beschäftigung

- Die Aktivitäten zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden engagiert von allen Akteuren fortgeführt. Der Landkreis initiiert einen Aktionstag zur Gewinnung von potentiellen Arbeitgebern und weitet seine Initiative zur Akquise von Praktikumsplätzen auf das ganze Kreisgebiet aus.
- Der Landkreis ergreift die Initiative bei der Einrichtung von Nischenarbeitsplätzen.
- Bei ausgelagerten Werkstattarbeitsplätzen in Firmen des allgemeinen Arbeitsmarktes wird regelmäßig geprüft, ob eine Umwandlung in reguläre Arbeitsplätze möglich ist.
- Schulen, Werkstätten und Förder- und Betreuungsgruppen regen ihre Klienten dazu an, im Sinne des BTHG berufliche Zukunftsperspektiven zu entwickeln.
- Bei sich abzeichnenden weiteren Bedarfen für die Werkstatttransfergruppen sollen diese weiter ausgebaut werden, möglichst in allen Planungsräumen des Landkreises.
- Die Konzeptionen der Förder- und Betreuungsgruppen sollen regelmäßig auf eine inklusive Ausrichtung überprüft und ggf. weiterentwickelt werden, um auch diesen Nutzerinnen und Nutzern eine größtmögliche Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.
- Ausbau der Regelangebote für Senioren auch für Menschen mit Behinderung. Hierzu sollten verschiedenste öffentliche Angebote im Sozialraum zugänglich gemacht und ggf. fachlich begleitet werden (z.B. Vereine, Kirchengemeinden, Tagesstätten, etc.).
- Flexibilisierung des Angebotes der Seniorenbetreuung der Behindertenhilfe, damit stationär lebende Menschen auch Angebote außerhalb des Wohnheims wahrnehmen können und Menschen, die nicht in einem Wohnheim leben, an Angeboten der Einrichtungen teilnehmen können.

² KVJS: Wie gestalte ich meinen Ruhestand? Fortbildung für Menschen mit Behinderung, die aus einer Werkstatt in den Ruhestand gehen und deren Angehörige. Ein neuer Baustein in der Eingliederungshilfe. Stuttgart 2011.

5 Wohnen

Fragt man Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung wie, wo und mit wem sie leben wollen, bekommt man die gleichen Antworten wie von Menschen ohne Behinderung auch. In einer Umfrage unter jüngeren Erwachsenen mit Behinderung wünschte sich fast die Hälfte der Befragten, mit einem Partner zusammenzuleben.¹ Jeweils rund ein Fünftel der Befragten konnte sich vorstellen, entweder im ambulant betreuten Wohnen, bei Mitgliedern ihrer Familie oder mit Freunden in einer Wohngemeinschaft zu leben. 16 Prozent würden gerne allein wohnen. Nur 13 Prozent wünschten sich das Leben in einer Wohngruppe im Heim. Dagegen setzten die Angehörigen, in der Regel die Eltern, oft ganz andere Prioritäten und zogen ambulant und stationär unterstützte Wohnformen vor. Der Wunsch nach Sicherheit für das erwachsene Kind scheint somit bei einem Teil der Eltern stärker ausgeprägt als bei den Menschen mit Behinderung selbst.

Zudem wollen Menschen mit Behinderung meist mitten in der Gemeinde leben. Ein Wohnort mit guter Infrastruktur und guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) macht Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung unabhängiger. Hier können sie mit Unterstützung weitgehend selbständig leben, ohne zum Beispiel auf spezielle Freizeitangebote oder Fahrdienste angewiesen zu sein. Die Voraussetzungen für ein selbständiges Leben und der Bedarf an Unterstützung sind allerdings individuell unterschiedlich. Entsprechend individuell und flexibel müssen auch die Möglichkeiten der Unterstützung sein. Ein leistungsfähiger Werkstatt-Beschäftigter benötigt ein anderes Setting als ein Mensch mit schwerer mehrfacher Behinderung. Unabhängig von Art und Schwere der Behinderung haben einige eher das Bedürfnis allein zu leben, einen Rückzugsbereich zu haben sowie Küche und Bad nicht teilen zu müssen. Andere fühlen sich zu zweit, zu dritt oder in einer Wohngruppe wohler. Sie suchen die Gemeinschaft und möchten möglichst viel mit anderen teilen.

Die Eltern spielen oftmals eine zentrale Rolle bei der Wahl der Wohnform eines Erwachsenen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, da diese – auch in höherem Alter – häufig bei ihren Eltern leben. Die Ablösung und der Auszug aus dem Elternhaus finden oft später im Lebenslauf statt als bei Menschen ohne Behinderung. Je älter die Eltern werden, desto drängender stellt sich die Frage über die zukünftige Wohnform des erwachsenen Kindes.

Zunehmend äußern jedoch besonders junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung den Wunsch, nach dem Ende der Schulzeit möglichst bald auf eigenen Füßen zu stehen. Auch scheinen jüngere Eltern häufiger den Wunsch und das Selbstvertrauen zu haben, ihr Kind mit Behinderung in die Selbständigkeit zu entlassen, wie dies auch bei Kindern ohne Behinderung der Fall ist. Auch Eltern denken zunehmend in den Kategorien von Inklusion. Nicht zuletzt tragen heute entsprechende Unterrichtsinhalte in der Schule dazu bei, dass junge Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung selbständiger sind als früher. Viele Eltern sind – genauso wie bei Kindern ohne Behinderung – bereit, ihre Kinder nach dem Auszug weiterhin in den Belangen des täglichen Lebens zu unterstützen.

¹ Metzler, H./Rauscher, C.: Wohnen inklusiv. Wohn- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung in Zukunft, Projektbericht. Reutlingen 2004.

Landesüberblick

Nicht alle erwachsenen Menschen, die aufgrund einer geistigen Behinderung wesentlich in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind, benötigen professionelle Unterstützung beim Wohnen. Ein Teil erhält zwar Leistungen der Eingliederungshilfe bei der Tagesstruktur, wohnt aber privat im eigenen oder im Haushalt der Eltern, Geschwister oder anderer Angehöriger. Am Jahresende 2017 gewährten die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg 11.723 Erwachsenen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe zur Tagesstruktur, die daneben jedoch keine Eingliederungshilfeleistung zum Wohnen in Anspruch nahmen.

Häufig werden jedoch auch Wohnleistungen der Eingliederungshilfe benötigt.

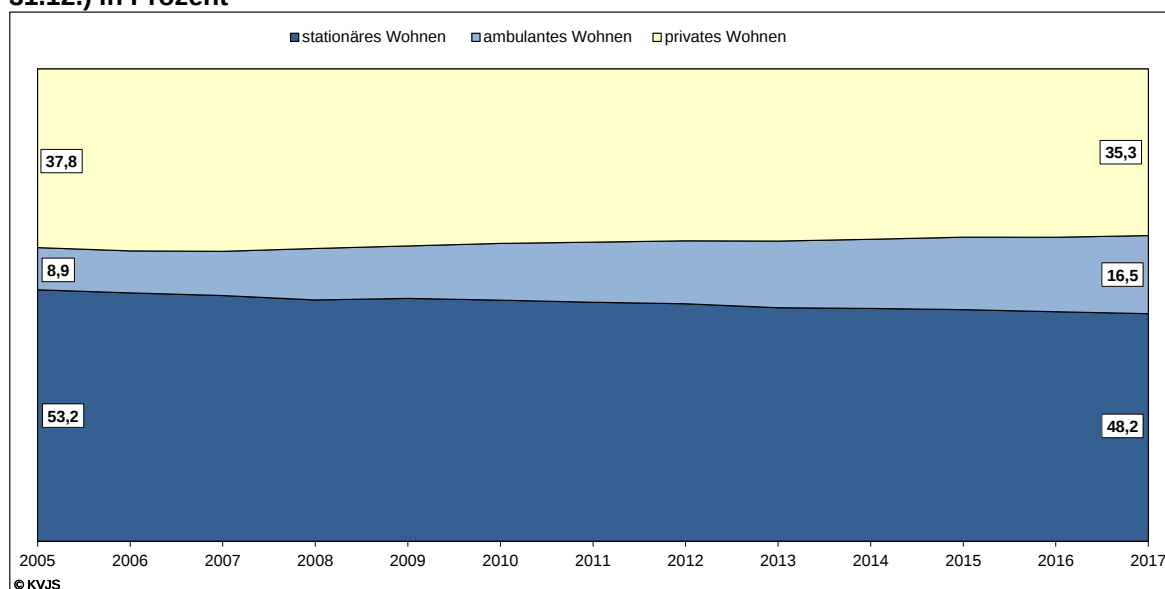
Zu den ambulanten Wohnleistungen für Erwachsene, die über die Eingliederungshilfe finanziert werden, gehören in Baden-Württemberg das ambulant betreute Wohnen (ABW) und das begleitete Wohnen in Gastfamilien (BWF).

Ende des Jahres 2017 erhielten 4.823 Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung eine Leistung im ABW, 674 wohnten ambulant unterstützt in Gastfamilien.

Darüber hinaus erhielten 16.020 Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung eine Eingliederungshilfeleistung in einer stationären Wohnform.²

Der Anteil stationärer Wohnleistungen hat gegenüber den Vorjahren weiter abgenommen, während der Anteil ambulanter Wohnformen gestiegen ist. Zusammen liegt der Anteil der Erwachsenen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung und professionellem Unterstützungsbedarf beim Wohnen nunmehr bei 64,7 Prozent.

Erwachsene Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung nach Wohnform: 2005 – 2017 (jeweils zum 31.12.) in Prozent



KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart.

² KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart.

Schon vor dem In-Kraft-Treten des durch das BTHG reformierten Eingliederungshilfrechts (vgl. Kapitel 1.4) waren auch Wohnformen entstanden, die leistungsrechtlich zwischen ambulant und stationär angesiedelt waren. Dazu zählen zum Beispiel Wohnprojekte, in denen Studierende und Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in einer Wohngemeinschaft leben.

Auch das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG)³ aus dem Jahr 2014 ermöglichte die Entstehung innovativer Wohnformen in Baden-Württemberg. Ambulant betreute Wohnformen sollen hierdurch als zusätzliche Säule neben dem Wohnen in den eigenen vier Wänden, trägerbetriebenen ambulanten Wohngemeinschaften und stationären Einrichtungen im Land etabliert werden. Konzept und Ablauf orientieren sich an der eigenen Häuslichkeit. Die Bewohner können ihre Unterstützungsleistungen frei wählen, eine Präsenzkraft ist anwesend. In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Schutzbedürftige mit Behinderung leben bis zu acht Personen. Träger können auch Angehörigeninitiativen, Bürgervereine oder Kommunen sein.

Neuerungen infolge des Bundesteilhabegesetzes

Mit dem In-Kraft-Treten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes am 01. Januar 2020 ist ein grundlegender Systemwechsel herbeigeführt worden.

Das nun im SGB IX neu geregelte Leistungsrecht der Eingliederungshilfe sieht für erwachsene Menschen keine Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen mehr vor. Die Unterstützung richtet sich nicht mehr nach der Wohnform, sondern wird vielmehr personenzentriert über Assistenzleistungen sowie gegebenenfalls Leistungen für den Wohnraum erbracht, wenn für diesen als Folge der Behinderung Mehraufwendungen entstehen.

Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen

Damit verbunden ist auch eine Veränderung in der Finanzierung von Leistungen in ehemals als stationär bezeichneten Einrichtungen, die nun als besondere oder gemeinschaftliche Wohnformen bezeichnet werden.⁴

Nach alter Rechtslage erhielten Erwachsene, die in einer stationären Einrichtung lebten ein „Gesamtpaket“ an Leistungen, das sich aus existenzsichernden Leistungen (für Verpflegung, Unterkunft, usw.) sowie aus den Fachleistungen der Eingliederungshilfe (therapeutische, pädagogische oder sonstige) zusammensetzte. Die Kosten für dieses Gesamtpaket zahlte der Träger der Sozialhilfe an den Leistungserbringer, das heißt die Einrichtung. Die Bewohner der Einrichtung erhielten lediglich einen Barbetrag und eine Kleiderpauschale zur persönlichen Verfügung direkt ausgezahlt, häufig an ein Barbetragskonto bei der Einrichtung.

Die Neuregelung sieht dagegen seit dem Jahresanfang 2020 die Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt vor. Infolgedessen werden die existenzsichernden Leistungen den Bewohnern besonderer Wohnformen nun direkt vom Träger der Sozialhilfe ausgezahlt.⁵ Mit diesem Geld decken die Bewohner die Kosten für Unterkunft

³ Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG) vom 20. Mai 2014.

⁴ Katja Kruse und Sebastian Tenbergen (2019): BTHG: Was ändert sich für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ab 2020? abzurufen unter https://www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/Merkblatt_BTHG-1.pdf, Stand 30.08.2019.

⁵ Sofern die Bewohner auch auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, was nicht notwendigerweise der Fall sein muss. Bewohner besonderer Wohnformen können auch z. B. über Renten und/oder Einkommen aus einer Beschäftigung in einer WfbM verfügen, mit denen sie die Kosten für ihren Lebensunterhalt

und Verpflegung sowie ihre persönlichen Bedürfnisse.⁶ Außerdem schließen sie – anders als bisher – zwei Verträge ab: einen Miet-/MBVG-Vertrag⁷ und einen Vertrag über die Eingliederungsleistungen, die sie in Anspruch nehmen.

Die Kosten für die Fachleistungen in besonderen Wohnformen zahlt der Träger der Eingliederungshilfe weiterhin direkt an die Leistungserbringer.

Übergangsphase

Wie in Kapitel 1.4 beschrieben, war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch kein neuer Landesrahmenvertrag zum SGB IX abgeschlossen. Damit es infolge der Systemumstellung nicht zu Leistungsabbrüchen kommt, haben sich die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer auf eine Übergangsvereinbarung verständigt.⁸ Diese sieht vor, dass die bisherigen Leistungen solange fortgeführt werden können, bis die Einrichtungen und Dienste ihre Leistungen und Vergütungen mit den zuständigen Leistungsträgern auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX neu vereinbart haben. Die Übergangsphase gilt längstens bis zum 31.12.2021, das heißt bis dahin müssen alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen neu vereinbart worden sein.

In der Zwischenzeit muss jedoch bereits die Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen vollzogen werden. Um dies umsetzen zu können, werden für die Übergangsphase über bestehende Eingliederungshilfeleistungen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen, die eine Aufschlüsselung zu den nachzuweisenden Kostenpositionen enthalten (Kaltmiete, Heiz- und sonstige Nebenkosten, etc.).

Während der Übergangsphase gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die bisher ermittelten Bedarfe und beschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe sowie der Existenzsicherung in bestehender Höhe weiterlaufen. Eine erneute Antragsstellung von Personen die bereits Leistungen beziehen, ist hierfür weder für die Eingliederungshilfe noch für die existenzsichernden Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII erforderlich.

Bei sich ändernden Bedarfen von Leistungsempfängern oder bei Neufällen, ist die Leistung im Rahmen der Gesamtplanung individuell zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungserbringer und Leistungsträger bedarfsdeckend festzulegen.

Die Leistungsträger gehen davon aus, dass durch die infolge des BTHGs notwendige Umstellung auf personenzentrierte Leistungen die Bedarfe neu ermittelt und individuell gedeckt werden müssen.⁹ Dies soll spätestens mit Ablauf der Frist für die Übergangsphase am 31.12.2021 erfolgen. Bis dahin müssen alle Leistungsangebote entsprechend den neuen Anforderungen umgestellt sein.

Bedeutung für die Teilhabeplanung

Die nun in den folgenden Abschnitten dargestellten Ergebnisse stammen aus der Datenerhebung mit dem Stichtag 31.12.2017 und sind demzufolge an der Leistungssystematik vor dem In-Kraft-Treten des neuen Eingliederungshilferechts, das heißt am SGB XII ausgerichtet. Damit hat der Ostalbkreis eine umfassende Bestandsaufnahme und Planungs-

selbst decken können. Grundsätzlich wird das Einkommen der Leistungsberechtigten nicht mehr direkt vom Träger der Sozialhilfe vereinnahmt, sondern direkt an den Bewohner ausgezahlt.

⁶ Der bisherige Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die Bekleidungs pauschale entfallen damit.

⁷ Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen: Das Gesetz gilt für Verträge, die die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen verbinden. Ausgenommen sind Verträge, bei denen neben dem Wohnraum allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Pflegeleistungen, Notruf- oder hauswirtschaftliche Versorgungsdienste angeboten werden.

⁸ Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg.

⁹ Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg: Seite 5.

grundlage geschaffen, die gewissermaßen die Ausgangssituation vor dem BTHG dokumentiert und wichtige Orientierungspunkte für die weiteren Entwicklungen liefert.

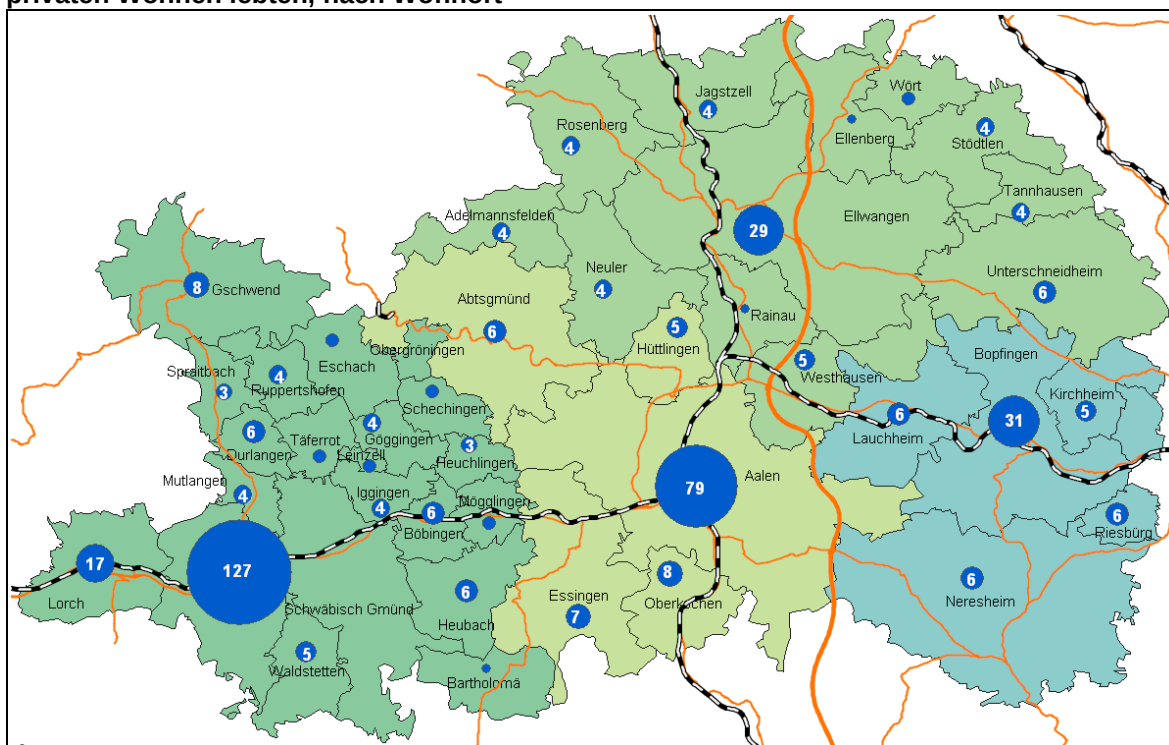
Auch die Ergebnisse der Vorausschätzung, die unter anderem auf den Daten aus der Leistungserhebung basiert, sind entsprechend der früheren Unterscheidung von ambulanten und stationären Wohnleistungen ausgewiesen. Die Ergebnisse behalten dennoch ihre quantitative Aussagekraft zu den verschiedenen Zielgruppen und deren Bedarfen – unabhängig von der konkreten Organisation und Ausgestaltung der Eingliederungshilfeleistungen. So lässt sich etwa aus dem geschätzten stationären Bedarf die Zahl der Personen ableiten, die auch zukünftig aufgrund eines höheren Assistenzbedarfs voraussichtlich in „gemeinschaftlichen Wohnformen“ unterstützt werden.

5.1 Privates Wohnen

In diesem Abschnitt werden Personen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in den Blick genommen, die privat wohnen, das heißt eine Eingliederungshilfeleistung zur Arbeit oder Beschäftigung erhalten, aber keine Leistung zum Wohnen. In der Regel sind diese Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, im Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt oder nehmen ein Angebot in einer Förder- und Betreuungsgruppe oder einer anderen Tagesstruktur wahr.

Am Ende des Jahres 2017 lebten in 41 von den insgesamt 42 Gemeinden im Ostalbkreis 435 Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen. Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, die keine Leistung der Eingliederungshilfe zur Tagesstruktur erhielten, sind dabei nicht berücksichtigt, da es zu diesem Personenkreis keine verlässlichen Datenquellen gibt.

Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die am 31.12.2017 im Ostalbkreis im privaten Wohnen lebten, nach Wohnort



Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung zum 31.12.2017 (N=435).

Dichte je 10.000 Einwohner

Umgerechnet auf die Einwohnerzahl ergibt sich für den Ostalbkreis eine Kennziffer von 13,9 privat wohnenden Erwachsenen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung je 10.000 Einwohner. Damit liegt der Ostalbkreis deutlich über dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Daten vorliegen.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Planungsräumen sind zum Teil beträchtlich. Während die geringste Dichte im Planungsraum Aalen bei 11 privat wohnenden Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung je 10.000 Einwohner liegt, ist die höchste Dichte privat Wohnender im Planungsraum Neresheim/Bopfingen bei rund 19 je 10.000 Einwohner.

Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass das Tagesstrukturangebot (WfbM, FuB, Seniorenbetreuung) im Planungsraum Aalen weniger stark ausgebaut ist als in den anderen Planungsräumen und daher dort auch insgesamt weniger Personen ein Angebot der Tagesstruktur besuchen. Im eher dünn besiedelten Planungsraum Neresheim/Bopfingen ist das Tagesstrukturangebot gut ausgebaut, dort gibt es die meisten Leistungsberechtigten, die eine Tagesstrukturleistung in Anspruch nehmen.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen (ohne Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen) im Ostalbkreis nach Planungsräumen am 31.12.2017

	absolut	je 10.000 Einwohner
Ostalbkreis insgesamt	435	13,9
Planungsraum Schwäbisch Gmünd	208	15,6
Planungsraum Aalen	105	11,0
Planungsraum Ellwangen	68	12,4
Planungsraum Neresheim/Bopfingen	54	18,9

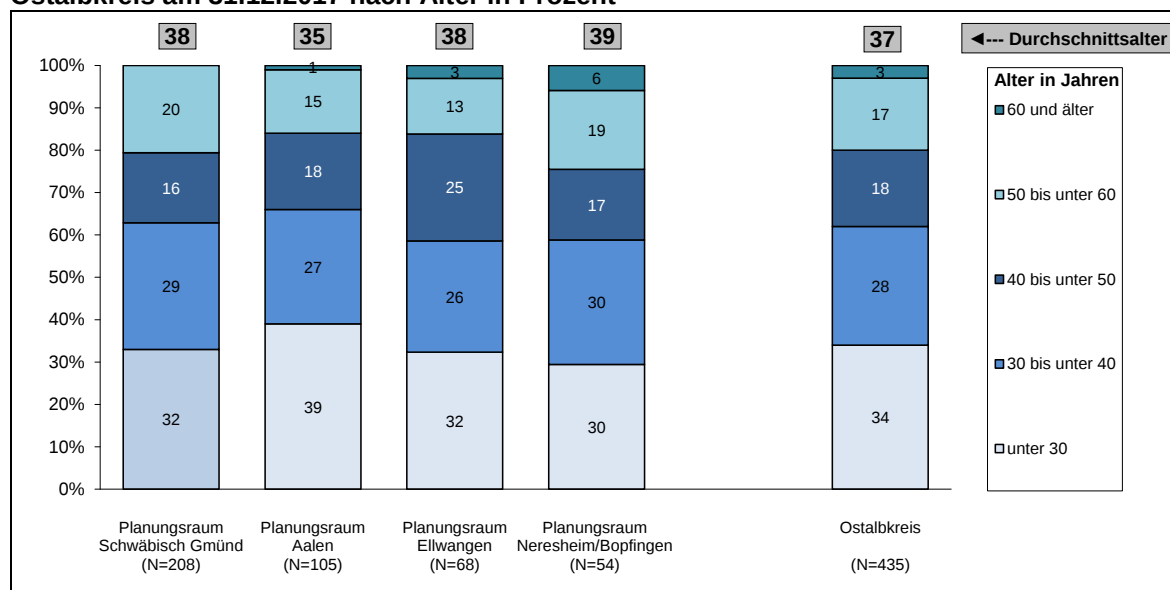
Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=435).

Soziodemografische Merkmale

Die Erwachsenen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die am Jahresende 2017 im privaten Wohnen im Ostalbkreis lebten, waren zwischen 18 und 63 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 37 Jahren. Dies entspricht in etwa dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

Ein Fünftel der privat Wohnenden – das entspricht 87 Personen – war 50 Jahre oder älter. Bei Personen dieser Altersgruppe kann angenommen werden, dass deren Eltern in der Regel bereits 70 Jahre oder älter sind. Daher ist davon auszugehen, dass einige diese Menschen in naher Zukunft von zu Hause ausziehen und eine Wohnleistung der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen werden.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen im Ostalbkreis am 31.12.2017 nach Alter in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

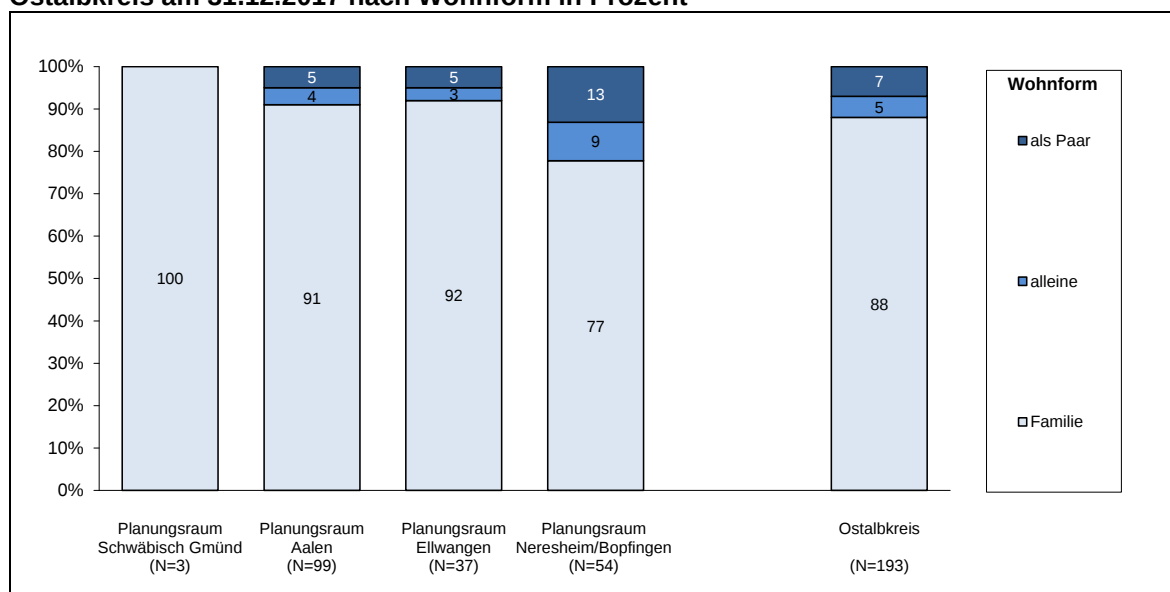
Unter den insgesamt 435 privat wohnenden Personen machten die 231 Männer mit 53 Prozent den größeren Anteil aus.

Wohnform

Für knapp die Hälfte der privat Wohnenden (193 Personen) konnte ermittelt werden, wie diese wohnten:

Mit 88 Prozent lebten die meisten bei ihrer Familie. 5 Prozent wohnten zusammen mit ihrem Partner oder der Partnerin, 5 Prozent lebten alleine.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen im Ostalbkreis am 31.12.2017 nach Wohnform in Prozent



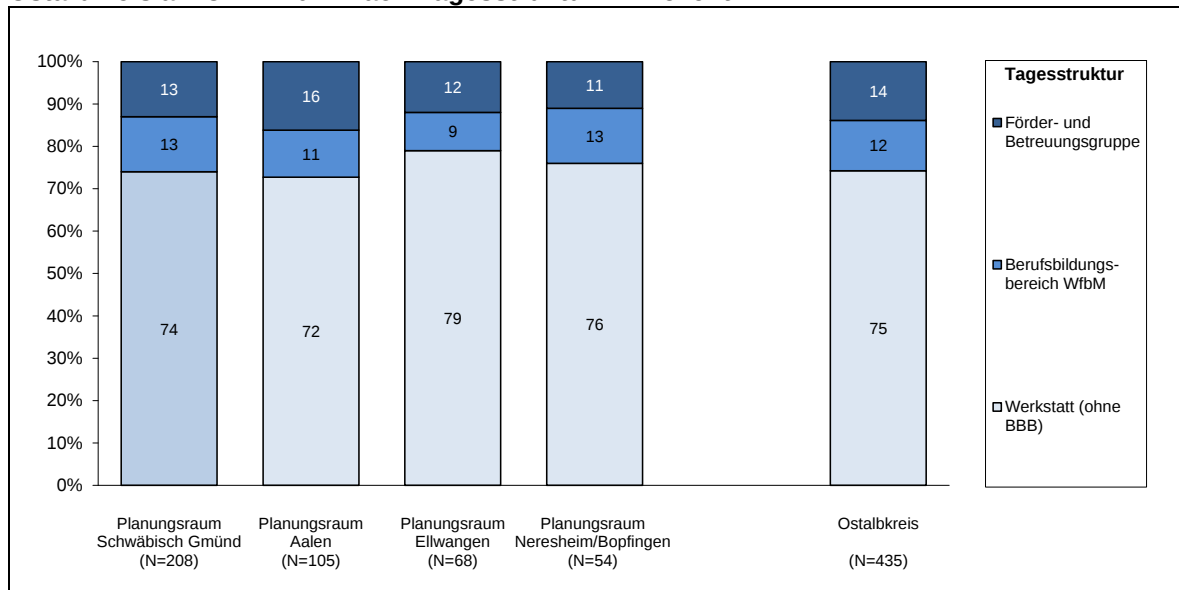
Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

Tagesstruktur

Dreiviertel der privat wohnenden Erwachsenen arbeiteten im Arbeitsbereich einer Werkstatt, weitere 12 Prozent gingen in den Berufsbildungsbereich der Werkstatt. Damit lag der Anteil der Menschen, die in einer Werkstatt beschäftigt waren bei insgesamt 87 Prozent. Mit 14 Prozent besuchten dagegen deutlich weniger Menschen eine Förder- und Betreuungsgruppe.

Dieses Verhältnis entspricht in etwa dem Bild, das sich auch in anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg beobachten lässt.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen im Ostalbkreis am 31.12.2017 nach Tagesstruktur in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

Leistungsträger

Für 88 Prozent der privat Wohnenden (mit Tagesstrukturleistung im Kreis, ohne Berücksichtigung von Einpendlern aus Nachbarkreisen) war der Ostalbkreis Leistungsträger. 9 Prozent erhielten am Stichtag eine von der Agentur für Arbeit finanzierte Leistung und weitere 1 Prozent erhielten ihre Leistung von der Rentenversicherung.

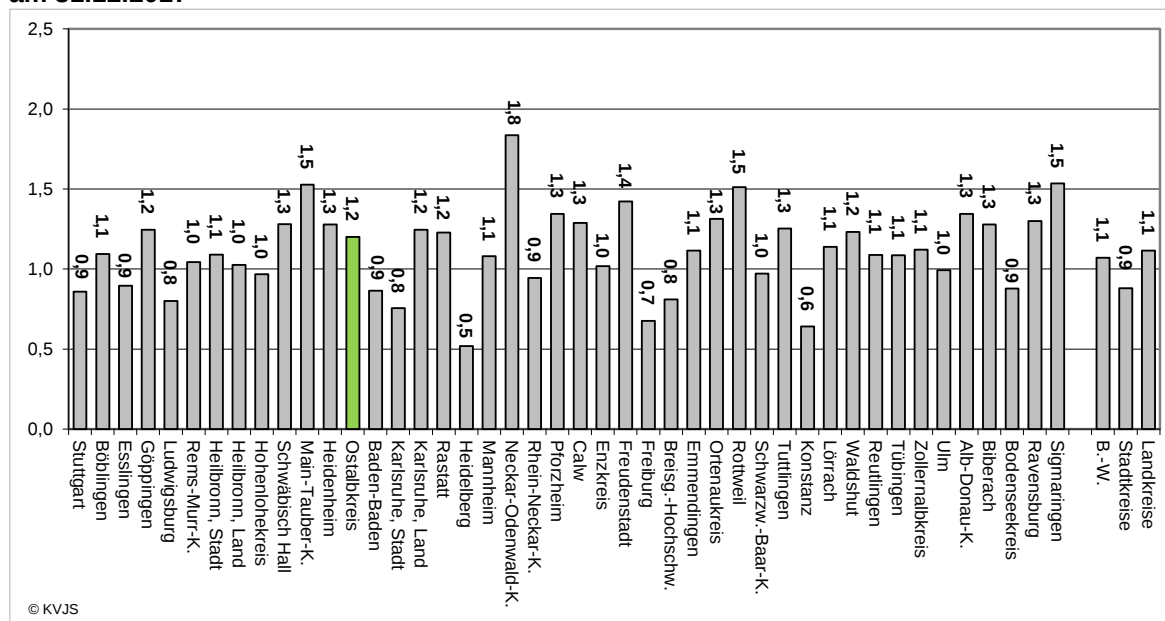
Leistungsträger-Perspektive

In der „Leistungsträger-Perspektive“ werden die Leistungsberechtigten berücksichtigt, die eine Leistung vom Ostalbkreis beziehen, unabhängig davon, ob sie diese Leistung im Landkreis oder außerhalb des Kreisgebiets erhalten.

Aufgrund methodischer Unterschiede bei den Erhebungen¹ werden dabei auch Menschen mit einer körperlichen Behinderung und/oder Sinnesbehinderung berücksichtigt, die keine geistige Behinderung haben.

Der Ostalbkreis war am Jahresende 2017 für 374 Erwachsene mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen zuständiger Leistungsträger für eine Tagesstruktur. Dies entspricht im landesweiten Vergleich einer leicht überdurchschnittlichen Kennziffer von 1,2 Personen je 1.000 Einwohner, die eine Tagesstruktur – aber keine Wohnleistung der Eingliederungshilfe vom Ostalbkreis beziehen (Baden-Württemberg: 1,1).

Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung* im privaten Wohnen, pro 1.000 Einwohner in Leistungsträgerschaft der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs am 31.12.2017



Grafik: KVJS. Datenbasis: KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart.

* einschließlich Sinnesbehinderung

¹ Die Daten aus der Leistungsträger-Perspektive stammen aus der jährlichen KVJS Berichterstattung. Siehe KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart.

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Standort-Perspektive

Im Vergleich zu 2005 ist die Zahl der privat wohnenden Erwachsenen von damals 350 auf 435 zum Jahresende 2017 um ein Viertel gestiegen.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass die Familien, für die die Betreuung ihrer erwachsenen Kinder mit viel persönlichem Einsatz verbunden ist, ausreichende und zuverlässige Unterstützung erhalten. Hier ist ein gut ausgebautes Netzwerk an begleitenden Hilfen notwendig. Dazu zählt der gesamte Bereich der Offenen Hilfen und der ambulanten Dienste, Beratung und Entlastung für die Familien durch Freizeitangebote auch am Wochenende und in den Ferien sowie Möglichkeiten einer Kurzzeitunterbringung.²

Außerdem ist vorausschauend zu planen, dass mit zunehmendem Alter der privat Wohnenden und ihrer Eltern die Wahrscheinlichkeit steigt, dass ein Unterstützungsbedarf der Eingliederungshilfe auch für das Wohnen entsteht:

Während 2005 erst 9 Prozent der privat wohnenden Erwachsenen 50 Jahre oder älter waren, ist der Anteil dieser Altersgruppe bis zum Jahresende 2017 bereits auf 20 Prozent angewachsen.

Leistungsträger-Perspektive

Am 31.12.2005 war der Ostalbkreis für 272 privat wohnende Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung zuständiger Leistungsträger für die Tagesstruktur. Zum Jahresende 2017 war diese Zahl um rund 100 Leistungsberechtigte auf 374 gestiegen.

² Siehe hierzu Kapitel 6 Freizeit und Teilhabe.

5.2 Ambulant unterstützte Wohnformen

Das ambulant betreute Wohnen (ABW) richtet sich an erwachsene Menschen mit einer wesentlichen Behinderung, die in einer eigenen Wohnung leben.¹ Im ambulant betreuten Wohnen leben Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung mit ambulanter Unterstützung allein oder zu zweit in einer Wohnung und führen ihren eigenen Haushalt. Auch in Wohngemeinschaften ist eine ambulante Betreuung möglich.

Die Menschen mit Behinderung sind selbst Mieter (oder seltener auch Eigentümer) der Wohnung. Vermieter können Privatpersonen, Wohnungsunternehmen oder Leistungserbringer der Behindertenhilfe sein. Die Unterstützungsleistungen erfolgen vor allem bei der alltäglichen Lebens- und Haushaltsführung oder Freizeitgestaltung. Zu den Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im ambulant betreuten Wohnen gehören neben der direkten Beratung und Begleitung des Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung die Koordination der Unterstützungsleistungen und die Arbeit im Sozialraum. Ein für das ambulant betreute Wohnen geeigneter Standort verfügt über eine gute Infrastruktur, zum Beispiel einen Lebensmittelmarkt für den täglichen Bedarf und eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

Die Grundlagen für diese Wohnform sind in der Rahmenvereinbarung² zum ambulant betreuten Wohnen festgelegt. Durch die Bildung von drei Hilfebedarfsgruppen mit unterschiedlichen Pauschalen und Personalschlüsseln wird ein auf unterschiedliche Unterstützungsbedarfe abgestimmter Personaleinsatz ermöglicht. Einzelne Kreise haben spezifische, über diese Regelung hinausgehende Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen, zum Beispiel Pauschalen für zusätzliche Hilfebedarfsgruppen oder Konzepte für bestimmte Zielgruppen. Art und Umfang der Hilfe wird im Rahmen der Hilfeplanung zeitlich befristet festgelegt und regelmäßig überprüft.

Der Ostalbkreis hatte keine spezifischen Leistungsvereinbarungen für das ambulant betreute Wohnen abgeschlossen.

Eine weitere ambulant unterstützte Wohnform ist das begleitete Wohnen in Gastfamilien (BWF). Gastfamilien finden sich häufig eher in ländlich als in städtisch geprägten Regionen. Hier leben Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Haushalt einer Gastfamilie. Mitglieder einer Gastfamilie können auch Verwandte, jedoch nicht die Eltern, des Menschen mit Behinderung sein. Dieser nimmt in der Gastfamilie in mehr oder minder großem Umfang am Familienleben teil und ist dort in den Alltag eingebunden.

Die Gastfamilie erhält im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Vergütung. Ein Träger der Behindertenhilfe erbringt die sozialpädagogische Unterstützung, begleitet die Familien und leistet bei gegebenenfalls auftretenden Problemen Krisenintervention. Das begleitete Wohnen in Gastfamilien eignet sich besonders für Menschen mit Behinderung, die eine familiäre Anbindung und einen überschaubaren Rahmen für ihren Alltag suchen. Dabei ist auf die Auswahl der Beteiligten zu achten und das Zusammenleben muss sorgfältig vorbereitet werden. Nur so ist diese sehr individuelle Wohnform auf Dauer tragfähig. Weil Familien und Gast sehr gut zusammenpassen müssen, ist das begleitete Wohnen in Gastfamilien nicht zwingend als wohnortnahe Angebot zu verstehen.

Quantitativ spielt das begleitete Wohnen in Gastfamilien eine vergleichsweise geringe Rolle. Es ist jedoch eine Erweiterung des Angebotsspektrums von Unterstützungsleistun-

¹ Ab dem 01.01.2020 entfällt die leistungsrechtliche Unterscheidung von Wohnleistungen der Eingliederungshilfe in stationär und ambulant. Die hier in den folgenden Abschnitten dargestellten Ergebnisse stammen jedoch aus der Datenerhebung mit dem Stichtag 31.12.2017 und sind demzufolge an der Leistungssystematik vor dem In-Kraft-Treten des neuen Eingliederungshilferechts am 01.01.2020 ausgerichtet. Siehe hierzu Kapitel 1.4 sowie den Abschnitt „Neuerungen infolge des Bundesteilhabegesetzes“ in der Einleitung zum Kapitel 5 Wohnen.

² Rahmenvereinbarung „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung“, beschlossen von der Vertragskommission nach §24 des Rahmenvertrags nach §79 Abs. 1 SGB XII am 11.10.2006.

gen im Wohnen und kann zudem gegebenenfalls verhindern, dass ein Leistungsberechtigter eine Leistung in einer stationären beziehungsweise besonderen Wohnform in Anspruch nehmen muss.

Standortperspektive

Angebotslandschaft

Alle im Ostalbkreis ansässigen Leistungserbringer erbrachten dort zum Jahresende 2017 in allen vier Planungsräumen ambulante Unterstützungsangebote: die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd, die Lebenshilfe Aalen und Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH hielten ABW-Angebote vor, die Samariterstiftung, die Diakonie Stetten und die Stiftung Haus Lindenhof zusätzlich auch das begleitete Wohnen in Gastfamilien. Eine Besonderheit war darüber hinaus die ambulant begleitete Elternschaft³, die die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd anbot.

Die ambulante Wohnunterstützung erfolgte sowohl in Einzel- beziehungsweise Paarhaushalten als auch in Wohngemeinschaften.

Am 31.12.2017 lebten im Ostalbkreis 264 Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in einer ambulant betreuten Wohnformen, davon

- 253 Menschen im ambulant betreuten Wohnen
- 11 Menschen im begleiteten Wohnen in Gastfamilien.

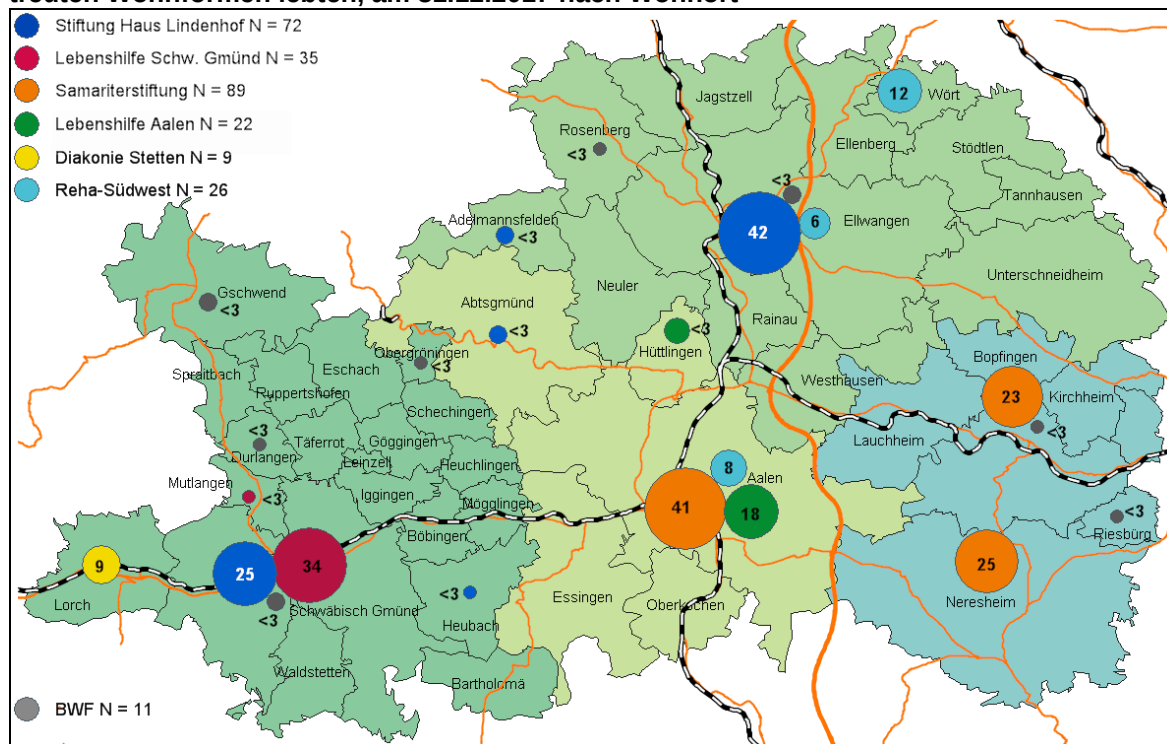
Von den insgesamt 253 ambulant betreut Wohnenden, erhielten 16 Personen und damit 6 Prozent anstelle einer Dienstleistung eine Leistung in Form eines Persönlichen Budgets. Die ambulanten Unterstützungsleistungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich waren, wählten und bezahlten die Empfänger des Persönlichen Budgets damit selbst.

Planungsräume

In 17 der insgesamt 42 Städte und Gemeinden im Ostalbkreis wohnten Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ambulant unterstützt. Der überwiegende Teil der ambulanten Angebote war zentral gelegen und konzentrierte sich vorwiegend im städtischen Raum. Die meisten ambulant unterstützen Personen lebten dementsprechend in den Städten Aalen, Schwäbisch Gmünd und Ellwangen. Aber auch in den kleineren Städten Neresheim und Bopfingen wohnten verhältnismäßig viele Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung in ambulanten Wohnformen. Dies machen auch die einwohnerbezogenen Kennziffern deutlich.

³ Die Begleitete Elternschaft ist ein Angebot zur Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in ihrer Elternrolle. Das Ziel ist, (werdende) Mütter und Väter zu befähigen, ihr Leben sowie die Pflege und Erziehung des Kindes beziehungsweise der Kinder gleichermaßen zu bewältigen. Maßgeblich sind hierbei immer die Sicherstellung des Kindeswohls sowie gegebenenfalls die spezifische Förderung des Kindes.

Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die im Ostalbkreis in ambulant betreuten Wohnformen lebten, am 31.12.2017 nach Wohnort



Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=264).

Leistungsdichte

Am Jahresende 2017 lebten im Ostalbkreis mit insgesamt 8,5 Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung je 10.000 Einwohner deutlich mehr Menschen in einer ambulant unterstützten Wohnform als im Vergleich zum Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise für die dem KVJS entsprechende Daten vorliegen.

Dies gilt allerdings nicht für das begleitete Wohnen in Gastfamilien. Diese Form der Unterstützung nahmen im Ostalbkreis lediglich 0,4 Personen je 10.000 Einwohner in Anspruch und damit deutlich weniger Menschen als im Durchschnitt anderer Kreise.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl ist das Angebot im ambulant unterstützen Wohnen in den bevölkerungsärmeren Planungsräumen Ellwangen und Neresheim/Bopfingen stärker ausgebaut. Im Planungsraum Neresheim/Bopfingen wohnten 17,5 Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung je 10.000 Einwohner in einer ambulant unterstützen Wohnform und im Planungsraum Ellwangen 11,8 Personen. Die Dichte in den Planungsräumen Aalen und Ellwangen fiel dagegen mit 7,6 beziehungsweise 5,7 ambulant Wohnenden je 10.000 Einwohner deutlich niedriger aus. Da hier allerdings auch die Dichte an Wohnleistungen insgesamt niedriger ist, weisen die Planungsräume Ellwangen und Aalen eine deutlich höhere Ambulantisierungsquote als die Planungsräume Neresheim/Bopfingen und Schwäbisch Gmünd auf.

Die Ambulantisierungsquote bildet den Anteil ambulanter Wohnleistungen an der Gesamtzahl der Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen ab. Im Ostalbkreis insgesamt lag diese zum Jahresende 2017 bei fast 27 Prozent, wobei die Spannweite zwischen den Planungsräumen von rund 14 Prozent in Schwäbisch Gmünd bis zu knapp 60 Prozent in Neresheim/Bopfingen reichte.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in ambulant unterstützten Wohnformen (ABW und BWF) im Ostalbkreis nach Planungsräumen am 31.12.2017

	absolut	je 10.000 Einwohner	Anteil an Wohnleistungen gesamt*
Ostalbkreis insgesamt	264	8,5	26,8 %
Planungsraum Schwäbisch Gmünd	76	5,7	13,9 %
Planungsraum Aalen	73	7,6	44,8 %
Planungsraum Ellwangen	65	11,8	59,6 %
Planungsraum Neresheim/Bopfingen	50	17,5	29,9 %

Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

*Anteil ambulanter Wohnleistungen an allen Wohnleistungen der Eingliederungshilfe

– „Ambulantisierungsquote“

Soziodemografische Merkmale

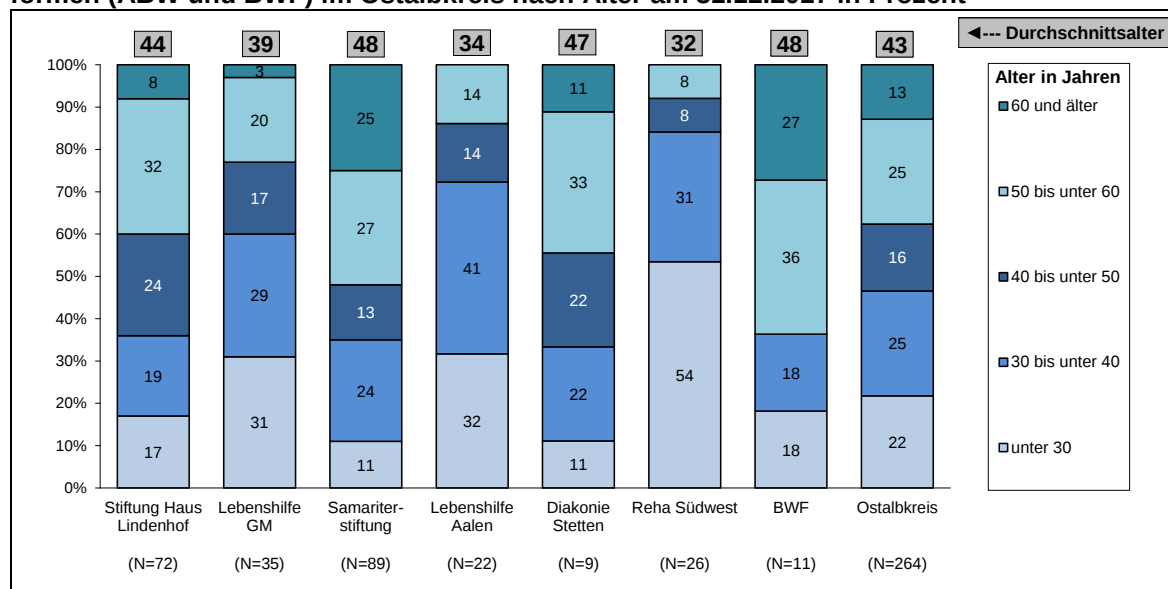
Die Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die in einer ambulant betreuten Wohnform im Ostalbkreis lebten, waren am Jahresende 2017 im

- ambulant betreuten Wohnen zwischen 18 und 79 Jahre,
- begleiteten Wohnen in Gastfamilien zwischen 18 und 75 Jahre alt.

Das Durchschnittsalter der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung lag im Ostalbkreis im

- ambulant betreuten Wohnen bei 43 Jahren,
- begleiteten Wohnen in Gastfamilien bei 48 Jahren.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in ambulant unterstützten Wohnformen (ABW und BWF) im Ostalbkreis nach Alter am 31.12.2017 in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

Im ABW lag das Durchschnittsalter im Ostalbkreis mit 43 Jahren geringfügig unter dem anderer Kreise. Bei der Altersverteilung fällt auf, dass im Ostalbkreis vergleichsweise viele ältere Menschen ab 50 Jahren ambulant unterstützt werden: ein gutes Drittel der ambulant Wohnenden war hier 50 Jahre oder älter. In anderen Stadt- und Landkreisen ist der Anteil Älterer in ambulant betreuten Wohnformen im Durchschnitt deutlich geringer.

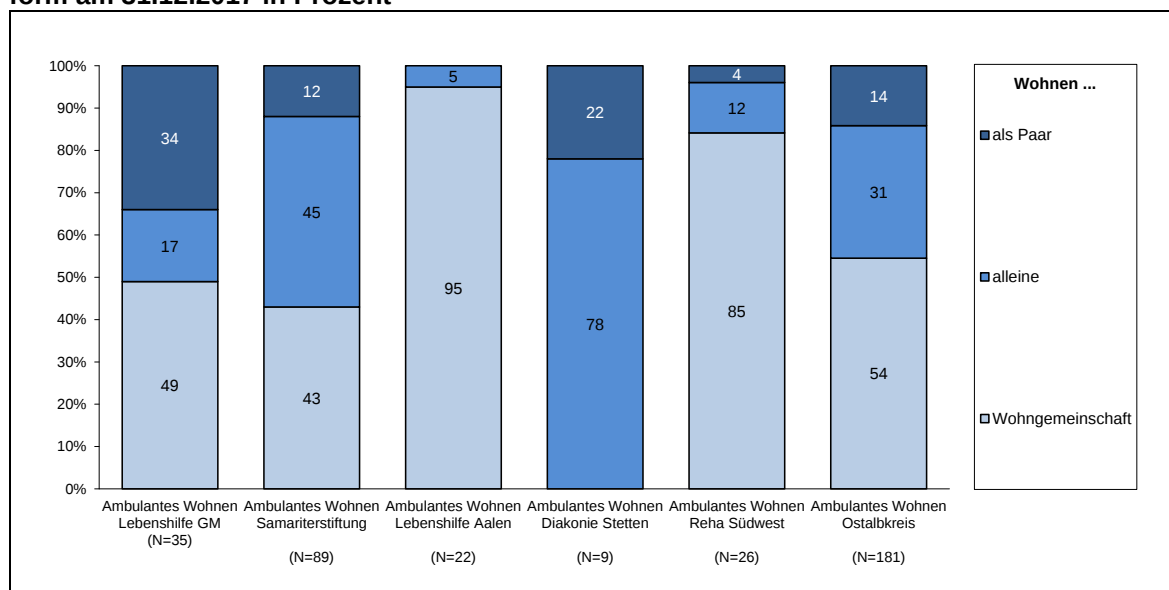
Dies gilt auch für die Altersverteilung bei den Menschen, die in Gastfamilien lebten: im Ostalbkreis waren hier fast zwei Drittel 50 Jahre oder älter. Infolgedessen lag auch das Durchschnittsalter von in Gastfamilien Wohnenden mit 48 Jahren deutlich über dem durchschnittlichen Alter der Menschen, die eine entsprechende Leistung in anderen Stadt- und Landkreisen erhielten.

Bei der Verteilung der Geschlechter in ambulant betreuten Wohnformen insgesamt, lässt sich – wie häufig in der Eingliederungshilfe – ein höherer Männeranteil beobachten: während nur 44 Prozent der in ambulant unterstützten Wohnformen lebenden Personen Frauen waren, machten die Männer mit 56 Prozent den größeren Anteil aus.

Wohnform

Für fast drei Viertel der Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung im ABW (181 Personen) konnte zum Jahresende 2017 erhoben werden, in welchem Setting diese eine ambulante Wohnunterstützung erhielten: gut die Hälfte lebte in Wohngemeinschaften, fast ein Drittel alleine und 14 Prozent wohnten mit dem Partner oder der Partnerin zusammen. Damit wohnten im Ostalbkreis vergleichsweise wenig Menschen in einem Einzel-Haushalt, dafür relativ viele in einem Paar-Haushalt.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung im ABW im Ostalbkreis nach Wohnform am 31.12.2017 in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

Mit 59 Prozent bewohnte die Mehrheit der im ABW unterstützten Menschen Wohnungen, die dem Leistungserbringer der Behindertenhilfe gehörten oder von diesem angemietet wurden. Ein Viertel der ambulant unterstützten Menschen waren selbst Mieter oder Eigentümer ihrer Wohnung.

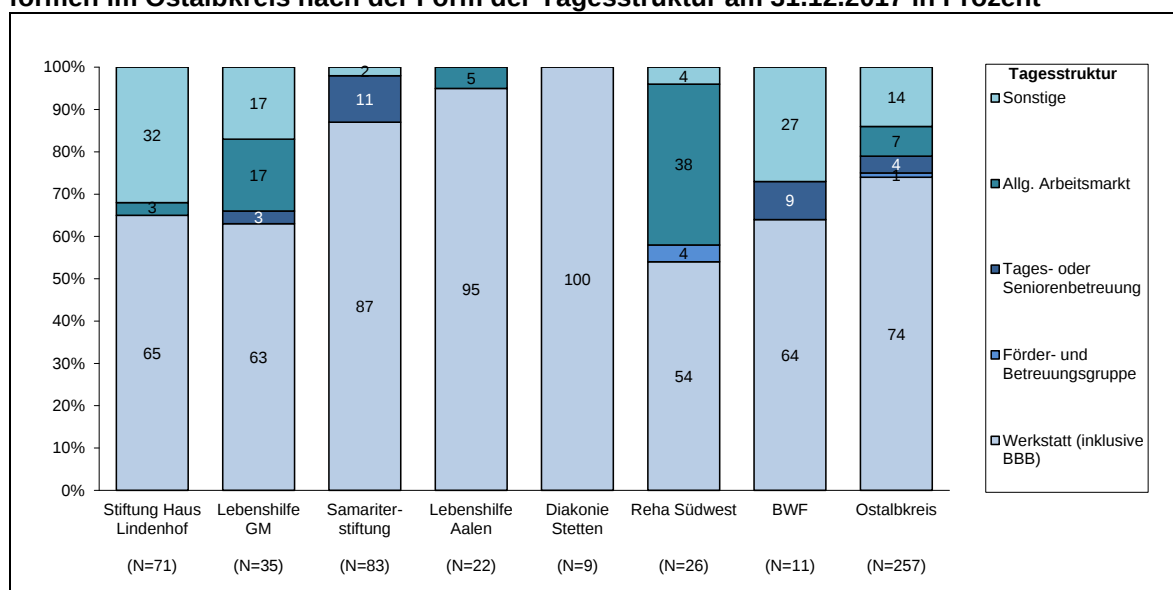
Keine der Personen, die im Ostalbkreis in Gastfamilien lebten, wohnte bei Verwandten. Dies ist eher ungewöhnlich, da es generell häufig Verwandte, insbesondere Geschwister sind, die den Angehörigen mit Behinderung in den eigenen Haushalt aufnehmen und unterstützen. In anderen Stadt- und Landkreisen lag der Anteil an Gastfamilien, in denen ein Familienmitglied mit dem Gast verwandt war, durchschnittlich bei zwei Dritteln.

Tagesstruktur

Drei Viertel der Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, die zum Jahresende 2017 in ambulant unterstützten Wohnformen lebten, arbeiteten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder besuchten dort den Berufsbildungsbereich. Damit liegt der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten im ambulanten Wohnen im Ostalbkreis leicht über dem Durchschnitt anderer Kreise, für die entsprechende Vergleichsdaten vorliegen. Lediglich 1 Prozent der ambulant Wohnenden besuchte eine Förder- und Betreuungsgruppe. Das entspricht in etwa dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise. Mit 4 Prozent besuchten im Ostalbkreis dagegen überdurchschnittlich viele ambulant unterstützt lebende Menschen eine Tages- oder Seniorenbetreuung.

7 Prozent der Menschen, die ambulant unterstützt wohnten, gingen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach. Dazu zählt auch die Arbeit in einem Integrationsbetrieb. Weitere 14 Prozent gingen einer sonstigen Beschäftigung nach. Dabei handelt es sich häufig um Formen der Alltagsgestaltung, für die keine Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, zum Beispiel Rentnerinnen und Rentner, die ihren Alltag selbst gestalten oder Menschen in Gastfamilien, die in der Familie mithelfen. Dazu gehören unter anderem auch Minijobber, Eltern in Elternzeit oder Arbeitssuchende.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in ambulant unterstützten Wohnformen im Ostalbkreis nach der Form der Tagesstruktur am 31.12.2017 in Prozent

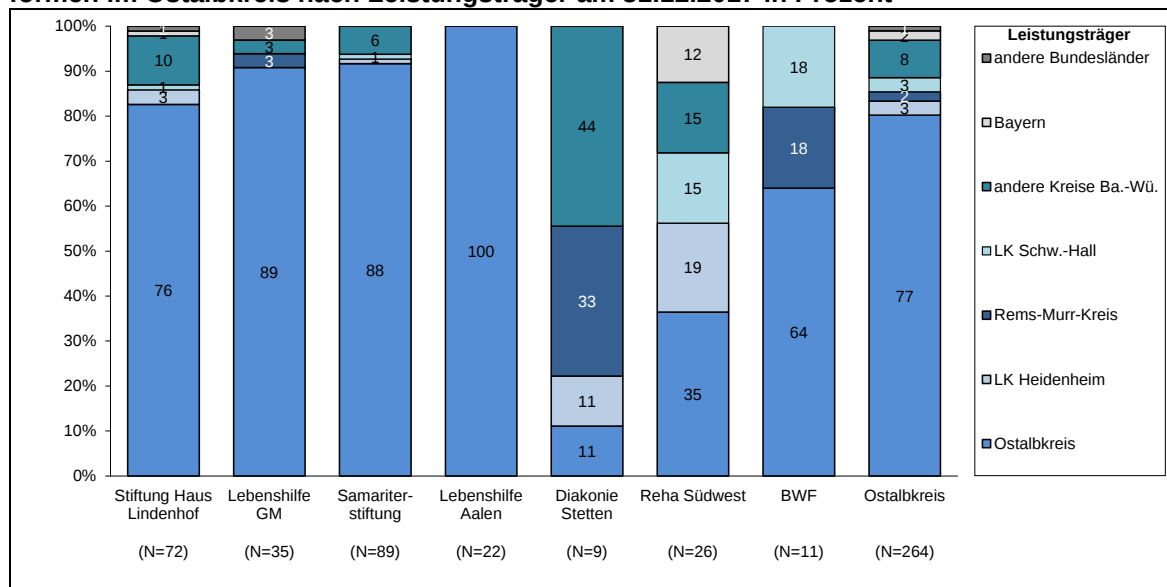


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

Leistungsträger

Für gut drei Viertel der ambulant unterstützt lebenden Menschen im Ostalbkreis war der Ostalbkreis auch der zuständige Leistungsträger. 8 Prozent erhielten ihre Leistungen von einem der Nachbarkreise in Baden-Württemberg, weitere 2 Prozent von einem bayrischen Bezirk. Lediglich 1 Prozent der Menschen, die im Ostalbkreis mit ambulanter Unterstützung lebten, erhielten diese von einem Leistungsträger außerhalb Baden-Württembergs oder Bayerns. Die Belegung der ambulanten Angebote erfolgt also überwiegend regional, so dass diese damit der wohnortnahen Versorgung der Menschen aus dem Landkreis dienen.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in ambulant unterstützten Wohnformen im Ostalbkreis nach Leistungsträger am 31.12.2017 in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

Leistungsträger-Perspektive

Der Ostalbkreis erbrachte am Jahresende 2017 für 213 Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung Leistungen in ambulant unterstützten Wohnformen. Davon lebten

- 200 Menschen im ambulant betreuten Wohnen und
- 13 Menschen im begleiteten Wohnen in Gastfamilien.

Der Ostalbkreis unterstütze damit je 1.000 Einwohner insgesamt 0,7 Personen ambulant beim Wohnen. Damit lag der Ostalbkreis leicht über dem landesweiten Durchschnitt, der bei 0,6 ambulanten Unterstützungsleistungen pro 1.000 Einwohner lag.

Beim begleiteten Wohnen in Gastfamilien wies der Ostalbkreis mit 0,04 Personen, die je 1.000 Einwohner vom Kreis eine entsprechende Leistung erhielten, dagegen eine unterdurchschnittliche Leistungsdichte auf. Der Durchschnitt aller Stadt- und Landkreise lag hier bei 0,06 Personen.

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Standort-Perspektive

Seit der letzten Teilhabeplanung ist das ambulant betreute Wohnen im Ostalbkreis deutlich ausgebaut worden. Zwar ist die LWV Eingliederungshilfe als Anbieter ambulanter Wohnangebote in der Zwischenzeit weggefallen. Dafür haben mit der Lebenshilfe Aalen und der Diakonie Stetten zwei weitere Leistungserbringer ihr Leistungsspektrum im Ostalbkreis um ambulante Angebote erweitert. Während zum 31.03.2006 lediglich in sechs Gemeinden ambulante Wohnunterstützung erbracht worden ist, gab es dieses Angebot zum Jahresende 2017 in 17 Gemeinden.

Zum 31.03.2006 wohnten 97 Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Ostalbkreis im ABW, zum Jahresende 2017 hatte sich diese Zahl auf 253 erhöht und damit mehr als verdoppelt.

Die Entwicklung im begleiteten Wohnen in Gastfamilien verlief entgegengesetzt: hier wohnten zum 31.03.2006 noch 21 Erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Gastfamilien, zum Ende des Jahres 2017 hatte sich diese Zahl dagegen fast halbiert und lag bei nur noch elf Personen.

Der Ausbau der ABW-Angebote erfolgte dabei nicht nur in quantitativer, sondern auch in konzeptioneller Hinsicht, so dass inzwischen zunehmend auch Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf ambulant betreut wohnen. Vergleicht man die Altersstruktur der ABW-Bewohner von 2006 mit der von 2017 zeigt sich zudem, dass mittlerweile auch eine wachsende Anzahl älterer Menschen in ambulanten Wohnformen lebt.

Die Angebotsformen sind vielfältiger geworden, so ist beispielsweise in Schwäbisch Gmünd eine inklusive Wohngemeinschaft entstanden, in der Menschen mit und ohne Behinderung zusammen leben.

Im Vergleich zur ersten Teilhabeplanung fällt auf, dass inzwischen mehr ABW-Angebote mit Leistungsempfängern aus anderen Kreisen belegt sind: während der Ostalbkreis zum 31.03.2006 für 97 Prozent der im Kreis erbrachten ABW-Leistungen auch der zuständige Leistungsträger war, ist dieser Anteil zum Jahresende 2017 auf 77 Prozent gesunken.

Leistungsträger-Perspektive

Nicht nur bei den Angeboten mit Standort im Ostalbkreis spiegelt sich der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens wieder, sondern auch bei der Anzahl der Leistungsempfänger einer ambulanten Wohnleistung vom Landkreis – unabhängig davon, wo diese Leistung erbracht wurde.

Am 31.12.2006 war der Ostalbkreis für 112 Personen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung zuständiger Leistungsträger für eine ambulant unterstützte Wohnform (ABW: 97, BWF: 15). Am 31.12.2017 bezahlte der Kreis für 213 Personen Eingliederungshilfe für ein ambulantes Wohnangebot (ABW: 200, BWF: 13).

2.3 Stationäres Wohnen¹

Im Unterschied zum ambulant betreuten Wohnen bietet das stationäre Wohnen eine engmaschigere Unterstützung, bis hin zu einer Betreuung rund um die Uhr.² Neben der Bereitstellung von Wohnraum werden die Mahlzeiten, die hauswirtschaftliche Versorgung, die Freizeitgestaltung sowie die Begleitung und Assistenz und – falls notwendig – auch die Pflege und medizinische Versorgung sichergestellt. Zum Teil unterliegen die stationären Wohnformen ordnungsrechtlich dem Heimrecht. Dies betrifft zum Beispiel das Gebäude, das Personal und die Mitwirkung von Bewohnern und Angehörigen. Leistungsrechtlich wurde ein Gesamtentgelt – nach fünf Hilfebedarfsgruppen gestaffelt – vergütet, das alle diese Leistungen umfasste.

Stationäre Wohneinrichtungen können sich erheblich nach Größe, Standort und Konzeption unterscheiden. Bei Wohnheimen handelt es sich in der Regel um größere Gebäude oder Gebäudekomplexe. Sie liegen idealerweise integriert in Wohngebieten von Städten und Gemeinden oder sie sind Teil von Großeinrichtungen. Stationäre Wohngemeinschaften sind kleine Einheiten, die selbständigeres Wohnen ermöglichen.

Stationäre Wohngemeinschaften (Außenwohngruppen)

Stationäre Wohngemeinschaften oder Außenwohngruppen (AWGs) sind in der Regel kleine Einheiten, in denen vier bis zwölf Personen leben. Baulich handelt es sich oft um Ein- oder Zweifamilienhäuser oder um große Wohnungen. Sie haben ihren Standort meist in Wohngebieten und werden von Trägern der Behindertenhilfe gekauft oder gemietet. Der überschaubare Rahmen ermöglicht es den Bewohnern, ihren Tagesablauf individuell zu gestalten und selbstbestimmt eigene Wohn- und Lebensvorstellungen umzusetzen. Voraussetzung dafür ist – wie beim ambulant betreuten Wohnen – eine gute Infrastruktur im Wohnumfeld. Gemeinden ohne Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf oder ohne guten Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr eignen sich nicht als Standort für stationäre Wohngemeinschaften. Stationäre Wohngemeinschaften können eine Übergangsstufe zum ambulant betreuten Wohnen darstellen. Oft sind sie für ehemalige Bewohner auch nach dem Umzug in eine ambulant unterstützte Wohnform weiterhin Anlaufstelle für Freizeitkontakte und in Krisensituationen.

Wohnheime

Wohnheime sind größere stationäre Wohneinheiten mit rund 20 bis 40 Plätzen. Rechtlich definierte Größenordnungen gibt es nicht. In Baden-Württemberg wurden in den letzten Jahren neue gemeindeintegrierte Wohnheime überwiegend mit maximal 24 Plätzen gebaut. Die Wohnheime liegen in Wohngebieten, manchmal in der Nähe von Werkstätten. Wenn die Architektur an das Wohnumfeld angepasst ist, sind die Gebäude von außen oft nicht als „Sondereinrichtungen“ zu erkennen. Der Standort in der Gemeinde bietet Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung mehr Möglichkeiten als Standorte „auf der grünen Wiese“. Die vor Ort vorhandenen Angebote können gegebenenfalls selbstän-

¹ Ab 01.01.2020 besondere Wohnform.

² Ab dem 01.01.2020 entfällt die leistungsrechtliche Unterscheidung von Wohnleistungen der Eingliederungshilfe in stationär und ambulant. Die hier in den folgenden Abschnitten dargestellten Ergebnisse stammen jedoch aus der Datenerhebung mit dem Stichtag 31.12.2017 und sind demzufolge an der Leistungssystematik vor dem In-Kraft-Treten des neuen Eingliederungshilferechts am 01.01.2020 ausgerichtet. Siehe hierzu Kapitel I.4 sowie den Abschnitt „Neuerungen infolge des Bundesteilhabegesetzes“ in der Einleitung zum Kapitel 5 Wohnen.

dig genutzt werden, so zum Beispiel Geschäfte, Vereine, Schwimmbäder, Kino oder Bücherei. In den 1970er und 1980er Jahren wurden diese Wohnheime meist nur für Werkstatt-Beschäftigte konzipiert. Menschen mit schweren Behinderungen und Senioren wurden damals häufig auf Großeinrichtungen verwiesen. Neuere Wohnheime sind dagegen in der Regel sowohl auf Senioren als auch auf Personen mit hohem Unterstützungsbedarf ausgerichtet. Wohnheime älteren Baujahrs werden sukzessive baulich qualifiziert. Somit können zunehmend auch Menschen mit schwerer Behinderung vor Ort versorgt werden und ältere Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung müssen nicht umziehen, wenn sie das Rentenalter erreichen.

Komplexeinrichtungen

Der Begriff Komplexeinrichtung hat sich sprachlich etabliert, ist jedoch nicht eindeutig definiert. Meist handelt es sich dabei um Einrichtungen mit mehr als 100 Plätzen an einem Standort. Diese Einrichtungen halten oft das gesamte Angebot an unterschiedlichen Wohnformen und Angeboten der Tagesstruktur für alle Altersgruppen vor. Teile der Einrichtung sind häufig für die Pflege nach SGB XI qualifiziert. Häufig verfügen sie über zentrale Versorgungseinrichtungen wie zum Beispiel Großküchen oder Wäschereien.

Große Einrichtungen liegen meist an wenig zentralen Standorten. Dies kann dazu führen, dass die Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung weitgehend unter sich bleiben und sich somit auf dem Einrichtungsgelände eine eigene Lebenswelt bildet. Vor allem weniger mobile Bewohner sind in sämtlichen Lebensbereichen auf die Angebote der Einrichtung oder auf einen Fahrdienst und Begleitung angewiesen. Ein ausgebautes Wohnumfeld mit einer üblichen Infrastruktur fehlt. Dies erschwert einerseits die Umsetzung selbständiger Wohn- und Lebensformen. Andererseits kann eine geschützte Lage in barrierearmer oder sogar -freier Umgebung mit großzügigen Grün- und Außenbereichen sowie gezielt reduzierten Umweltreizen und Gefahren der Autonomie auch zuträglich sein. Dies gilt zum Beispiel für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die auf ein beschützendes Umfeld angewiesen sind – etwa aufgrund herausfordernden Verhaltens oder geringer Orientierung. Ihnen eröffnet dieses Leben manchmal mehr Freiräume als ein Wohnort in einem städtischen Umfeld mit dichter Bebauung und hohem Verkehrsaufkommen.

Pflegeheime und sogenannte binnendifferenzierte Wohnheime³

Menschen – ob mit oder ohne geistige Behinderung – wünschen sich meist, in ihrem vertrauten Lebensumfeld alt werden zu können. Viele Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung haben schon in jungen Jahren einen mehr oder minder großen Pflegebedarf, der in Wohnheimen der Behindertenhilfe erbracht wird. Damit sie hier alt werden können und die Leistungsträger der Eingliederungshilfe die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, wurde in Baden-Württemberg ein Sonderweg beschritten: Wohnheime der Behindertenhilfe können zusätzlich einen Vertrag nach Sozialgesetzbuch XI abschließen und müssen dann die Rahmenbedingungen für stationäre Pflegeheime erfüllen. Diese Einrichtungen werden als binnendifferenzierte Wohnheime bezeichnet. Grundsätzlich können pflegebedürftige Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Alter auch in örtlichen Altenpflegeheimen versorgt werden. Die Voraussetzungen dafür müssen aber geschaffen werden, weil Altenpflegeheime nicht immer auf die Bedürfnisse von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung eingerichtet sind.

³ Dieses Konstrukt wird es in der bekannten Form mit dem BTHG nicht mehr geben. Nach dem Ablauf der Übergangsvereinbarung müssen diese Einrichtungen voraussichtlich andere Lösungen für die Finanzierung finden. Gespräche zwischen den beteiligten Leistungsträgern finden aktuell statt.

Stationäres Trainingswohnen

Das stationäre Trainingswohnen stellt ein Bindeglied zwischen dem stationären Wohnen und selbständigeren Wohnformen dar. Es wird oft von denjenigen genutzt, die erstmals ein unterstütztes Wohnangebot benötigen. Das stationäre Trainingswohnen ist aber auch ein Angebot für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die in einem Wohnheim leben und in eine ambulant unterstützte Wohnform wechseln möchten. Dabei ist es das Ziel, Alltagsfähigkeiten einzuüben, damit die Menschen möglichst bald wechseln können. Das Trainingswohnen kann in Form von Wohngemeinschaften oder als Einzelwohnen angeboten werden und wird in der Regel für eine Dauer von bis zu 24 Monaten vereinbart.

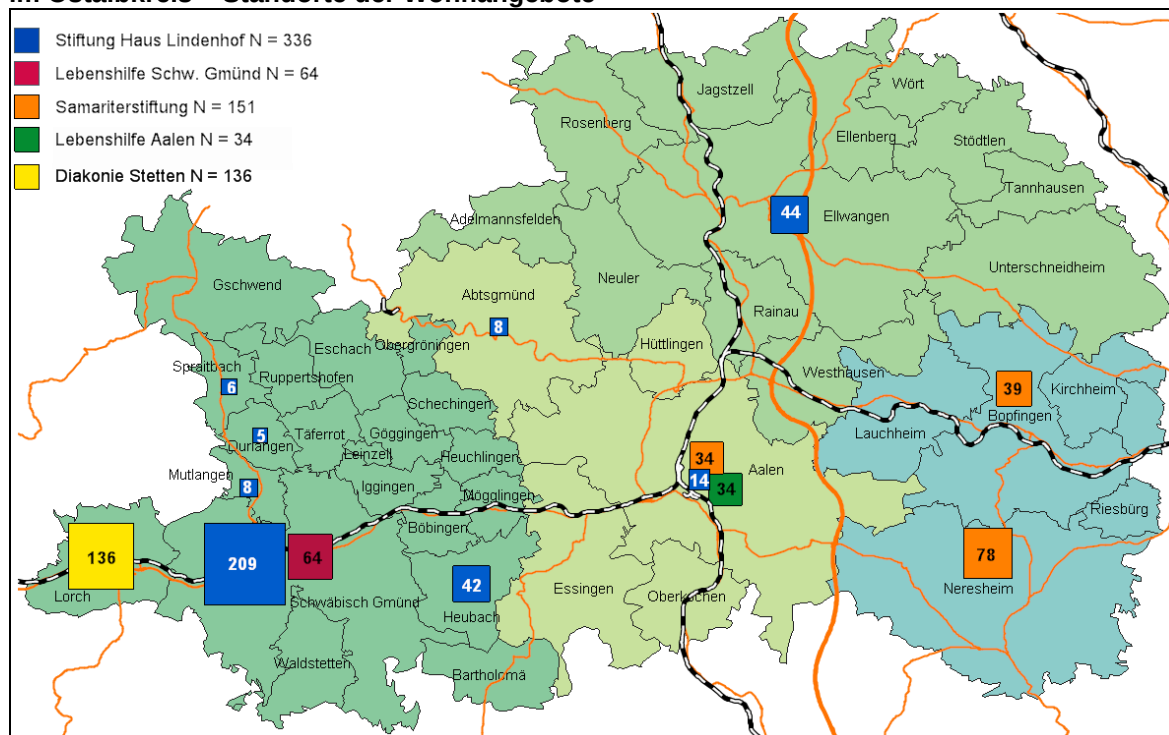
Standort-Perspektive

Angebotslandschaft

Im Ostalbkreis wurde das stationäre Wohnen für Erwachsene am Jahresende 2017 in insgesamt elf Städten und Gemeinden angeboten (Schwäbisch Gmünd, Heubach, Durlangen, Mutlangen, Spraitbach, Lorch, Aalen, Abtsgmünd, Ellwangen, Neresheim und Bopfingen). Anbieter waren die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd, die Lebenshilfe Aalen, die Stiftung Haus Lindenhof, die Samariterstiftung, die Diakonie Stetten und die Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH.

Am Stichtag 31.12.2017 lebten 721 Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in einer stationären Einrichtung im Ostalbkreis, davon rund ein Drittel in stationären Wohngemeinschaften (Außenwohngruppen).

Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im stationären Wohnen am 31.12.2017 im Ostalbkreis – Standorte der Wohnangebote



Karte: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=721).

Angebote für Personenkreise mit besonderen Bedarfslagen

Die Stiftung Haus Lindenhof macht mit ihrer Wohngemeinschaft für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom⁴ für Jugendliche und Erwachsene in Schwäbisch Gmünd ein Angebot, das konzeptionell auf die Bedarfe dieses Personenkreises zugeschnitten ist. In einem ihrer Wohnheime, ebenfalls in Schwäbisch Gmünd, bietet die Stiftung außerdem eine intensiv betreute heilpädagogische Wohngruppe für Menschen mit geistiger Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten an.

Die Wohnheime Elisabethenberg und Haldenberg der Diakonie Stetten sind sowohl baulich und fachlich als auch leistungsrechtlich darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderung und einem hohen Pflegebedarf auch nach SGB XI zu unterstützen.

Im Ostalbkreis gibt es in Neresheim und in Schwäbisch Gmünd zwei Angebote ambulanten Wohntrainings für Erwachsene mit einer geistigen Behinderung.

Das Angebot der Samariterstiftung richtet sich an Menschen, die in einem Wohnheim leben und in eine ambulant unterstützte Wohnform wechseln möchten.

Die Stiftung Haus Lindenhof bietet ein Wohntraining im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens an.

Für Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene gibt es dagegen im Ostalbkreis bisher kein Wohntraining. Das Internat der Konrad-Biesalski-Schule in Wört bietet für seine Schüler mit dem Jugendwohnen ein Angebot, das dem des Trainingswohnens ähnelt und speziell auf die Bedürfnisse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Zeit vor ihrer Schulentlassung zugeschnitten ist. Damit verfolgt das Jugendwohnen dieselben Ziele wie ein Angebot des Trainingswohnens. Da jedoch keine entsprechende Vereinbarung vorliegt, kann das Jugendwohnen zum einen nur von Schülern der Konrad-Biesalski-Schule in Anspruch genommen werden und zum anderen kann im Rahmen des Jugendwohnens keine ähnlich intensive Betreuung wie in Angeboten des Trainingswohnens geleistet werden.

Dort sollen die Bewohner einen möglichst hohen Grad an Selbstständigkeit erlernen, um später gegebenenfalls in einer eigenen Wohnung mit geringer zusätzlicher Unterstützung leben zu können. Hierzu gehört die Einübung von zur Alltagsbewältigung notwendigen Fertigkeiten wie Einkaufen, Kochen, Umgang mit Geld, Zimmer- und Wäschepflege, ebenso wie die Förderung von Persönlichkeitsbildung. Diese betrifft beispielsweise Themen wie die Kommunikation mit Partnern, Aufbau und Pflege von Beziehungen, Entwicklung und Verfolgung von Freizeitinteressen oder Mobilitätstraining.

Damit verfolgt das Jugendwohnen zwar dieselben Ziele wie ein Angebot des Trainingswohnens. Da jedoch keine entsprechende Vereinbarung vorliegt, kann das Jugendwohnen zum einen nur von Schülern der Konrad-Biesalski-Schule in Anspruch genommen werden und zum anderen kann im Rahmen des Jugendwohnens keine ähnlich intensive Betreuung wie in Angeboten des Trainingswohnens geleistet werden.

Planungsräume

Im Ostalbkreis gab es zum Jahresende 2017 in allen vier Planungsräumen stationäre Wohneinrichtungen mit Standorten in elf Städten und Gemeinden.

Mit 470 belegten Plätzen befanden sich im Planungsraum Schwäbisch Gmünd die meisten stationären Plätze im Ostalbkreis. Neben den Angeboten der Stiftung Haus Lindenhof und der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd in der Stadt Schwäbisch Gmünd waren diese

⁴ Das Prader-Willi-Syndrom ist eine relativ seltene Behinderung infolge einer angeborenen Beschädigung des Chromosom 15. Sie geht mit körperlichen, stoffwechselbezogenen und kognitiven Symptomen einher, die durch eine Fehlfunktion des Zwischenhirns verursacht werden.

außerdem auf Wohnheime und Außenwohngruppen der Diakonie Stetten und der Stiftung Haus Lindenhof mit den Standorten Lorch, Heubach, Mutlangen, Durlangen und Spraitbach verteilt.

Der Planungsraum Neresheim/Bopfingen wies mit 117 Plätzen die zweithöchste Platzzahl auf. Hier befanden sich die Standorte der Wohneinrichtungen – sowohl Wohnheime als auch AWGs in Trägerschaft der Samariterstiftung – in den Städten Neresheim und Bopfingen.

Im Planungsraum Aalen belief sich die Zahl der belegten Plätze in stationären Einrichtungen der Lebenshilfe Aalen, der Samariterstiftung und der Stiftung Haus Lindenhof in der Stadt Aalen und in Abtsgmünd auf insgesamt 90.

Die wenigsten Plätze in stationären Wohneinrichtungen gab es im Planungsraum Ellwangen. Hier verteilten sich die insgesamt 44 belegten Plätze auf zwei Wohnheime der Stiftung Haus Lindenhof in der Stadt Ellwangen.

Leistungsdichte

Am Jahresende 2017 lebten im Ostalbkreis insgesamt 721 Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in stationären Wohneinrichtungen. Dies entspricht 23,1 Menschen je 10.000 Einwohner im Ostalbkreis. Damit lag die Dichte stationär erbrachter Wohnunterstützung im Ostalbkreis deutlich über dem Durchschnitt anderer Stadt- und Landkreise, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

Bezogen auf die Einwohnerzahl gab es im Planungsraum Neresheim/Bopfingen die meisten Erwachsenen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, die in einer Wohneinrichtung lebten: je 10.000 Einwohner waren dies 41 Personen. Der Planungsraum Schwäbisch Gmünd wies mit 35,2 Menschen, die je 10.000 Einwohner in einer stationären Wohneinrichtung lebten, eine etwas niedrigere Leistungsdichte auf.

In den Planungsräumen Aalen und Ellwangen gab es dagegen deutlich weniger stationäre Wohnangebote: hier lebten pro 10.000 Einwohner nur 9,4 beziehungsweise 8,0 Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung in einem Wohnheim oder in einer Außenwohngruppe.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in stationären Wohneinrichtungen im Ostalbkreis nach Planungsräumen am 31.12.2017

	absolut	je 10.000 Einwohner
Ostalbkreis insgesamt	721	23,1
Planungsraum Schwäbisch Gmünd	470	35,2
Planungsraum Aalen	90	9,4
Planungsraum Ellwangen	44	8,0
Planungsraum Neresheim/Bopfingen	117	41,0

Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

Soziodemografische Merkmale

Die 721 Bewohner stationärer Wohneinrichtungen für Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Ostalbkreis waren zwischen 18 und 88 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 51 Jahren und damit über dem Durchschnittsalter in anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS Vergleichsdaten vorliegen.

Mit knapp einem Drittel war die größte Altersgruppe die der 50 bis unter 60-Jährigen. Rund ein Fünftel der Bewohner stationärer Wohneinrichtungen war zwischen 40 und 49 Jahre alt und 12 Prozent der Bewohner zwischen 30 und 39. Weitere 12 Prozent waren jünger als 30 Jahre. Zehn Prozent aller stationär Wohnenden waren zwischen 60 und 64

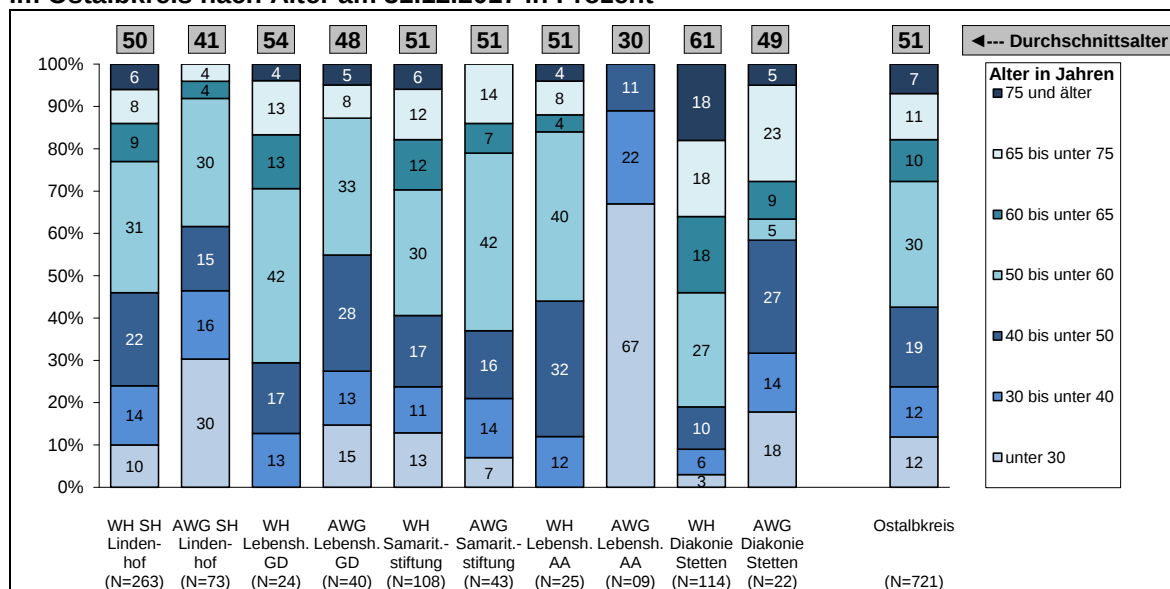
Jahre. Der Anteil an Personen im Rentenalter ab 65 lag bei fast einem Fünftel und war damit im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS entsprechende Daten vorliegen, überdurchschnittlich hoch.

Der Altersdurchschnitt zwischen den Einrichtungen variierte zum Teil erheblich: die Spannweite reichte von einem Durchschnittsalter von 30 bis zu 61 Jahren. Das Durchschnittsalter in den meist schon länger bestehenden größeren Wohneinheiten lag dabei fast immer deutlich über dem in dezentralen, kleineren Wohngemeinschaften, die häufig erst in jüngerer Zeit entstanden und entsprechend von eher jüngeren Menschen bezogen worden sind.

Die Wohnheime der Diakonie Stetten in Lorch wiesen mit einem Durchschnittsalter von 61 Jahren die älteste Bewohnerstruktur auf.

In den stationären Wohneinrichtungen im Ostalbkreis lebten mehr Männer als Frauen: nur 44 Prozent der Bewohner waren weiblich, während die Männer mit 56 Prozent den größeren Anteil unter den Bewohnern ausmachten.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in stationären Wohneinrichtungen im Ostalbkreis nach Alter am 31.12.2017 in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

Hilfebedarfsgruppen

Die Einstufung der Bewohner des stationären Wohnens in Hilfebedarfsgruppen ermöglicht eine allgemeine Einschätzung, wie hoch der Bedarf an Unterstützung ist. Die Anteile der Bewohner stationärer Wohneinrichtungen mit geistiger und mehrfacher Behinderung verteilen sich im Ostalbkreis wie folgt auf die fünf Hilfebedarfsgruppen:

- 1 Prozent in der Hilfebedarfsgruppe 1
- 7 Prozent in der Hilfebedarfsgruppe 2
- 47 Prozent in der Hilfebedarfsgruppe 3
- 43 Prozent in der Hilfebedarfsgruppe 4
- 2 Prozent in der Hilfebedarfsgruppe 5.

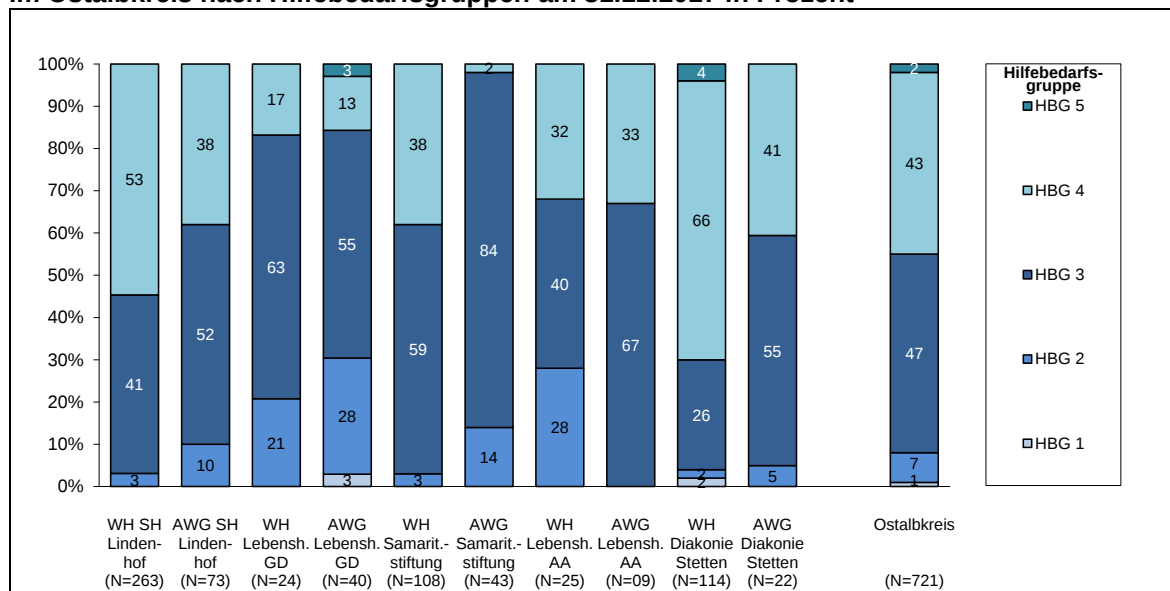
Im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen fällt auf, dass es im Ostalbkreis deutlich weniger Bewohner stationärer Einrichtungen in der Hilfebedarfsgruppe 2 gab, dafür deutlich mehr in der Hilfebedarfsgruppe 4. Der Hilfebedarf der Bewohner im Ostalbkreis war

damit überdurchschnittlich hoch. Dies ist sicher unter anderem auf das höhere durchschnittliche Alter der Bewohner zurückzuführen, da häufig mit steigendem Alter auch der Hilfebedarf zunimmt.

Dieser Zusammenhang wird auch beim Vergleich der Verteilung auf die Hilfebedarfsgruppen in Wohnheimen und Wohngemeinschaften deutlich: die Bewohner der Wohnheime, die im Durchschnitt älter als die Bewohner der Wohngemeinschaften sind, hatten auch einen durchschnittlich höheren Hilfebedarf. Während der Anteil von Bewohnern mit der Hilfebedarfsgruppe 4 in den Wohnheimen bei durchschnittlich 41 Prozent lag, machte dieser in den Wohngemeinschaften nur 25 Prozent aus.

Die Bewohner der Wohnheime der Diakonie Stetten wiesen entsprechend nicht nur den höchsten Altersdurchschnitt, sondern auch die höchsten Hilfebedarfe auf.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in stationären Wohneinrichtungen im Ostalbkreis nach Hilfebedarfsgruppen am 31.12.2017 in Prozent

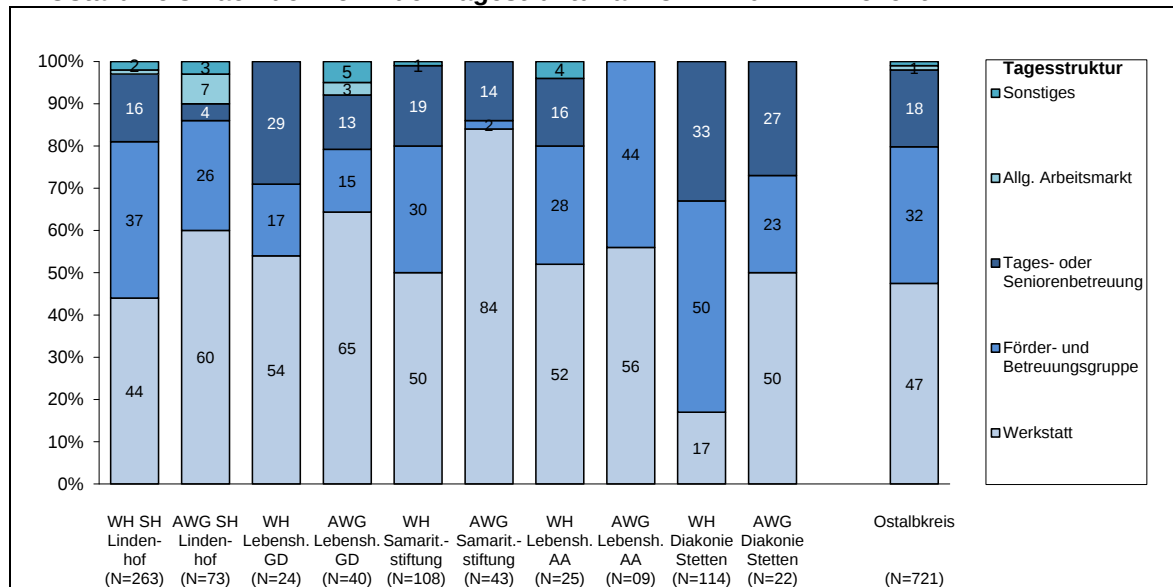


Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

Tagesstruktur

Der vergleichsweise hohe Unterstützungsbedarf der Bewohner stationärer Wohneinrichtungen im Ostalbkreis spiegelte sich auch bei den Formen der Tagesstruktur wieder, der die Bewohner nachgingen: 47 Prozent arbeiteten zum Jahresende 2017 in einer Werkstatt. Damit ist der Anteil an Werkstatt-Beschäftigten unter den stationär Wohnenden im Ostalbkreis deutlich geringer als in anderen Stadt- und Landkreisen. Der Anteil an Besuchern einer Förder- und Betreuungsgruppe war dagegen mit rund einem Drittel überdurchschnittlich hoch, ebenso der Anteil der Bewohner, die eine Tages- oder Seniorenbetreuung besuchten. Dieser lag bei fast einem Fünftel. 7 Bewohner stationärer Einrichtungen arbeiteten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dies entspricht einem Anteil von einem Prozent an allen stationär Wohnenden.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in stationären Wohneinrichtungen im Ostalbkreis nach der Form der Tagesstruktur am 31.12.2017 in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

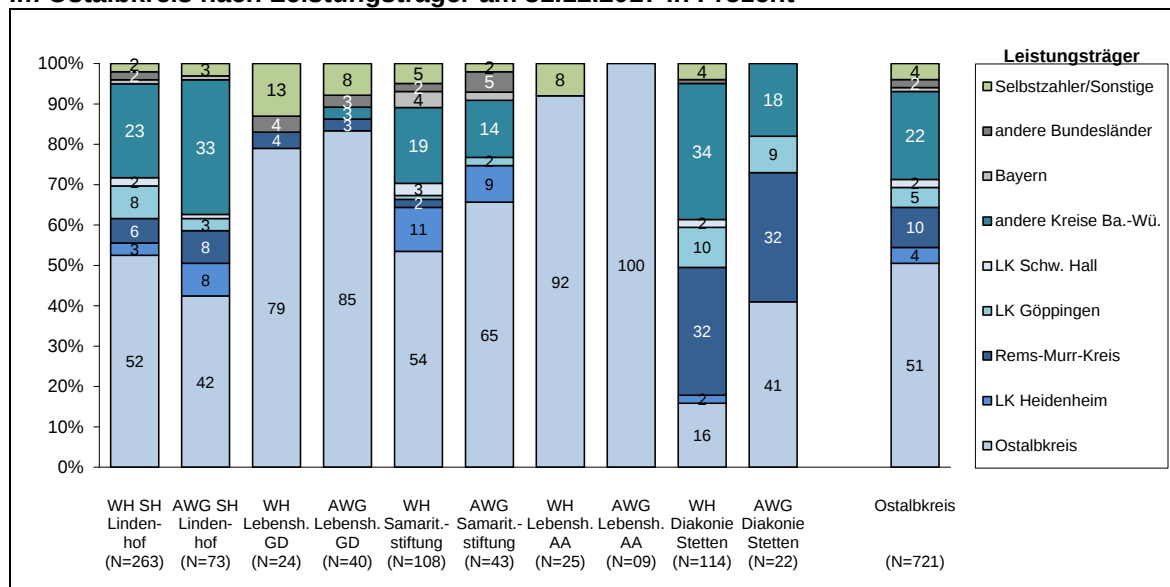
Leistungsträger

Der Ostalbkreis war mit 51 Prozent für gut die Hälfte der 721 Bewohner stationärer Wohneinrichtungen im Landkreis der zuständige Leistungsträger. Dies ist im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen, für die dem KVJS entsprechende Daten vorliegen, ein unterdurchschnittlicher Wert.

Rund ein Fünftel der im Ostalbkreis stationär Wohnenden erhielt ihre Leistungen von einem baden-württembergischen Nachbarkreis, davon mit 10 Prozent die meisten vom Rems-Murr-Kreis. Ein weiteres Fünftel der Bewohner stationärer Einrichtungen erhielten ihre Leistungen von einem anderen – nicht an den Ostalbkreis grenzenden – baden-württembergischen Stadt- oder Landkreis. Für 1 Prozent der stationär lebenden Menschen im Ostalbkreis war ein Bezirk des angrenzenden Bayern zuständiger Leistungsträger. Für weitere 2 Prozent der in stationären Einrichtungen im Kreis Wohnenden waren Kostenträger aus anderen Bundesländern zuständig. 4 Prozent erhielten ihre Leistungen von sonstigen Kostenträgern oder kamen selbst dafür auf.

Bezieht man die Nachbarkreise mit in die Betrachtung ein, stammten rund drei Viertel der Bewohner stationärer Wohneinrichtungen im Ostalbkreis aus der Region. Im Umkehrschluss diente ein Viertel der stationären Einrichtungsplätze im Ostalbkreis damit nicht der wohnortnahen Versorgung. Zwischen den einzelnen Wohnheimen und Außenwohngruppen gab es dabei deutliche Unterschiede.

Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in stationären Wohneinrichtungen im Ostalbkreis nach Leistungsträger am 31.12.2017 in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017.

Leistungsträger-Perspektive

Der Ostalbkreis war am Jahresende 2017 Leistungsträger für 538 stationär wohnende Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Dies entspricht 1,7 Personen je 1.000 Einwohner. Damit lag der Ostalbkreis leicht über dem landesweiten Durchschnitt, der in Baden-Württemberg bei 1,5 stationär Wohnenden je 1.000 Einwohner lag.

Von den 538 erwachsenen Leistungsempfängern von Eingliederungshilfe für das stationäre Wohnen des Ostalbkreises lebten 175 Personen (33 Prozent) in Einrichtungen außerhalb des Landkreises. Dies entspricht einem – im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen niedrigen – Anteil von rund einem Drittel.

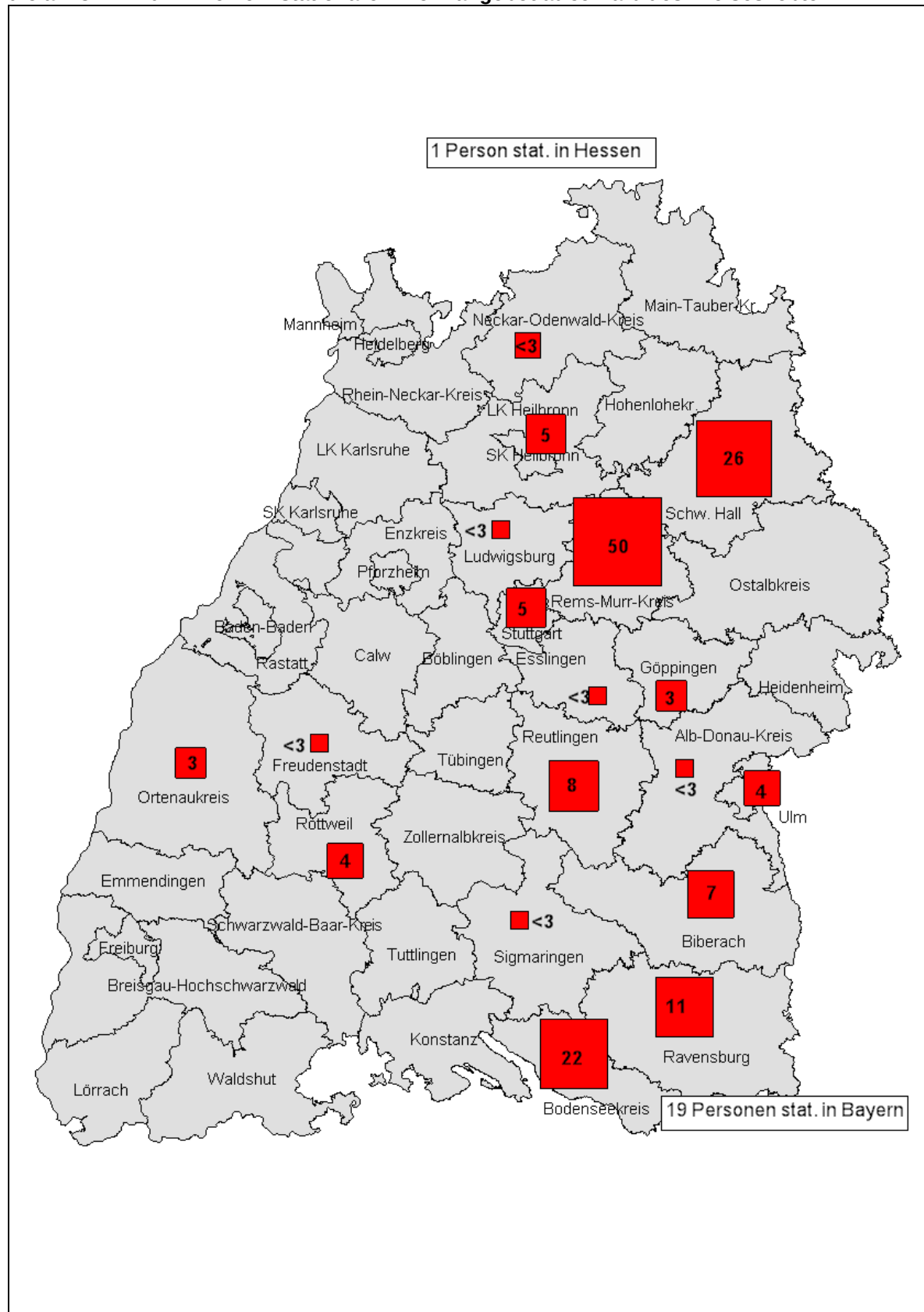
Mit 79 Personen wohnte davon ein Anteil von 45 Prozent in den Nachbarkreisen Rems-Murr, Schwäbisch Hall und Göppingen, weitere 11 Prozent lebten im angrenzenden Bayern.

Rund ein Viertel der erwachsenen Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe für das stationäre Wohnen des Ostalbkreises, die in Einrichtungen außerhalb des Landkreises lebten, wohnten in der Region um den Bodensee. Diese zeichnet sich durch ein breit ausgebautes Wohnangebot für Menschen mit geistiger Behinderung aus, insbesondere auch für Menschen mit besonderen Bedarfen, wie beispielsweise herausforderndes Verhalten. Ein Fünftel der außerhalb des Kreises lebenden Leistungsberechtigten wohnte verteilt in verschiedenen Kreisen in Baden-Württemberg.

Unter den insgesamt 175 außerhalb des Ostalbkreises wohnenden Personen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, für die der Kreis zum Jahresende 2017 eine stationäre Wohnleistung gewährte, waren 18 Personen, die in einer intensiv betreuten stationären Wohnform⁵ lebten. Damit lebten zwei Drittel der insgesamt 27 Personen, die vom Ostalbkreis eine solche Leistung erhielten, außerhalb des Kreises.

⁵ Therapeutische Wohngruppen (TWG) oder längerfristig intensiv betreutes Wohnen (LIBW) bieten Leistungen in Sonderwohnformen mit erhöhtem Betreuungsaufwand.

Leistungsempfänger des Ostalbkreises mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, die am 31.12.2017 in einem stationären Wohnangebot außerhalb des Kreises lebten:



Grafik: KVJS. Datenbasis: Leistungserhebung Ostalbkreis zum 31.12.2017 (N=175).

Um eine Entwicklungstendenz des Anteils der außerhalb des Kreises in stationären Wohneinrichtungen lebenden Erwachsenen, für die der Ostalbkreis zuständiger Leistungsträger ist, einschätzen zu können, wurden die neu gewährten stationären Wohnleistungen der vergangenen drei Jahren ausgewertet⁶: von 2015 bis 2017 haben insgesamt 72 Personen neu eine Leistung zum stationären Wohnen vom Ostalbkreis erhalten. Darunter waren 25 Leistungsberechtigte (35 Prozent), die die Leistung nicht im Ostalbkreis bekommen haben. Dieser Anteil der sogenannten „Neufälle“ unterscheidet sich nicht wesentlich vom Anteil der „Bestandsfälle“ (33 Prozent).

Unter den 72 neuen stationären Leistungen waren acht Leistungen, die in einer intensiv betreuten stationären Wohnform (TWG/LIBW) erbracht wurden. Sieben davon wurden in Angeboten außerhalb des Ostalbkreises geleistet.

Entwicklungen seit der letzten Teilhabeplanung

Standort-Perspektive

Seit 2006 ist die Anzahl Erwachsener mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, die im Ostalbkreis in einer stationären Wohneinrichtung lebten von 660 auf 721 Menschen und damit um 9 Prozent gestiegen.

Mit dem Ausbau der Angebote ging auch eine Ausdifferenzierung der Angebotslandschaft einher: es wurden verstärkt kleinere, gemeindeintegrierte Wohneinheiten geschaffen. Insgesamt wurden 16 neue Außenwohngruppen eröffnet. In der Gemeinde Rainau gibt es inzwischen kein stationäres Wohnangebot mehr. Dafür kamen aber seit der Erstplanung Angebote in den Gemeinden Spraitbach und Abtsgmünd neu hinzu.

Die Stiftung Haus Lindenhof hat ihr Angebot verstärkt dezentralisiert und die Anzahl der Wohnheimplätze in Schwäbisch Gmünd deutlich reduziert und stattdessen sechs neue Außenwohngruppen geschaffen. Zudem hat die Stiftung zwei Ersatzneubauten in Ellwangen eingerichtet: das Edith-Stein-Haus ist baulich und konzeptionell speziell auf ältere Menschen und Personen mit höherem Hilfebedarf ausgerichtet. Im Haus Klara-von-Assisi leben vorübergehend die Bewohner des Hauses Kamillus, das umfassend saniert wird.

Hinsichtlich des Hilfebedarfs der Bewohnerschaft stationärer Einrichtungen im Ostalbkreis haben sich im Vergleich zur Erstplanung nur geringfügige Veränderungen ergeben: der Anteil der Bewohner in der Hilfebedarfsgruppe 2 hat um 3 Prozent abgenommen und lag zum Jahresende 2017 bei 7 Prozent. Währenddessen ist der Anteil an der Hilfebedarfsgruppe 3 um 3 Prozent auf insgesamt 47 Prozent gestiegen. Der Anteil an stationär Wohnenden in der Hilfebedarfsgruppe 4 wuchs ebenfalls um 3 Prozent auf 43 Prozent an, während die Hilfebedarfsgruppe 5 um 3 Prozent zurückgegangen ist und am Jahresende 2017 bei 2 Prozent lag. Bereits 2006 waren die Hilfebedarfsgruppen 3 und 4 mit jeweils rund 40 Prozent, die am häufigsten vergebenen Hilfebedarfsgruppen, im Lauf der letzten Jahre hat sich dieser Trend noch weiter verstärkt.

Zwar ist der Anteil der unter 30-Jährigen bei den Erwachsenen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, die in einer stationären Wohneinrichtung im Ostalbkreis lebten, seit der ersten Teilhabeplanung um 4 Prozent auf 12 Prozent zum Jahresende 2017 gestiegen, insgesamt jedoch sind die Bewohner stationärer Einrichtungen älter geworden. Der Anteil der 30- bis unter 40-Jährigen machte zum Zeitpunkt der Erstplanung noch gut ein Viertel aller stationär Wohnenden aus, ist jedoch in der Zwischenzeit um 14 Prozent auf insgesamt nur noch 12 Prozent zurückgegangen. Der Anteil der 40- bis unter 50-

⁶ Statistik des Geschäftsbereichs Soziales für die Jahre 2015, 2016 und 2017.

Jährigen unter den stationär Wohnenden lag bei der Erstplanung noch bei rund einem Drittel, am Ende des Jahres 2017 dann nur noch bei knapp einem Fünftel. Entsprechend ist der Anteil der 50- bis unter 60-Jährigen um 13 Prozent gestiegen und machte Ende 2017 damit fast ein Drittel aller Bewohner stationärer Einrichtungen aus. Auch der Anteil der stationär Wohnenden, die 60 Jahre oder älter waren ist deutlich gewachsen: während dieser zum Zeitpunkt der Erstplanung nur knapp ein Fünftel betrug, lag er 2017 mit 28 Prozent bei über einem Viertel.

Der Anteil an Erwachsenen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, die in einer stationären Wohneinrichtung im Kreisgebiet lebten, für die der Ostalbkreis gleichzeitig auch der zuständige Leistungsträger war, hat sich seit der Erstplanung erhöht: Während er zum Zeitpunkt der Erstplanung bei 43 Prozent lag, war der Ostalbkreis am Jahresende 2017 für 51 Prozent aller Bewohner stationärer Einrichtungen im Kreis als Leistungsträger zuständig.

Leistungsträger-Perspektive

Entsprechend ist der Anteil an Erwachsenen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, für die der Ostalbkreis Kostenträger für eine stationäre Wohnleistung war, die diese aber außerhalb des Kreises in Anspruch genommen haben – die also in einer Wohneinrichtung außerhalb des Kreisgebietes lebten – deutlich gesunken: während dies 2005 noch 42 Prozent der stationär wohnenden Personen waren, waren es 2017 nur noch 33 Prozent der Menschen, die vom Ostalbkreis eine Leistung zum stationären Wohnen erhielten, jedoch in einer Einrichtung außerhalb des Kreises lebten.

Insgesamt war der Ostalbkreis zum Jahresende 2017 Leistungsträger für 538 Bewohner stationärer Einrichtungen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung.⁷ Damit ist die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung für die der Ostalbkreis die Kosten für stationäre Wohnleistungen erbringt, seit 2005 um 82 Prozent gestiegen.

⁷ KVJS Berichterstattung (2019): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. 2017: Stuttgart.

5.4 Kurzzeit-Unterbringung

Kurzzeit-Wohnen oder Kurzzeit-Unterbringung dient der Entlastung von betreuenden Angehörigen. Sie wird in der Regel in Anspruch genommen, wenn Angehörige Urlaub machen möchten oder die Betreuungsperson vorübergehend ausfällt. Bei Ausfällen wegen Krankheit muss eine Kurzzeit-Unterbringung oft sehr kurzfristig organisiert werden.

Kurzzeit-Wohnen kann zudem dazu beitragen, dass bei älter gewordenen Erwachsenen mit Behinderung der im Hinblick auf das Älterwerden der Betreuungspersonen notwendig werdende Ablöseprozess vom Elternhaus erleichtert wird.

Kurzzeit-Unterbringung umfasst in Abgrenzung zu den Familienentlastenden Diensten (Tages- und Wochenendbetreuung, siehe hierzu Kapitel 6.2) in den überwiegenden Fällen einen Betreuungsumfang von mehr als drei Tage und wird meist in einer stationären Einrichtung erbracht. Die Kosten werden über die Verhinderungspflege und nachrangig über die Eingliederungshilfe abgedeckt.

Zum Jahresende 2017 hielt die Stiftung Haus Lindenhof insgesamt acht in Wohnheimen eingestreute Kurzzeit-Plätze für Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Schwäbisch Gmünd und Ellwangen vor. Die Schaffung eines weiteren Platzes war geplant. Die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd bot zwei Plätze für die Kurzzeit-Unterbringung in ihrem Wohnheim an, die Lebenshilfe Aalen einen Platz. Die Samariterstiftung hielt zwei Plätze im Planungsraum Neresheim/Bopfingen sowie zusätzlich bis zu drei weitere eingestreute Plätze vor.

Das einzige Angebot für die Kurzzeit-Unterbringung von Kindern und Jugendlichen machte die Reha Südwest im Internatsgebäude der Konrad-Biesalski-Schule. Dieses Angebot steht auch externen Gästen zur Verfügung, allerdings nur am Wochenende und in den Ferien.

Der DRK-Kreisverband Schwäbisch Gmünd e.V. prüfte zum Zeitpunkt des Fachgesprächs eine Öffnung seiner Angebote für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Im gesamten Planungsprozess wurde das Thema Kurzzeit-Unterbringung immer wieder als Problem beschrieben, da die Nachfrage die vorhandenen Angebote zum Beispiel in Ferienzeiten oftmals übersteigt. Vor allem für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und für Kinder- und Jugendliche muss häufig auf Kurzzeit-Plätze in Komplexeinrichtungen in anderen Landkreisen zurückgegriffen werden.

5.5 Vorausschätzung Wohnen

Die Daten der Leistungserhebung, die eigens für die Teilhabeplanung zum Stichtag 31.12.2017 durchgeführt worden ist, bilden die Grundlage für die Bedarfsvorausschätzung, die daher für die zu diesem Zeitpunkt geltenden Kategorien stationäres und ambulantes Wohnen berechnet wurde. Sie bilden die Grundlage für eine rechnerische Annäherung an die Bedarfe in den nächsten Jahren. Der Schätzzeitraum umfasst zehn Jahre vom 31.12.2017 bis zum 31.12.2027. Eine genaue Beschreibung der Berechnung und der ihr zugrundeliegenden Annahmen findet sich in Kapitel 2.8.

Am 31.12.2017 lebten im Ostalbkreis 985 Erwachsene mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung in einer durch die Eingliederungshilfe unterstützten Wohnform, und zwar

- 721 in einer stationären Wohneinrichtung,
- 264 in einer ambulant unterstützten Wohnform.¹

Daneben lebten weitere 435 Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die vom Ostalbkreis eine Eingliederungshilfeleistung für eine Tagesstruktur erhielten, privat, das heißt ohne eine Leistung der Eingliederungshilfe für den Bereich Wohnen zu bekommen.

Der Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen für erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung wird im Ostalbkreis insgesamt bis zum Jahr 2027 voraussichtlich um 70 Leistungen auf insgesamt 1.055 benötigte Leistungen steigen (siehe unten stehende Tabelle).

Die differenzierte Betrachtung nach Wohnformen zeigt, dass der steigende Bedarf dabei ausschließlich im ambulant unterstützen Wohnen entsteht. Der Ostalbkreis hat sich zum Ziel gesetzt, nach Möglichkeit 50 Prozent der Personen, die aus dem privaten Wohnen in eine Eingliederungshilfe-unterstützte Wohnform wechseln, mit einer ambulanten Leistung zu unterstützen und die erforderlichen Hilfen möglichst niederschwellig zu organisieren. Bis zum Jahresende 2027 ergibt sich ein Mehrbedarf an 95 ambulanten Leistungen. Inwieweit sich die Deckung dieses Mehrbedarfs im ambulanten Wohnen realisieren lassen kann, wird dabei maßgeblich davon abhängen, ob hierfür ausreichend geeigneter Wohnraum gefunden oder geschaffen werden kann.

Der Bedarf an Unterstützung in stationären Wohnformen geht dagegen um 25 Leistungen zurück, so dass am Jahresende 2027 voraussichtlich noch 696 Leistungen in Settings benötigt werden, die dem heutigen stationären Wohnen entsprechen. Dieser Rückgang ist dadurch bedingt, dass die Zahl der Abgänge in den stationären Wohneinrichtungen die Zahl der Zugänge übersteigt. Aufgrund des steigenden Durchschnittsalters der Bewohner stationärer Einrichtungen wird die Zahl der Sterbefälle voraussichtlich zunehmen. Demgegenüber steht eine niedrigere Zahl an Zugängen in stationäre Wohneinrichtungen durch Schulabgänger und privat wohnende Erwachsene. Dies ist unter anderem auf die oben beschriebene Zielsetzung des Kreises zurückzuführen, neue Unterstützungsleistungen zum Wohnen verstärkt in ambulanter Form zu erbringen.

Der Planungsraum Schwäbisch Gmünd wies zum Jahresende 2017 die meisten stationären Angebote auf sowie die zweithöchste Dichte an stationären Wohnleistungen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung je 10.000 Einwohner. Hier ergibt

¹ Die Berechnung der Bedarfsvorausschätzung erfolgt nicht differenziert zwischen Leistungen im ABW und Leistungen im BWF, sondern weist nur die Gesamtzahl der Leistungen in ambulant unterstützen Wohnformen aus, da die Fallzahlen im begleiteten Wohnen in Gastfamilien für eine verlässliche Prognose zu gering sind.

die Vorausschätzung des Bedarfs an stationären Wohnleistungen zum Jahresende 2027 einen Rückgang um 48 Leistungen auf noch 422 benötigte Leistungen.

Vor diesem Hintergrund sind die gemeinsamen Planungen des Ostalbkreises und der Diakonie Stetten, die derzeit noch zentral vorgehaltenen Wohnangebote in den Wohnheimen auf dem Elisabethenberg in Lorch zu dezentralisieren und zum Teil nach Aalen zu verlagern, besonders zu begrüßen. Zumal die Vorausschätzung zeigt, dass im Planungsraum Aalen am Jahresende 2027 gegenüber 2017 ein zusätzlicher Bedarf von 22 stationären Wohnleistungen bestehen wird. Dem derzeitigen Stand der Planungen nach kann dieser sicher gedeckt werden, da auch die Samariterstiftung plant, im Raum Aalen ein Appartement-Haus mit inklusivem Konzept zu eröffnen, das zudem für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf geeignet ist.

Auch im Planungsraum Ellwangen, der am Jahresende 2017 die niedrigste Dichte an stationären Wohnleistungen je 10.000 Einwohner aufwies, entsteht bis 2027 ein zusätzlicher Bedarf von 13 Leistungen.

Der Planungsraum Neresheim/Bopfingen wies dagegen 2017 die höchste Dichte sowohl an stationären als auch an ambulanten Wohnleistungen für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung je 10.000 Einwohner auf. Dementsprechend steigt hier bis zum Jahresende 2027 nur der Bedarf im ambulanten Wohnen sehr geringfügig um 4 Leistungen auf 54 Leistungen insgesamt, während der Bedarf in stationären Wohneinrichtungen um 12 Leistungen auf 105 zurückgeht.

Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen für Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung: Ergebnisse der Leistungserhebung und der Vorausschätzung – jeweils zum Jahresende 2017, 2022 und 2027 im Ostalbkreis

	Leistungen am 31.12.			Differenz zu 2017 (Mehr- bzw. Minderbedarf)
	2017	2022	2027	
Planungsraum Schwäbisch Gmünd				
Stationäres Wohnen	470	449	422	- 48
Ambulantes Wohnen	76	104	127	51
Planungsraum gesamt	546	553	549	3
Planungsraum Aalen				
Stationäres Wohnen	90	102	112	22
Ambulantes Wohnen	73	87	99	26
Planungsraum gesamt	163	189	211	48
Planungsraum Ellwangen				
Stationäres Wohnen	44	51	57	13
Ambulantes Wohnen	65	73	79	14
Planungsraum gesamt	109	124	136	27
Planungsraum Neresheim/Bopfingen				
Stationäres Wohnen	117	112	105	- 12
Ambulantes Wohnen	50	53	54	4
Planungsraum gesamt	167	165	159	-8
Ostalbkreis insgesamt				
Stationäres Wohnen	721	714	696	-25
Ambulantes Wohnen	264	317	359	95
Landkreis gesamt	985	1.031	1.055	70

Datenbasis: Leistungserhebung im Ostalbkreis zum Stichtag 31.12.2017.

Von den zum Jahresende 2017 insgesamt 435 privat wohnenden Erwachsenen mit geistiger und mehrfacher Behinderung waren 166 Leistungsempfänger (38 Prozent) älter als 40 Jahre. Hier kann davon ausgegangen werden, dass sich deren Eltern bereits im Seniorenlalter befinden und in absehbarer Zeit die Betreuung ihres Kindes nicht mehr übernehmen können. Daher kann damit gerechnet werden, dass zukünftig ein Bedarf an Wohnformen mit Unterstützung für diese Personengruppe entstehen wird.

In nahezu allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs ist festzustellen, dass durch die demographische Entwicklung der Bedarf an unterstützten Wohnangeboten ansteigt. Der Vorausschätzung zufolge ergeben sich aus der Gruppe der meist in ihren Herkunftsfamilien privat wohnenden Erwachsenen im Ostalbkreis bis zum Jahresende 2027 insgesamt 202 Übergänge in unterstützte Wohnformen.

Aufgrund dessen, dass die Zahl der Zugänge geringer ist als die Zahl der Abgänge aus dem privaten Wohnen, wird die Anzahl privat wohnender Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in den nächsten zehn Jahren in allen Planungsräumen des Ostalbkreises zurückgehen: voraussichtlich um insgesamt 74 Personen, so dass am Jahresende 2027 nur noch 361 Menschen, die eine Tagesstrukturleistung der Eingliederungshilfe erhalten, ohne Wohnunterstützung durch die Eingliederungshilfe leben.

Privat wohnende Erwachsene* mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung: Ergebnisse der Leistungserhebung und der Vorausschätzung – jeweils zum Jahresende 2017, 2022 und 2027 im Ostalbkreis

	Privat Wohnende am 31.12.*			Differenz zu 2017
	2017	2022	2027	
Planungsraum Schwäbisch Gmünd	208	183	163	- 45
Planungsraum Aalen	105	102	100	- 5
Planungsraum Ellwangen	68	63	60	- 8
Planungsraum Neresheim/Bopfingen	54	45	38	- 16
Ostalbkreis insgesamt	435	393	361	-74

Datenbasis: Leistungserhebung im Ostalbkreis zum Stichtag 31.12.2017.

* Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die eine Eingliederungshilfeleistung für eine Tagesstruktur erhalten, aber keine Wohnleistung der Eingliederungshilfe.

Zugänge in das private Wohnen Erwachsener mit geistiger und mehrfacher Behinderung kommen aus den SBBZ. Häufig bleiben die ehemaligen Schüler, die nach dem Schulabschluss eine Tagesstrukturleistung der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, zunächst bei Ihren Eltern wohnen. Abgänge aus dem privaten Wohnen infolge von Übergängen in Eingliederungshilfe-unterstützte Wohnformen erfolgen häufig erst deutlich später. Die Zahl der Abgänge infolge von Todesfällen im privaten Wohnen ist unter anderem aufgrund des geringeren Altersdurchschnitts der Menschen, die privat wohnen, niedriger als in betreuten Wohnformen.

5.6 Ausblick und Handlungsempfehlungen

Aus der Berechnung der zukünftigen Bedarfe lassen sich Handlungsempfehlungen und zum Teil sehr konkrete Maßnahmenempfehlungen ableiten. Neben den quantitativen Bedarfen sollten aber auch qualitative Aspekte zur Weiterentwicklung der Strukturen – vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der gesellschaftlichen Inklusion – eine wesentliche Rolle spielen.

Privates Wohnen

Am Jahresende 2017 lebten im Ostalbkreis 435 Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung im privaten Wohnen. Der Landkreis steht in der Verantwortung, im Sinne der Inklusion zukünftig wohnortnahe und gemeinwesenorientierte Einrichtungen und Dienste zu schaffen und Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und ihre Angehörigen zu unterstützen, damit sie vor Ort die Hilfe bekommen, die sie brauchen. In nahezu allen Städten und Gemeinden leben Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung ohne Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen. Unterstützung zur Teilhabe ist dabei nicht nur Aufgabe des Landkreises, sondern aller Städte und Gemeinden.

Eltern, die ihre zum Teil auch bereits erwachsenen Kinder zu Hause betreuen, stellen mit einem hohen persönlichen Einsatz deren Versorgung sicher. Die Familien sollten deshalb kompetent und zuverlässig unterstützt werden. Vor allem in akuten Krisen, wenn die Eltern selbst krank oder pflegebedürftig werden, ist schnelle und unbürokratische Hilfe wichtig. Informations- und Präventionsangebote speziell für ältere Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben, können im Vorfeld helfen, die Entstehung solcher Krisensituationen durch die Beratung und Entlastung der Eltern gegebenenfalls ganz zu vermeiden oder schneller und angemessener reagieren zu können.

Generell bedarf es eines gut ausgebauten und fachlich kompetenten Netzwerks an begleitenden Hilfen. Dazu zählt der gesamte Bereich der Offenen Hilfen und Familienentlastenden Dienste in Form von Beratung, Entlastungsangeboten für Familien, Freizeitangeboten am Wochenende und in den Ferien sowie Möglichkeiten zur Kurzzeit-Unterbringung (siehe hierzu Kapitel 5.4). Die Herausgabe eines Wegweisers für Unterstützungsangebote im Landkreis würde einen Überblick über die zahlreichen im Landkreis bestehenden Angebote ermöglichen.

Ambulant unterstützte Wohnformen

Am Ende des Jahres 2017 lebten 264 Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Ostalbkreis in einer ambulant unterstützten Wohnform, davon elf im begleiteten Wohnen in Gastfamilien.

Beim begleiteten Wohnen in Familien ist die Zusammenschau der Daten zu den Leistungsberechtigten aus Leistungsträger- und Standortperspektive aufschlussreich. In der Standortperspektive zeigte sich, dass die Zahl der Personen, die im Ostalbkreis in einer Gastfamilie leben seit 2006 um die Hälfte zurückgegangen ist. In der Leistungsträgerperspektive ist die Zahl der Personen, die vom Ostalbkreis eine Wohnleistung in einer Gastfamilie finanziert bekamen, bis zum Jahresende 2017 dagegen um fast drei Viertel gestiegen. Diese Entwicklung könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Nachfrage nach Wohnleistungen in einer Gastfamilie im Ostalbkreis größer ist, als das vorhandene Angebot innerhalb des Kreisgebiets.

Da der Ostalbkreis sich zum Ziel gesetzt hat, möglichst vielen Menschen ambulante Wohnformen zu ermöglichen, muss ein weiterer Ausbau ambulant unterstützter Wohnangebote entsprechend der planungsraumbezogenen Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung angestrebt werden. Dabei ist es wichtig, die Wohnmöglichkeiten weiter zu differenzieren und Einzel- und Paarwohnen, kleinere gemeindeintegrierte Wohngemeinschaften, inklusive Wohngemeinschaften, Wohnmöglichkeiten in Appartementhäusern, Wohngruppen nach dem Wohn- Teilhabe- und Pflegegesetz, Wohnen in Gastfamilien, etc. anzubieten. Auch die Entwicklung neuer inklusiver Konzepte sollte vom Landkreis gemeinsam mit den Leistungserbringern vorangebracht werden.

Um verstärkt Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf in ambulanten Settings unterstützen zu können, bedarf es zudem auch dafür entsprechender Konzepte sowie Leistungsvereinbarungen.

Wohnraum

Ohne passenden Wohnraum können vor allem ambulante Unterstützungsangebote nicht realisiert werden. Besonders in den Städten gibt es nur wenig barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum. Dies stellt sowohl für Familien mit einem Angehörigen mit geistiger und mehrfacher Behinderung als auch für die Leistungserbringer der Behindertenhilfe eine Herausforderung dar.

Für Menschen mit Behinderung ist es extrem schwierig geworden, eine passende Wohnung zu finden, zumal im Rahmen der Sozialhilfe, die die meisten Erwachsenen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung beziehen, bestimmte Mietobergrenzen nicht überschritten werden dürfen.

Damit geeignete Wohnungen zur Verfügung stehen, wird es unerlässlich sein, die Anstrengungen im Rahmen der Wohnrauminitiative des Landkreises aufrecht zu erhalten und noch zu verstärken, um geeigneten Wohnraum zu akquirieren oder zu schaffen.

Damit Menschen mit Behinderung möglichst selbständig wohnen können, ist nicht nur die Verfügbarkeit einer Wohnung wichtig, sondern auch der richtige Standort. Eine gute Infrastruktur im Wohnumfeld sollte gegeben sein. Zudem ist es sinnvoll, wenn in einer Werkstatt beschäftigte Bewohner den Weg zur nächstgelegenen Werkstatt selbständig bewältigen können, entweder zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Für Senioren, die ambulant betreut leben, muss eine zuverlässige Tagesstruktur zur Verfügung stehen, die nicht ausschließlich aus Angeboten der Behindertenhilfe bestehen muss.

Daher gilt es weiterhin ein Bewusstsein für die dringende Notwendigkeit von zentral gelegenen, gut an den ÖPNV angeschlossenen, barrierefreien und finanzierbaren Wohnungen zu schaffen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Thematik bei städtebaulichen Planungen Berücksichtigung findet. Wichtige Ansprechpartner sind hier zum Beispiel Politik und Verwaltung der Städte und Gemeinden ebenso wie die Wohnungsbaugesellschaften in der Region. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Bürgermeister, die regelmäßig über die Lebenssituation von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung informiert werden sollten.

Bei der Akquise von geeignetem Wohnraum für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung könnte eine Wohnraumplattform hilfreich sein, auf der verfügbare Wohnungen gemeldet und gesucht werden können. Für den Ostalbkreis bietet es sich an, vor diesem Hintergrund zu prüfen, ob eine entsprechende Weiterentwicklung des Portals ostalbhelfer.de umsetzbar ist.

Stationäres Wohnen¹

Am Ende des Jahres 2017 lebten 735 Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in stationären Wohneinrichtungen im Ostalbkreis. Den Ergebnissen der Bedarfsvorausschätzung zufolge muss die Zahl der stationären Angebote in den nächsten zehn Jahren nicht weiter ausgebaut werden.

Unter qualitativen Gesichtspunkten sollte stationäres Wohnen in Form inklusiver und sozialraumorientierter Wohnangebote in allen Planungsräumen des Landkreises gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Planungsräume Aalen und Ellwangen, in denen der Bedarf an stationären Wohnangeboten in den nächsten zehn Jahren voraussichtlich noch leicht steigen wird.

Der Zusatzbedarf sollte in Form von kleineren, dezentralen und möglichst inklusiven Wohnprojekten gedeckt werden. Außerdem sollten auch besondere Bedarfslagen berücksichtigt werden – wie ein hoher Unterstützungsbedarf oder herausforderndes Verhalten. Hierfür bedarf es vor dem Hintergrund jüngerer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Entwicklung neuer Konzepte für die Assistenz von Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten.²

Generell empfiehlt es sich, in stationären Wohneinrichtungen einen Hilfe-Mix anzustreben. Der Landkreis sollte hierfür gemeinsam mit den Trägern der Wohnangebote verstärkt bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Hilfe einbinden, um den Sozialraum besser zu erschließen und so die Teilhabe der Menschen mit Behinderung zu stärken.

Sollten besondere Bedarfslagen erkennbar werden, ist es in der Regel sinnvoll, diese im Rahmen überregionaler Absprachen gemeinsam mit Stadt- und Landkreisen der Region zu decken.

Für Menschen mit zusätzlichem Pflegebedarf sollten Bemühungen, Wohngemeinschaften nach dem WTPG zu gründen, befördert werden.

Die Landesheimbauverordnung schreibt vor, dass bis zum Jahr 2019 für alle Bewohner in stationären Wohnheimen in Baden-Württemberg ein Einzelzimmer mit einer Mindestgröße von 14 Quadratmetern zur Verfügung stehen muss (§ 3, Abs. 1-2 LHeimBauVO³).⁴

Infolge der Verordnung kann es sein, dass nach Ablauf der Übergangsfrist der Landesheimbauverordnung Plätze in stationären Einrichtungen wegfallen, eventuell Modernisierungsbedarf besteht oder Ausnahmegenehmigungen beantragt werden müssen.

Hier besteht im Ostalbkreis kein großer Handlungsdruck. Zum Jahresende 2017 wohnten weniger als 20 Bewohner stationärer Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Doppelzimmern. Darunter lebte der Großteil in den Wohnheimen der Diakonie Stetten auf dem Elisabethenberg, die aufgegeben werden.

¹ Zukünftig: besondere oder auch gemeinschaftliche Wohnformen.

² Das Forschungsvorhaben „Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und so genannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg“ des KVJS in Kooperation mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg lief von 2016 bis 2018. Der Forschungsbericht war zum Zeitpunkt der Berichtslegung der Teilhabeplanung noch nicht veröffentlicht. Erste Ergebnisse können aber unter dem unten stehenden Link eingesehen werden: <https://www.kvjs.de/forschung/aktuelle-forschungsvorhaben/behind-menschen-mit-herausforderndem-verhalten/>, Stand vom 11.11.2019.

³ Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO) vom 18. April 2011. Siehe unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_&C3%84itere_Menschen/LHeimBauVO_2011.pdf. Stand vom 13.09.2019.

⁴ abweichende Übergangsfristen sind im Erlass LHeimBauVO §5 Abs.4 S.2 § 6 Abs.1 Übergangsfristen vom 28.07.2016 des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg geregelt.

In Bezug auf die von der LHeimBauVO vorgegebene Mindestzimmergröße zeigten die Gespräche mit den Leistungserbringern, dass diese bei den Planungen berücksichtigt werden.

Die problematische Situation beim Thema Kurzzeit-Unterbringung sollte näher betrachtet werden und nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht werden. Der Landkreis möchte dazu eine Arbeitsgruppe gründen um gemeinsam mit allen betroffenen Akteuren nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Überblick Handlungsempfehlungen Wohnen

- Entwicklung und Implementierung von Informations- und Präventionsangeboten für ältere Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben, um die Eltern zu entlasten und hinsichtlich der zukünftigen Wohnform ihres Kindes zu beraten und zu planen.
- Herausgabe eines Wegweisers für Unterstützungsangebote im Landkreis.
- Ausbau des Angebots an Kurzzeit-Unterbringung, insbesondere für junge Menschen und Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.
- Ausbau des ambulant betreuten Wohnens und des begleiteten Wohnens in Gastfamilien entsprechend der planungsraumbezogenen Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung.
- Berücksichtigung, dass mit dem Ausbau ambulanter Wohnangebote auch eine Diversifizierung der Angebotslandschaft angestrebt werden sollte und auch Menschen mit höheren und komplexeren Unterstützungsbedarfen ein passendes ambulantes Angebot erhalten können.
- Entwicklung neuer Konzepte für inklusive Wohnformen.
- Akquise oder Schaffung geeigneten Wohnraums durch Fortsetzung und Verstärkung entsprechender Bemühungen im Rahmen der Wohnrauminitiative des Landkreises.
- Schaffung einer Wohnraumplattform beziehungsweise Prüfung, ob eine entsprechende Weiterentwicklung des Portals ostalbhelfer.de umsetzbar ist.
- Hinsichtlich der Deckung besonderer Bedarfe sind gegebenenfalls überregionale Absprachen zwischen dem Ostalbkreis und Stadt- und Landkreisen der Region zu treffen.
- Sicherstellung, dass Wohngemeinschaften und Appartements für verschiedene Unterstützungsbedarfe zur Verfügung stehen.
- Schaffung von gemeinschaftlichen (stationären) Wohnangeboten in den Planungsräumen Aalen und Ellwangen – auch für Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf wie FuB-Besucher und Menschen mit herausforderndem Verhalten.
- Die Leistungserbringer stellen in Absprache mit dem Landkreis Überlegungen zu neuen Konzepten für die Assistenz von Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten an.

- Beförderung von Bemühungen, Wohngemeinschaften nach dem WTPG für Menschen mit zusätzlichem Pflegebedarf zu gründen.
- Anstreben eines Hilfe-Mix durch Weiterentwicklung von Bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt mit den Trägern der Wohnangebote, um den Sozialraum besser zu erschließen und so die Teilhabe der Menschen mit Behinderung zu stärken.
- Der Landkreis gründet gemeinsam mit den beteiligten Akteuren einen zeitlich befristeten Arbeitskreis zum Thema Kurzzeit-Unterbringung, in dem Lösungen zur besseren Entlastung der Angehörigen erarbeitet werden sollen.

6 Offene Hilfen: Teilhabe und Freizeit

Für Menschen mit geistiger Behinderung gibt es vielfältige Möglichkeiten der Unterstützung zur Teilhabe an der Gesellschaft. Ein wichtiges niedrigschwelliges Angebot sind die sogenannten Offenen Hilfen. Darunter versteht man die Gesamtheit aller ambulanten, personenbezogenen Dienstleistungen, insbesondere für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie ihre Angehörigen.¹

Die Offenen Hilfen – darunter insbesondere die Familienentlastenden Dienste² – sind ein wichtiges Angebot, um Menschen mit geistiger Behinderung ein Leben in Selbstbestimmung außerhalb von stationären Einrichtungen zu ermöglichen. Sie unterstützen und beraten Menschen mit geistiger Behinderung von der frühen Kindheit bis ins Seniorenalter. Im Zentrum stehen unterschiedliche Entlastungs- und Unterstützungsangebote wie zum Beispiel häusliche und außerhäusliche Einzelbetreuung sowie Freizeit- und Ferienangebote für Menschen mit geistiger Behinderung. Die Offenen Hilfen tragen dazu bei, die vorhandenen Selbsthilfekräfte zu erhalten und zu verbessern sowie Selbständigkeit und Selbstbestimmung zu fördern. Gleichzeitig sind die Anbieter Offener Hilfen auch Ansprechpartner für Eltern, Geschwister und Angehörige. Sie helfen, die Betreuungs- und Pflegebereitschaft von Angehörigen zu erhalten und zu stärken. Für die Angehörigen sind dabei die Betreuungs- und Gruppenangebote ein wichtiger Baustein. Dort wissen sie den Menschen mit geistiger Behinderung gut betreut. Das verschafft ihnen Zeit sich zu erholen. So können die Angebote der Offenen Hilfen dazu beitragen, dass die Unterbringung eines Menschen mit Behinderung in einem unterstützenden Wohnangebot außerhalb der Familie verhindert oder hinausgezögert werden kann.

Die Regelangebote, die allen Menschen im Sozialraum offen stehen, stellen sich zunehmend auch auf die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung ein. Dazu zählen beispielsweise Volkshochschulen, Bibliotheken, Begegnungsstätten, Kirchen und Sportvereine. Eine wichtige Aufgabe der Offenen Hilfen besteht darin, hier Kontakte zu knüpfen und zu vernetzen. Ziel ist es, dass sich Menschen mit geistiger Behinderung auch in den „Regelangeboten“ willkommen und wohl fühlen.

Die Finanzierung der Offenen Hilfen steht auf mehreren Säulen. Sie finanzieren sich überwiegend durch private Mittel, wie zum Beispiel aus Spenden, Eigenmitteln und Teilnehmerentgelten. Teilweise werden die Angebote – wie zum Beispiel die Familienentlastenden Dienste – auch institutionell aus öffentlichen Mitteln gefördert. Für die einzelnen Leistungsbereiche der Offenen Hilfen können im Einzelfall unterschiedliche Rechtsgrundlagen gelten, die zur Finanzierung herangezogen werden können. Für die Leistungen der Familienentlastenden Dienste sind es vor allem die Verhinderungspflege und zusätzliche Betreuungs- beziehungsweise Entlastungsleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung sowie Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.³ Weiter fördert das Land Baden-Württemberg die Familienentlastenden Dienste mit einem pauschalen Betrag, der an eine Komplementärförderung der Stadt- und Landkreise gekoppelt ist.

¹ Positionspapier zur Weiterentwicklung der Offenen Hilfen / Familienentlastende Dienste in Trägerschaft der Lebenshilfe-Orts- und Kreisverbände Baden-Württemberg. Vom Landesverband beschlossen in seiner Sitzung am 28.06.2008.

² heute auch Familienunterstützende Dienste genannt

³ Lebenshilfe Baden-Württemberg: Offene Hilfen in Baden-Württemberg. Rahmenkonzeption 04.2014, Seite 5.

6.1 Beratung und Information

Beratung und Selbsthilfe sind wichtige Elemente von Prävention und Teilhabe. Um über die vielfältigen Angebote der Offenen Hilfen und über bestehende sozialrechtliche Ansprüche einen Überblick zu erlangen und sich für passgenaue Angebote und Finanzierungsmöglichkeiten entscheiden zu können, bedarf es Informations- und Beratungsmöglichkeiten.

Beratungsangebote richten sich an Menschen mit Behinderung und deren Angehörige oder ehrenamtliche Unterstützer. Sie reicht von der Weitergabe von allgemeinen Informationen, über die Einzelfallberatung, die Vermittlung von Diensten oder Assistenzen, eine vertiefte Familien- und Alltagsberatung, die Organisation von Selbsthilfegruppen oder Bildungsveranstaltungen und Fachtagungen bis hin zur Unterhaltung von Kontaktstellen oder Treffpunkten.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Im Zuge des Bundesteilhabegesetzes wurde zum 01. Januar 2018 bundesweit die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) eingeführt.⁴

Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, die Position von Menschen mit (drohenden) Behinderungen gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreieck durch ein ergänzendes, allein dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtetes Beratungsangebot zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe zu stärken. Insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen soll eine notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben werden.⁵

Hierfür schreibt der Gesetzgeber vor, dass die Beratung bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung stehen und unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern erfolgen soll.⁶

Die Beratung richtet sich an Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch an Angehörige und erfolgt unentgeltlich. Sie ist zudem als niedrigschwelliges Angebot mit einem Schwerpunkt auf die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ zu erbringen. Das heißt, dass soweit wie möglich Menschen mit Behinderung als Berater tätig werden sollen.

Im Ostalbkreis gibt es zwei Beratungsstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung:

- die EUTB Ostalb mit Hauptsitz in Aalen getragen von der Gemeindepsychiatrie im Ostalbkreis e.V., es werden regelmäßig auch Beratungen in Ellwangen und Schwäbisch Gmünd angeboten;
- die EUTB Ostalbkreis, ebenfalls in Aalen, getragen von der KBS Arbeit & Integration gGmbH in Kooperation mit dem Körperbehindertenverein Ostwürttemberg e.V.

In seinen Förderrichtlinien zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus, dass die EUTB ausdrücklich nicht dazu dient, bereits bestehende Auskunfts-, Beratungs- und Informationsangebote zu ersetzen.⁷ Sie soll ergänzend und nicht in Konkurrenz zur gesetzlichen Bera-

⁴ siehe § 32 SGB IX.

⁵ vgl. Abschnitt 1 „Förderziel und Zwecksetzung“ der Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen. Vom 17. Mai 2017. Online einsehbar unter: <https://www.gemeinsam-einfach-machen.de>, Stand: 16.09.2019.

⁶ vgl. § 32 Abs. 1.

⁷ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert auf Grundlage des § 32 SGB IX die EUTB – vorerst bis zum 31. Dezember 2022 – bundesweit mit 58 Mio. Euro jährlich.

tungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX und anderen Angeboten zur Verfügung stehen. Vorhandene Strukturen und bestehende Angebote sind bevorzugt zu nutzen beziehungsweise auszubauen und qualitativ zu verbessern.

Beratungsangebote von Leistungs- und Rehabilitationsträgern

Auch beim Landratsamt Ostalbkreis sind verschiedene Informations- und Beratungsangebote angesiedelt, die Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aufsuchen können. Neben dem Geschäftsbereich Soziales des Landratsamtes mit seiner zentralen Dienststelle in Aalen und weiteren Anlaufstellen in Ellwangen und Schwäbisch Gmünd, zählt dazu auch die kommunale Behindertenbeauftragte.

Mit dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz von 2015 hat das Land Baden-Württemberg als erstes Bundesland die Stadt- und Landkreise verpflichtet, kommunale Behindertenbeauftragte zu bestellen.⁸ Diese beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen, um Maßnahmen und Ideen für die Verbesserung der Gleichheit der Menschen zu entwickeln. Sie fungieren darüber hinaus als Ombudsfrau oder -mann und dienen als Anlaufstelle für Inklusion und gegen Diskriminierung wegen einer Behinderung – dabei sind sie qua Gesetz unabhängig und weisungsungebunden.

Die kommunale Behindertenbeauftragte ist im Ostalbkreis in einer Stabsstelle direkt beim Landrat angesiedelt.

Themenspezifische Beratung leisten außerdem die Agentur für Arbeit, der Geschäftsbereich Gesundheit und die Betreuungsbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis sowie der Pflegestützpunkt in Trägerschaft des Ostalbkreises und der Pflege- und Krankenkassen.⁹

Beratungsangebote von Trägern der Wohlfahrtspflege

Neben diesen Informations- und Beratungsangeboten, die der Landkreis entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen seiner Aufgabe der Daseinsvorsorge für seine Bürger vorhält, gibt es für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung auch zahlreiche Möglichkeiten, sich an Beratungsangebote von Leistungserbringern der Behindertenhilfe oder anderer Träger der freien Wohlfahrtspflege zu wenden.

Im Ostalbkreis bieten die Lebenshilfe Aalen und die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd, Reha Südwest, die Samariterstiftung, die Stiftung Haus Lindenhof sowie das Deutsche Rote Kreuz Beratungsangebote in unterschiedlicher Form und mit zum Teil unterschiedlichen Schwerpunkten an. Neben Informationsveranstaltungen gibt es Beratungsstellen, an die sich auch Eltern und andere Angehörige oder gesetzliche Betreuer von Menschen mit Behinderung wenden können. Zudem besteht die Möglichkeit, eine aufsuchende Beratung in Anspruch zu nehmen. Dabei wird nicht nur zu Angeboten im Bereich der Eingliede-

Siehe hierzu die „Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen“. Vom 17. Mai 2017.

⁸ Siehe § 15 „Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ im Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG. Vom 17. Dezember 2014 einzusehen unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/msm/intern/downloads/Publikationen/Landes_Behindertengleichstellungsgesetz_L-BGG.pdf, Stand vom 16.09.2019.

⁹ Die oberste Landesbehörde hat in Baden-Württemberg bestimmt, dass die Pflege- und Krankenkassen Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI einrichten. Träger des Pflegestützpunktes Ostalbkreis sind neben dem Landkreis die AOK Ostwürttemberg, die Ersatzkassen, die IKK classic, die Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekassen Baden-Württemberg, die Knappschaft und der Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg.

rungshilfe beraten, wie zum Beispiel zum Wohnen und Arbeiten oder zu Schulbegleitungen, sondern auch zum Umfeld der Eingliederungshilfe, beispielsweise zu Entlastungsangeboten oder zu Pflegeleistungen nach dem SGB XI und SGB V.

Der DRK Kreisverband Schwäbisch Gmünd e.V. bietet darüber hinaus eine Demenzberatung an. Die Angebote des Kreisverbands richteten sich bisher zwar in erster Linie an Senioren, sollen aber im Hinblick auf die Bedarfe von Menschen mit geistiger Behinderung weiterentwickelt werden.

6.2 Familienentlastende Dienste

Familienentlastende Dienste (FED) machen Freizeit- und Bildungsangebote für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die einzeln oder in Gruppen begleitet werden. Die Angebote der Familienentlastenden Dienste sind an Menschen mit Behinderungen gerichtet, die von ihrem sozialen Umfeld oder im ambulant unterstützten Wohnen betreut und versorgt werden. FED tragen durch ihre Arbeit maßgeblich dazu bei, dass Menschen mit Behinderung ein inklusives Leben in den Herkunftsfamilien führen können. Heimunterbringungen sollen dadurch vermieden oder zumindest aufgeschoben werden.

Es ist daher wichtiges sozialpolitisches Anliegen der Landesregierung und des Landkreises, die Angebote der Familienentlastenden Dienste zu unterstützen und so zur Stärkung einer stabilen Familiensituation beizutragen. Diese Unterstützung erfolgt durch die Bereitstellung von Finanzmitteln auf Grundlage der Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg (VwV FED).¹⁰ Diese soll inklusive Angebote fördern und langfristig zum Abbau von Barrieren und zum Auf- und Ausbau eines inklusiven Sozialraums beitragen.

Nach der VwV FED wird die Landesförderung nur dann gewährt, wenn eine komplementäre kommunale Förderung in entsprechender Höhe erfolgt. Der Ostalbkreis gewährt hierfür die dem maximalen Förderbetrag des Landes entsprechende höchstmögliche Summe.

Gefördert werden gemeinnützige Träger, die stundenweise Einzel- oder Gruppenbetreuungen, Gruppenmaßnahmen zur Tagesbetreuung, Maßnahmen zur Wochenendbetreuung und zur kurzzeitigen Betreuung bis drei Tage anbieten. Ebenso wird die Vermittlung und Begleitung von Menschen mit Behinderung in geeignete, inklusive Betreuungsmaßnahmen von Trägern außerhalb der Behindertenhilfe gefördert.

Die weitere Finanzierung der FED erfolgt über Teilnehmerentgelte der Nutzer, Leistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfeträger sowie über Spenden oder Zuschüsse zum Beispiel der Aktion Mensch, von Stiftungen oder Kirchen.

Im Unterschied zu anderen Angeboten gibt es keine verbindlichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Träger von Familienentlastenden Diensten im Ostalbkreis sind derzeit die Lebenshilfe Aalen sowie die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd, die Samariterstiftung, Reha Südwest, die Stiftung Haus Lindenhof sowie das DRK KV Aalen e.V.

¹⁰ Die VwV FED, die zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, ist bis 31.12.2019 gültig. Einzusehen unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Menschen_mit_Behinderungen/VwV_FED_2013.pdf, Stand vom 16.09.2019.

Angeboten werden

- Tagesbetreuung für Kindergartenkinder an Wochenenden und Ferientagen,
- Tagesbetreuung von Schülern an Wochenenden, in den Schulferien und Feiertagen und/oder schulfreien Tagen,
- Ferienprogramm in allen Schulferien,
- Kinderübernachtungsangebote einschließlich Übernachtungstraining,
- flexible Gruppen an Wochenenden, aber auch an verschiedenen Wochentagen und -abenden für Jugendliche und Erwachsene,
- Betreuung vor Ort individuell in der Häuslichkeit,
- Kursangebote einschließlich Bewegungsangeboten,¹¹
- Offene Treffs,
- Mobilitätshilfen,
- Tagesausflüge,
- Freizeitangebote auch mit Übernachtungen,¹²
- mehrtägige Reisen,
- Pflegepflichtbesuche (SGB XI und SGB V Leistungen in Kooperation mit Sozialstation),
- eine Gruppe für mit Parkinson lebenden Menschen,
- und Kurzzeit-Unterbringung¹³.

Die folgende Tabelle zeigt die quantitative Entwicklung der Angebote mit FED-Förderung und ihre Inanspruchnahme im Verlauf der Jahre 2015 bis 2017. Wenngleich diese auch nicht durchweg kontinuierlich verläuft, zeichnet sich im Vergleich der Jahre 2015 und 2017 insgesamt die Tendenz zu einer steigenden Inanspruchnahme sowohl der stundenweisen Betreuungsangebote als auch der Tages-, und Wochenendangebote sowie der Kurzzeit-Unterbringung ab.

¹¹ Siehe hierzu genauer Abschnitt 6.3 „Freizeit, Mobilität und medizinische Versorgung“.

¹² Siehe oben.

¹³ Siehe hierzu genauer Kapitel 5.4 „Kurzzeit-Unterbringung“.

Inanspruchnahme von Angeboten der FED im Ostalbkreis	2015	2016	2017
Personen in Einzelbetreuung	386	523	629
Betreuungsstunden in der Einzelbetreuung	7.344	7.968	6.335
Personen in stundenweisen Gruppenbetreuungsangeboten	12.226	16.025	12.378
Anzahl stundenweise Gruppen-Betreuungsmaßnahmen	1.342	1.806	1.380
Personen in Angeboten der Tagesbetreuung in Gruppen	3.818	4.101	4.461
darunter Personen mit hohem Unterstützungsbedarf (Betreuungsschlüssel über 1:2)	1.762	1.785	1.816
Anzahl der durchgeführten Tagesbetreuungen in Gruppen	299	345	383
Anzahl der Personen, die an Wochenend- und Kurzzeit-Unterbringungen teilgenommen haben	764	890	883
darunter Personen mit hohem Unterstützungsbedarf (Betreuungsschlüssel über 1:2)	211	186	198
Anzahl der durchgeführten Wochenend- und Kurzzeit-Unterbringungen	77	68	84
Anzahl der Personen, die in ein Betreuungsangebot eines anderen Trägers vermittelt und ggf. begleitet wurden	85	61	98
Anzahl vermittelte Betreuungsmaßnahmen	35	38	35

Datenbasis: Statistik des Geschäftsbereichs Soziales des Landratsamtes Ostalbkreis.

Im Rahmen des Fachgesprächs mit Anbietern Offener Hilfen bestätigten diese, dass sich die Inanspruchnahme der Angebote verändert hat und betonten, dass nicht nur die Nachfrage insgesamt steigt, sondern sich auch der Nutzerkreis dahingehend verändert, dass Offene Hilfen vermehrt von Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf nachgefragt werden, was für die ehrenamtlichen Mitarbeiter schwierig oder gar nicht leistbar ist.

In den Gesprächen im Zuge des Planungsprozesses wurde außerdem von einem veränderten Nutzungsverhalten berichtet: zunehmend würden Einzelbetreuungen/Assistenzen zur individuellen Freizeitgestaltung insbesondere auch in den Abendstunden oder am Wochenende nachgefragt. Gleichzeitig besteht der Wunsch, die Freizeitangebote eher kurzfristig und flexibel nutzen zu können.

6.3 Freizeit, Mobilität und medizinische Versorgung

Der Freizeitbereich ist für die Verbesserung von Inklusion besonders geeignet. Denn in der Freizeit können sich Menschen auch ohne Leistungsdenken je nach Hobby oder Interesse einbringen und diese frei von äußeren Vorgaben gemeinsam gestalten.

Anbieter von vielfach auch inklusiv ausgerichteten Bildungs- und Freizeitangeboten für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Ostalbkreis sind derzeit die Lebenshilfe Aalen sowie die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd, die Samariterstiftung, Reha Südwest, die Stiftung Haus Lindenhof, das DRK mit seinen Kreisverbänden in Aalen und in Schwäbisch Gmünd, sowie der Körperbehindertenverein Ostwürttemberg. Kooperationspartner sind unter anderem die Volkshochschulen und Kirchengemeinden, die sich zunehmend auch auf die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung und mehrfacher Behinderung einstellen.

Im Ostalbkreis gibt es vielfältige Angebote Offener Hilfen im Bereich Freizeit und Bildung, einige Anbieter geben hierzu regelmäßig auch eigene Broschüren mit Programm-Übersichten heraus:

- Offene Treffs an Wochentagen, Wochenenden und in Ferienzeiten,
- Ausflüge und Urlaubsreisen,
- Kreativitätsangebote für Musik, Tanz, Theater und Handarbeit,
- Sport- und Bewegungsangebote,
- Bildungsangebote in Kursform oder als einzelne Veranstaltung, zum Beispiel zur Nutzung von Kommunikationstechnik,
- Koch- und Backkurse,
- Tanzveranstaltungen/Diskotheek,
- Mobilitätshilfen, wie Fahrdienst für Gruppenangebote,
- individuelle Begleitung beispielsweise zu Sportveranstaltungen oder zu Konzerten.

Für Inklusion im Freizeitbereich ist Mobilität eine grundlegende Voraussetzung. Diese gilt es zum einen über (bauliche) Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu ermöglichen, sowie den Auf- und Ausbau eines barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehrs. Dieser beinhaltet neben technischen und baulichen Aspekten auch Benutzerfreundlichkeit, Service und Umgangsformen.

Zum anderen bedarf es aber auch weiterhin spezielle Mobilitätsangebote für Menschen mit Behinderung – insbesondere für Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen – die für die Nutzer möglichst niederschwellig zugänglich sein sollten.

Ergänzend könnten auch Kooperationsmöglichkeiten mit Fahrdienstmodellen wie dem Bürgerbus durchdacht werden.

Ein oft sehr schwieriges Thema ist die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung. Im Prinzip stehen die medizinischen Angebote wie Arztpraxen, Krankenhäuser, Physiotherapie-, Logopädie- oder Ergotherapiepraxen, etc. allen Bürgern offen, unabhängig davon, ob er eine Behinderung hat oder nicht. In der Praxis ergeben sich aber immer wieder einige Hürden bei der Nutzung der medizinischen Angebote durch Menschen mit Behinderung. Viele Praxen sind nicht barrierefrei und können von Menschen mit Behinderung, die im Rollstuhl sitzen oder geheingeschränkt sind, schwer oder gar nicht genutzt werden. Oft sind Praxen aber auch nicht auf den Umgang mit Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung eingestellt, die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung passen nicht in den Praxisablauf. Auch ein notwendiger Krankenhausaufenthalt kann für einen Menschen mit einer geistigen Behinderung schwierig werden, da das eng getaktete Zeitfenster bei der Pflege nicht zu den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung passt und das Pflegepersonal häufig keine Erfahrung im Umgang mit die-

sem Personenkreis hat. Insbesondere bei stationären Aufenthalten in Krankenhäusern ist es daher wichtig, dass die Mitarbeitenden für die Bedarfe von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sensibilisiert sind. Diese Sensibilisierung gilt es aktiv zu fördern – zumal Menschen mit Behinderung im Durchschnitt immer älter werden und mit dem Alter die Erkrankungen und damit die stationären Aufenthalte in Krankenhäusern zunehmen.

6.4 Ausblick und Handlungsempfehlungen

Zur Schaffung eines inklusiven Gemeinwesens gibt es neben den Aktionsplänen auf Bundes- und Landesebene schon einige kommunale Aktionspläne in Baden-Württemberg. In Aktionsplänen werden die Ziele der Behindertenrechtskonvention Handlungsfeldern zugeordnet. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen formuliert und Akteure und Zielgruppen benannt. Aktionspläne sind, wie jede Sozialplanung, kein abgeschlossenes Projekt, sondern werden laufend weiter entwickelt und ergänzt. Im Ostalbkreis haben die Städte Schwäbisch Gmünd und Aalen einen Aktionsplan Inklusion verabschiedet. Sie sind auch in Leichter Sprache verfasst.

Wenn der Planungsprozess und die Veröffentlichung eines solchen Inklusionsplans durch Teilnehmungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen für zivilgesellschaftliche Akteure begleitet werden, kann dies zahlreiche positive Wirkungen in einer Kommune entfalten, allem Voran die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung – und zwar nicht nur einzelner Bürger, sondern auch von Vertretern von Institutionen, wie beispielsweise Vereinen. Das würde wiederum Anbieter der Offenen Hilfen bei ihrer Aufgabe unterstützen, Kontakte in den Sozialraum zu knüpfen und zu vernetzen. Die Suche nach Kooperationspartnern außerhalb der Behindertenhilfe könnte beispielsweise auch mithilfe einer Kampagne durch die kommunalen Bürgerbüros zur Öffnung von Vereinen für Menschen mit Behinderung unterstützt werden.

Um die Inklusion in allen Kommunen des Ostalbkreises weiter voranzubringen sollten möglichst viele Städte und Gemeinden eigene Aktionspläne erstellen.

Im Rahmen des Fachgesprächs mit Anbietern Offener Hilfen waren wiederholt die Chancen und die Grenzen ehrenamtlicher Mitarbeit Thema. Die Arbeit Ehrenamtlicher ist für die Offenen Hilfen ein unverzichtbarer Bestandteil, insbesondere auch im Hinblick auf den Inklusionsgedanken. Umso drängender stellt sich die Herausforderung dar, ehrenamtliche Helfer zu akquirieren und zu halten – zumal ihre Zahl schon derzeit nicht ausreicht und die bürokratischen Hürden, zum Beispiel in Bezug auf vorgeschriebene Schulungen für Ehrenamtliche im Rahmen der Unterstützungsangebotsverordnung, hoch sind. Mitarbeiter im Ehrenamt benötigen eine hauptamtliche Bezugsperson bei den Trägern der Angebote, die die Einsätze koordiniert und die Ehrenamtlichen betreut.

Für die Gewinnung von Ehrenamtlichen müssen neue Wege beschritten werden, wie beispielsweise die Stadt Aalen mit der Errichtung einer Ehrenamtsbörse. Aber auch Maßnahmen, um ehrenamtliches Engagement wertzuschätzen und zu halten, sollten beibehalten beziehungsweise ausgebaut werden, so zum Beispiel das Ehrenamtsfest, das der Ostalbkreis gemeinsam mit Kooperationspartnern zu Ehren seiner sozial engagierten Bürger ausrichtet.

Die Unterstützung Offener Hilfen für Familien, die einen Angehörigen mit geistiger und mehrfacher Behinderung betreuen, sollte frühestmöglich einsetzen und auch präventive Ansätze verfolgen und somit verhindern helfen, dass es in den Familien zu Überlastungssituationen kommt. Es ist wichtig, dass sich insbesondere älter werdende Eltern rechtzeitig gemeinsam mit Ihren erwachsenen Kindern mit Behinderung Gedanken darüber machen, planen und gegebenenfalls beraten lassen, wie die Unterstützung aussehen soll, wenn sie nicht mehr zu Hause geleistet werden kann.

Für eine möglichst weitgehende Selbständigkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist die Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes unerlässlich. Hier gilt es für den Ostalbkreis im eigenen Verantwortungsbereich weiterhin die Umsetzung von Barrierefreiheit zu verfolgen und eigene Planungen dahingehend stets zu überprüfen. Außerdem sollte der Kreis in der Zusammenarbeit mit seinen Kooperationspartnern, wie beispielsweise Verkehrsbetrieben, ein Bewusstsein für die Bedeutung und die Notwendigkeit von Barrierefreiheit schaffen.

Zur Verbesserung der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderung sollte sich der Landkreis mit den Kliniken, den Vertretern von Ärzten und Therapeuten sowie den Akteuren der Behindertenhilfe im Kreis zusammensetzen, um nach umsetzbaren und tragfähigen Lösungen zu suchen. Mithilfe von Informationsbroschüren oder Schulungen könnte hier nach dem Vorbild von Pilotprojekten in anderen Landkreisen¹⁴ die nötige Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit geleistet werden.

Überblick Handlungsempfehlungen Freizeit und Teilhabe

- Empfehlung an Städte und Gemeinden zu prüfen, ob kommunale Inklusions- und Aktionspläne erarbeitet werden können.
- Erschließen weiterer Freizeitangebote im Sozialraum: Suche nach Kooperationspartnern außerhalb der Behindertenhilfe, zum Beispiel mithilfe einer Kampagne der kommunalen Bürgerbüros zur Öffnung von Vereinen für Menschen mit Behinderung.
- Unterstützung bei der Gewinnung und der Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für die Offenen Hilfen durch den Landkreis und die Kommunen.
- Bürokratisierung bei den Offenen Hilfen entgegenwirken, indem Vorschriften vom Landkreis (weiterhin) möglichst pragmatisch und flexibel gehandhabt werden.
- Stärkung präventiver Ansätze bei den Offenen Hilfen, die verhindern helfen, dass es in Familien zu Überlastungssituationen kommt.
- Verstärkte frühzeitige Beratung, insbesondere zur Zukunftsplanung, und Begleitung von Familien, die ihre (erwachsenen) Kinder mit geistiger Behinderung zu Hause betreuen.
- Der Ostalbkreis verfolgt im eigenen Verantwortungsbereich weiterhin die Umsetzung des Ziels von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und überprüft eigene Planungen dahingehend; außerdem schafft er bei seinen Kooperationspartnern ein Bewusstsein für die Bedeutung und Notwendigkeit von Barrierefreiheit.

¹⁴ Zum Beispiel das Projekt „Inklusives Krankenhaus“ im Landkreis Konstanz. Gefördert mit Landesmitteln unter der Beteiligung von Leistungserbringer, kommunalen Behindertenbeauftragten, Menschen mit Behinderung, Ehrenamtlichen und dem Gesundheitsverbund wurden hier verschiedenen Bausteine zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung entwickelt: Darunter Schulungen für das Klinikpersonal aber auch für Menschen mit Behinderung, Hilfsmittel für nonverbale Kommunikation und Überleitungsbögen vom Heim in das Krankenhaus mit Detailwissen zu den Besonderheiten des jeweiligen Patienten bis zu Vernetzung und Austausch und r gemeinsamen Erarbeitung eines Leitfadens.

- Die Träger der Behindertenhilfe, die Verwaltungen im Gesundheitsbereich und im Sozialen arbeiten gemeinsam an einer Verbesserung der medizinischen und klinischen Versorgung für Menschen mit Behinderung im Ostalbkreis.

7 Wünsche und Anregungen von Menschen mit Behinderung

Am 11. Juli 2019 fand im Landratsamt des Ostalbkreises ein Beteiligungs-Workshop für Menschen mit einer geistigen Behinderung statt. Ziel war es, Anregungen für die Weiterentwicklung der Unterstützungslandschaft zu sammeln. Die Teilnehmer konnten sich in einfacher Sprache über die Teilhabeplanung informieren und anschließend in Kleingruppe ihre Ideen und Fragen einbringen. Die Teilnehmer wurden über die Träger der Behindertenhilfe und die SBBZ mit dem Bildungsgang „geistige Entwicklung“ angesprochen. Mit insgesamt 30 Teilnehmern und einigen Begleitungen waren die Workshops gut besucht und es fanden sehr angeregte Diskussionsrunden zu den Themen Arbeit, Wohnen, Freizeit und Beteiligung statt.

Leitfragen

Die Arbeit in den Kleingruppen war thematisch ausgerichtet - die Themen Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Beteiligung wurden diskutiert. Bereits im Vorfeld des Workshops gingen den Teilnehmern folgende Leitfragen zu:

Thema Wohnen

- Wie wollen Sie wohnen?
- Welche Unterstützung brauchen Sie, damit sie so wohnen können, wie Sie möchten?
- Welche Unterstützung zum Wohnen fehlt im Ostalbkreis?
- Wie soll die Unterstützung beim Wohnen in der Zukunft sein?

Thema Arbeiten

- Wo wollen Sie arbeiten?
- Welche Unterstützung brauchen Sie, damit Sie das arbeiten können, was Sie möchten?
- Welche Unterstützung zum Arbeiten fehlt im Ostalbkreis?
- Wie soll die Unterstützung beim Arbeiten in der Zukunft sein?

Thema Freizeit

- Welche Freizeitangebote wünschen Sie sich?
- Welche Unterstützung in der Freizeit brauchen Sie?

Thema Beteiligung

- Wissen Sie, an wen Sie sich wenden können, wenn Ihnen im Ostalbkreis etwas nicht gefällt oder Sie eigene Ideen und Wünsche mitteilen möchten?
- Brauchen Sie dabei Unterstützung?

Wünsche und Anregungen zum Thema Wohnen

Die Wünsche und Bedürfnisse, die geäußert wurden, sind ganz unterschiedlich, so wie das bei Menschen ohne Behinderung auch der Fall ist. Allen gemeinsam war der eindeutige Wunsch nach „normalem“ Wohnen in einem gewöhnlichen Wohnhaus, das sich von außen nicht von anderen Wohnhäusern unterscheidet. Außerdem sollten diese Wohnangebote bezahlbar, barrierefrei und zentral gelegen sein. Auch eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel war für die Menschen mit Behinderung wichtig. Manche Menschen würden gerne alleine wohnen, andere wünschten sich möglichst viele Mitbewohner. Auch der Wunsch nach einem ABW für Menschen mit Pflegebedarf wurde geäußert.

Beim Betreuungspersonal wurde ein höherer Betreuungsschlüssel gewünscht. So wurde z.B. kritisiert, dass es für Rollstuhlfahrer, die auf Assistenz angewiesen sind, am Wochenende oft schwierig ist, die WG zu verlassen, weil nicht genügend Personal zur Verfügung steht. Es wurde zudem angeregt, das Thema „Wahrung der Intimsphäre“ bei der Dienstplanung mehr zur berücksichtigen. So sollten Frauen bei der Körperpflege von weiblichem Personal, Männer von männlichem Personal unterstützt werden.

Wünsche und Anregungen zum Thema Arbeit

Überwiegend äußerten die Teilnehmer den Wunsch, nicht in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu arbeiten. Es wurde bemängelt, dass es in der WfbM manchmal zu laut und zu hektisch ist, dass es zu wenig Abwechslung gibt, der Arbeitslohn zu niedrig ist und es phasenweise zu wenig Arbeit gibt. Die Menschen mit Behinderung wünschten sich mehr Außenarbeitsplätze und Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben. Auch Menschen mit Pflegebedarf sollten außerhalb der WfbM arbeiten können. Es wurde der Wunsch geäußert, dass noch mehr Werbung gemacht werden sollte, um Arbeitgeber zu überzeugen, Menschen mit Behinderung einzustellen. Das Angebot des Jobcoaches wurde als positiv bewertet. Manche Teilnehmer haben kritisch gesehen, dass der Druck auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für sie zu hoch ist. Es wurde anerkannt, dass auch geschützte Arbeitsplätze wichtig sind.

Wünsche und Anregungen zum Thema Freizeit

Freizeitaktivitäten scheitern häufig an Mobilitätshindernissen und fehlender Begleitung. Die Teilnehmer berichteten, dass es häufig an Personal fehlt, das zu Freizeitangeboten begleitet oder Fahrdienste übernehmen kann. So können einige Freizeitaktivitäten nicht realisiert werden. Der Fahrdienst des DRK fährt beispielsweise nur bis 22 Uhr, ein Konzertbesuch ist so kaum möglich.

Die Freizeitangebote der Behindertenhilfeeinrichtungen im Ostalbkreis wurden in den Diskussionsrunden gelobt. Allerdings wurde auch der Wunsch geäußert, individuelle Freizeitaktivitäten außerhalb der Behindertenhilfe ausüben zu können. Hierzu bedarf es aber auch einer individuellen Begleitung, die kostenintensiv ist. Die Diskussionsteilnehmer machen oft die Erfahrung, dass Menschen ohne Behinderung ihnen gegenüber Hemmungen haben. Das erschwert die Integration in Vereine oder Gruppen nach wie vor. Eine noch größere Öffnung von Vereinen für Menschen mit Behinderung wurde gewünscht.

Wünsche und Anregungen zum Thema Beteiligung

Das Thema Beteiligung war bei vielen Teilnehmern nicht sehr präsent. Den Bewohnerbeirat in den Wohnheimen und den Werkstattbeirat kannten viele als Beteiligungsform, die Gruppenleiter in den Wohnangeboten und der Sozialdienst in den Werkstätten wurden als Schlüsselpersonen für das Thema Beteiligung genannt. Weitere Beteiligungsmöglichkeiten waren nicht bekannt. Insgesamt wurde aber von vielen Teilnehmern der Wunsch geäußert, mehr Mitspracherechte im Bereich Wohnen, Arbeit und Freizeit zu haben.

Handlungsempfehlung Mitsprache und Beteiligung¹

Beteiligung und Mitsprache war den Workshopteilnehmern wichtig. Wie diese Themen über die bereits bekannten Formen Bewohnerbeirat und Werkstatttrat hinaus aussehen und ausgestaltet werden können, war bei den Menschen mit geistiger Behinderung bisher wenig bekannt. Hier könnte der Landkreis die Funktion und die Person der Behindertenbeauftragten auch bei diesem Personenkreis noch bekannter machen. Auch könnte auf Landkreisebene ein Arbeitskreis oder Gremium für Menschen mit Behinderung eingerichtet werden, in dem sie regelmäßig ihre Sichtweisen und Anregungen einbringen und Entwicklungen im Kreis gemeinsam diskutiert werden könnten. In manchen Landkreisen in Baden-Württemberg gibt es diese Arbeitskreise bereits. Auf Landkreisebene finden bisher regelmäßige Treffen der Angehörigen von Menschen mit Behinderung und der Elternvertreterinnen und -vertretern der SBBZ statt.

In den Städten Aalen und Schwäbisch Gmünd gibt es bereits sogenannte Inklusionsbeiräte, in der Stadt Ellwangen befindet sich dieser im Aufbau. Die anderen Städte und Gemeinden im Ostalbkreis sollten ebenfalls Beteiligungsformen ihrer Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung initiieren.

Überblick Handlungsempfehlungen Mitsprache und Beteiligung

- Der Landkreis macht die Funktion und Person der Behindertenbeauftragten bei den Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung weiter bekannt.
- Auf Landkreisebene wird geprüft, ob ein Gremium/Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung eingerichtet wird.

¹ Die Handlungsempfehlungen für die Themen Wohnen, Arbeiten und Freizeit stehen jeweils am Ende der entsprechenden thematischen Kapitel (Kapitel 4.6, 5.6 und 6.4).